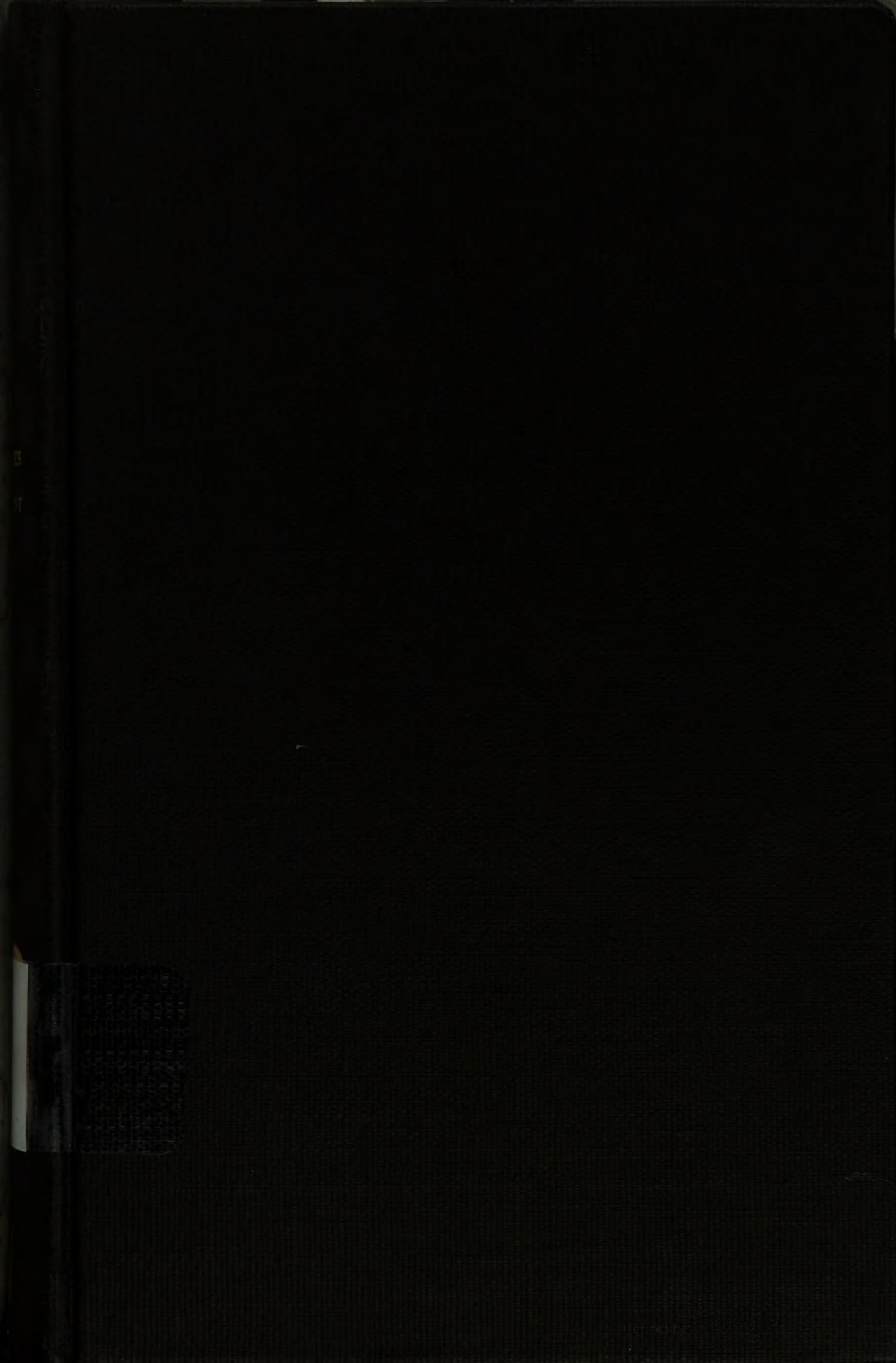
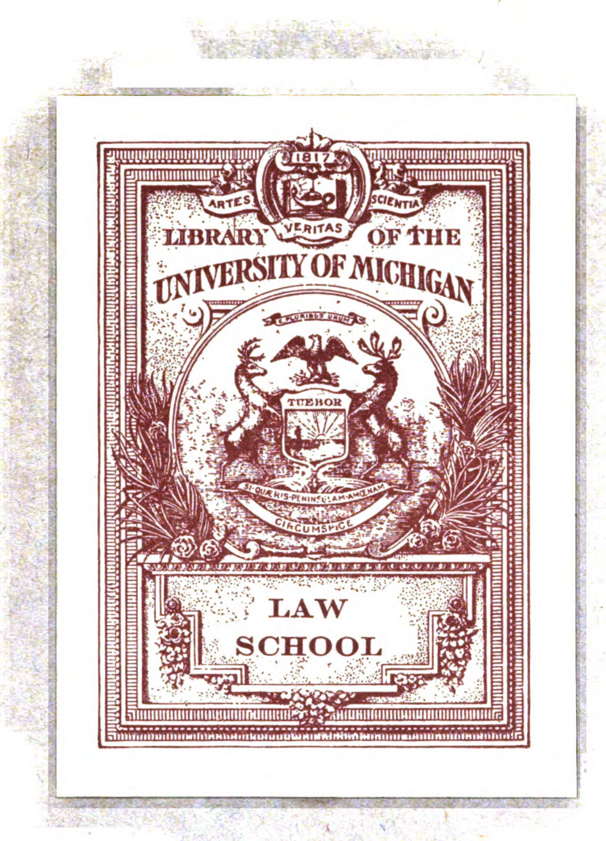



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL


Digitized by Google

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

103. Band
(Vierter Folge elfter Band)

Jahrgang 1923
(Jahresheft)

MAINZ 1924
Verlag von Kirchheim & Co.
G.m.b.H.

Druck von Joh. Falk III. Söhne G.m.b.H., Mainz.

An die Leser
des „Archivs für katholisches Kirchenrecht“.

Zum fünften Male erscheint nun schon das »Archiv für katholisches Kirchenrecht« in seiner gegenwärtigen, auf ein Viertel des früheren Umfangs reduzierten Gestalt. Allerdings liegt es mir fern, darüber ein Klagelied anstimmen zu wollen. Vielmehr scheint mir der Dankesspruch des Propheten angebracht zu sein: Misericordiae Domini, quia non sumus consumpti. Thren. III, 22.

Neben der Danksagung an den Allerhöchsten möchte ich aber auch meinen Dankesgefühlen gegenüber den Freunden und Gönnern dieser Zeitschrift Ausdruck geben, die dieselbe in den Zeiten der größten wirtschaftlichen Notlage materiell unterstützt und dadurch ihren Fortbestand ermöglicht haben. Ich gedenke hier vor allem der »Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft«, die auf meinen Antrag in der entgegenkommendsten Weise dreimal einen erheblichen Beitrag zu den Druckkosten bewilligt hat, und der Herren Mitarbeiter der beiden letzten Jahrgänge, die in hochherziger Gesinnung sich bereit finden ließen, die Herstellungskosten für ihre Aufsätze zu übernehmen. Endlich spreche ich auch allen Beziehern dieser Zeitschrift meinen Dank aus für die Nachsicht und Geduld, die sie während der letzten fünf Jahre sowohl bezüglich des verspäteten Erscheinens wie des verkürzten Umfangs mit dem »Archiv« geübt haben.

Ein besonderes Wort der Anerkennung gebührt sodann der Verlagsgesellschaft Kirchheim & Co. in Mainz, die in den letzten Jahren große Opfer gebracht hat, um das »Archiv« trotz aller am Verlagsorte bestehenden Schwierigkeiten zu drucken und zu versenden. Auch ihr sei hierfür namens der Schriftleitung der geziemende Dank in der Öffentlichkeit abgestattet.

So sehr ich mich über die Rettung des »Archivs« während der Zeiten der größten Gefahr freue, so wird doch jedermann meinen Wunsch begreiflich finden, die Dauer der gegenwärtigen Notausgabe möglich bald zu beendigen und den normalen Zu-

stand, wie er bis zum Jahre 1918 herrschte, wiederherzustellen. Ich erlaube mir deshalb an der Spitze dieses Jahresheftes an alle Leser des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« die Bitte zu richten: Möge jeder in seinem Bekanntenkreise für die ideelle und materielle Unterstützung des »Archivs« werben und seiner Schriftleitung womöglich eine freiwillige Gabe für den Wiederaufbau des alten Umfanges zukommen lassen. Ganz besonders möchte ich die Bitte um materielle Unterstützung an die Leser aus denjenigen Ländern richten, die von der wirtschaftlichen Not der Kriegs- und Revolutionszeit verschont geblieben sind.

Da unsere Zeitschrift durch die wissenschaftliche Erforschung des Kirchenrechts auch der allgemeinen Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit dient, wird sie erfolgreich an dem Wiederaufbau der bürgerlichen und staatlichen Wohlfahrt mitarbeiten und dadurch reichlich die Spenden vergelten, die ihr von privater und öffentlicher Seite gemacht werden.

Freiburg i. B., Dezember 1923.

Univ.-Prof. D. Dr. Hilling.

I. Abhandlungen.

1. Die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. seit der Promulgation des Codex iuris canonici.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Einleitung.

Es ist für die Kenntnis des gegenwärtig geltenden Rechts und der modernen Rechtsentwicklung der Kirche von grossem Werte, wenn jeweils bei dem Abschlusse eines Pontifikats ein kurzer Überblick über dessen gesetzgeberischen Leistungen gegeben wird. Denn jede Regierungsperiode eines Papstes bildet für sich ein abgeschlossenes Ganze, das der charakteristischen Eigentümlichkeiten meistens nicht entbehrt und jedenfalls einen beachtenswerten Abschnitt in der Geschichte des Kirchenrechts darstellt. Daher hat unsere Zeitschrift, die vor allem den Interessen des heutigen Rechts zu dienen bestimmt ist, bereits die beiden Pontifikate Leos XIII.[1]) und Pius' X.[2]), von denen jener von hervorragender und dieser von einzigartiger Bedeutung für die neueste Rechtsentswicklung waren, in Bezug auf ihre kirchenrechtliche Gesetzgebung behandelt. Ebenso wurde aus Anlaß der Verkündiguug des neuen kirchlichen Gesetzbuchs am 28. Juni 1917 die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. bis zur Promulgation des Codex iuris canonici[3]) gewürdigt. Aus diesen voraufgegangenen Arbeiten ergibt sich von selbst die Aufgabe, nunmehr auch die zweite Hälfte des letztverflossenen Pontifikats vom 28. Juni 1917 bis zum 22. Januar 1922 hinsichtlich ihrer gesetzgeberischen Wirksamkeit kurz darzustellen. Möge dieses Referat zugleich ein bescheidener Beitrag zur Biographie des heimgegangenen Papstes sein, der mit grossem Regierungsgeschick

---

1) Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts Band 93, 8 ff.

2) Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung Band 95, 78 ff.

3) In diesem Archiv Band 98, 223 ff.

die katholische Kirche in schwerer Zeit nach aussen und innen etwas über sieben Jahre hindurch geleitet hat.

Die bezüglich der ersten Hälfte der Gesetzgebung Benedikts XV. gegebene allgemeine Charakteristik gilt auch für die zweite. Unser Papst ist nach seiner Vorbildung und Neigung in erster Linie Diplomat und Staatsmann, der bei seinen gesetzgeberischen Erlassen klug und vorsichtig zu Werke geht und deren Einfluss auf die innere und äußere Kirchenpolitik dabei im Auge behält. So betont er z. B. in seiner Konsistorialallokution vom 4. Dezember 1916 [1]), in der er die bevorstehende Publikation des Codex iuris canonici ankündigte, auch die Bedeutung dieses großen Unternehmens für die soziale Wohlfahrt der Völker. Denn er spricht am Schlusse den Wunsch aus,

> »daß wie nach Unserer Hoffnung die Promulgation des neuen Rechtsbuchs eine glücklichere und ruhigere Epoche für die Kirche einleiten wird, so auch für die bürgerliche Gesellschaft durch die Achtung vor Gerechtigkeit und Recht die Ordnung neu hergestellt werden möge und der ersehnte Friede wie zuvor erglänze, der den wieder verbrüderten Völkern alle Wohlfahrt bringe.«

Denselben Gedanken wiederholt er in einem Schreiben an den Kardinalpatriarchen La Fontaine und die Bischöfe Venetiens am 14. Februar 1917 [2]), in dem er an die von den Adressaten gebrauchte Bezeichnung der Kirche als Legislatrix caritatis anknüpfend ausführt, daß die Gesetze und Einrichtungen der Kirche ebenso wie ihre Lehre und Handlungsweise dazu bestimmt seien, Liebe zu säen und alle Völker durch das Band der Bruderliebe zu umschlingen. Besonders bemerkenswert sind in dieser Hinsicht aus der zweiten Periode Benedikts XV seine Erlasse über das *katholische Missionswesen,* die ihn als einen kühnen und erfolgreichen Organisator erscheinen lassen, ferner die mehrfachen Kundgebungen zur *Bekämpfung des Sozialismus* und endlich seine Anweisungen bezüglich des *Verhaltens der Geistlichen in kirchenpolitischen Angelegenheiten.* In allen diesen Erlassen offenbart sich der Papst gleichsam als Erbe und Nachfolger Leos XIII., aus dessen diplomatischen Schule er hervorgegangen war.

Es wäre jedoch durchaus unrecht anzunehmen, daß Benedikt XV. bei seiner reichen kirchenpolitischen Tätigkeit die rein religiösen Interessen der Kirche außeracht gelassen oder über Gebühr vernachlässigt hätte. Schon seine große persönliche

---

1) Siehe dieses Archiv Band 97, 138 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis IX, 169 f.

Frömmigkeit und sein häufig bekundeter Eifer für die Seelsorge verbieten diese Annahme. Sie wird aber unmittelbar widerlegt durch die strengen Gesetze, die unser Papst über die Beobachtung *des kirchlichen Gehorsams gegenüber den Bischöfen,* das kirchliche *Seminarwesen,* den Besuch *weltlicher Universitäten* seitens der Kleriker und über die *Legitimationsvorschriften der auswandernden Geistlichen* erlassen hat. Die zuletzt erwähnten gesetzgeberischen Akte atmen den Geist des großen Seelsorgepapstes Pius X., der schon um deswillen unter Benedikt XV. fortwirken musste, weil ein Teil der Hauptmitarbeiter jenes Papstes unter diesem in ihren Ämtern verblieben sind.

I.

Ausführungsbestimmungen zum Codex iuris canonici.

Nachdem Benedikt XV. am Pfingstfeste (27. Mai) des Jahres 1917 die Promulgationsbulle des Codex iuris canonici »Providentissima Mater Ecclesia« unterzeichnet und am Vorabende von Peter und Paul (28. Juni) desselben Jahres das Gesetzbuch feierlich verkündet hatte, oblag ihm naturgemäß die Aufgabe, noch einige Ausführungsvorschriften zu demselben zu erlassen. Diese folgten rasch aufeinander und liegen daher zeitlich nahe zusammen, während sie sich in sachlicher Hinsicht auf verschiedenartige Gegenstände erstrecken.

I. Am 20. August 1917[1]) erließ der Kardinalstaatssekretär Gasparri auf Befehl des Papstes ein Reskript, wonach den Anträgen mehrerer Bischöfe und anderer Ordinarien entsprechend *einige Bestimmungen des neuen Codex sofort in Kraft treten sollten.* Es sind dieses: 1. Canon 859 § 2 über die Dauer der österlichen Zeit, 2. Canon 1108 § 3 über die Gestattung der feierlichen Trauung während der geschlossenen Zeit, 3. Canon 1247 § 1 über die neue Feiertagsordnung und 4. Canon 1250—1254 über die neue Fasten- und Abstinenzordnung. Außerdem machte der Kardinalstaatssekretär in demselben Erlasse bekannt, daß der Papst durch ein eigenes Motu proprio den Kardinälen gestattet habe, sich sofort der in den Canones 239 § 1, 240, 600 no. 3, 1189 und 1401 erwähnten Privilegien zu bedienen.

II. Bald darauf, am 17. Oktober 1917[2]), erschien ein zweites Reskript der päpstlichen Staatssekretarie, das gleichfalls auf Befehl

1) Acta Apostolicae Sedis IX, 475.
2) Acta Apostolicae Sedis IX, 557.

des Papstes die *Berichtigung von 24 Redaktionsfehlern* in der amtlichen Ausgabe des Codex iuris canonici anordnete.

III. Ferner veröffentlichte die Kongregation der Seminare und Universitäten am 7. August 1917 [1]) das Dekret »Cum novum iuris«, das nähere Anweisungen über *die wissenschaftliche Behandlung des Codex an den katholischen Universitäten und kanonistischen Lyzeen* erteilt.

In den sog. Vorlesungen de textu, in denen der gesamte Rechtsstoff an der Hand des Gesetzestextes ausführlich behandelt wird, soll der neue Codex nicht bloß synthetisch, sondern auch analytisch d. i. jeder einzelne Canon in der Reihenfolge des Gesetzbuchs erklärt werden. Für die Hörer ist der alleinige Gebrauch des Codex ausreichend. Wollen die Lehrer noch ein anderes Buch zugrunde legen, so muß dieses mit der Legalordnung des Gesetzbuchs übereinstimmen. Vor der kommentarmäßigen Erklärung eines Rechtsinstituts sollen die Lehrer eine historische Einleitung über die Entstehung, Veränderung und Entwicklung desselben vorausschicken. Diese Bestimmung trägt der historischen Behandlung des Stoffes, die auch für das geltende Recht unentbehrlich ist, wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung. Auf die deutschen Universitäten finden die Vorschriften über die analytische Erklärung aller einzelner Canones keine Anwendung, da an ihnen keine ausführlichen »Textvorlesungen«, sondern nur kürzere Vorlesungen über die »Institutionen« oder die Grundzüge des Kirchenrechts gehalten werden. An den italienischen Universitäten gehen den kommentarmäßigen Textvorlesungen systematische Institutionsvorlesungen vorauf [2]).

In einem Schreiben an den Kardinalpatriarchen La Fontaine von Venedig am 16. Juli 1917 [3]) hatte der Papst bereits persönlich dieselben Grundsätze bezüglich der kommentarmäßigen Erklärung des Codex ausgesprochen und außerdem noch die Lehrer des kanonischen Rechts vor zu weiten Digressionen und der Sucht nach Behandlung von Lappalien und Diffikultäten gewarnt. Selbstverständlich dürfen diese für die didaktischen Vorlesungen geltenden Normen nicht ohne weiteres auf die wissenschaftliche Schriftstellerei der Kanonisten übertragen werden.

IV. Nach dem Vorbilde Pius' IV. errichtete Benedikt XV. durch das Motu proprio »Cum iuris« vom 15. September 1917 [4]) eine *spezielle Kardinalskommission für die authentische Interpretation des Codex iuris canonici,* der das ausschließliche Recht für die amtliche Auslegung des neuen Gesetzbuchs übertragen wurde.

---

1) Acta Apostolicae Sedis IX, 439.
2) Vgl. meinen Aufsatz, Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart, in diesem Archiv 101, 15 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis IX, 381 f.
4) Acta Apostolicae Sedis IX, 483 f.

Bei allen wichtigen Entscheidungen muß diese Kommission vorher das Gutachten derjenigen Kongregation einholen, zu deren Ressort die betreffende Materie gehört. Den Kardinalsmitgliedern sind eine Anzahl von Konsultoren aus dem Welt- und Ordensklerus zum Zwecke der Ausarbeitung von wissenschaftlichen Gutachten beigegeben. Außerdem haben die Kardinäle das Recht, auch die Konsultoren anderer Kongregationen zu einem Gutachten aufzufordern. Es sind demnach für die Entscheidungen der Interpretationskommission ausreichende wissenschaftliche Unterlagen vorgesehen, die die Verbindung von Praxis und Theorie gewährleisten.

Damit die Interpretationen rechtlich gültig sind, müssen sie gemäß can. 17 CJC amtlich promulgiert werden, wofern sie das Gesetz ausdehnen oder einschränken oder ein zweifelhaftes Gesetz erklären. Die Kommission antwortet nur auf die Fragen der Ordinarien und höheren Ordensoberen; die Anfragen von Privatpersonen müssen durch den eigenen Ordinarius vermittelt werden. Entscheidung der Interpretationskommission vom 9. Dez. 1917[1]).

Den Kardinalskongregationen ist durch die Übertragung der ausschließlichen Interpretation an die Kardinalskommission das Recht der authentischen Interpretation des Codex entzogen. Es fällt aber unter dieses Verbot nicht die vom Papste gemäß can. 245 CJC für jeden einzelnen Fall zu berufende Kardinalskommission, die über die Kompetenzstreitigkeiten der Kongregationen, Gerichtsbehörden und Ämter der römischen Kurie entscheidet[2]). Die Kongregationen müssen sich, abgesehen von den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, auf die Sorge um die Beobachtung der kirchlichen Gesetze beschränken und können zu diesem Zwecke Instruktionen erteilen, die inhaltlich mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmen.

Im letzten Teile verbreitet sich das Motu proprio »Cum iuris« über den Erlaß neuer allgemeiner Dekrete. Solche sollen nur erlassen werden, wenn eine sichere Notwendigkeit der gesamten Kirche und das allgemeine kirchliche Wohl es erfordert. Tritt ein solcher Fall ein, so ist die betreffende Kongregation befugt, ein neues allgemeines Dekret auszuarbeiten und dasselbe dem Hl. Vater unter dem Hinweis auf die Abweichungen vom alten Recht zur Bestätigung vorzulegen. Erteilt der Papst die Bestätigung, so gelangt das Dekret am Schlusse an die Interpretationskommission, die eine entsprechende Änderung in der Redaktion des Textes des Codex vorschreibt. Betrifft das neue Dekret einen bisher im Codex nicht behandelten Gegenstand, so ist ein Zusatz zu dem Text hinzuzufügen, der an entsprechender Stelle unter der bisherigen Canonzahl mit der Bemerkung »bis«, »ter« usw. untergebracht werden muß

Wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, betrifft das erläuterte Motu proprio nicht nur die Interpretation des Codex iuris canonici, sondern auch dessen tunlichste Erhaltung im gegen-

---

1) Acta Apostolicae Sedis X, 77.

2) Vgl. z. B. die Entscheidung dieser Spezialkommission über die Kompetenz der Konzils- und Religiosenkongregation in gewissen Angelegenheiten der Religiosen, vom 24. März 1919. A. A. S. XI, 251.

wärtigen Bestande und die notwendige Veränderung und Fortbildung.

II.

Bildung und Erziehung des Klerus.

Da die gute Bildung und Erziehung des Klerus die fortwährende Aufmerksamkeit aller Oberhirten und vorzüglich des obersten Hirten erfordert, hat Benedikt XV. auch während der zweiten Hälfte seines Pontifikats mehrfach zu dieser Frage Stellung genommen.

I. Am bedeutungsvollsten ist die neue *Seminarordnung*, die die Kongregation der Seminare und Universitäten am 26. April 1920[1]) *für Italien* erlassen hat. Dieselbe verfolgt den Zweck, die im Codex iuris canonici aufgestellten Vorschriften über die Seminare näher zu erläutern und durch Ausführungsvorschriften zu ergänzen. Das Material ist vielfach den Erlassen der früheren Päpste, besonders Pius' IX., Leos XIII. und Pius' X. entnommen, wie die zahlreichen mosaikartig zusammengesetzten Zitate beweisen.

Das ganze »Ordinamento« zerfällt in 10 Abschnitte, von denen der 1. die Einleitung, der 2. den Zweck der Seminare (Ausbildung von Geistlichen, nicht von Laien, weshalb die gemischten Seminare zu verwerfen sind), der 3. die Pflicht der Bischöfe, ein Seminar zu unterhalten oder sich an einem Interdiözesan- oder Regionalseminar zu beteiligen, der 4. die sittlichen und aszetischen Aufgaben der Seminare, die besonders von dem Spiritual gepflegt werden sollen, der 5. die Zimmerpräfekten und die Herbstferien (an den Kleinen Seminaren, die von den Grossen getrennt sind, sollen möglichst junge Priester als Zimmerpräfekten verwendet werden; während der Herbstferien dürfen die Alumnen höchstens 10—14 Tage im elterlichen Hause zubringen), der 6. die allgemeine Methode der Studien, die Textbücher und das allgemeine Studienprogramm, der 7. das Programm für den Gymnasialkursus, der 8. das Programm des philosophischen oder Lyzealkursus, der 9. das Programm für den theologischen Kursus und der 10. die Prüfungen und die Zulassungen zu dem nächst höheren Kursus behandelt.

Dieses »Ordinamento« faßt gleichsam die allgemeine Studienordnung und die Erziehungs- und Disziplinarordnung in eins zusammen, die die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute am 10. Mai 1907[2]) bezw. am 18. Januar 1908[3]) für die italienischen Bistümer erlassen hatte. Die neue Ordnung ist aber weniger eingehend als die alte und läßt daher dem freien Ermessen der

1) Jl Monitore Ecclesiastico 1921, 142 ff.

2) Programma generale studiorum a Pio PP. X approbatum pro omnibus Italiae Seminariis, in: Acta Sanctae Sedis XL, 336 ff.

3) Normae ad instaurandam institutionem et disciplinam in Seminariis Italiae a. SS. D. N. Pio PP. X approbatae, in: Acta Sanctae Sedis XLI, 212 ff.

Bischöfe einen viel weiteren Spielraum. In mancher Hinsicht werden die berühmten Seminarerlasse Pius' X. »per uniformare e migliorare l'insegnamento nei Seminari« auch jetzt noch ihre Bedeutung behalten.

II. Eine warme und ernste Kundgebung über die *wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Priesteramtskandidaten in den Seminaren* erließ Benedikt XV. gegen Ende seines Pontifikats in einem Briefe an den tschechisch-slowakischen Episkopat vom 30. November 1921 [1]).

Er schreibt darin die traurige Abfallsbewegung der tschecho-slowakischen Kirche hauptsächlich dem Umstande zu, daß ein Teil des Klerus nicht genügend intellektuell und moralisch vorgebildet gewesen sei, weil es vielfach an gut geleiteten Seminaren gefehlt habe. Daher fordert er die Bischöfe auf, die auf die Seminare bezüglichen Vorschriften des Codex Juris Canonici und die Instruktionen der Kongregation der Seminare und Universitäten mit Einschluß der italienischen Seminarordnung vom 26. April 1920 sorgfältig zu beobachten. Namentlich sei es notwendig, daß an allen Seminaren ein zweijähriger Kursus der scholastischen Philosophie nach dem Geiste des hl. Thomas von Aquin und ein vierjähriger theologischer Kursus nach denselben Grundsätzen gehalten werde. Dagegen sei es für den gegenwärtigen Zweck nicht empfehlenswert, dass die Mehrzahl der Theologiestudierenden die theologischen Fakultäten besuche, die für die Erlangung der theologischen Grade bestimmt seien. »Denn die Männer des geistlichen Standes brauchen nicht alle Doktoren zu sein; aber gut und unterrichtet müssen alle sein.« »Den vorzüglichen Eifer und die höchste Sorgfalt des Bischofs erfordert mit Recht das Diözesanseminar.« Die Priester sollen darin ihre Ordinarien auf jede Weise unterstützen. »Sie sollen diesen Sitz des Friedens, das Haus der Studien und die Werkstätte der Tugenden, die sie selbst benutzt haben, für das Herz der Diözese halten, von dem in alle Adern der Kirche geistliches Leben ausströmt.«

III. Was den *Besuch weltlicher Universitäten seitens der Geistlichen* anbetrifft, so hat das Dekret der Konsistorialkongregation »Nemo de sacro« vom 30. April 1918 [2]) hierüber im Anschlusse an die Instruktion Leos XIII. vom 21. Juli 1896 [3]) und die Enzyklika Pius' X. »Pascendi« vom 8. September 1907 [4]) und dessen Motu proprio »Sacrorum Antistitum« vom 1. September 1910 [5]) folgende strenge Bestimmungen erlassen:

1. Kein Kleriker, der nicht zum Priester geweiht ist und sich nicht durch gute Begabung und sittlichen Lebenswandel auszeichnet, darf für den Besuch der weltlichen Universitäten bestimmt werden.

2. Die Bischöfe dürfen die genannten Priester nur dann auf die weltlichen Universitäten schicken, wenn der Besuch für die Diözese notwendig

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 554 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis X, 237 f.
3) Acta Sanctae Sedis XXIX, 359 ff.
4) Acta Sanctae Sedis XL, 593 ff.
5) Acta Apostolicae Sedis II, 655 ff.

ist, z. B. damit die kirchlichen Unterrichtsanstalten die erforderlichen Lehrkräfte erlangen.

3. Die Jungpriester, die an den weltlichen Universitäten studieren, werden dadurch nicht von den vorgeschriebenen Triennalprüfungen befreit. Im Gegenteil, sie sollen besonders dazu angehalten werden, damit sie bei den Studien der weltlichen Wissenschaften die geistlichen nicht vernachlässigen.

4. Nach Vollendung ihrer Universitätsstudien sind die Priester dem Bischof zu demselben Gehorsam und demselben Dienste verpflichtet wie vorher. Vor allem dürfen sie keine weltlichen Lehrerstellen nach Belieben oder gar gegen den Willen des Ordinarius annehmen. Die Übertretung dieser Vorschrift soll mit einer entsprechenden Strafe, die suspensio a divinis nicht ausgeschlossen, geahndet werden.

Vielleicht erklärt sich dieses strenge Dekret durch die im Kriege gelockerte Disziplin des Klerus. Es ist auch deshalb besonders bemerkenswert, weil es das erste Gesetz ist, das nach dem Erscheinen des Codex iuris canonici eine in diesem nicht enthaltene Strafsanktion einführt.

IV. Sehr erfreulich ist die Errichtung neuer und die Wiederherstellung alter *Bildungs- und Erziehungsanstalten für Priester,* die sich in der zweiten Hälfte des Pontifikats Benedikts XV. *in Rom* vollzog. Das am 15. Oktober 1917[1]) errichtete *Institut für orientalische Studien* steht in Verbindung mit der kurz vorher, am 1. Mai 1917[2]), ins Leben gerufenen Kongregation für die orientalische Kirche und hat in erster Linie den Zweck, geeignete lateinische Priester für die Seelsorge im Oriente heranzubilden. Es soll aber auch den Orientalen sowohl den Unierten wie den sog. Orthodoxen offen stehen.

Lehrgegenstände des Instituts sind: a) Orthodoxe Theologie der verschiedenen orientalischen Kirchen, verbunden mit Vorlesungen über orientalische Patrologie, historische Theologie und Patristik, b) Kirchenrecht aller orientalischen Christen, c) die vielgestaltige Liturgie der Orientalen, d) Kirchen- und Weltgeschichte von Byzanz und dem übrigen Orient; hierzu kommen ethnographische Erdkunde, christliche Archaeologie, bürgerliche und politische Verfassungskunde, e) orientalische Literatur und Predigt. Der Studienkurs dauert 2 Jahre. Für die Errichtung einer Bibliothek hat der päpstliche Gründer Sorge getragen.

Am 25. September 1920[3]) erhielt das Institut das Recht, die Akademischen Grade zu verleihen.

Durch das Motu proprio »Cum primum« vom 10. Oktober 1920[4]) wurde das *maronitische Kolleg* in Rom wieder hergestellt.

---

1) Acta Apostolicae Sedis IX, 531 ff. Vgl. *N. Marini,* La S. Congregazione »Pro Ecclesia orientali«. Jl pontificio Istituto orientale in Roma, in: Bessarione 1920, 1 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis IX, 529 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 440 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 472 f.

Kurze Zeit vorher hatte der Papst zur Ausbildung der *äthiopischen Kleriker* ein Haus in der Nähe der Peterskirche zur Verfügung gestellt [1]. Sämtliche drei Institute kommen der orientalischen Kirche zugute. Endlich ist in diesem Zusammenhange noch zu bemerken, daß das *Englische Kolleg* und das *Kolleg Bedas des Ehrwürdigen* für Konvertenden unter Benedikt XV. am 29. Dezember 1917 [2]) neue Statuten erhielten.

Außerhalb Roms wurde am 7. Dezember 1921, dem Feste des hl. Ambrosius, zu *Mailand* die dem Hl. Herzen Jesu geweihte *Universität* eröffnet. Diese zählt vorläufig die beiden Fakultäten für Sozialwissenschaften und Philosophie und ist mit 50 Lehrstühlen ins Leben getreten. Der Papst hatte bereits durch ein Schreiben vom 9. Februar 1921 [3]) an den Vorsitzenden des Gründungskomitees die Errichtung warm begrüßt. Das wiedererstandene Polen errichtete am 4. April 1920 [4]) eine *Theologische Fakultät in Warschau* und am 25. [5]) Juli desselben Jahres eine *katholische Universität in Lublin,* die beide von der Kongregation der Seminare und Universitäten bestätigt wurden. Endlich beglückwünschte der Hl. Vater den Erzbischof von Köln, Kardinal Schulte, am 29. Juni 1921 [6]) zu der von den deutschen Bischöfen beabsichtigten Gründung eines *Philosophischen Instituts in Köln,* das inzwischen unter dem Namen Albertus Magnus-Akademie ins Leben getreten ist.

III.

Geistliche Standespflichten.

Der bereits im vorigen Abschnitte erwähnte Abfall der tschecho-slowakischen Kirche und eine radikale Bewegung in Ungarn, boten dem Papste Veranlassung, zu der geistlichen Standespflicht des *Zölibats* in mehreren Kundgebungen Stellung zu nehmen.

Da sich die Verhältnisse in *Ungarn* am ersten klärten, schrieb der Papst am 12. März 1919 [7]) an den Kardinalerzbischof Csernoch, Primas von Ungarn, bezüglich der Forderung einiger Kleriker, das Zölibatsgesetz abzuschaffen:

---

1) Vgl. dieses Archiv 101, 146.
2) Ebd. Bd. 98, 462.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 195 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 319 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 320 f.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 423.
7) Acta Apostolicae Sedis XI, 122.

Wir möchten daran erinnern, daß es einem katholischen Geistlichen schlecht ansteht, wenn er, der doch in der Beherrschung der Leidenschaften andere übertreffen sollte, in dieser Hinsicht sich eher schwächer zeigt. Die Bischöfe mögen es daher laut und entschieden verkünden, der Apostolische Stuhl könne unter keinen Umständen eine Erörterung über das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen gestatten ,— ein Gesetz, das der Apostolische Stuhl als einen besonderen Vorzug der lateinischen Kirche und als eine Hauptquelle ihrer Wirksamkeit betrachtet.

Bezüglich der *tschecho-slowakischen* Bewegung, die im Sommer 1919 durch vier Priester ein formelles Gesuch um Aufhebung des Zölibats für die Weltpriester beim Hl. Stuhle einreichen ließ [1]), bemerkte Benedikt XV. in dem Schreiben an den Erzbischof Franz Kordač von Prag am 3. Januar 1920 [2]) folgendes:

Er brauche hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände der bald einzuberufenden Bischofskonferenz nicht zu wiederholen, was er dem Erzbischofe bereits bei seiner Anwesenheit in Rom mitgeteilt und was er den Priestern, die ihm verflossenen Juni nach Rom geschickt seien, aufs bestimmteste versichert habe: nämlich, daß das Zölibatsgesetz als die vorzüglichste Zierde des katholischen Priestertums und die Quelle der besten Tugenden heilig und unversehrt beibehalten werden müsse und es der Hl. Stuhl niemals gestatten werde, daß dasselbe abgeschafft oder gemildert werde.

Mit derselben Entschiedenheit und unerschütterlichen Festigkeit äußerte sich der Papst zu dieser Frage am Schlusse desselben Jahres, in der Allokution des Geheimen Konsistoriums vom 16. Dezember 1920 [3]).

Nachdem er zunächst seiner Entrüstung darüber Ausdruck verliehen hatte, daß von einigen Mitgliedern der »Jednota« das falsche Gerücht ausgestreut worden sei, der Hl. Stuhl sei bereit, das Zölibatsgesetz zu mildern, fuhr er wörtlich fort: Es steht fest, daß die lateinische Kirche einen großen Teil ihrer Kraft, Blüte und Stärke dem Priesterzölibat verdankt und dieser deshalb durchaus unversehrt und unverletzt beibehalten werden muß. Diese Pflicht ist vielleicht niemals größer gewesen als in diesen höchst elenden Zeiten, in denen die Fallstricke des Verderbens weit ausgebreitet sind und die ungebändigten und zügellosen Begierden der Gemüter überall herrschen, so daß den Menschen kein anderes Ziel gesetzt zu sein scheint, als sich leichtsinnig gehen zu lassen und die flüchtigen Freuden dieses Lebens zu genießen. Da muß der katholische Priester, der den anderen in der Zügelung der erregten Gefühle ein Führer sein soll, vor allem darauf achten, daß er in der Ausübung seines so hohen Amtes nicht wanke, sondern fortfahre, alle durch sein Beispiel zu bestärken. Er möge sich daher immer der Worte des hl. Papstes Siricius erinnern, der die Mahnung aussprach, »daß wir vom Tage unserer Weihe an unsere Herzen und Körper der Nüchternheit und Keuschheit weihen.« An Himericus c. VII no. 1.

---

1) Abgedruckt in diesem Archiv 99, 135 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 33 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 585 ff.

Diese kernigen Papstworte charakterisieren zur Genüge die Stellung, die der Hl. Stuhl in der Gegenwart zur Frage des Priesterzölibats einnimmt. Sie zeigen aber auch die hohe Bedeutung, die der ehelosen Keuschheit der Priester für das sittliche Leben der Christen und das soziale Wohl der Völker zukommt. Die Übernatürlichkeit des Christentums und die Tugend der fortwährenden Selbstverleugnung wird hier in der wirksamsten Form des praktischen Beispiels ununterbrochen gepredigt.

IV.

Legitimationsvorschriften für auswandernde Geistliche.

Da bei den heutigen Verkehrsverhältnissen die Reisen der Geistlichen in fremde überseeische Länder viel häufiger sind als früher und sich damit auch die Fälle eines betrügerischen Auftretens oder eines ungeziemenden Verhaltens vermehrt haben, hat die kirchliche Gesetzgebung der Gegenwart besonders seit Leo XIII. und Pius X.[1]) eingehende Vorschriften über die auswandernden Geistlichen erlassen, die an die alten Vorschriften Alexanders III. de clericis ultramarinis (c. 1 Extra I, 22) erinnern.

Benedikt XV. hat diese Gesetze, die durch den Codex Juris Canonici ihre formelle Rechtsgültigkeit verloren hatten, bald erneuert und in dem Dekrete der Konsistorialkongregation »Magni semper« vom 30. Dezember 1918[2]) susammengestellt.

Das *erste* Kapitel des Dekrets handelt über die Priester, die für eine lange oder unbestimmte Zeit oder für immer aus Europa oder von den Küsten des mittelländischen Meeres nach Amerika oder den Philippinen auswandern Für diese gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bischöfe — nicht die General- und Kapitularvikare — können Auswanderungsbriefe an ihre eigenen Diözesanpriester ausstellen, sofern dieselben nach der Priesterweihe einige Jahre in ihrer Diözese gewirkt und während dieser Zeit und vorher im Seminare sichere Beweise ihrer Unbescholtenheit gegeben haben. Ferner muß ein gerechter Grund für die Auswanderung vorhanden sein.

2. Vor der Ausstellung des Auswanderungsbriefes ist der entlassende Bischof sub gravi verpflichtet, mit dem Bischof des Reisezieles in Unterhand-

1) Auf Befehl Leos XIII. erließ die Konzilskongregation am 27. Juli 1890 ein Zirkularschreiben an die italienischen und amerikanischen Bischöfe über die Auswanderungsbriefe der Geistlichen. Unter Pius X. wurden die Regeln Leos XIII. durch das Dekret der Konzilskongregation »Clericos peregrinos« vom 14. November 1903 ergänzt. Acta Sanctae Sedis 36, 355 ff. Ein neues einheitliches Gesetz veröffentlichte die Konsistorialkongregation »Ethnographica studia« vom 25. März 1914. Acta Apostolicae Sedis VI, 182 ff. Vgl. unsere Abhandlung, Die Reformen Pius' X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung in diesem Archiv 95, 286.

2) Acta Apostolicae Sedis XI, 39 ff.

lung zu treten und sich bei ihm zu erkundigen, ob er bereit sei, den Auswanderungskandidaten anzunehmen und ihm ein kirchliches Amt zu übertragen. Nur wenn beide Fragen bejaht werden, darf die Ausstellung geschehen.

3. Die Auswanderungsbriefe müssen sorgfältig abgefasst sein, insbesondere die Erlaubnis des Bischofs a quo und die Aufnahmeerklärung des Bischofs ad quem enthalten und den Empfänger so genau beschreiben, daß bezüglich seiner Indentifizierung niemand getäuscht werden kann.

4. Für die italienischen Bischöfe bleibt die Bestimmung des Dekrets »Ethnographica studia« vom 25. März 1914 in Kraft, wonach sie nicht selbst die Auswanderungsbriefe ausstellen, sondern nach Feststellung der oben vorgeschriebenen Bedingungen an die Konsistorialkongregation berichten, die das Weitere verfügt.

5. Die vorausgehende Bestimmungen unter 4 wird auch auf die Bischöfe von Spanien und Portugal ausgedehnt, jedoch mit der Modifizierung, daß für die Auswanderungsbriefe nicht die Konsistorialkongregation, sondern der Apostolische Nuntius des betreffenden Landes zuständig ist.

6. Wer ohne Auswanderungsbrief auswandert, darf nicht zur Ausübung des heiligen Dienstes zugelassen werden.

7. Die mit Auswanderungsbriefen Versehenen können servatis servandis in Amerika und auf den Philippinen inkardiniert werden, sofern die beiden Ordinarien des Auswanderungs- und Aufenthaltsorts darin einwilligen.

8. Will ein ausgewanderter Priester später seinen Wohnsitz von einer Diözese in eine andere verlegen, so ist hierzu die Erlaubnis des Ordinarius a quo und ad quem notwendig. Außerdem muß der Ordinarius proprius oder wenn es sich um italienische, spanische und portugiesische Priester handelt, die Konsistorialkongregation bezw. der Nuntius davon benachrichtigt werden.

9. Den Bischöfen Amerikas und der Philippinen wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß die eingewanderten Priester in kirchlichen Anstalten oder bei dem Pfarrer oder bei Ordensleuten wohnen. Wenn sich ein Priester ohne gesetzlichen Grund weigert, dieser Vorschrift nachzukommen, so soll ihm nach einer peremtorischen Mahnung die Zelebration der hl. Messe untersagt werden.

10. Die Religiosen können während der Dauer ihrer Ordensangehörigkeit von ihren Oberen in überseeische Länder geschickt werden, ohne daß sie an die obigen Vorschriften gebunden sind. Es wird aber den Oberen streng ans Herz gelegt, nur wirklich unbescholtene, in ihrem Berufe erprobte und wissenschaftlich gut gebildete Religiosen auszusenden.

11. Die vorläufig oder für immer aus dem Kloster bezw. Orden entlassenen Religiosen sind den Weltgeistlichen gleichgestellt.

Das *zweite* Kapitel bestimmt für die nur für kurze Zeit, d. i. nicht für mehr als sechs Monate, in die genannten Länder reisenden Geistlichen:

12. Solche bedürfen nicht der Annahmeerklärung seitens des Bischofs des Reisezieles.

13. Sie haben aber einen sorgfältig ausgestellten Reisebrief ihres Bischofs zu erbitten, der ihnen nur erteilt werden darf, wenn sie einen gerechten und ehrbaren Grund für die Reise haben. Die portugiesischen, spanischen und italienischen Geistlichen müssen außerdem die Genehmigung des Apostolischen Stuhles einholen. In jedem Falle wird gefordert, daß die Geistlichen mit dem nötigen Reisegelde versehen sind. Der Bischof soll darauf hinwirken, daß das Geld für die Rückreise bei einer Bank oder auf eine andere sichere Weise

deponiert wird, damit keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückkehr in ihre Heimat entstehen.

Endlich schreibt das *dritte* Kapitel vor, daß die genannten Auswanderungsvorschriften auch für alle Priester gelten, die in den überseeischen Ländern oder in ausländischen Gebieten — Europa nicht ausgenommen — Auswandererseelsorge für Landleute oder Arbeiter leisten.

Wer leichtfertig und anmaßend — temere et arroganter — ohne Beobachtung dieser Vorschriften auswandert, ist ipso facto a divinis suspendiert, und wer trotzdem eine gottesdienstliche Handlung vornimmt, verfällt der Irregularität. Von beiden Strafen kann nur die Konsistorialkongregation absolvieren.

Der Hl. Vater hat dieses Dekret bestätigt. Die nicht erwähnten Bestimmungen des Dekrets »Ethnographica studia« sowie alle übrigen entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind aufgehoben.

Das sorgfältig ausgearbeitete Dekret »Magni semper« ist eine wichtige Ergänzung zu den Vorschriften des Codex Juris Canonici über die litterae commendatitiae der Priester. can. 804. Es dient zugleich auch zur Ergänzung des kanonischen Strafrechts des CJC, da es die von selbst eintretende suspensio a divinis enthält, deren Absolution der Konsistorialkongregation reserviert ist. Aus diesen Gründen glaubte ich den Erlaß ausführlich behandeln zu sollen, obwohl derselbe für deutsche Priester wohl nicht allzuhäufig in Betracht kommt.

V.

Organisation der Römischen Kurie.

Bereits in der ersten Hälfte seines Pontifikats hatte Benedikt XV., der die Verhältnisse der Kurie durch eigene langjährige Tätigkeit aufs beste kannte, glückliche Änderungen in der Organisation der Römischen Kurie vorgenommen, auf die wir in unserer ersten Abhandlung hingewiesen haben. An dieser Stelle sind noch einige weitere Verbesserungen zu erwähnen.

I. Durch Verfügung vom 28. Oktober 1919 [1]) hat Benedikt XV. das sog. *Studio an der Konzilskongregation* wieder hergestellt, wodurch jungen Priestern eine vortreffliche Gelegenheit geboten wird, sich in den Verwaltungs- und Rechtsgeschäften der Kurie unter der Leitung eines bewährten Kanonisten auszubilden. Pius X. hatte bei der großen Kurialreform im Jahre 1908 vermutlich mit Rücksicht auf die Rota, die gleichfalls eine Gelegenheit zur Ausbildung junger Kanonisten bietet, dieses Studio abgeschafft, jedoch erwies sich später die Wiederherstellung als wünschenswert.

1) Sieh den Ausführungserlaß des Präfekten der Konzilskongregation vom 11. November 1919, in: Acta Apostolicae Sedis XI, 463.

Für die Zulassung zu dem Studio wird jetzt gefordert, daß die betreffenden Priester 1. von ihrem Bischofe speziell empfohlen werden, 2. wenigstens den Doktorgrad im kanonischen Rechte besitzen und 3. seitens des Päpstlichen Vikariats in Rom das Zeugnis beibringen, daß ihrer Zulassung nichts entgegensteht. Der Kurs dauert drei Jahre. Nähere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studio enthält das Regolamento vom 15. Dezember 1919[1]).

II. Nach der Beendigung des großen Weltkrieges beeilten sich zahlreiche Nationen mit dem Hl. Stuhle offizielle diplomatische Beziehungen neu anzuknüpfen oder die abgebrochenen wieder herzustellen. Infolgedessen wurden die *Apostolischen Nuntiaturen* in der Schweiz und in Frankreich wieder hergestellt und neue Nuntiaturen in Polen, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslavien errichtet. Deutschland erhielt außer der Nuntiatur in München noch eine solche in Berlin. Außerdem wurden für die Missionsgebiete zwei neue *Apostolische Delegationen* für das Japanische Reich, Korea und Formosa am 26. November 1919[2]) und für Albanien mit dem Sitze in Skutari am 12. November 1920[3]) ins Leben gerufen. Für die noch unter Pius X. am 15. April 1914[4]) errichtete Apostolische Delegation von Australien und Neuseeland wurde durch das Dekret der Propagandakongregation vom 20. Mai 1919[5]) das Jurisdiktionsgebiet auf alle Missionen des insularen Ozeaniens und Melanesiens ausgedehnt. Nachdem am 1. Mai 1917[6]) die Kongregation für die orientalische Kirche ins Leben getreten war, wurden dieser die Apostolischen Delegationen in Konstantinopel, Ägypten, Mesopotamien, Persien und Syrien unterstellt, ohne daß jedoch die Zuständigkeit der Propagandakongregation aufgehoben wurde. Die in den Missionsgebieten tätigen Delegationen für die orientalische Kirche resortieren deshalb vor zwei Zentralbehörden der Römischen Kurie. Siehe den gemeinschaftlichen Erlaß der Propagandakongregation und der Kongregation für die orientalische Kirche vom 15. Nov. 1918[7]).

III. Endlich ist in diesem Abschnitte noch zu bemerken, daß die Konsistorialkongregation im Jahre 1919 ein *neues Fakultätenformular für die Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten* herausgegeben hat, das im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 57 ff. abgedruckt wurde.

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 50.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 101.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 185.
4) Acta Apostolicae Sedis VI, 223 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XI, 285.
6) Acta Apostolicae Sedis IX, 529 ff.
7) Acta Apostolicae Sedis X, 508 f.

VI.

Besetzung und Verwaltung der Bistümer.

I. Wir haben in der ersten Abhandlung über die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. bis zur Promulgation des Codex iuris canonici ausführlich das wichtige Dekret der Konsistorialkongregation »Ratio iuris« vom 25. Juli 1916 [1]) besprochen, das das *Vorschlagsrecht für die Besetzung der bischöflichen Stühle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika* von neuem regelte. Der hierdurch geschaffene neue Typ für den Besetzungsmodus der Bistümer wurde unter geringer Modifikation auch auf *Kanada und Neufundland* am 19. März 1919 [2]), auf *Schottland* am 20. November 1920 [3]), auf *Brasilien* am 19. März 1921 [4]), auf *Mexiko* am 30. April 1921 [5]) und auf *Polen* am 20. August 1921 [6]) übertragen.

II. Was die *Ernennung der Bistumsverweser* betrifft, so hat der neue CJC dieses Recht in denjenigen Gegenden, in denen keine Domkapitel existieren, den sog. Diözesankonsultoren übertragen. Nach einer Entscheidung der Interpretationskommission des CJC vom 24. November 1918 gilt dieses neue Recht auch für die *Vereinigten Staaten von Nordamerika.* Der Hl. Vater hat jedoch für drei Jahre gestattet, daß in denjenigen Bistümern des Landes, in denen nicht wenigstens 5 oder 6 Diözesankonsultoren vorhanden sind, der Metropolit oder älteste Provinzialbischof unter Genehmigung des Apostolischen Delegaten in Washington die Bistumsverweser für die Dauer der Sedisvakanz ernennt. Dagegen dürfen die Bischöfe selbst den Bistumsverweser nicht mehr, wie es bisher auch üblich war, von Todeswegen ernennen. Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 22. Feb. 1919 [7]). Dieses für Nordamerika geltende Indult wurde durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 8. Mai 1919 [8]) für die gleiche Zeitdauer von drei Jahren auch auf *Kanada und Neufundland* ausgedehnt.

III. Mit Rücksicht auf den neu veröffentlichten Codex iuris canonici, der am 19. Mai 1918 in Kraft trat, wurde das *Frage-*

1) Acta Apostolicae Sedis VIII, 400 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XI, 124 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 13 ff.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 222 ff.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 379 ff.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 430 ff.
7) Acta Apostolicae Sedis XI, 75 f.
8) Acta Apostolicae Sedis XI, 233.

formular für die Statusberichte der Bischöfe von der Konsistorialkongregation neu redigiert und am 4. November 1918 [1]) in neuer Fassung herausgegeben.

Das neue Schema ist dem äußeren Umfange nach etwas kürzer als das alte, da ersteres in vielen Punkten einfach auf die betreffenden Canones des neuen Gesetzbuchs Bezug nimmt. Es besteht im Ganzen aus 100 Artikeln, die sachlich in zwölf Kapitel eingeteilt sind. Die einzelnen Kapitel handeln: 1. über den äußeren Zustand der Diözese im allgemeinen (Name, Lage, Größe, Seelenzahl usw.), 2. über die Vermögensverwaltung, die Inventare und Archive, 3. über den Glauben und Kultus, 4. über die Amtsführung des Bischofs, 5. über die Zentralbehörde des Bistums (Curia dioecesana), 6. über das Seminar, 7. den Klerus im allgemeinen, 8. das Dom- und die Stiftskapitel, 9. über die Dechanten und Pfarrer, 10. die Ordensleute, 11. die Gläubigen und 12. über das Gesamturteil, das der Bischof über den Zustand seiner Diözese fällen kann. Mit dem 1. Januar des Jahres 1921 ist das neue Frageformular in Kraft getreten.

IV. Da der neue Codex iuris canonici die Vollmachten der Bischöfe erheblich erweitert hat, konnte das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra« vom 25. April 1918 [2]) die sog. *Quinquennalfakultäten* pro foro externo aufheben. Nur für die Übergangszeit von fünf Jahren wurde den Bischöfen Amerikas und anderer weit von Rom entfernt liegenden Ländern der Fortgebrauch gewisser Ehedispensvollmachten gestattet [3]); desgleichen den Bischöfen der kriegführenden Staaten für die Dauer des Kriegs. Die zuletzt genannte Vollmacht wurde am 4. März 1919 [4]) noch für die Dauer von sechs Monaten nach dem formellen Friedensschluss verlängert. Die Abschaffung der Fakultäten bezog sich jedoch nicht auf die Missionsgebiete, die der Oberleitung der Propagandakongregation unterstellt sind. Am 4. Juli 1919 [5]) hat aber der *Präfekt der Propaganda* ein Rundschreiben an die Ordinarien in den Missionen gerichtet, in dem er ebenfalls erklärt, daß die allgemeinen Fakultäten mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres erlöschen würden. Infolgedessen bleiben von den alten Quinquennalfakultäten nur die *pro foro interno* bestehen, für die die Hl. Poenitentiarie am 18. Dezember 1918 [6]) *ein ueues Formular* veröffentlicht hat.

Indessen scheint sich die Abschaffung der Fakultäten in der Praxis nicht bewährt zu haben. Auf die Bitten zahlreicher Bischöfe

1) Acta Apostolicae Sedis X, 487 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis X, 190 ff.
3) Vgl. auch das Dekret der Konsistorialkongregation vom 2. August 1918, in: A. A. S. X, 363 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XI, 120.
5) Archiv für katholisches Kirchenrecht 99, 156.
6) Abgedruckt in diesem Archiv 99, 122 ff.

hat sich die Konsistorialkongregation am 7. März 1921 [1]) bereit erklärt, *neue allgemeine Fakultäten* herauszugeben, die inzwischen erschienen sind. Bis zum Erscheinen der neuen Vollmachten sollten die auf Grund der Dekrete vom 25. April und 2. August 1918 bestehen gebliebenen Vollmachten in Kraft bleiben.

VII.

Ordenswesen.

Es ist einigermaßen auffällig, daß während des mehr als siebenjährigen Pontifikats Benedikts XV. verhältnismäßig wenig Erlasse über das Ordenswesen erschienen sind. Man darf hieraus aber nicht ohne weiteres auf ein mangelhaftes Interesse des Papstes schließen. Ein Erklärungsgrund scheint auch in dem ungewöhnlich raschen Wechsel zu liegen, der sich in der Präfektur der Religiosenkongregation vollzog. Nicht weniger als fünf Kardinäle, Cagiano di Azevedo, Falconio, Tonti, Scapinelli di Lèguigno und Valfré di Bonzo haben unter Benedikt XV. dieses Amt bekleidet. Aus der zweiten Häfte der Regierungszeit unseres Papstes sind folgende Erlasse zu nennen.

I. Am 9. März 1920 [2]) erließ der Kardinalpräfekt der Religiosenkongregation ein Rundschreiben an die Bischöfe, *betr. die Wiederwahl der Generaloberinnen.*

In diesem wird daran erinnert, daß die zu häufige Wiederwahl der Generaloberinnen und die dadurch bewirkte übermässige Verlängerung ihrer Amtszeit manche, nicht geringe Schäden und Nachteile für die Genossenschaft mit sich bringe. Wenn in den Ordensstatuten vorgesehen sei, daß die Generaloberin auch zum dritten Male wiedergewählt werden könne, sofern sie zwei Drittel der Stimmen für sich habe und der Hl. Stuhl die Wahl bestätige, so sei dieses dahin zu verstehen, daß die dritte Wiederwahl nur aus schwerwiegenden Gründen geschehen dürfe. An sich sei eine wirkliche inhabilitas iuris vorhanden, von der nur aus wichtiger Ursache dispensiert werde. Es genüge durchaus nicht die vorgeschriebene Stimmenzahl und die Tauglichkeit der Kandidatin. Auch könne keine eigentliche Wahl (electio), sondern nur eine Wahlbitte (postulatio) geschehen.

Die Bischöfe werden deshalb im Auftrage des Papstes ermahnt, die Wählerinnen bei den Wahlkapiteln hieran zu erinnern und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Hl. Stuhl bei der Erteilung der Dispens durchaus zurückhaltend erweisen werde. Es müßten vom Bischof schwerwiegende Gründe für die Wiederwahl vorgelegt werden, die eingehend geprüft

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 134.

2) Archiv für katholisches Kirchenrecht 100, 45 f. Vgl. *Th. Holenstein, O. S. B.*, Die Wiederwahl der Generaloberinnen in den religiösen Kongregationen und der Aebtissinnen und Priorinnen in den Nonnenklöstern, in: Theologie und Glaube 1921, 154 ff.



werden würden. Auch sei mit längerer Zeitdauer bis zur Fällung einer Entscheidung zu rechnen, wodurch der Kongregation und den Wählerinnen ein Nachteil erwachse.

II. Nachdem die im Jahre 1901 veröffentlichten *Normae, secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium* durch den neuen Codex iuris canonici überholt worden waren, hat die Religiosenkongregation am 6. März 1921 [1]) eine neue Redaktion der »Normae« veranstaltet.

Die neuen Normalvorschriften, die sich selbst als »parvus Codex« bezeichnen, sind erheblich kürzer als die alten, weil jetzt die im CJC enthaltenen allgemeinen Bestimmungen des Ordensrechts ausgelassen sind. Nach einer kurzen Einleitung (Prooemium) handelt das 1. Kapitel über die verschiedenen Grade der Approbation (Decretum laudis, Decretum approbationis); das 2. Kapitel benennt diejenigen Kongregationen, die nur mit großer Vorsicht oder gar nicht approbiert werden (zu diesen gehören z. B. Genossenschaften, die keinen bestimmten, sondern nur einen allgemeinen Zweck verfolgen, bloß auf Almosen angewiesen sind, die Kranken- oder Hauspflege in privaten Häusern ausüben, gemischte Schulen leiten, sich der Säuglings- oder Wöchnerinnenpflege widmen); das 3. Kapitel betrifft die Approbation der Konstitutionen, das 4. die Punkte, die aus dem Texte der Konstitutionen auszuscheiden sind, das 5. die allgemeinen Punkte, die in jeder Konstitution enthalten sein müssen und das 6. endlich enthält spezielle Vorschriften über die Wahl des Titels.

Ohne spezielle Erlaubnis des Hl. Stuhles dürfen diese Normen nicht in eine andere Sprache übersetzt werden. Das bei den alten Normen erwähnte Druckverbot ist für die neuen nicht ausgesprochen.

III. Die Promulgation des Codex iuris canonici machte auch eine *Revision der Ordensstatuten* notwendig. Daher forderte die Religiosenkongregation am 26. Juni 1918 [2]) alle Ordensgenossenschaften des päpstlichen Rechts auf, den verbesserten Text ihrer Regeln und Konstitutionen dem Hl. Stuhle zugleich mit dem Statusberichte zur Approbation vorzulegen. Durch Verfügung vom 29. März 1919 [3]) hat die Religiosenkongregation diese Vorschrift bezüglich der weiblichen Kongregationen auch auf alle anderen Bücher, die Ordensgewohnheiten und eigene Ordensgebete enthalten ausgedehnt. Dagegen wurde durch Erlaß vom 26. Oktober 1921 [4]) die Vorlagepflicht auf die Konstitutionen oder Statuten, die bereits vom Apostolischen Stuhle approbiert sind, eingeschränkt und nähere Anweisungen für die Emendation erteilt.

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 312 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis X, 290.
3) Acta Apostolicae Sedis XI, 239 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 538 f.

IV. Da manche Ordens- und Kongregationsstatuten ein *zweites Noviziatsjahr* vorschreiben, ist es von großer Wichtigkeit, daß dieses zweite Jahr seitens der Novizen dem Zwecke der Vorbereitungszeit entsprechend angewandt werde. Deshalb hat die Religiosenkongregation am 3. November 1921 [1]) eine eigene Instruktion erlassen, die diesen Gegenstand behandelt.

Die Anweisung geht von dem Grundgedanken aus, daß die Noviziatszeit in erster Linie dazu bestimmt ist, die Ordensaspiranten über ihren Beruf zum Ordensleben zu prüfen und sie in den inneren Geist des Ordensstandes einzuführen. Damit dieser finis primarius auch während des zweiten Noviziatsjahres gebührend berücksichtigt werde, wird bestimmt: 1. Wenn die Ordensstatuten ein zweites Noviziatsjahr vorschreiben, in dem sich die Novizen mit den äußeren Werken des Ordens beschäftigen, so ist dieses gestattet. Es darf aber dadurch die Pflege des Tugendlebens nicht vernachlässigt werden. 2. Während des zweiten Noviziatsjahres ist die Beschäftigung mit den äußeren Werken nur zu dem Zwecke gestattet, daß die Novizen in diese Arbeiten eingeführt und darin unterrichtet werden. Sie dürfen selbständig kein Amt, z. B. Lehramt, ausüben. 3. Die Beschäftigung außerhalb des Noviziatshauses ist nur für den einzigen Ausnahmefall gestattet, daß sie innerhalb des Noviziatshauses in den betreffenden Arbeiten nicht unterrichtet werden können. 4. In den beiden letzten Monaten vor der Profeß müssen sich die Novizen jeder Beschäftigung mit den äußeren Ordensarbeiten enthalten und die Zeit zur Vorbereitung auf die Ablegung der hl. Gelübde im Noviziatshause zubringen.

V. Endlich sind in diesem Abschnitte noch die beiden *Jubiläumsenzykliken* Benedikts XV. zur siebten Jahrhundertfeier der Entstehung *des Dritten Ordens vom hl. Franziskus* und zum siebenhundertjährigen Todestage des *hl. Dominikus* zu erwähnen.

In dem ersten, vom 6. Januar 1921 [2]) datierten Rundschreiben bekennt sich der Papst mit Freude und Dankbarkeit als Mitglied des Dritten Ordens, dem er seit dem Jahre 1882 angehöre, und betont die zeitgemäße Wirksamkeit dieser Institution. Da das Hauptmerkmal der Tertiarier die brüderliche Liebe und Eintracht sei, so seien sie in der Gegenwart besonders dazu berufen, den Frieden der Völker untereinander und innerhalb der einzelnen Nationen wieder herzustellen und den Haß und die Zwietracht auszulöschen. Wegen ihres abgetöteten und tugendhaften Lebenswandels würden sie am besten im Stande sein, den grassierenden Zeitübeln der Habsucht und des Haschens nach Vergnügungen entgegenzuarbeiten. Die Dominikusenzyklika, vom 29. Juni 1921 [3]) feiert die Verdienste des Ordens: 1. bezüglich der Verkündigung der rechten Lehre, 2. der Bewahrung der Treue gegen den Apostolischen Stuhl und 3. der Verbreitung der Marienverehrung. Auch heute eröffne sich den Dominikanern ein weites Feld, um diese drei vorzüglichsten Werke zu üben.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 539 f.

2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 33 ff. *J. Sparber, O. M. C.,* Das päpstliche Rundschreiben zum Jubiläum des dritten Ordens, in: Theol.-praktische Quartalschrift 1921, 356 ff.

3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 329 ff.



VIII.

Eherecht.

Im Anschlusse an die Instruktion vom 6. März 1911 hat die Sakramentenkongregation am 4. Juli 1921[1]) eine neue Instruktion *über die Feststellung des ledigen Standes und die Anzeige der geschlossenen Ehen* erlassen, durch die die früheren Bestimmungen über diese beiden Punkte wesentlich verschärft wurden.

Die Hauptvorschriften der neuen Anweisung sind folgende:

1. Die Ordinarien sollen die Pfarrer daran erinnern, daß es ihnen unter keinen Umständen erlaubt ist, der Eheschließung zu assistieren, wenn nicht vorher der ledige Stand der Brautleute gemäß c. 1020 und 1097 § 1 No. 1 festgestellt ist. Ebenso sollen die Pfarrer gemahnt werden, gemäß c. 1021 § 1 das Taufzeugnis der Nupturienten zu fordern, falls die Taufe außerhalb ihrer Pfarrei gespendet ist.

2. Nach der Eheschließung muß dem Pfarrer des Taufortes nach c. 1103 § 2 sofort davon Mitteilung gemacht werden.

3. Damit die Zeugnisse über den ledigen Stand und die geschlossene Ehe um so sicherer überkommen, werden die Pfarrer angewiesen, sich der Vermittlung der Bischöflichen Kurie zu bedienen.

4. Die Ehen der auswandernden Arbeiter sind gleichsam als Eheschliessungen der Wohnsitzlosen zu betrachten, denen der Pfarrer nach c. 1032 nicht ohne die Erlaubnis des Bischofs assistieren darf. Wenn die übrigen Auswanderer auch nicht als Wohnsitzlose angesehen werden müssen, so fehlt ihrer Eheschliessung doch selten ein Zweifel bezüglich des Vorhandenseins eines Ehehindernisses. Aus diesem Grunde müssen sich die Pfarrer vor der Trauung dieser gemäß c. 1031 § 1 No. 3 mit dem Bischofe ins Benehmen setzen, sofern es sich nicht um den Fall einer Not, namentlich bei Todesgefahr, handelt.

5. Da es trotz der unter 1 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln vorkommen kann, daß eine Doppelehe geschlossen wird, ist der Pfarrer des Taufortes beim Empfange der Anzeige von der Doppelehe verpflichtet, sofort dem Pfarrer des Trauungsortes durch Vermittlung der Bischöflichen Kurie hiervon Anzeige zu machen.

IX.

Missionswesen.

Hervorragendes hat Benedikt XV. auf dem Gebiete des Missionswesens geleistet, das ihm Gelegenheit gab, die Kraft seines Organisationstalents voll und ganz zu entfalten.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 348 f.

I. Die bedeutendste Kundgebung des Papstes ist die große *Missionsenzyklika*[1]) »Maximum illud« vom 30. November 1919[2]), die gleichsam die Missionsenzykliken Leos XIII. »Sancta Dei civitas« vom 3. Dezember 1880[3]) und »Christi nomen« vom 24. Dezember 1894[4]) fortsetzt.

Die Einleitung enthält einen kurzen Überblick über die ruhmreiche und fast ununterbrochen fortgesetzte Geschichte der katholischen Missionen. Sie beginnt mit den Tagen der Apostel und der Urkirche, berührt dann die frühmittelalterlichen Bekehrungen Irlands, Englands, Deutschlands und anderer Länder, wendet sich hierauf den großen Franzikaner- und Dominikanermissionen des 13. Jahrhunderts (Wilhelm von Rubruk) zu, schildert die epochemachenden Missionserfolge nach der Entdeckung der neuen Welt und zu Beginn der Reformation (Franz Xaver) und schließt endlich mit dem neuen Aufschwung der Missionsbewegung seit dem 3. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, der bis in die Gegenwart anhält.

Um dem Missionsunternehmen neue Impulse zu geben, wendet sich das päpstliche Rundschreiben zunächst an die *Missionsoberen,* die Missionsbischöfe, Apostolischen Vikare und Präfekten, die gleichsam die Seele der Missionen darstellen. Sie sollen sich mit väterlicher Liebe ihrer Mitarbeiter in den Missionen annehmen, die größtenteils Familie und Heimat verlassen haben um sich ganz dem Missionswerke zu widmen. Jeder Missionsobere muß auf das möglichste Wachstum und die Entwicklung seiner Mission bedacht sein. Es genügt aber nicht, die bloße Zahl der Christen zu vermehren, sondern die Neubekehrten müssen auch dem Christentum erhalten bleiben und in demselben gefestigt werden. Die Teilung der Missionsbezirke und die Gründung neuer Missionszentren kann hierzu häufig nützlich sein. Allen Mitarbeitern an dem Missionswerke, welchen Ordens oder welcher Nation sie auch sein mögen, sollen weit die Tore zu den Missionsfeldern geöffnet werden. Monopolsbestrebungen sind bei der großen Masse der noch Unbekehrten ganz und gar unberechtigt. Im Interesse einer einheitlichen Missionspraxis sollen die Missionsoberen untereinander Verkehr pflegen und sich gegenseitig unterstützen. Der einheimische Klerus ist aufs eifrigste heranzuziehen und vor allem dem auswärtigen als ebenbürtig zu behandeln. Das Ziel jeder Mission muß sein, möglichst bald ein Ende zu erreichen, das mit der genügenden Anzahl von einheimischen Priestern von selbst gegeben ist.

Im zweiten Teile richtet der Papst seine Ausführungen an die *Missionare,* die den Weinberg der Missionen bebauen. Er fordert sie auf, einen hohen Begriff von ihrem Berufe zu haben, der der Ausbreitung des Reiches Gottes gilt. Als Gesandte Christi sollen sie nur religiöse Interessen im Augen haben und keine politischen Geschäfte ihres Heimatsstaates besorgen. Einige Missions-

1) *A. Huonder,* Das Missionsrundschreiben Benedikts XV., in: Stimmen der Zeit März 1920, 433 ff. *M. Größer,* Das Missionswesen im Lichte des päpstlichen Sendschreibens »Maximum illud«, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 73 ff. Vgl. auch die schöne Abhandlung von *J. P. Kirsch,* Die Bedeutung der katholischen Heidenmission in der Gegenwart, in: Schweizerische Rundschau XIX, 190 ff.

2) Acta Apostolicae Sedis, XI, 440 ff.

3) Acta Sanctae Sedis XIII, 241 ff.

4) Acta Sanctae Sedis XXVII, 385 ff.

zeitschriften hätten in der letzten Zeit in dieser Hinsicht zu Besorgnis Anlaß gegeben. Nicht minder sei die Sucht nach irdischem Erwerbe als den Missionen äußerst schädlich zu vermeiden. Der Papst erklärt eine tüchtige theologische und allgemein wissenschaftliche Ausbildung der Missionare für unerläßlich. In erster Linie müsse der Missionar auch mit der Sprache des betreffenden Landes bekannt sein. Noch mehr aber als Wissenschaft und Kenntnisse seien Tugend und heiliger Lebenswandel für den Verkünder des Evangeliums erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien, so könne der Missionar getrosten Mutes im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und die Fürbitte der hl. Jungfrau sein erhabenes Amt antreten.

Endlich fordert der Hl. Vater *alle Gläubigen* auf, durch Gebet, Förderung der Missionsberufe und durch materielle Gaben die Missionen zu unterstützen. Diese Teilnahme an dem Missionswerke sei Pflicht für jeden Christen und ein Zeichen seiner Dankbarkeit für den von Gott empfangenen katholischen Glauben. Von den Missionsvereinen werden namentlich der »Verein für die Verbreitung des Glaubens« (Lyoner Missionsvereins), der »Verein der Hl. Kindheit«, das »Werk des hl. Petrus« und der »Priestermissionsverein« empfohlen. Mit dem Spruch des Herrn »Duc in altum«, den der Papst auf sich selbst bezieht, schließt diese herrliche Missionsenzyklika ab, die die erste große Kundgebung Benedikts XV. nach der Beendigung des Weltkrieges darstellt.

II. Von den in der großen Missionsenzyklika »Maximum illud« besprochenen Gegenständen hat Benedikt XV. einige noch speziell in einigen Erlassen behandelt. Am 10. Juni 1920[1]) richtete der Staatssekretär Gasparri im Auftrage des Papstes einen Brief an den Präfekten der Propagandakongregation, in dem er diesem den dringenden Wunsch des Hl. Vaters bezüglich der *Heranbildung eines einheimischen Missionsklerus* mitteilte. Die hierfür erforderlichen Mittel können teils vom Vereine der Heil. Kindheit und teils vom Vereine des hl. Apostels Petrus beschafft werden. Letzterer möge tunlichst in jede Diözese eingeführt werden.

Die Propagandakongregation hat durch Dekret vom 26. April 1920[2]) den zuletzt erwähnten *Verein des hl. Apostels Petrus*, der 1889 in Frankreich gegründet wurde und später seinen Sitz nach der Schweiz verlegte, approbiert und ihrer unmittelbaren Leitung unterstellt. Ein Gleiches war bereits für den *Verein der Glaubensverbreitung*, der 1822 zu Lyon ins Leben trat, in der Enzyklika »Maximum illud« angekündigt, jedoch konnte dieser Plan erst von Pius XI. durch das Motu proprio »Romanorum Pontificum« vom 3. Mai 1922[3]) ausgeführt werden. Die Erweiterung dieses Vereins der Glaubensverbreitung zum allgemeinen Missionsverein

---

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 345 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 247.
3) Acta Apostolicae Sedis XIV, 324 f.

der ganzen Welt und die Verlegung seines Sitzes nach Rom ist das bedeutendste Ereignis auf dem Gebiete der Organisation der Missionshilfe in der Gegenwart, das in seinen Gedanken und Plänen völlig auf Benedikt XV. zurückzuführen ist. Unter seinem Pontifikat selbst kam am 1. März 1921 [1]) noch die Errichtung eines *Zentralrates für die italienischen Missionsvereine* in Rom zu Stande Endlich ist noch zu erwähnen, daß der im Jahre 1916 von dem Bischofe von Parma gegründete *Priestermissionsverein* von Benedikt XV. in dem Schreiben des Präfekten der Propaganda vom 31. Oktober 1916 [2]) sehr belobt und durch Reskript der Hl. Poenitentiarie vom 15. November 1918 [3]) mit reichen Ablässen und Gnaden ausgestattet wurde. Der Verein ist mit überraschender Schnelligkeit in sehr vielen Ländern [4]) eingeführt.

III. Endlich hat Benedikt XV. auch wichtige Änderungen und Verbesserungen an der *Verfassung der Missionen* selbst vorgenommen, auf die an letzter Stelle noch kurz einzugehen ist. Laut Mitteilung der Propagandakongregation vom 8. Dez. 1919 [5]) gewährte er in der Audienz vom 6. November 1919 allen Apostolischen Vikaren und Präfekten die Befugnis, im Bedürfnisfalle einen *Vicarius Delegatus* zu ernennen, der in praxi dieselbe Jurisdiktion ausüben darf, die der Codex iuris canonici dem Vicarius Generalis des Bischofs beilegt. In der Instruktion vom 25. Juli 1920 [6]) forderte die Kongregation der Propaganda alle Apostolischen Vikare und Präfekten auf, ihr Gebiet gemäß can. 216 § 2 CJC in *Quasipfarreien* [7]) einzuteilen. Jedoch dürfe diese Angelegenheit nicht überstürzt werden. In demselben Schreiben erteilte die oberste Missionsbehörde den Rat, nach der Einführung des Quasipfarrsystems die Vikariate und Präfekturen auch in größere Bezirke nach Art der *Landdekanate* einzuteilen, wie es in einigen Missionssprengeln bereits geschehen sei. Beide Erlasse verfolgen den Zweck, die Missionsverfassung weiter aus-

---

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 202 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XI, 22.
3) Aeta Apostolicae Sedis XI, 20 f.
4) Vgl. z. B. Acta Apostolicae Sedis XI, 241 (Holland); XII, 121 (Belgien); XIII, 102 (Deutschland); XIII, 103 (Bayern).
5) Acta Apostolicae Sedis XII, 120.
6) Acta Apostolicae Sedis XII, 331 ff.
7) Vgl. die Erklärung der Konsistorialkongregation über die rechtliche Natur der Quasipfarreien oder Missionen in gewissen Diözesen, vom 1. August 1919, in: Acta Apostolicae Sedis XI, 346 f. *C. Friedrich*, Die Quasiparochieen in den Missionen nach Kanon 216, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1920, 145 ff.

zubauen und sie möglichst der Organisation der Bistümer anzugleichen. In diesem Zusammenhange wäre aus sachlichen Gründen auch noch der Vermehrung der *Apostolischen Delegationen*[1]) und der Abschaffung der *Quinquennalfakultäten*[2]) zu gedenken, deren aber bereits an anderer Stelle hinreichend Erwähnung geschehen ist.

X.

Liturgische Bestimmungen.

I. Auf dem Gebiete des ius liturgicum hat Benedikt XV. in der zweiten Hälfte seines Pontifikats durch das Dekret der Ritenkongregation vom 9. April 1919[3]) *zwei neue Präfationen* für die hl. Messe eingeführt. Die eine ist für die Messe der Verstorbenen, die andere für die des hl. Josef bestimmt. Besonders die erste hat beim Klerus einen großen Anklang gefunden. Das Römische Meßbuch zählt jetzt 13 allgemeine Präfationen. Außerdem hat die Ritenkongregation durch Erlaß vom 12. Dezember 1917[4]) den beiden Festen des *hl. Josef* und des *Erzengels Michael* den höchsten liturgischen Rang eines festum duplex primae classis beigelegt. Die Rangerhöhung des ersten Festes geschah mit Rücksicht auf seinen vom Codex iuris canonici anerkannten Charakter eines gebotenen Feiertags, die des zweiten im Hinblick auf die erste Stelle, die der hl. Erzengel Michael an der Spitze der englischen Chöre einnimmt, so daß in ihm gleichsam alle Engel mit verehrt werden.

II. Während der Regierungszeit unseres Papstes wurden ferner am 25. Juli 1920[5]) eine typische Ausgabe des *Missale Romanum* und am 14. Januar 1920[6]) eine gleichartige Edition des *Memoriale Rituum* pro aliquibus praestantioribus sacris functionibus in Ecclesiis minoribus veröffentlicht. Jedoch gehen diese an sich sehr wichtigen Neubearbeitungen[7]) liturgischer Büeher auf die große Brevier- und Missalereform Pius' X. zurück.

III. Von geringerer Bedeutung ist das Motu proprio Benedikts XV. vom 25. April 1920[8]), das den Bischöfen aus den

---

1) Siehe oben S. 18.
2) Siehe oben S. 20.
3) Acta Apostolicae Sedis XI, 190 f.
4) Acta Apostolicae Sedis X, 26 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XII, 448.
6) Acta Apostolicae Sedis XII, 448.
7) Vgl. *Brehm*, Die Neuerungen im Missale, zusammengestellt und erläutert, 1920. *J. Machens*, Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Missale, 1921.
8) Acta Apostolicae Sedis XII, 149.

Mönchs- und Mendikantenorden den *Gebrauch des Rochetts* verliehen hat. Dieser Erlaß bezweckt, die Gleichmäßigkeit in der Tracht der Bischöfe zu fördern. Früher mußten die Bischöfe aus den genannten Ordensfamilien eigens um die Erlaubnis, ein Rochett zu tragen, einkommen.

XI.

Kirchenpolitische Richtlinien.

Wenn Kirche und Staat auch zwei verschiedene Gebiete betreffen, so kommt es doch oft vor, daß bürgerliche und religiöse Angelegenheiten in einander greifen. Hieraus kann dem obersten Leiter der Kirche das Recht und die Pflicht erwachsen, im Interesse der Religion auch zu den bürgerlichen und politischen Fragen Stellung zu nehmen. Aus dem Pontifikate Benedikts XV. liegen mehrere solcher Beispiele vor.

I. Aus Anlaß des *Sprachenstreites in Kanada*, der zwischen den französischen und englischen Katholiken in der Provinz Ontario entbrannt war, forderte er durch Schreiben vom 8. September 1916[1]) die Bischöfe auf, in einer gemeinschaftlichen Konferenz die Streitfrage zu schlichten.

Sollte sich aber hier eine Einigung nicht erzielen lassen, so werde der Hl. Stuhl selbst die Entscheidung treffen. Inzwischen sollten aber alle Erörterungen in der katholischen Presse und Verhandlungen in den Volksversammlungen unterlassen werden. Um den Streit über die Sprachen auszugleichen, sei das beste Mittel, daß die Geistlichen sich sowohl die englische wie die französische Sprache aneignen und beide, den Bedürfnissen entsprechend, gebrauchen. Bezüglich der Sprache in den Schulen wünscht der Hl. Vater, daß den französichen Kanadiern Zugeständnisse gemacht werden. Es sei aber Sache der Regierung, in allen öffentlichen Schulen die Parität der Sprachen durchzuführen. Da trotz dieser eindringlichen Mahnung zum Frieden die Streitigkeiten unter den katholischen Kanadiern noch fortdauerten, fällte Benedikt XV. in dem Schreiben vom 7. Juni 1918[2]) selbst die früher in Aussicht gestellte Entscheidung. Er sprach darin den französischen Katholiken das Recht zu, bei der Regierung des Staates Ontario eine genauere Erklärung über den Sinn des Schulgesetzes vom Jahre 1903 zu fordern und ebenso bei dieser zu beantragen, daß ihnen mehr Rechte eingeräumt würden, z. B. für die katholischen Separatschulen katholische Inspektoren angestellt, die Kinder der Volksschule in den ersten Jahren in einigen Fächern, namentlich in der Religion, in der Muttersprache unterrichtet und für die Heranbildung der Lehrer katholische Normalschulen errichtet würden. Sie müssten aber auf rechtmäßigem Wege vorgehen und sich vor jeder Rebellion hüten. Niemand dürfe diese Gegenstände, die alle Katholiken des Landes beträfen, ohne Vorwissen und Ge-

1) Acta Apostolicae Sedis VIII, 389 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis X, 440 ff.



nehmigung des Bischofs dem weltlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen. Die Bischöfe selbst sollten nur auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses Vorkehrungen treffen. Endlich wiederholt der Papst seine Mahnung bezüglich des doppelten Sprachengebrauchs der Geistlichen und fordert alle Katholiken Kanadas zur Pflege des Geistes der Eintracht und der Liebe auf. Beide Kundgebungen in der kanadischen Schul- und Sprachenfrage können als ein Muster des vorsichtigen und behutsamen Vorgehens Benedikts XV. bezeichnet werden, der sich auch auf diesem Gebiete als einen wahren Friedenspapst erwies.

II. Auf ähnliche Weise suchte er auch die *Flämische Frage* in Belgien zur Lösung zu bringen.

In dem Schreiben an die belgischen Bischöfe vom 10 Februar 1921[1]) stellte er an die Spitze den Grundsatz, den Leo XIII. in dem Erlasse an den böhmisch-mährischen Episkopat vom 20. August 1901[2]) ausgesprochen hatte: es sei nicht Sache der Kirche, den Sprachenstreit zu entscheiden, aber der Papst müsse dafür sorgen, daß die Religion keinen Schaden leide. Der Schutz der Muttersprache könne innerhalb gewisser Grenzen nicht getadelt werden; es müsse aber hierbei, wie bei allen Privatrechten der Grundsatz gelten, daß das öffentliche Wohl dadurch keinen Schaden erleiden dürfe. Die staatlichen Behörden hätten die Aufgabe, nach diesen Grundsätzen im Sinne der Billigkeit zu verfahren. Die Kirche sei vor allem daran interessiert, daß ihr aus den Streitigkeiten kein Schaden erwachse. Indem Benedikt XV. sich diese Ausführungen seines großen Vorgängers zu eigen macht, fordert er den belgischen Klerus auf, in erster Linie ihren geistlichen Beruf zu pflegen und sich weltlichen Streitigkeiten fernzuhalten. Bezüglich ihres Verhaltens bei der Predigt und der Mitarbeit an der Presse seien die kanonischen Vorschriften maßgebend. In den Seminaren sollen die jungen Kleriker zur Eintracht erzogen werden. Alle Geistlichen haben die Pflicht, den Bischöfen zu gehorchen Gehe der Klerus mit gutem Beispiel voran, dann würden auch die Laien nachfolgen und alle Bitterkeit, die gegen die Liebe und Eintracht verstosse, vermeiden.

III. Die in dem Schreiben an die belgischen Bischöfe erteilten Direktiven *für das politische Verhalten der Geistlichen* hat der Papst in dem Schreiben vom 16. Juli 1921[3]) auch dem *polnischen* Episkopate mitgeteilt.

»Auf der einen Seite ist es Aufgabe und Pflicht der gesetzmäßigen Regierung den Staat zu leiten, auf der anderen Seite sollen die Bischöfe die Worte des hl. Paulus an die Hebräer (V, 1) bedenken: Jeder Bischof ist aus den Menschen genommen und wird für die Menschen eingesetzt in Bezug auf die Angelegenheiten, die Gott betreffen. So hat jede der beiden Gewalten ihr abgegrenztes Wirkungsgebiet. Wie daher die polnische Regierung verpflichtet ist, zum Nutzen des Staates den Klerus in der Verrichtung seines hl. Amtes zu begünstigen und sie sich ihres Amtes höchst schlecht bedienen würde, wenn sie den geistlichen Amtshandlungen Hindernisse in den Weg

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 127 ff.
2) Siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXII, 99 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 424 ff. Dieses Schreiben ist auch deshalb interessant, weil sich der Papst über die Bemühungen des Hl. Stuhles zur Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Staates ausspricht.

legen und die religiösen Beziehungen der Bürger selbst leiten wollte: so haben zwar die Bischöfe und die übrigen Geistlichen als Bürger das Recht, ihre bürgerlichen Befugnisse in der richtigen Weise ausüben, aber als »Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes« (I Cor. IV, 1) dürfen sie sich nicht in politische Geschäfte verwickeln, sondern müssen, indem sie den staatlichen Gesetzen und der politischen Regierung durch Wort und Beispiel Gehorsam erheischen, in erster Linie darauf hinwirken, daß sie die Gemüter der Bürger in Bezug auf die Religion und die guten Sitten umgestalten. Diese Unterscheidung der beiden Gewalten und ihr gleichzeitiges Zusammenarbeiten, das durch die Lehre der Kirche vorgeschrieben wird, hat sich stets als heilsam für die Bürger und die Staaten erwiesen.« In diesen programmatischen Sätzen hat Benedikt XV. die uralte christliche Lehre von der Unterscheidung und dem Zusammenwirken beider höchsten Gewalten schön formuliert.

IV. Infolge ihrer Unterscheidung vom Staate ist die Kirche im Stande, sich *jeder Regierungsform anzupassen.* Diesen Grundsatz sprach unser Papst am 8. November 1918[1]) in einem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Gasparri aus.

Er betonte im Hinblick auf die sich in den ehemals österreichisch-ungarischen Ländern vollziehenden politischen Veränderungen und neuen Staatenbildungen: Die Kirche als vollkommene Gesellschaft, deren einziges Ziel die Heiligung aller Zeiten und aller Länder ist, paßt sich den verschiedenen Regierungsformen an und nimmt so auch ohne jede Schwierigkeit die gesetzmäßigen territorialen und politischen Veränderungen unter den Völkern an.

Aus diesem Grunde hat der Papst durch Schreiben vom 18. Dezember 1919[2]) auch die Katholiken Portugals aufgefordert, sich *der bestehenden Regierung, die faktisch die Gewalt ausübt, zu unterwerfen.*

»Wir leben in der guten Hoffnung, daß alle, Kleriker wie Laien, bei ihrer bewährten Vaterlandsliebe niemanden nachstehen, wenn es gilt, Friede und Eintracht unter den Bürgern wieder herzustellen. Denn da die Kirche weder Parteiumtrieben ausgesetzt noch im Dienste der politischen Parteien stehen darf, deswegen muß sie die Gläubigen ermahnen, der Obrigkeit zu gehorchen, welche Verfassung der betreffende Staat auch immer haben mag. Davon hängt nämlich das Gemeinwohl ab, welches doch, nach Gott, das höchste Gesetz des Staates ist, wie Unser Vorgänger Leo XIII. in seinem Rundschreiben »Au milieu des sollicitudes« vom 16. Februar 1892[3]) es vortrefflich gelehrt hat. Dieser verkündete außerdem unter dem 3. Mai[4]) desselben Jahres in einem Briefe an die Kardinäle Frankreichs, es sei Pflicht der Christen, sich gewissenhaft der Regierung zu unterwerfen, die tatsächlich die Gewalt ausübt. Es sollen also die Katholiken der Lehre und Gewohnheit der Kirche folgen, deren Übung es ist und war, mit den Staaten aller Regierungsformen ein freundschaftliches Verhältnis zu unterhalten, wie sie denn auch mit der portugiesischen Republik die Beziehungen neulich wieder aufgenommen hat. Sie sollen der Regierung,

1) Acta Apostolicae Sedis X, 478 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 32 f.
3) Archiv für katholisches Kirchenrecht LXVII, 453 ff.
4) Archiv für katholisches Kirchenrecht LXVIII, 171 ff.

wie sie jetzt besteht, aufrichtig untertan sein und die ihnen übertragenen Ämter zum Nutzen des Staates und der Religon willig übernehmen. Wir sehen Uns um so mehr veranlaßt, diese Ermahnungen zu geben, da Wir nach den Uns gegebenen Zusicherungen hoffen, daß die portugiesische Regierung die volle Freiheit der Kirche, ihre heiligen Rechte auszuüben, nicht verletzen werde, so daß sie in Zukunft ihrer göttlichen Aufgabe mit größtem Nutzen werde obliegen können. Es wird Eure [der Bischöfe] und Eures Klerus Aufgabe sein, die Gläubigen öfter zu ermahnen, die Kirche, ihre Mutter, über irdische Vorteile und Parteizwistigkeiten zu stellen und mit vereinten Kräften für den Schutz ihrer Rechte einzutreten.«

V. Bezüglich Italiens hat Benedikt XV. den von Pius IX. aufgestellten und von Leo XIII. festgehaltenen Grundsatz des »*Non expedit*« aufgehoben [1]) und den italienischen Katholiken die Teilnahme an den Wahlen gestattet, aus denen im Jahre 1919 die italienische Volkspartei hervorging.

Es entspricht dieses dem vorhin genannten Grundsatze des Papstes, daß die Katholiken sich zum Schutze der Religion tunlichst an den Staatsgeschäften beteiligen sollen. Pius X. hatte das frühere Wahlverbot in der Enzyklika »Il fermo proposito« vom 11. Juni 1905 [2]) bereits dahin gemildert, daß aus wichtigen Gründen davon dispensiert werden könne, namentlich wenn die Bischöfe dieses für das Heil der Seelen und die Interessen ihrer Kirchen für notwendig hielten.

Wie unser Papst in der Frage des »Non expedit« eine fortschrittliche Politik und eine gewisse Annäherung an die italienische Regierung verfolgte, so tat er dieses auch in Betreff der sog. *Römischen Frage.*

Als zu Beginn des Krieges namentlich von deutscher Seite versucht wurde, daraus eine allgemeine politische Frage zu machen, erklärte der Kardinalstaatssekretär am 28. Juni 1915 [3]) in einer Unterredung mit dem Redakteur des Corriere d'Italia, »daß der Hl. Stuhl in Wahrung der Neutralität keineswegs beabsichtige, der (italienischen) Regierung Ungelegenheiten zu bereiten, und seine Hoffnung auf Gott setze, indem er eine angemessene Ordnung seiner Lage nicht von fremder Waffengewalt, sondern vom Triumph des Gerechtigkeitssinnes erwarte, der wie er hoffe, im italienischen Volke im Einklang mit dessen eigenen wahren Interesse immer mehr an Boden gewinnt.«

Durch diese hochherzige Erklärung hat der Hl. Stuhl das Problem der römischen Frage, mit dem die Unabhängigkeit des Pasttums aufs innigste verknüpft ist, aus der Sphäre der Gewalt und blossen Politik in die des Rechtes und der rein religiösen Interessen erhoben.

---

1) Nach einer Mitteilung des Osservatore Romano Nr. 228 vom Jahre 1919 hat die Hl. Poenitentiarie auf die Frage, ob die Katholiken an den italienischen Parlamentswahlen teilnehmen dürfen, mit Affirmative geantwortet.
2) Acta Sanctae Sedis XXXVII, 758.
3) Siehe Archiv für kath. Kirchenrecht 96, 155 f.

Mit ähnlicher Selbstverleugnung hat der Papst in der Enzyklika »Pacem Dei munus« vom 23. Mai 1920[1]) das früher für die katholischen Staatsoberhäupter geltende Verbot, dem Quirinal einen amtlichen Besuch zu machen, fallen gelassen.

»Da zur Erhaltung und Förderung der Eintracht unter den zivilisierten Völkern,« so heißt es in dem Rundschreiben, »die gegenseitigen Besuche, die sich Staatsoberhäupter zu machen pflegen, um wichtige Staatsgeschäfte zu erledigen, nicht wenig beitragen, so sind Wir im Hinblick auf die veränderten Zeitumstände und die gefährliche Zeitenwende nicht abgeneigt, in etwa das strenge Verbot zu mildern, das Unsere Vorgänger nach dem Sturze der weltlichen Herrschaft des Hl. Stuhles in gerechter Weise erlassen haben, um offizielle Besuche katholischer Staatsoberhäupter in Rom zu verhindern. Wir erklären aber zugleich aufs offenkundigste, daß dieses Unser Entgegenkommen, das von der maßlos schwierigen Zeitlage angeraten oder vielmehr gefordert zu werden scheint, keineswegs als stillschweigender Verzicht auf die allerheiligsten Rechte ausgelegt werden darf, gleichsam als ob sich der Hl. Stuhl mit der gegenwärtigen anormalen Lage abgefunden hätte. Im Gegenteil: Wir benutzen diese Gelegenheit, »um die Forderungen, die Unsere Vorgänger mehrmals, nicht aus menschlichen Gründen, sondern durch ihr heiliges Amt bewogen, ausgesprochen haben, nämlich daß sie die Rechte und Würde des Apostolischen Stuhles verteidigten, hier aus denselben Gründen erneuern,« und verlangen nach der Wiederherstellung des Friedens unter den Völkern mit noch größerem Nachdruck, daß »auch für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhört, die dem Frieden der Völker aus verschiedenen Gründen einen so schweren Schaden zufügt.« Enzyklika »Ad beatissimi« vom 1. November 1914.«[2])

VI. Endlich ist in diesem Zusammenhange noch das Schreiben Benedikts an den Apostolischen Delegaten Ostindiens vom 15. Oktober 1921[3]) zu erwähnen, in dem er auf den *Umfang der kirchlichen Jurisdiktion* näher eingeht.

Es sind dieser Jurisdiktion nicht nur die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten unterstellt, sondern auch alle übrigen Fragen, welcher Natur sie auch sein mögen, die direkt oder indirekt mit dem Nutzen der hl. Kirche und dem Heile der Seelen verbunden sind. Hierher gehören: 1. die *kirchliche Vermögensverwaltung,* bei der sich die Bischöfe der Hilfe der Laien und Priester bedienen, obwohl erstere nach den hl. Canones als die geborenen Vormünder aller frommen Werke und Stiftungen zu betrachten sind, 2. die *katholische Erziehung der Jugend,* die niemals von der religiösen Erziehung getrennt werden darf. Die Bischöfe haben das Recht, gesetzmäßige Normen vorzuschreiben, welche die katholischen Lehrer gewissenhaft beobachten müssen, und 3. der *Verkehr der Katholiken mit den Akatholiken im bürgerlichen Leben.* Es ist Sache der Bischöfe zu beurteilen, ob der Verkehr mit gewissen Vereinen oder die Anhängerschaft an gewisse philanthropische Gesellschaften, die sich neutrale oder areligiöse nennen, in irgendeinem Falle oder irgendeiner Gegend eine schwere Gefahr darbietet, um vom rechten Glauben abzufallen.

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 209 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis VI, 581. Antrittsenzyklika Benedikts XV.
3) Acta Apostolicae Sedis XIV, 7 ff.

XII.

Bekämpfung des Sozialismus.

Infolge der revolutionären Bewegung, die nach dem Abschlusse des grossen Weltkrieges in zahlreichen Ländern um sich griff, sah sich Benedikt XV. genötigt, mehrfach seine warnende Stimme gegenüber dem Sozialismus zu erheben, zumal dieser sogar in katholische Kreise vorzudringen drohte.

I. Am 11. März 1920[1]) richtete er ein Schreiben an den *Bischof von Bergamo,* indem er die Mitglieder der katholischen Gewerkschaften davor warnt, sich bei ihrer Agitation der sozialistischen Sprechweise zu bedienen, die Armen gegen die Wohlhabenden aufzustacheln und die Massen zur Revolution aufzuhetzen. Er fordert aber auch die materiell besser gestellten Stände auf, eifriger als bisher an der vom Christentum verlangten Hebung der ärmeren Stände mitzuwirken, die Arbeiter durch Rat und Tat zu unterstützen und dem Proletariate gegenüber mehr die Billigkeit als das strenge Recht walten zu lassen. In Betreff der sozialen Pflichten des Klerus äußert sich der Hl. Vater wörtlich:

Es ist Pflicht der Priester und insbesondere der Pfarrer, sich mutig den erklärten Feinden des Glaubens und der Gesellschaft entgegenzustellen und sie unter Deiner Führung, ehrwürdiger Bruder, mit vereinter Kraft zu bekämpfen. Keiner darf glauben, daß dieses mit der Seelsorge nichts zu tun habe, da es sich um wirtschaftliche Fragen handle, da doch gerade hier das ewige Heil der Seelen bedroht ist. Der Klerus soll es als eine seiner Pflichten betrachten, sich mit aller Kraft der sozialen Wissenschaft und der sozialen Aktion zu widmen durch Studium und praktische Betätigung und vereint mit allen Mitteln jene zu unterstützen, die in unseren Organisationen arbeiten. Dabei müssen sie mit allem Eifer ihre Herde die christlichen Lebensregeln lehren und sie so mit den sozialistischen Ränken bekannt machen. Sie sollen auch die wirtschaftliche Lage ihrer Pfarrkinder zu verbessern suchen, dabei aber stets des Gebetes der Kirche sich erinnern: »Sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna.« Meßoration vom III. Sonntag nach Pfingsten.

II. Dieselbe Grundsätze wiederholte das Oberhaupt der katholischen Kirche in einem Erlasse vom 14. Juni 1920[2]) an die *Bischöfe Venetiens,* in deren Gebiet große soziale Unruhen ausgebrochen waren. Nachdem er den Episkopat zunächst dafür belobt, daß er Arbeitskammern eingerichtet habe, um die verschiedenen Streitfragen zwischen Arbeit und Kapital im Lichte der christlichen Prinzipien zu lösen, betont er, daß bei der Behandlung der sozialen Frage vor allem die Kirche mitwirken müsse.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 109 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 290 ff.

»Denn nur diese bietet ein sicher wirkendes Mittel zur Heilung der Übel, die mit solchen Fragen verknüpft sind, gemäß den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit, nach denen in unseren Tagen die Menschheit mit lauter Stimme allerorts ruft.

Diese Gesetze müssen durchaus angewandt werden, aber innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen, damit ihre Anwendung gerecht und von Dauer sei. Ersuchen Wir deshalb einerseits die Reichen, weitherzig zu sein im Geben und sich mehr von der Billigkeit als von der strengen Gerechtigkeit leiten zu lassen, so verhalten Wir anderseits allen Ernstes die Proletarier, in ihren Forderungen nicht zu weit zu gehen, damit sie nicht Gefahr laufen, sich gegen den Glauben zu versündigen. Das ist nämlich die verschlagene Taktik der Gegner: sie stacheln die Menge auf, auch an die Kirche maßlose Forderungen zu stellen; wenn diese Forderungen dann nicht erfüllt werden, wiegeln sie das Volk zum Abfall auf. Deswegen ist es geboten, sich aller Maßlosigkeit zu enthalten. Maßlosigkeit ist aber immer vorhanden, wenn entweder Gewalt angewandt oder der Klassenhaß geschürt wird, oder wenn die sozialen Unterschiede mißachtet werden, die bei aller Gleichheit und Brüderlichkeit von Natur aus bestehen bleiben, sei es schließlich, wenn der ganze Zweck des Lebens in den Erwerb vergänglicher Güter gestellt wird. Die Armen und Dürftigen wissen wohl, welch besondere Liebe Wir ihnen entgegenbringen, weil sie Jesus dem Herrn ganz besonders ähnlich sind. Immerhin befürchten Wir, daß sie manchmal bei der Geltendmachung ihrer Rechte so weit gehen, daß sie, uneingedenk ihrer Pflichten, die Rechte anderer verletzen, die aber, wie die Religion befiehlt, gerade so heilig zu halten sind, wie die eigenen. Wohl lehren die Gegner, über fremde Rechte hinwegzuschreiten, unter dem lauten Beifall jener, die das ganze Glück der Menschen in dieses irdische Leben versetzen; das mißachtete Recht wird aber ewig seine Stimme erheben.

Mögen deshalb die Proletarier auf die Stimme der Kirche hören, mag sie auch weniger zu bieten scheinen als die Gegner, denn sie verspricht zwar nichts Übertriebenes und Trügerisches, wohl aber das, was gerecht ist und Bestand hat. Auch das mögen sie bedenken, daß die Kirehe, obwohl sie Mutter aller ist, doch für die Armen, wie Wir schon sagten, eine gewisse Vorliebe hegt, und selbst in den Fällen, wo sie die Reichen schützen muß, schützt sie dieselben nicht, weil sie reich sind, sondern weil sie ungerecht bedrängt werden. So sollen auch die Reichen der Kirche ergeben sein, im Vertrauen auf ihre mütterliche Liebe und Unparteilichkeit.«

III. Bald darauf, am 22. Juni 1920 [1]), kam er auf denselben Gegenstand in einem Antwortschreiben an die *Bischöfe Flaminiens* zu sprechen, die ihm für das Schreiben an den Bischof von Bergamo ihren Dank übermittelt hat.

»Es kommt vor allem darauf an,« so erklärt der Papst, »recht zu denken und zu handeln. Wohl dürfen die Armen danach streben, ihr Los zu verbessern; aber dieses durch die Massen und mit Gewalt erreichen zu wollen, ohne Rücksicht auf Recht und Unrecht, ist nicht erlaubt. Wohin die Bestrebungen der Unserigen führen werden, die in der Sorge für die Interessen der Arbeiter sich nicht scheuen, die Vereine der Sozialisten nachzuahmen und mit ihnen zu wetteifern, sieht jedermann ein. Darum müßt Ihr, geliebter Sohn

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 292.

und ehrwürdige Brüder, und alle Leiter der katholischen Arbeitervereine darauf dringen und dafür sorgen, daß die Arbeiter in der Pflege der Gerechtigkeit und dem Schutze der Disziplin einen guten Kampf zu kämpfen unternehmen.«

IV. Endlich ging unser Papst auch in dem Motu proprio »Bonum sane« vom 25. Juli 1920[1]) über die *Verehrung des hl. Josef* auf die soziale Frage ein und stellte den Nährvater Jesu Christi als das hehre Vorbild und den berufensten Führer der Arbeiterwelt hin.

»Was besonders die Arbeiter betrifft, so möchten Wir die Worte anführen, die bei einem ähnlichen Anlasse Unser Vorgänger seligen Andenkens Leo XIII. ausgesprochen hat, denn sie sind so treffend, daß es unseres Erachtens nicht besser gesagt werden kann: In Anbetracht dieser Sachlage müssen die Armen und alle, die von der Frucht ihrer Arbeit leben, von einer höheren Gesinnung der Billigkeit beseelt sein; wenn ihnen nämlich die Gerechtigkeit auch erlaubt, sich aus ihrer Notlage herauszuarbeiten, um sich eine bessere Lebenshaltung zu verschaffen, so ist es doch durch die Gerechtigkeit und die Vernunft selbst verboten, die Ordnung umzustossen, welche durch die göttliche Vorsehung eingerichtet worden ist. Ja, es wäre sogar ein törichter Rat, zur Gewalt zu schreiten und Verbesserungen auf dem Wege der Auflehnung und des Aufruhrs anzustreben, denn diese verschlimmern in den meisten Fällen noch das Übel, das gemildert werden sollte. Wenn indes die Armen vernünftig vorgehen wollen, so sollen sie nicht auf die leeren Versprechungen von Demagogen vertrauen, sondern vielmehr auf das Beispiel und den Schutz des hl. Josef und auf die mütterliche Liebe der Kirche, die von Tag zu Tag immer mehr sich ihrer annimmt.« (Enzyklika Quamquam pluries vom 15. August 1889[2]).

Schlußwort.

Wer den Erlassen Benedikts XV. mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird am Schlusse konstatieren können, daß dieselben durch ein großes Maß von Vorsicht und Milde ausgezeichnet sind. Es entspricht dieses dem Charakter des Friedenspapstes, der überall den Ausgleich und die Versöhnung anstrebte. Um für die Zukunft Großes zu wirken, sind seine Kundgebungen kaum eingerichtet, da ihnen die Originalität fehlt, die den Rundschreiben und Dekreten seiner Vorgänger Leo XIII. und Pius X. eigen war. Niemand wird aber in Abrede stellen können, daß sie sich für die Gegenwart als opportun und nützlich erwiesen haben. Auch ist Benedikt XV. nicht in allen Punkten bei den Resultaten seiner beiden letzten Vorgänger stehen geblieben; auf dem Gebiete der orientalischen Kirche, des Missionswesens und der italienischen und römischen Frage ist er über sie bis zu einem gewissen Grade hinausgekommen.

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 313 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXII, 68.

2. Gesetzeskraft der Kabinetts-Order König Friedrich Wilhelms III. vom 25. September 1834, betr. die kirchlichen Dotationsansprüche aus der Säkularisation.

Von *Otto Fischer.*

§ 1.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen der näheren Begründung der die Gesetzeskraft bejahenden Meinung dienen, welche ich in Kürze in einer Anmerkung zu dem Urteile des Kompetenzgerichts vom 12. Mai 1923[1]) verteidigt habe. Die K. O. hat zunächst ein wenig beachtetes Dasein geführt. Soweit bekannt, wurde sie zuerst in einem Urteil des Preuß. Ober-Tribunals vom 22. Februar 1858[2]) einer höchstrichterlichen Beurteilung unterzogen. Sie ist zehn Jahre nach dieser Behandlung in öffentlicher Sitzung in diesem Archiv[3]) als Rechtsquelle abgedruckt. Dabei sind die beiden letzten Sätze, weil sie offensichtlich keinen Gesetzesinhalt haben, weggelassen[4]). Bei dem jetzigen Streitstande

---

1) Jur. Wochenschrift 24, 73.

2) Striethorst Arch. 29, 149.

3) Bd. 19 (1868) S. 340 ff. Triepel, Arch. für öffentl. Recht NF., 5, 207 behauptet, daß sie allem Anschein nach infolge eines Bruches der *Amtsverschwiegenheit* den Weg in das Archiv gefunden hätte. Das Urteil des Kompetenzgerichts eignet sich diese beweislose und für die Entscheidung völlig unerhebliche Behauptung kritiklos an, obwohl ihm die jede Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aufhebende, 10 Jahre vorher erfolgte Behandlung der K. O. in öffentlicher Gerichtssitzung bekannt war.

Die völlige Haltlosigkeit dieses Vorwurfes ergibt aber die Tatsache, daß die Regierung zu Minden bereits unter dem 15. Januar 1840 auf Anweisung des vorher mit dem Finanzministerium ins Benehmen getretenen Kultusministers die Order dem Paderborner Ordinariat ohne irgend welche Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt hat. Danach ist zu erwarten, daß der Kompetenzgerichtshof seine Verdächtigung zurücknehmen wird. Zugleich zeigt sich die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die K. O. Jahrzehnte in den Ministerialakten begraben gewesen sei. Hilling.

4) Triepel a. a. O. S. 207 bezeichnet diese Auslassung als »vielleicht nicht unbeabsichtigt«.

Sicherlich war sie beabsichtigt und kein Versehen des Setzers. Selbstverständlich war aber nicht beabsichtigt, dadurch ein Argument gegen den Gesetzescharakter der Order zu unterdrücken. Ebensowenig ist die Annahme Triepels begründet, daß die der K. O. bei ihrer Veröffentlichung in diesem Archiv von der Schriftleitung üblicher Weise vorgesetzte Inhaltsangabe: »Die Verpflichtung des Staats zur Dotation von Pfarrkirchen infolge der Aufhebung von Klöstern und Stiften am »rechten Rheinufer« möglicherweise nicht ohne Tendenz beigefügt sei. Hilling.

ist allerdings auch die Kenntnis dieser Sätze unentbehrlich. Sie lauten: »Die Anberaumung eines Präklusivtermins für die noch vorhandenen rechtlichen Ansprüche ist allerdings nicht ratsam, da solche eine Menge unbegründeter Prätensionen zur Folge haben würden.

Was nun insbesondere die Anforderung der katholischen Gemeine zu Geistingen im Kreise Sigburg anbetrifft, so finde ich solche durch den beigebrachten Revers begründet und bewillige derselben den angetragenen Zuschuß von jährlich 100 Thalern zur Dotation einer Pfarrstelle. Berlin, den 25. September 1834. Friedrich Wilhelm. An die Staatsminister Freiherr von Altenstein und Maaßen.«

Ebenso ist die Kenntnis der in der K. O. angezogenen K. O. vom 30. August 1830 notwendig. Diese besagt:

»Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. v. Mts. über die Verpflichtung des Staats, aus dem Gesamtvermögen der säcularisierten Institute diejenigen Pfarren zu dotieren, deren Organisation durch die Auflösung eines nicht dotierten geistlichen Instituts erforderlich wird, erkläre Ich Mich mit der Meinung der Majorität dahin einverstanden, daß solchen Gemeinen, welche die Leistung des Pfarrdienstes von dem aufgelösten geistlichen Institut rechtlich nicht fordern konnten, denen sie vielmehr durch das Institut selbst bei dessen Fortdauer zu jeder Zeit entzogen werden durfte, ein Anspruch auf die Dotation ihrer Pfarrei gegen die Staatskasse nicht eingeräumt und die Bestimmung im § 35 des Reichs-Deputationsschlusses auf selbige nicht angewendet werden kann. Ich behalte Mir jedoch vor, in einzelnen Fällen nach Erwägung der vorwaltenden Verhältnisse, auf den Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen im Wege der Gnade den bedürftigen Gemeinen bei Dotation ihrer Pfarreien zur Hilfe zu kommen. Was den jetzt vorliegenden Fall des Kirchspiels Roesrath betrifft, so genehmige Ich aus den im Bericht angeführten Gründen, daß der Gemeine die Dotation der jetzt einzurichtenden Pfarrei aus dem Staats-Fonds, jedoch unter Aushülfe der Meßstiftungen, gewährt werde, und überlasse Ihnen, den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen, das Erforderliche hiernach einzuleiten.«

Der 2. und 4. Zivilsenat des Reichsgerichts haben in 10 von 1900 bis 1922 laufenden Urteilen[1]) die K. O. vom 25. Sep-

1) Verzeichnis bei Triepel a. a. O. S. 210. Es fehlt Urteil des 4. Senats vom 20. Okt. 1913.

tember 1834 als Gesetz in Betracht gezogen. Damit haben sie sich in grundsätzlichen Gegensatz zu der den Gesetzescharakter verneinenden Auffassung des Ob. Tribunals begeben [1]).

In der Literatur hatte Kahl [2]) die Auffassung des RG. als richtig angenommen. Bekämpft wird sie dagegen von Fürstenau [3]) und Triepel [4]), und ihnen haben sich zwei Urteile des Preuß. Kompetenzgerichtshofes vom 12. Mai 1923 [5]) angeschlossen.

Der Streit geht also darum, ob die K. O. als Gesetz zu betrachten ist, wie das RG. in fester 20 jähriger Praxis annimmt, oder ob sie eine unverbindliche und jedenfalls zur Stütze von Rechtsansprüchen ungeeignete Verwaltungsinstruktion sei, wie das Ob. Trib. in dem einen Urteil von 1858 gesagt hatte. Von den Gegnern der Gesetzkraft wird die mangelnde Publikation der K. O. in den Vordergrund gestellt, bzw. die Frage der Publikation mit der nach der Sanktion und dem Inhalte der K. O. vermengt. Diese irreführende Methode schafft Unklarheit und muß unrichtige Ergebnisse zeitigen. Wenn bezüglich einer Willenserklärung mit Gesetzesinhalt alles geschehen ist, was zur Sanktion erforderlich war, so liegt ein sanktioniertes Gesetz vor. Die mangelnde Bekanntmachung kann daran nichts ändern, sondern nur die Wirksamkeit des zweifellos bereits existierenden, wenn auch noch der Gesetzeskraft entbehrenden Gesetzes hindern [6]).

Deshalb muß die Frage: »Ist die K. O. als ein sanktioniertes Gesetz zu betrachten?« von der Frage: »Ist sie gehörig bekannt gemacht?« durchaus getrennt gehalten und *zuerst* untersucht werden. Allerdings kann die mangelnde Bekanntmachung möglicherweise als ein Beweisgrund gegen den Gesetzescharakter verwendet werden, aber doch jedenfalls nur dann, wenn in dieser Beziehung nach dem Inhalte der Erklärung berechtigte Zweifel

1) Triepel a. a. O. S. 211 sagt: Das Urteil des Ob. Trib. sei von beiden Senaten des RG auffälliger Weise vollkommen übersehen worden. Doch wendet sich das Urteil des 2. Senats vom 8. 3. 1907 ausdrücklich gegen die Ausführung des Ob. Trib., daß die Order nur eine Verwaltungsinstruktion sei.

2) Anm. zum RGU. v. 13. 11. 1916. Jur. Woch. 17, 229. Ebenso Jos. Schmitt, Staat und Kirche (1919) 40, 41, 51, Ablösung der Staatsleistungen (1921) 86 f., ferner Linneborn, rechtl Verpflichtungen des preußischen Staatsfiskus für kath. Kirchengemeinden, Theologie und Glaube XV, 4 ff. Auch Alfred Schultze hat die K. O. in zwei Gutachten als einen Erlaß, der sicherlich Gesetzeskraft hat, ausgiebig verwertet.

3) Anmerk zum RGU. v. 15. 5. 1922. Jur. Woch. 22, 1579.

4) A. a. O. S. 206 ff.

5) Sie stimmen in der Hauptsache überein; die Abweichungen betreffen nicht die K. O. vom 25. Sept. 1834; eins ist Jur Woch. 24, 73 veröffentlicht.

6) So auch mit eingehender Begründung Hubrich, Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, 4 ff.

bestehen. Deshalb kann ich darauf erst nach Untersuchung der beiden Fragen nach dem Gesetzescharakter und der Bekanntmachung zurückkommen.

§ 2.

Das RG. hat sich, soweit ersichtlich ist, erstmalig mit der Frage nach dem Gesetzescharakter der K. O. vom 25. September 1834 in dem ungedruckten Urteile des 4. Zivilsenats vom 25. Januar 1900 beschäftigt und schon hier bestimmt ausgesprochen, daß, wie nach dem Inhalt der Order nicht zweifelhaft sein könne, in ihr der in der absoluten Monarchie unbedingt maßgebende Wille des Königs auf Feststellung von objektiven Rechtsnormen gerichtet gewesen sei. Sie sei als Deklaration anzusehen und habe deshalb rückwirkende Kraft. Das Urteil des 2. Senats vom 8. März 1907[1]) sagt ebenfalls: »Die K. O. ist ein Gesetz und begründet Privatrechte. Sie ist zu einer Zeit erlassen, wo das Recht, Gesetze zu erlassen, lediglich in der Person des Monarchen lag. Dieser konnte kraft seines Willens objektive Rechtsnormen mit Gesetzeskraft erlassen, ohne an irgend eine Form gebunden zu sein. Daß dieses die Absicht des Königs gewesen sei und daß die K. O. nicht lediglich Verwaltungsvorschriften enthalte, ist deren Inhalt zu entnehmen. Dieser bestimmt die Voraussetzungen des Anspruches auf die Dotationen und die Grundsätze, nach welchem Umfange diese im allgemeinen zu gewähren sind. Die Order hat in Ausführung des § 35 des Reichs-Deput.-Hauptschl. die Grundsätze festgestellt, nach welchen die betreffenden Pfarreien und Kirchengemeinden auf Leistungen des Staates für die Kultuskosten Anspruch haben sollten«[2]). Die Urteile des 4. Senats vom 20 Oktober 1913 (Archiv. für kath. Kirchenrecht, 94, 143 ff.), vom 15. November 1915 (Warneyer Jahrb. 9, 184) und vom 13. November 1916 (Jur. Woch. 17, 288) bringen keine neuen allgemeinen Gesichtspunkte.

Der 4. Senat sagt in seinem Urteil vom 19. Mai 1919[3]), daß die K. O. einen »rechtlichen Anspruch« auf vollständige oder ergänzende Dotation anerkenne. Er folgert aus ihrer Entstehungsgeschichte, daß der König dem Vorschlage der Minister, die Entscheidung über Dotationsgesuche ihrem Ermessen zu überlassen, nicht beigetreten sei, sondern es für zulässig und notwendig erachtet habe, allgemeine Grundsätze anzunehmen, welche bei diesen

1) Jur. Woch. 07, 292.
2) Ganz ähnlich das zweite ungedruckte Urteil vom 8. 3. 1907 (382/06).
3) R. G. Entsch. 96, 31.

Ansprüchen zunächst im Auge behalten werden könnten, und sich dann damit einverstanden erklärte, daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf Dotation in den 4 vom Kultusminister angegebenen Fällen anzuerkennen sei. Es würden diese Fälle in bestimmten Gegensatz zu dem Falle gebracht, wo nach Befinden nur im Wege der Gnade Abhilfe zu schaffen sei. Auch in dem Satze über die Nichtanberaumung eines Präklusivtermins sei von den vorhandenen rechtlichen Ansprüchen die Rede. Endlich wird die Meinung abgetan, daß aus der am Schlusse der K. O. bestimmten Dotation von 100 Thalern für Geistingen ein Argument gegen die Begründung einer zivilrechtlichen Verpflichtung für den Staat entnommen werden könne.

Das Urteil des 2. Senats vom 18. November 1919[1]) spricht von der ständigen Rechtssprechung des RG., nach der diese K. O. den Charakter eines Gesetzes habe, und daher privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Staat als Grundlage dienen könne.

Das Urteil des 4. Senats vom 22. November 1920[2]) geht ohne weiteres von der Gesetzesnatur der K. O. aus, welche die Rechtsnachfolge des Staates in die privatrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Klöster ausdrücklich anerkenne. Der gleiche Satz steht in seinem Urteil vom 15. Mai 1922[3]). Hier wird auch betont, daß die K. O. die Bedeutung einer Deklaration und deshalb rückwirkende Kraft habe. Kahl sagt in der Besprechung des Urteils des 4. Senats vom 13. November 1916[4]): »Die K. O. codifiziert gewissermassen die Grundsätze, die in Ausführung von § 35 des R. D. H. S. für das Ausmaß der Ansprüche von Pfarren und Kirchengemeinden an den Staat maßgebend zu haben seien. Sie nennt 4 Voraussetzungen der staatlichen Dotationspflicht.«

Das Ob. Trib. hat seine Ansicht, daß es sich bei der K. O. nur um eine unverbindliche Instruktion für die Ministerien handle, hauptsächlich auf die mangelnde Publikation gestützt und sachliche Gründe kaum angeführt[5]). Auch Fürstenau und Triepel operieren in erster Linie mit der mangelnden Publikation. Im weiteren will Fürstenau aus der Fassung, »daß der König

1) R. G. Entsch. 97, 170.
2) R. G. Entsch. 101, 110.
3) R. G. Entsch. 104, 338.
4) Jur. Woch. 17, S. 228.
5) Gleichwohl macht Triepel a. a. O. S. 220 dem RG., aber nicht dem Ob. Trib., den Vorwurf auffallender Dürftigkeit der Begründung, während (S. 209) das schweigsame Ob. Trib. das Kompliment erhält, daß ihm die rechtliche Bedeutung der aus der vorkonstitutionellen Zeit stammenden vielgestaltigen Erlasse sozusagen im Blute gelegen habe.



genehmige, daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf vollkommene oder ergänzende Dotation überall anzuerkennen sei«, schliessen, daß der König hier nicht als Gesetzgeber habe auftreten, sondern in seiner Eigenschaft als oberster Chef der Verwaltung den Ministern als Organen der Verwaltung eine interne, lediglich auf dem Gebiete der Verwaltung liegende Anweisung darüber habe erteilen wollen, in welchem Falle namens des Staates ein von einer Kirchengemeinde auf Grund der Säkularisation erhobener Anspruch als rechtlich begründet anerkannt werden solle. In den Rahmen einer Verwaltungsanordnung passe es denn auch hinein, wenn der König weiterhin jene ersterwähnten Fälle gewissen anderen Fällen, in denen ein Anspruch der Kirchengemeinden nicht anerkannt werden solle, gegenüberstellte und sie auf den Weg der Gnade verweise.

Auch Triepel argumentiert damit, daß die Order nicht die Voraussetzungen für die Ansprüche bestimmt, sondern verordnet habe, unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche anzuerkennen seien, und ferner, daß sie nicht alle Dotationsansprüche und alle deren Befriedigung betreffenden Fragen behandele. Im Anschlusse an die Entstehungsgeschichte, welche er nach den Akten des Finanzministeriums und des Kultusministeriums darstellt, bekämpft er die angebliche Meinung des RG., daß der König dem Vorschlage der Minister, die Entscheidung ihrem Ermessen zu überlassen, nicht beigetreten sei und neue generelle Grundsätze über die Dotationsansprüche aufgestellt habe. Der König habe nicht das bestehende Recht abändern, sondern nur sagen wollen, wie das bestehende Recht in einer besonders wichtigen Frage angewendet, wie es interpretiert werden solle. Es handle sich also um Verwaltungsgrundsätze, nicht um Rechtsgrundsätze. Die K. O. sei ein geradezu typisches Beispiel einer Verwaltungsinstruktion [1]).

Das Urteil des Kompetenzgerichtshofes weist namentlich noch auf die Adressierung an zwei Minister und die mangelnde Gegenzeichnung von einem Minister hin, spricht aber ausdrücklich aus, daß die Adressierung an die Minister für den Charakter nicht entscheidend sei. Es will aber ebenfalls aus der Entstehungsgeschichte folgern, daß der König die Order lediglich als oberster Chef der gesamten Staatsgewalt zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten der Minister erlassen habe.

1) Auch aus dem Vergleich mit diesen Ausführungen läßt sich, ganz abgesehen davon, daß ein Urteil keine Abhandlung ist und auch nicht sein soll, der Vorwurf auffallender Dürftigkeit der reichsgerichtlichen Begründung kaum herleiten.

§ 3.

Die Gesetzgebungsgewalt der deutschen Territorien mit absoluten Landesherren hat sich nach der Aufnahme des römischen Rechts und unter dem Einflusse der romanistischen Juristen im Anschlusse an das römische Kaiserrecht entwickelt. Bezüglich der gesetzgebenden Gewalt der Kaiser sagten die justinianischen Institutionen[1]): Sed et quod principi placuit legis habet vigorem. — Quodcumque igitur imperator per epistolam constituit vel cognoscens decrevit vel edicto praecepit legem esse constat. Hiernach ist jeder Willensäußerung des Kaisers, die den Inhalt eines Rechtssatzes hat, oder auch nur im Einzelfalle etwas als Rechtens erklärt, die Eigenschaft des Gesetzes beizumessen, ohne daß es irgend einer Form bedarf. Was insbesondere die epistolae anbetrifft, so sind diese Rechtsbelehrungen an anfragende Beamte[2]), die somit ohne weiteres nicht blos für den betreffenden Fall maßgebend, sondern überall und in allen Fällen als Gesetze zu behandeln sind. Gesetzeskraft hatten insbesondere auch die vom Kaiser ausgehenden Gesetzesauslegungen, selbst wenn sie nur im einzelnen Falle erfolgten. Justinian verordnete[3]): Definimus autem omnem imperatoris legum interpretationem sive in precibus sive in judiciis sive alio quocunque modo factam ratam et indubitabilem habere (§ 3). — Tam conditor quam interpres legum solus imperator iuste existimabitur (§ 6). Jede vom Kaiser irgendwie auch bei der Entscheidung eines Einzelfalles ausgesprochene authentische Interpretation oder Deklaration des bestehenden Rechts hat, gleichviel ob sie juristisch zutreffend ist oder nicht, die Kraft eines Gesetzes und zwar mit rückwirkender Kraft. Der Gesetzgebungsgewalt im alten Deutschen Reiche entsprachen diese Sätze keineswegs. Aber wie Hermann Schulze[4]) ausführt, wurden die Territorien von den Juristen unter dem Einflusse des römischen Rechts als Staaten, die Landesherren als Regenten, principes betrachtet, denen man eine wahre Staatsgewalt und somit nach römischer Auffassung ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht zusprach. Nach seiner Auffassung ist schon

---

1) J. I, 2 § 6 u. Gajus I, 5.

2) Girard, (Uebersetzung von Mayer) Geschichte und System des römischen Rechts S. 65.

3) Cod. de leg. I 14, c. 12.

4) Preuß. Staatsrecht 2, 13. Ebenso Hubrich, Gesetzespublikation, 15: »Der Hohenzollernkönig war in den preußischen Landen als Träger der Staatsgewalt allein der Inhaber des Gesetzgebungsrechts und als solcher namentlich auch der Herr über dic Sanktion und die Publikation der Gesetze«.

im Anfange des 18. Jahrhunderts im Staate Brandenburg-Preußen die Gesetzgebung ausschließlich und unbeschränkt in den Händen des Königs. Dementsprechend sagt das RG.[1]: »Der erklärte Wille des Königs war unbedingt maßgebend. Stand dieser fest und war derselbe gerichtet auf Festsetzung einer objektiven Rechtsnorm, so besaß diese Norm Gesetzeskraft.«

Durch die Notifikation König Friedrich Wilhelms I. vom 25. März 1719 ist zwar verordnet, daß »hinkünftig mit Publikation der im Lande durch den Druck emanierenden Patenten so zu halten sei, daß solche nicht eher, auch nicht anders als nach Unserer darüber erteilten Allergnädigsten Approbationen und Beysetzungen Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift wie auch der Contrasignatur desjenigen ministri, in dessen Departement die Sachen gehörig, affigiert werden sollen«. Es kann aber auch nach Ansicht des RG. keine Rede davon sein, daß das eine bindende Vorschrift für die Gültigkeit der künftigen Gesetze gewesen sei und noch weniger davon, daß von jetzt ab tatsächlich sämtliche Erlasse des Königs mit Gesetzeskraft die ministerielle Gegenzeichnung gehabt hätten[2]).

Durch das Preuß. ALR. und seine Bei- und Nebengesetze wurde das gesamte preußische Recht codifiziert, aber, abgesehen von dem Vorbehalte für das Provinzialrecht, mit einer wichtigen Ausnahme. Man hatte schon bei der Ausarbeitung des Allgem. Gesetzbuches vom 13. Dezember 1789 das eigentliche Staatsverfassungsrecht grundsätzlich ausgeschaltet, da man dieses als feststehend und der Änderung durch die Gesetzgebung nicht zugänglich betrachtete.

Vor allem aber wurde durch die KO. vom 17. November 1793[3]) befohlen, alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform beträfen, wegzulassen. Ganz hat man sich allerdings nicht daran gehalten. Das Staatsrecht des Allgem. Landrechts beginnt mit einem Titel über »Rechte und Pflichten der Diener des Staates«, während in einer Verfassungsurkunde die Stellung des Landesherrn, seine Gewalt bezw. seine Rechte und Pflichten, an die Spitze zu stellen gewesen wären. Nur in dem erst hinter dem Kirchen- und Schulrecht stehenden kurzen 13. Titel von den »Rechten und Pflichten des Staates überhaupt« sind einige dürftige

---

1) R G. Entsch. 13, S. 217.
2) Das Urteil des Kompetenzgerichts behauptet dagegen, daß seit 1817 die ministerielle Gegenzeichnung in jedem Falle erfolgt sei.
3) Kamptz Jhrb. 52, 144.

Bestimmungen über das Staatsoberhaupt gegeben und ist in § 6 namentlich gesagt: »Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht.« Die von dem Gesetz im allgemeinen handelnden ersten Paragraphen der Einleitung zum ALR. haben ebenfalls die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn keineswegs erschöpfend geregelt, sondern nur Einzelheiten gebracht[1]).

Es ist somit nach Inkrafttretung des ALR. hinsichtlich der Preuß. Gesetzgebung alles beim bestehenden Recht geblieben, soweit nicht diese Vorschriften der Einleitung eingreifen. Von diesen würden, wenn zunächst von der *Verkündigung* der Gesetze abgesehen wird, nur die §§ 5, 7—9 und 15 in Betracht kommen. Aber auch von diesen sind die §§ 7—9, welche, übrigens keineswegs bindend, eine Vorlegung von Gesetzentwürfen bei der Gesetzeskommission vorsahen, bereits durch die im Jahre 1808 erfolgte Aufhebung dieser Kommission gegenstandslos geworden. § 5 hatte vorgeschrieben: »Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in anderem Falle, oder bei anderem Gegenstande, als Gesetz nicht angesehen werden.« Diese Bestimmung wird in der Literatur als unklar und überflüssig bezeichnet[2]). Svarez[3]) wollte ihn auf Dispensen, das Ob. Trib.[4]) auf Privilegien beziehen. Jedenfalls will er der in c. 12 C. de leg. I, 4 getroffenen Bestimmung, daß auch die in einer Spezialsache vom princeps ausgesprochenen Rechtssätze Gesetzeskraft haben, in keiner Weise entgegentreten. Die nähere Erörterung kann aber auf sich beruhen bleiben, da es sich in der K. O. vom 25. September 1834, wie sich ergeben wird, um *allgemeine* Verordnungen handelt. Es kommt sonach von den landesrechtlichen Bestimmungen nur § 15 Einl. in Betracht, welcher bestimmt:

»Die von seiten des Gesetzgebers nötig befundene und gehörig publizierte Erklärung eines älteren Gesetzes aber gibt in allen noch zu entscheidenen Rechtsfällen den Ausschlag.« Das ist gegenüber dem römisch-gemeinen Recht nichts neues, sondern nur eine Bestätigung des Satzes, daß der Gesetzgeber

---

1) Triepels hatte a. a. O. 219: »Man hat mit vollem Recht das ALR. die erste deutsche Verfassungsurkunde genannt« ist also cum grano salis zu verstehen.

2) Koch, Kommentar Anmerk. 9.

3) Nach den Materialien bei Koch a. a. O.

4) Striethorst, Arch. 77, 356.



authentische Interpretationen mit Gesetzkraft geben kann und daß diese rückwirkende Kraft haben.

Auch in der Zeit von 1794—1834 sind wesentliche neue Erfordernisse für das Zustandekommen eines Gesetzes nicht aufgestellt. Allerdings hat die Verordnung vom 20. Mäız 1817 bestimmt[1]), daß zum Wirkungskreise des *Staatsrates* alle Gesetze gehören, »dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen«. Es ist aber außer Streit, daß die Mitwirkung des Staatsrates zur Gültigkeit der Gesetze keineswegs erforderlich war[2]). Es kann aber auch keine Rede davon sein, daß fernerhin keine K. O. mit Gesetzeskraft ohne Vorbereitung im Staatsrat erlassen sei[3]). Das Ergebnis in formeller Beziehung ist also das: Zur Sanktion eines Gesetzes genügt 1834 lediglich die Königliche Willenserklärung[4]).

§ 4.

Die gegen die formelle Seite des Zustandekommens der K. O. v. 25 September 1834, abgesehen von der mangelnden Publikation, gerichteten Vorwürfe sind unhaltbar. Urheber der K. O. ist der König als alleiniger Inhaber der gesetzgebenden Gewalt. Mit seiner Unterschrift ist, wie ausgeführt wurde, das Gesetz vollzogen. Die Vorberatung im Staatsrat war ebensowenig Voraussetzung der Gesetzeskraft, wie die Gegenzeichnung eines Ministers. Das Kompetenzgericht sagt allerdings, daß die Gegenzeichnung kennzeichnend dafür gewesen sei, daß der Wille des Königs auf den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes im Gegensatz zu einer bloßen Verwaltungshandlung gerichtet gewesen wäre[5]). Es will aber offenbar doch nicht ernstlich die Ungültigkeit als Folge dieser angeblichen Formfehler behaupten, sondern nur aus der Unterlassung dieser Formalitäten auf den mangelnden Gesetzgebungswillen des Königs schließen, worauf ich, wie gesagt, methodisch erst später zurückkommen kann[6]).

1) G. S. 67.

2) So auch A. Förster, Denkschrift über das Charité-Krankenhaus, im Auftrage des Kultusministers gefertigt, 31.

3) Das Urteil des Kompetenzgerichts behauptet allerdings beweislos das Gegenteil.

4) Selbst die Königliche Unteıschrift ist kein Gültigkeitserfordernis.

5) Wie das zu der später zu erwähnenden K. O. v. 17. 8. 1815 passen soll, bleibt ein ungelöstes Rätsel.

6) Festgelegt sei aber doch, daß das Kompetenzgericht folgenden Satz, auf dessen Beurteilung wohl verzichtet werden kann, zur *Hauptgrundlage*

§ 5.

Bevor nun der Gesetzescharakter aus dem *Inhalte* der K. O. begründet wird, sei bemerkt, daß man mit der bloßen Behauptung, es handele sich bei der K. O. um eine bloße Verwaltungsinstruktion, den Gesetzescharakter eines Erlasses des absoluten Königs überhaupt nicht beiseite schieben kann. Die berühmte Instruktion König Friedrich Wilhelms I. für das Generaldirektorium vom 20. Dezember 1722[1]) nennt sich selbst »Instruktion, wonach Unser verordnetes Generaloberfinanzkriegs- und domänendirektorium sich Alleruntertänigst zu achten hat«. Wenn aber jemand es gewagt haben würde, dem Könige vorzuhalten, daß die Instruktion keine für jedermann verbindliche Gesetzeskraft habe, sondern nur eine unverbindliche Verwaltungsanordnung bedeute, so würde der König ihm gegenüber die Souverainité als einen rocher de bronce ebenso stabilieret haben, wie 1716 gegenüber den »Ostpreußischen Junkers«. Auch die Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1807[2]), die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817[3]), die Instruktion betreffend die Ausführung der Verordnung über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, vom 30. Mai 1820[4]), die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825[5]) sind nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach zunächst Verwaltungsinstruktionen. Aber ihren Charakter als materielle Gesetze hat gleichwohl noch niemand bezweifelt. Allen darin vorkommenden Anordnungen rechtlichen Inhalts kommt der Charakter als Rechtssätze des öffentlichen Rechts oder, wenn ihr Inhalt so beschaffen ist, des Privatrechts zu. Gerade die Instruktion vom 30. Mai 1820 mit ihren die privatrechtliche Stellung der mediatisierten Reichsstände betreffenden Vorschriften[6]) bietet eine gewisse Parallele zu der die Säkularisation betreffenden K. O. v. 25. September 1834. Gibt der absolute König einen für die Staatsverwaltung bestimmten Befehl mit allgemeinem Rechtsinhalt, so gibt er damit immer ein

---

seines Urteils macht: »Soweit bekannt (!), ist seit 1817 bis zum Erlasse der Verfassung *kein* allgemeines *Gesetz* im Gegensatz zu dem nur einen Einzelfall entscheidenden Befehl *ohne* Beobachtung der bezeichneten Formvorschriften ergangen«. Die bezeichneten Formvorschriften sind:

1. Vortrag im Staatsrat,
2. Gegenzeichnung des Departementsministers und
3. Publikation in der Gesetzessammlung.

1) Mylius, C C. M. VI, 2. Spalte S. 241 ff.
2) Ges. S. 237. 3) Ges. S. 218. 4) Ges. S. 81. 5) Ges. von S. 26, 1.
6) § 21—23, 62—65.

allgemein verbindliches Gesetz. Ein Ermessen behalten die Verwaltungsbehörden hinsichtlich seiner Ausführung nur insoweit, als es ihnen eingeräumt ist, und Dritte können sich auf die ihnen eingeräumten Rechte berufen. Insofern schließen sich also die Begriffe Verwaltungsinstruktion und Gesetz garnicht aus, wenn der absolute Gesetzgeber Urheber der Instruktion ist.

Von besonderem Interesse ist die K. O. vom 20. Mai 1832 über das Verfahren bei Entlassung der Beamten der Hofstaaten. Auch dieser Erlaß ist an sich eine Verwaltungsinstruktion, wobei die Frage nach der rechtlichen Stellung der Hofstaatsbeamten ganz außer Betracht bleiben kann. Aber das RG.[1]) sagt mit vollem Recht: »Indem die K. O. das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung über die sogen. unfreiwillige Entlassung von Beamten der Hofstaaten regelt, gibt sie eine verbindliche Anordnung über die Gestaltung gewisser Rechtsverhältnisse einer bestimmten Beamtenklasse, ordnet also insoweit in maßgebender Weise für die Zukunft allgemein einen bestimmten Teil des objektiven Rechts«. Das RG. bestätigt also den Satz, daß, sobald in einer Verwaltungsinstruktion des absoluten Königs Anordnungen über Rechtsverhältnisse sich befinden, sie als Quelle des objektiven Rechts, *als Gesetz*, zu betrachten sei.

§ 6.

Die beiden letzten Sätze der K. O. vom 25. September 1834 haben allerdings ihres Inhalts wegen keinen Gesetzescharakter. Sie können aber nicht gegen den Gesetzescharakter der vorhergehenden fünf Sätze verwendet werden Der letzte Satz bewilligt der Gemeinde Geistingen einen jährlichen Dotationszuschuß. Das ist zwar ein Verwaltungsakt im einzelnen Falle, der aber den Gesetzescharakter des vorhergehenden, wenn er an und für sich besteht, nicht beseitigen kann. Die Reskripte der römischen Kaiser hatten, wie oben bemerkt wurde, Gesetzeskraft, auch wenn ihre rechtlichen Aussprüche nur den einzelnen Fall betrafen. Ebenso stand es bei den Dekretalen der Päpste. Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß § 5 Einl. ALR. in dieser Beziehung etwas geändert habe, was, wie früher gezeigt wurde, nicht der Fall ist, so kommt das doch im vorliegenden Falle deshalb nicht in Betracht, weil die 5 ersten Sätze eine ganz allgemeine, von dem am Schlusse entschiedenen Sonderfalle ganz

1) Urteil v. 28. 11. 1913 Entsch. 84, 180. Hier bestreitet auch Fürstenau a. a. O. 1581 den Gesetzescharakter nicht.

absehende Fassung haben. Daß eine Anordnung allgemeinen Inhalts dadurch, daß sie mit einer Verwaltungsmaßregel in *einen* Akt zusammengefasst wird, den Gesetzescharakter verlöre, folgt weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch aus Bestimmungen des Preuß. Rechts, und würde dem römischen und kanonischen Recht durchaus widersprechen. Der vorletzte Satz findet die Anberaumung eines Präklusivtermins für die noch vorhandenen rechtlichen Ansprüche aus der Säkularisation nicht für ratsam und will, daß sie nicht stattfinde. Wäre im Gegenteil ein allgemeiner Präklusivtermin bestimmt worden, so würde auch das ein Gesetz gewesen sein. Denn die unterlassene Anmeldung von Rechtsansprüchen hätte nur dann deren Untergang zur Folge haben können, wenn die Anmeldung gesetzlich bestimmt war. Diese negative Anordnung kann man dagegen als Verwaltungsanordnung allgemeinen Inhalts ohne eigentlichen Gesetzescharakter ansehen. Es wird aber damit in keiner Weise angedeutet, daß diese Rechtsansprüche im vorhergehenden nicht in gesetzlicher Weise geregelt seien. Die Anordnung der Nichtanberaumung eines Präklusivtermins für die Anmeldung der vorher erwähnten Ansprüche spricht im Gegenteil dafür, daß es sich vorher um die Festsetzung solcher Rechtsansprüche gehandelt hat. Triepel[1]) sagt nicht mit Unrecht, daß die K. O. nur ergänzungsweise und fast nebenher von der Frage der Anberaumung eines Präklusivtermins handele. Das Kompetenzgericht wird aber dem Sachverhalt nicht gerecht, wenn es ausführt: »Grade wenn die Veröffentlichung unterbleiben sollte, um die Gemeinden von der Geltendmachung von Ansprüchen abzuhalten, so ergibt sich, daß mit der Order nur eine Verwaltungsanordnung, aber nicht eine den Beteiligten Rechte verleihendes oder solche Rechte einschränkendes Gesetz beabsichtigt sein konnte.« Denn die K. O. hat ja garnicht ihre Veröffentlichung untersagt, worauf noch zurückzukommen sein wird, sondern nur die öffentliche Anberaumung eines Präklusivtermins abgelehnt. Daß die Order selbst der Kenntnis der beteiligten Gemeinde vorenthalten werden sollte, ist in ihr auch nicht mit einem Worte angedeutet. Gesetzespublikation und öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen sind ganz verschiedene Dinge[2]).

---

1) A. a. O. S. 228.

2) Die Bemerkung in der RG. Entsch. 96, 36 über den Grund der Unterlassung der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung ist dementsprechend zu würdigen.

Um nun den Charakter der vorhergehenden 5 Sätze bestimmen zu können, muß man unter allen Umständen auch die *Besonderheiten* eines Gesetzes betrachten, welches sich als authentische Interpretation oder *Deklaration* gibt, und man hat sich vor allem davor zu hüten; die vom absoluten Gesetzgeber selbst ausgehende Deklaration mit einer bloßen Verwaltungsinstruktion zu verwechseln.

Daß eine Deklaration oder authentische Interpretation unbedingte Gesetzeskraft habe, wurde bereits ausgeführt. Ob sie dem bestehenden Rechtszustand entspricht, also die Interpretation richtig ist, oder davon abweicht, also die Interpretation als solche unrichtig ist, erscheint vollkommen gleichgültig. Gerade ungenaue und abweichende Deklarationen sind als Rechtsquellen von besonderer Bedeutung. Man muß bei ihrer Würdigung und Auslegung aber berücksichtigen, daß sie sich nicht als neue Rechtsschöpfungen, sondern als *Feststellungen* bereits *bestehenden* Rechts geben. Wenn die K. O. vom 25. September 1834 daher verordnet, daß Ansprüche unter den und den Voraussetzungen *anzuerkennen seien*, statt zu sagen, dass sie geschaffen wurden, so ändert das in keiner Weise etwas an dem Gesetzescharakter und spricht nicht für eine unverbindliche, dem ministeriellen Ermessen Freiheit lassende, Verwaltungsinstruktion [1]). Daß die Deklaration bestimmte Rechtssätze angebe, welche sie auslegen wolle, ist in keiner Weise das Erfordernis einer gültigen authentischen Interpretation [2]). Prüft man mit dieser Maßgabe den Inhalt der Sätze 3 bis 5 der K. O., so sagen sie kurz gefasst:

1. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates und ein Anspruch des Kircheninstituts besteht:

a) wenn eine förmliche Inkorporation vor oder nach der Errichtung des Stiftes oder Klosters stattgefunden hatte,

b) wenn Stift oder Kloster sich sonst zur Leistung der Pfarrdienste ausdrücklich und rechtsverbindlich verpflichtet hatte,

c) wenn die Gemeinde vom Jahre 1759 ab im 44 jährigen fehlerfreien, ununterbrochenen Besitze der Leistung der Pfarrdienste durch das Kloster oder Stift sich befunden hatte.

2. Die zu gewährende Entschädigung ist nicht über den Ertrag des Klostervermögens und die früheren Leistungsverpflichtungen auszudehnen.

1) A. M. Fürstenau a. a. O. 1581 und Triepel a. a. O. S. 225.

2) A. M. Triepel a. a. O. S. 230. Unerheblich daher auch seine Polemik dagegen, daß es sich nicht um eine Interpretation der vom Reichsger. angezogenen K. O. v. 31. 1. 27 u. 24. 5. 29 handele.

3. Gewährte Dotationen oder Aushilfen müssen von den rechtlichen Ansprüchen abgerechnet werden.

4. Wo die Gemeinden auf die Leistungen der Stifte und Klöster ein vollkommenes Recht nicht gehabt haben, kann *ein Anspruch* gegen den Staat aus dem R. D. H. S. nicht anerkannt werden, wenn auch ihr Zustand durch die Aufhebung des Stiftes oder Klosters sich verschlechtert hat. Es bleibt vorbehalten, im Wege der *Gnade* zu Hilfe zu kommen [1]).

Es kann wohl kaum deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß hier rechtliche Ansprüche (vollkommene Rechte) der Gemeinden gegen den Staat anerkannt und damit, soweit sie nicht bestanden haben sollten, neu begründet werden.

Der Gegensatz zu der Abhilfe im Wege der Gnade zeigt noch besonders scharf, daß es sich vorher um *Rechtsansprüche* im strengen Sinne des Wortes handeln sollte [2]). Es sind ja auch ganz genau die Voraussetzungen der Rechtsansprüche bestimmt, und es wird für den Fall ihres Fehlens der Rechtsanspruch abgelehnt [3]). Es werden weiter auch zu Gunsten des Staates dem Umfange der Ansprüche durch Beschränkung auf die früheren Verpflichtungen und den Ertrag des eingezogenen Vermögens sowie die Anordnung der Anrechnung aller gewährten Beihilfen Schranken gesetzt. Kurz gesagt, die K. O. ist in ihren Sätzen 3 bis 5 geradezu ein Musterbeispiel eines in der Form einer Deklaration gegebenen, iura singulorum begründenden Gesetzes im Gegensatz zu einem rescriptum gratiae oder einer unverbindlichen Behördeninstruktion.

Die beiden einleitenden Sätze der K. O. können diese Auffassung nur bestätigen. Der König knüpft an den Bericht über

---

1) In dieser Beziehung fußt die K. O. v. 25. 9. 34 auf der in diesem Satze angezogenen an das Staatsministerium gerichteten K. O v. 30. 8. 30, in welcher der König bereits, der Majorität des Staatsministeriums sich anschließend, diesen Satz zum Ausdruck gebracht hatte. Auch die Befassung des Staatsministeriums mit diesen Fragen, spricht für deren allgemeine Bedeutung und für den Gesetzescharakter der Königlichen Entscheidung.

2) A. M. Triepel a. a. O. S. 229, welcher meint, das sei nicht die Sprache eines Gesetzgebers. Die K. O. sei daher geradezu ein typisches Beispiel einer Verwaltungsinstruktion. Auch Fürstenau a. a. O. S. 1581 meint, daß die Gegenüberstellung von *Recht und Gnade* nur in den Rahmen einer Verwaltungsanordnung passe. Es ist aber doch auch die Anordnung ein offenbarer Gesetzesbefehl, daß in dem auf den Weg der Gnade verwiesenen Falle Rechtsansprüche nicht entstehen sollen.

3) Daß die Order nicht *alle* Dotationsansprüche und *alle* die Befriedigung betreffenden Fragen behandeln, also nicht ganz erschöpfend habe codifizieren wollen, ist zwar zutreffend, steht aber ihrem Gesetzescharakter selbstverständlich nicht entgegen. A. M. anscheinend Triepel S. 25—27. Vgl. auch Jos. Schmitt, Staat und Kirche 52.

die bisherige Verwaltungspraxis an und betont einerseits, daß die dabei beobachteten Grundsätze den allgemeinen Rechtsprinzipien entsprechen, anderseits daß die Frage, ob das Stift oder Kloster eine wirklich rechtsbeständige Verpflichtung gehabt habe, nur im einzelnen Falle beurteilt werden könne. Er erklärt es dann aber für *notwendig*, mit Hinsicht auf den R. D. H. S. *allgemeine* Grundsätze anzunehmen, welche bei den Ansprüchen an den Staat *zunächst* im Auge gehalten werden könnten. Es ist also hier klipp und klar gesagt, daß im folgenden der absolute Gesetzgeber allgemeine Grundsätze für solche Ansprüche festsetzen will, weil solche *notwendig* seien. Das zeigt deutlich, daß nun im folgenden allgemein verbindliche Rechtsnormen aufgestellt werden sollen, auf die sich jede Gemeinde zur Begründung ihrer Ansprüche gegen den Staat berufen kann, die aber auch andererseits den Ansprüchen der Gemeinde in quali et quanto Schranken setzen. Nicht irre machen darf die Wendung: »Allgemeine Grundsätze, welche *zunächst* und dann im Auge behalten werden *können*«. Mit dem »*zunächst*« wird an die vorangegangene Darlegung angeknüpft, daß es in erster Linie auf allgemeine Rechtsprinzipien, und sodann für die nähere Beurteilung der Verpflichtung des aufgehobenen Klosters auf die Lage des Einzelfalles ankomme. Nur die allgemeinen Rechtsprinzipien, nicht die Voraussetzungen für die Entstehung der Verpflichtungen des Klosters im einzelnen, sollen — und zwar auch nicht ausschließend — festgesetzt werden [1]). Auch das Wörtchen »*könne*« soll sicherlich nicht zum Ausdruck bringen, daß es in das Ermessen der Minister gestellt sei, ob sie die vom Könige angenommenen allgemeinen Grundsätze im Auge halten wollen oder nicht, sondern die Wendung »im Auge gehalten werden *können*« ist gleichbedeutend mit der Wendung: »im Auge gehalten zu werden geeignet sind«.

Jeder Zweifel, der aus diesen einleitenden Sätzen auftauchen könnte, verschwindet, wenn man sieht, daß im folgenden ganz

---

1) A. M. Triepel a. a. O. S. 229. Auch das Kompetenzgericht folgert aus dem »*zunächst*« zu Unrecht, daß es sich nicht um ein allseitig zwingendes Gesetz, sondern um eine Regelung handele, bei der im Einzelfalle je nach dessen Lage von der Anwendung der aufgestellten Grundsätze abgesehen werden könne.

Jos. Schmitt, Staat und Kirche 52 sagt dagegen zutreffend: »Die Annahme, daß andere Rechtssätze als die der Order unanwendbar seien, widerspricht dem Satz der Order, daß ihre Grundsätze »*zunächst*« im Auge gehalten werden können. Das »zunächt« und das »können« gestattet, den Anspruch auch anderweit zu begründen.«

bestimmt und genau die Voraussetzungen, rechtlichen Ansprüche, und Verpflichtungen festgestellt werden [1]).

Auch die *Entstehungsgeschichte* bestätigt dieses Ergebnis. Sicherlich verdankt die K. O. ihr Dasein dem bereits 13 Monate vorher zur Königlichen Entscheidung vorgelegten Falle der Gemeinde Geistingen. Aber die Behandlung dieses Falles im Königlichen Kabinett zeigt, daß der König über den Einzelfall hinaus zur Festsetzung *allgemeiner* Rechtsgrundsätze gelangen wollte.

Er lehnt zunächst die Entscheidung des Einzelfalles ab und beauftragt die Minister in der K. O. vom 19. August 1833, in Erwägung über die *allgemeinen* Grundsätze einzutreten. Die Minister haben ein ganzes Jahr gebraucht, um diesen Auftrag zu erledigen, und erstatteten dann den eingeforderten Bericht, wobei sie zu dem Schlusse kamen, daß bei der Verschiedenheit der Fälle im voraus bestimmte Grundsätze sich *nicht* aufstellen ließen. Sie wünschen daher, daß es in jedem einzelnenen Falle ihrem pflichtmäßigen Ermessen und nötigenfalls der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben solle, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und

---

1) Der Rechtscharakter der in der K. O. aufgestellten »Grundsätze« kann durch den Hinweis auf die K. O. vom 8. September 1840 (J. M. Bl. S. 386) in keiner Weise angetastet werden. Dort handelt es sich darum, daß der Erledigung der Ansprüche einer Kirche oder anderen Person, welche die Rechte der Minderjährigen genießt, gegen den Fiskus ohne Prozeß oft der Umstand entgegensteht, daß sich Fachminister und Finanzminister nicht verständigen können. Der König sagt nun, daß es sich in solchen Fällen oft um *allgemeine Grundsätze* handeln werde, deren Fesstellung auf dem *Verwaltungswege*, ganz abgesehen von dem einzelnen Falle, wünschenswert oder notwendig sei, und es dem Interesse der Berechtigten ganz entsprechen und oft die Anstrengung eines Prozesses unnötig machen werde, wenn der streitige Grundsatz zuvörderst im Staatsministerium beurteilt oder zur Entscheidung des Königs gebracht werde, wobei jedoch den Beteiligten, wenn sie sich nicht so lange gedulden wollten und der *Rechtsweg* an sich zulässig sei, jederzeit unbenommen bleibe, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder schon eingeleitete Erörterung im Staatsministerium *zur gerichtlichen Klage* zu schreiten. Wenn auf Grund dieser Order nach Erörterung im Staatsministerium allgemeine Grundsätze im Verwaltungswege durch die Fachminister oder das Staatsministerium festgestellt wurden, so hatten diese selbstverständlich keine Gesetzeskraft. Wenn aber der König sich veranlaßt sah, nicht nur den Fall zu entscheiden, sondern aus dieser Veranlassung seinerseits *allgemeine Grundsätze* als *Königliche Willensmeinung* auszusprechen, so hatten diese allgemeinen Grundsätze nach dem im Jahre 1840 geltenden preußischen Staatsrechte unzweifelhaft Gesetzeskraft.

Die Wendung »im Verwaltungswege« ist auch zunächst nicht im Gegensatz zum Gesetzeswege, sondern im Gegensatz zum *Gerichtswege* gemeint. Daß die Königliche Entscheidung im Verwaltungswege erfolge, ist nicht gesagt und jedenfalls ist, wie der ganze Zusammenhang zeigt, auch nicht im Allerentferntesten angedeutet, daß die künftigen *Königlichen* Aufstellungen allgemeiner Grundsätze keine Gesetzeskraft haben sollten. Im Gegenteil! Die *Königliche* Entscheidung war offenbar gerade für solche Fälle in Aussicht genommen, in denen die Aufstellung von neuen allgemein verbindlichen und auch von den Gerichten zu beachtenden Grundsätzen erforderlich schien.



Dabei ist es auch geblieben, soweit nicht das ALR. und spätere Gesetze eingegriffen haben. Der codifikatorische Charakter des ALR. steht dem nicht entgegen, da, wie bereits bemerkt wurde, das Verfassungs- und Gesetzgebungsrecht grundsätzlich von der Codifikation ausgeschlossen blieb und hier nur einzelne Vorschriften des ALR. eingriffen [1]).

Bezüglich der Bekanntmachung bestimmte in der Einleitung des ALR.:

§ 10 »Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, wo es gehörig bekannt gemacht wurde.«

§ 11 »Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen ihrem völligen Inhalte nach an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.«

Es muß zunächst befremden, daß § 10 nicht die rechtliche Verbindlichkeit als solche, sondern den Zeitpunkt ihres Anfangs von der gehörenden Bekanntmachung abhängig macht. Es ist das namentlich im vorliegenden Falle auch deshalb von Bedeutung, weil bei Deklarationen wegen ihrer im § 15 Einleitung verordneten rückwirkenden Kraft der Zeitpunkt des Inkrafttretens eine geringere Rolle spielt. Diese auffallende Eigentümlichkeit erklärt sich daraus, daß, wie § 11 zeigt, und Dernburg [2]) treffend hervorhebt, damals die *Publikation* eine *lokalisierte* war. Die Existenz des Gesetzes sollte nicht dadurch gefährdet werden, daß das Gesetz an irgend einer Kirchentür oder irgend einem Schulzenhause nicht angeschlagen war. Es konnte das nur für den örtlich maßgebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens in Betracht kommen und namentlich für die Bestimmung des folgenden § 12 von Bedeutung sein, daß niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes sich entschuldigen könne [3]). Es kann also garnicht davon die Rede sein, daß durch die Unterlassung des Anschlages an irgend einer Stelle die Gesetzeskraft verhindert wäre. Sie trat

---

Der Hallenser Professor Fischer schreibt daher 1735 (Lehrbegriff sämtl Cameral- und Polizeirechte 2, 171 ff.) »Ein Gesetz kommt durch die förmliche *Kundmachung* erst zu seiner rechtlichen Existenz (darüber oben S. 39 fg). Es hängt die *Form* dieser aber ganz von der Willkür des Gesetzgebers ab.«

1) Triepel a. a. O. S. 222 meint dagegen, daß das vor der Zeit des ALR. geltende preuß. Recht auf die KO. v. 25. 9. 34 überhaupt nicht angewendet werden könne.

2) Preuß. Privatrecht I § 18 Nr. 2.

3) Darauf weist Nr. 2 der Deklaration v. 14. 1. 1813 deutlich hin. Ueber diese der heutigen Anschauung fremd gewordene, aber für das Verständnis der landrechtlichen Publikationsordnung nicht außeracht zu lassende Erkundigungspflicht vgl. Hubrich, Gesetzespublikation, 22, 46.

vielmehr an sich nach wie vor mit einem auf irgend eine Art bemerkbaren Hinaustritt an die Öffentlichkeit ein, wozu namentlich eine Zufertigung an eine beteiligte Behörde oder Privatperson nach wie vor vollständig genügte[1]. Dabei ist es auch über 1834 hinaus geblieben[2]. Vor allem hat die Einführung der Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 weder das Lokalisierungssystem aufgehoben, noch die Wirksamkeit eines Gesetzes im allgemeinen von der Aufnahme in die Gesetzsammlung abhängig gemacht. Die K. O. vom 24. Juli 1826 bestätigte ausdrücklich, daß nicht vorgeschrieben sei, daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließlich durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange. Die Verordnung vom 28. März 1811 betreffend die Einrichtung der Amtsblätter hat das Lokalisierungsprinzip nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar noch mehr befestigt. Es sollte jetzt der 8. Tag, nachdem die Verordnung zum 1. Mal im Amtsblatt abgedruckt worden war, als derjenige gelten, an dem sie als in dem betreffenden Bezirk für gehörig bekannt gemacht anzusehen war. Es war auch gesagt, daß nur die in dieser Verordnung vorgeschriebene oder bestätigte Art der Publikation von Gesetzen und Verordnungen öffentliche Gültigkeit haben sollte, sodaß anscheinend jetzt die Amtsblätter und nicht mehr die Gesetzessammlung als das maßgebende Publikationsorgan zu betrachten gewesen wäre[3]. Aber damit war doch in keiner Weise bestimmt, daß ohne die Bekanntmachung im Amtsblatt die Gesetzeskraft fehlen solle. Von den in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetzen wurde nur Titel, Datum und Nummer angegeben, und es gibt zahlreiche

1) Ueber die Bedeutungslosigkeit des Schlußsatzes des Patents v. 11. 4. 1803, welcher allerdings an sich keineswegs eine bloße Verwaltungsvorschrift, sondern ein Gesetz war, Hubrich Gesetzespublikation, 33.

2) Die Veröffentlichung durch Anschlag und in den Intelligenzblättern war allerdings längst antiquiert (vgl. auch § 10 V. O. v 28 3. 1811). Uebrigens ist wohl trotz § 11 Einl. ein Gesetz niemals in *sämtlichen* Intellig[illegible]blättern veröffentlicht. Vgl. Hubrich, Gesetzespublikation 27.

3) So auch A. Förster in der Denkschrift des Kultusministe[illegible] bezüglich der Charité 32. Hubrich, Gesetzespublikation, 42 sagt: »Daß [illegible] allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntma[illegible]ng in der G. S. öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die A. Bl. als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Untertanen bekannt gemacht werden soll«. — Triepel a. a. O. S. 217 sagt dagegen umgekehrt: »Danach war für Gesetze und Verordnungen, um sie verbindlich zu machen, der Abdruck in der Gesetzsammlung, mindestens aber in den Amtsblättern erforderlich«. Noch die Motive zum Entwurf eines preuß. bürgerl. Gesetzbuches von 1839 sagen (Hubrich 59): »Die bei weitem größere Mehrzahl der Untertanen nimmt an der G. S. ein viel beschränkteres Interesse, als an den A. Bl. des Regierungsbezirks, zu welchem sie gehört.«

Dabei ist es auch geblieben, soweit nicht das ALR. und spätere Gesetze eingegriffen haben. Der codifikatorische Charakter des ALR. steht dem nicht entgegen, da, wie bereits bemerkt wurde, das Verfassungs- und Gesetzgebungsrecht grundsätzlich von der Codifikation ausgeschlossen blieb und hier nur einzelne Vorschriften des ALR. eingriffen [1]).

Bezüglich der Bekanntmachung bestimmte in der Einleitung des ALR.:

§ 10 »Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, wo es gehörig bekannt gemacht wurde.«

§ 11 »Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen ihrem völligen Inhalte nach an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.«

Es muß zunächst befremden, daß § 10 nicht die rechtliche Verbindlichkeit als solche, sondern den Zeitpunkt ihres Anfangs von der gehörenden Bekanntmachung abhängig macht. Es ist das namentlich im vorliegenden Falle auch deshalb von Bedeutung, weil bei Deklarationen wegen ihrer im § 15 Einleitung verordneten rückwirkenden Kraft der Zeitpunkt des Inkrafttretens eine geringere Rolle spielt. Diese auffallende Eigentümlichkeit erklärt sich daraus, daß, wie § 11 zeigt, und Dernburg [2]) treffend hervorhebt, damals die *Publikation* eine *lokalisierte* war. Die Existenz des Gesetzes sollte nicht dadurch gefährdet werden, daß das Gesetz an irgend einer Kirchentür oder irgend einem Schulzenhause nicht angeschlagen war. Es konnte das nur für den örtlich maßgebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens in Betracht kommen und namentlich für die Bestimmung des folgenden § 12 von Bedeutung sein, daß niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes sich entschuldigen könne [3]). Es kann also garnicht davon die Rede sein, daß durch die Unterlassung des Anschlages an irgend einer Stelle die Gesetzeskraft verhindert wäre. Sie trat

---

Der Hallenser Professor Fischer schreibt daher 1735 (Lehrbegriff sämtl. Cameral- und Polizeirechte 2, 171 ff.): »Ein Gesetz kommt durch die förmliche *Kundmachung* erst zu seiner rechtlichen Existenz (darüber oben S. 39 fg.). Es hängt die *Form* dieser aber ganz von der Willkür des Gesetzgebers ab.«

1) Triepel a. a. O. S. 222 meint dagegen, daß das vor der Zeit des ALR. geltende preuß. Recht auf die KO. v. 25. 9. 34 überhaupt nicht angewendet werden könne.

2) Preuß. Privatrecht I § 18 Nr. 2.

3) Darauf weist Nr. 2 der Deklaration v. 14. 1. 1813 deutlich hin. Ueber diese der heutigen Anschauung fremd gewordene, aber für das Verständnis der landrechtlichen Publikationsordnung nicht außeracht zu lassende Erkundigungspflicht vgl. Hubrich, Gesetzespublikation, 22, 46.

vielmehr an sich nach wie vor mit einem auf irgend eine Art bemerkbaren Hinaustritt an die Öffentlichkeit ein, wozu namentlich eine Zufertigung an eine beteiligte Behörde oder Privatperson nach wie vor vollständig genügte[1]). Dabei ist es auch über 1834 hinaus geblieben[2]). Vor allem hat die Einführung der Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 weder das Lokalisierungssystem aufgehoben, noch die Wirksamkeit eines Gesetzes im allgemeinen von der Aufnahme in die Gesetzsammlung abhängig gemacht. Die K. O. vom 24. Juli 1826 bestätigte ausdrücklich, daß nicht vorgeschrieben sei, daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließlich durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange. Die Verordnung vom 28. März 1811 betreffend die Einrichtung der Amtsblätter hat das Lokalisierungsprinzip nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar noch mehr befestigt. Es sollte jetzt der 8. Tag, nachdem die Verordnung zum 1. Mal im Amtsblatt abgedruckt worden war, als derjenige gelten, an dem sie als in dem betreffenden Bezirk für gehörig bekannt gemacht anzusehen war. Es war auch gesagt, daß nur die in dieser Verordnung vorgeschriebene oder bestätigte Art der Publikation von Gesetzen und Verordnungen öffentliche Gültigkeit haben sollte, sodaß anscheinend jetzt die Amtsblätter und nicht mehr die Gesetzessammlung als das maßgebende Publikationsorgan zu betrachten gewesen wäre[3]). Aber damit war doch in keiner Weise bestimmt, daß ohne die Bekanntmachung im Amtsblatt die Gesetzeskraft fehlen solle. Von den in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetzen wurde nur Titel, Datum und Nummer angegeben, und es gibt zahlreiche

---

1) Ueber die Bedeutungslosigkeit des Schlußsatzes des Patents v. 11. 4. 1803, welcher allerdings an sich keineswegs eine bloße Verwaltungsvorschrift, sondern ein Gesetz war, Hubrich Gesetzespublikation, 33.

2) Die Veröffentlichung durch Anschlag und in den Intelligenzblättern war allerdings längst antiquiert (vgl. auch § 10 V. O. v 28 3. 1811). Uebrigens ist wohl trotz § 11 Einl. ein Gesetz niemals in *sämtlichen* Intelligenzblättern veröffentlicht. Vgl. Hubrich, Gesetzespublikation 27.

3) So auch A. Förster in der Denkschrift des Kultusministeriums bezüglich der Charité 32. Hubrich, Gesetzespublikation, 42 sagt: »Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der G. S. öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die A. Bl. als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Untertanen bekannt gemacht werden soll«. — Triepel a. a. O. S. 217 sagt dagegen umgekehrt: »Danach war für Gesetze und Verordnungen, um sie verbindlich zu machen, der Abdruck in der Gesetzsammlung, mindestens aber in den Amtsblättern erforderlich«. Noch die Motive zum Entwurf eines preuß. bürgerl. Gesetzbuches von 1839 sagen (Hubrich 59): »Die bei weitem größere Mehrzahl der Untertanen nimmt an der G. S. ein viel beschränkteres Interesse, als an den A. Bl. des Regierungsbezirks, zu welchem sie gehört.«

Erlasse mit unstreitiger Gesetzeskraft, bei denen eine Erwähnung in den Amtsblättern überhaupt nicht erfolgt ist. Vor allem zeigt das die Deklaration vom 14. Januar 1813, welche bestimmt, daß, wenn auf einem gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Wege das Gesetz oder das Amtsblatt früher bekannt wird, als acht Tage nach Erscheinen des Amtsblattes, die verbindende Kraft der aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt. Es handelt sich also überall nicht um die verbindliche Kraft an und für sich, sondern nur um den Zeitpunkt der Verbindlichkeit für den einzelnen von dem Gesetz Kenntnis Erlangenden.

Und die bereits erwähnte K. O. vom 24. Juli 1826 weist zwar darauf hin, daß die Amtsblätter als die Organe bezeichnet seien, durch welche der Wille des Gesetzgebers den Untertanen bekannt gemacht werden solle und daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gehalten werden müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen sei. Es kann aber daraus wiederum nicht der Schluß gezogen werden, daß die vollständige Veröffentlichung im Amtsblatte Vorbedingung der Gesetzeskraft gewesen sei, weil sie ja für allgemeine Gesetze garnicht vorgeschrieben war [1]). Der Ariadnefaden, der aus diesem Labyrinth herausführt, ist die Einsicht, daß an dem vorlandrechtlichen Zustande der Gesetzesbekanntmachung nichts Entscheidendes geändert ist. *Es gab 1835 keine Form der Bekanntmachung,* die allein oder alternativ mit einer anderen derart *bindend* vorgeschrieben gewesen wäre, daß bei einem anderen Heraustreten des Gesetzes an die Außenwelt als in dieser Form die Gesetzeskraft in Frage gestellt gewesen wäre [2]).

---

1) Hubrich, Gesetzespublikation, 47 sagt: Der § 6 V. v. 1811 bestimmte zwar: »*Nur* die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit«, doch ist die damit verkündete Rechtswahrheit nicht ausschließend (trotz des »nur«) zu nehmen. Der Hohenzollernkönig war auch nach der Einrichtung der G. S. und der A. Bl. noch immer absoluter Gesetzgeber seines Staates und konnte sich jederzeit nach Gutdünken von den Schranken der gesetzlichen Bestimmungen über die G. S. und die A. Bl. befreien, indem er bei etwaigen Rechtssetzungsakten eine andere, unmittelbar ad hoc bestimmte Publikationsweise mit voller Rechtswirksamkeit für die Behörden und Untertanen anordnete.«

2) Hubrich, Annalen des deutschen Rechts 1907, S. 84 sagt: »Der König als absoluter Gesetzgeber war nicht gehindert, sich im Einzelfalle von allen gesetzlichen Vorschriften über die Gesetzespublikation zu dispensieren und einen besonderen Modus der Bekanntgabe dieser gesetzgeberischen Willensmeinung zu wählen«. Man wird noch weitergehen und sagen können: Er brauchte sich garnicht zu dispensieren, weil eine zwingende Publikationsform garnicht bestand Jedenfalls genügte zur Dispensation, daß er sich über die Vorschriften einfach hinwegsetzte.

Es gibt zahlreiche K. O., welchen Gesetzeskraft zuerkannt worden ist, obwohl sie weder in der Gesetzsammlung noch in den Amtsblättern gestanden haben[1]). Deshalb war es auch 1834 garnicht nötig, daß bei einem Königlichen Erlaß eine abweichende Art der Bekanntmachung angeordnet wurde[2]). Es war eben nirgendwo vorgeschrieben, daß der Erlaß etwa wie heute ein nicht verkündeter zivilgerichtlicher Beschluß allen Beteiligten hätte zugestellt werden müssen[3]).

Jedenfalls aber blieb der absolute Monarch souverän auch gegenüber allen Publikationsvorschriften. Wenn es ihm im Einzelfalle gefiel, das Gesetz in anderer Weise an die Öffentlichkeit treten zu lassen, als vorgeschrieben oder üblich war, und dieses gesagt wurde oder aus den Umständen sich ergab, so war eben diese vom Gesetzgeber bestimmte oder stillschweigend gebilligte Art der Bekanntmachung als genügend zu erachten. Es ist bis 1834 dabei verblieben, daß der Gesetzgeber seine Erlasse einzelnen Behörden oder Privatpersonen zufertigen konnte, und daß sie dann auch nach außen die Wirksamkeit erlangten, die er ihnen beilegen wollte, also, wenn es sich um Gesetzesinhalt handelte, die Gesetzeskraft.

Erst das nach der K. O. vom 15. September 1834 liegende Gesetz vom 3. April 1846 hat eine grundsätzliche Neuerung geschaffen. Es besagt, daß landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, diese nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung erlangten. Es handelt sich jetzt nicht mehr bloß um den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern um die Gesetzeskraft überhaupt, und von dem Lokalisierungsprinzip blieb nur der Rest, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze, die selbst keinen Zeitpunkt bestimmten, nach der Entfernung der Regierungsbezirke von Berlin verschieden bemessen war. Aber auch jetzt blieb bis zur Verfassung dem König noch das Recht, sich von der Befolgung dieser Verordnung im einzelnen Falle zu dispensieren. Aber man wird jetzt wohl mit Recht verlangen

1) Schon der Staatsministerialbericht v. 14. 5. 45 (Hubrich, Gesetzespublikation 73 f.) sagt: »Es gibt manche V. O., die keineswegs bloß *reglementarische Vorschriften für die Behörden enthalten*, aber weder durch die A. Bl. noch durch die G. S. bekannt gemacht, sondern nur in den von Kamptz'schen Jahrbüchern und Annalen oder in den Ministerialblättern oder in den verschiedenen Landtagsabschieden zu finden sind.« Hubrich konstatiert im Anschluß daran (75), daß landesherrliche Rechtssetzungsakte nach Einführung der G. S und der A. Bl. gültig durch die Annalen publiziert werden durften. Die Annalen hatten keinerlei *gesetzliche* Stellung als Publikationsorgan.

2) A. M. Fürstenau a. a. O. 1580.

3) A. M. anscheinend Fürstenau a. a. O. 1581.

müssen, daß ein dahin gehender Wille irgendwie zum Ausdruck gekommen sei[1]). In den Motiven des Staatsministeriums zu dem Gesetz war gesagt: »Der Vorbehalt, wonach ausnahmsweise im Gesetz selbst eine andere Art der Publikation als durch die Gesetzsammlung vorgeschrieben werden könne, versteht sich ohnehin von selbst.« Die Justizabteilung des Staatsrates sagte: »Auch wenn das vorliegende Gesetz ergeht, bleibt es immerhin möglich, daß in einem einzelnen Falle Se. Majestät für eine gesetzliche Bestimmung und in derselben (also ohne vorherige Benutzung der Gesetzsammlung) eine andere Form der Publikation anordne. Hierzu bedarf es aber, weil es sich von selbst versteht, keines besonderen Vorbehaltes.« Dementsprechend wurde auch in der Sitzung des Plenums des Staatsrates das aus der Fülle der gesetzgebenden Macht des Königs genommene Argument, daß dieser auch nach dem Erlaß des Gesetzes dessen Schranken im Einzelfalle durchbrechen könne, nicht geleugnet. Dementsprechend ist Hubrich der Meinung, daß die gesetzgebende Macht des noch immer absoluten Preußenherrschers als solche durch das Gesetz nicht eingeschränkt werden könne, und daß daher noch immer im Einzelfalle eine Durchbrechung der Grenzen dieses Gesetzes und die Wahl einer besonderen Publikationsart für einen bestimmten gesetzgeberischen Akt freistehe. Es bleibe dem König immer frei, in einem Einzelfalle seine gesetzgeberische Willensmeinung in anderer Weise zum rechtsverbindlichen Ausdruck zu bringen. Hiernach ist der Ausspruch Triepels[2]), daß dieses Gesetz *bezüglich der Notwendigkeit* einer Bekanntmachung Königlicher Erlasse von Rechtssatzinhalt *keine* Neuerung getroffen habe, zu würdigen. Gewiß, irgend eine Bekanntgebung an irgend jemanden war nach wie vor nötig, und die Bekanntmachung gemäß dem Gesetz von 1846 war auch in Zukunft keine unbedingt notwendige. Aber sie war doch die für den Regelfall als Voraussetzung der Erlangung der Gesetzeskraft vorgeschriebene, während es bis dahin eine solche Vorbedingung der Gesetzeskraft nicht gab. Deshalb ist es auch nicht zutreffend, wenn Triepel die, eine nach dem Gesetz von 1846 liegende K. O. vom 8. März 1847 betreffende Entscheidung des 4. Senats des RG.[3]) gegen den Standpunkt desselben Senats bezüglich der K. O. vom 25. September 1834 verwenden will.

---

1) Ueber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Hubrich Annalen 1907, 85 ff. u. Gesetzespublikation 69 ff.
2) A. a. O. 224.
3) RG. Entsch. 16, 207.

Im vorliegenden Falle, für den also das Gesetz von 1846 noch nicht in Betracht kommt, trägt die K. O. die Adresse des Kultus- und Finanzministers. Es war also der in der K. O. selbst bekundete Wille des Königs, daß die K. O. diesen beiden Ministern zugestellt werden sollte, und das ist unzweifelhaft auch geschehen. Daraus ergibt sich zugleich mit hinreichender Deutlichkeit, daß der König wollte, daß die Bekanntmachung der K. O. durch diese Zustellung erfolge, und damit als ein Gesetz von rückwirkender Kraft in Wirksamkeit treten solle. Sonst könnte man nur annehmen, daß der König gewollt habe, daß die Minister noch weitere Bekanntmachungen vornehmen sollten. Wären diese dann unterblieben, so würde das nach § 10 Einleitung ALR. doch die Gesetzeskraft nicht in Frage stellen. Die Meinung Fürstenaus [1]), daß sie *allen* in Frage kommenden Beteiligten hätte zugestellt werden müssen, entbehrt jeden gesetzlichen Anhalts. Sonach ist der Schluß zwingend, daß ein die Gesetzeskraft der K. O. vom 25. September 1834 in Frage stellender *Fehler* ihrer *Bekanntmachung nicht* vorliegt.

§ 8.

Das Reichsgericht, dem von vornherein bekannt war, daß die K. O. nur an den Kultus- und Finanzminister gerichtet und nur diesen zugestellt war, hat die Sachlage vollkommen zutreffend gewürdigt. Der 4. Zivilsenat sagt schon in seinem ersten ungedruckten Urteil vom 25. Januar 1900 [2]): »Eine unbedingt wesentliche Form für die Publikation der Gesetze bestand nicht und konnte nicht bestehen, weil dadurch eine Schranke für den gesetzlichen Willen gesteckt worden wäre, der absolute Wille des Königs konnte die betreffende Form beliebig gestalten.« Der 2. Senat hat sich in den beiden Urteilen vom 8. März 1907 dem lediglich angeschlossen. Damit war für beide Senate die Sache abgetan, und erst das Urteil des 4. Senats vom 15. Mai 1922 [3]) hat sich wohl infolge neu erhobener Revisionsrügen veranlaßt gesehen, nochmals auszuführen, daß der auf Schaffung eines Rechtssatzes gerichtete Wille des Königs Gesetzeskraft habe, wenn eine Kundgebung dieses Willens vorliege, gleichviel in welcher Form sie hervortrete. Es könne sogar eine mündliche Erklärung des Königs genügen. Im vorliegenden Falle handele

---

1) A. a. O. 1580.
2) Aktenzeich. 266/99—.
3) R. G. Entsch. 104, 338, Jur. W. 22, 1579.

es sich um eine vom König selbst an die mit der Ausführung betrauten Minister gerichtete Order; das müsse zu ihrer Wirksamkeit ausreichen.

Diesen Standpunkt haben aber auch andere Senate des RG. in *anderen* Sachen, und zwar auch schon früher, eingenommen. In dem Urteile des 1. Senats vom 24. Januar 1885[1]) findet sich in Bezug auf ein Reglement vom 29. Dezember 1718 folgender Ausspruch: »Eine unbedingt wesentliche Form für den Erlaß und die Publikation der Gesetze bestand nicht und konnte nicht bestehen, weil dadurch eine Schranke für den königlichen Willen gesteckt worden wäre. Der absolute Wille des Königs konnte die betreffende Form beliebig gestalten.« In der oben erwähnten Entscheidung bezüglich der die Hofstaatsbeamten betreffenden K. O. vom 20. Mai 1823 sagt der 3. Senat[2]): »Allerdings war die regelmäßige Art der Kundmachung der Gesetze und königlichen Verordnungen im Jahre 1832 gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1810 die Bekanntmachung in der Gesetzessammlung und in den für jeden Regierungsbezirk herauszugebenden Amtsblättern[3]). Allein da der König damals noch allein der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt war, so war er auch befugt, in einem Einzelfalle eine andere Art der Verkündigung einer königlichen Anordnung zu bestimmen. Diese enthält dann insoweit eine lex specialis für die Art der Bekanntmachung des Erlasses, die als solche der die Regel enthaltenden Verordnung vom 27. Oktober 1810 vorging. Von jener Befugnis aber hat der König am Schluß der K. O. vom 20. Mai 1832 Gebrauch gemacht, indem er den Minister des Königlichen Hauses ausdrücklich beauftragte, sämtliche Königliche Hofstaaten hiernach mit Instruktion zu versehen, was nach dem Zusammenhange nur heissen kann, allen Beamten dieser Hofstaaten die K. O. bekannt zu machen. Daß hierdurch die sonst gebotene Art der Verkündigung ersetzt werden sollte, ist umso mehr anzunehmen, als diese Beamten, wenn auch nicht das alleinige, so doch das bei weitem überwiegende Interesse an der Kenntnis der Verordnung hatten.« Das RG. hält also neben der öffentlichen Bekanntmachung auch die Bekanntmachung an beteiligte Beamte zu einer wirksamen Publikation jedenfalls dann für ausreichend, wenn ein Anhalt dafür geben ist, daß der König es so gewollt hat. Übrigens ist zu bemerken, daß es keineswegs

1) R. G Entsch. 13, 216.
2) R. G. Entsch. 84, 168.
3) Das steht nicht im Widerspruch mit dem oben (S. 60) Ausgeführten.

des Nachweises bedarf, daß der Minister die K. O. allen damaligen Hofstaatsbeamten bekannt gemacht hat, was ja auch jedenfalls nur für den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit nach § 10 Einl. ALR. in Betracht gekommen wäre. Auch ist eine unzweideutige Anordnung, allen Beamten die Order zugehen zu lassen, in der Order garnicht enthalten. Maßgebend war nur die Zufertigung an die Minister [1]).

Besondere Beherzigung verdient die Entscheidung des 4. Senats vom 17. November 1914 [2]). Es handelt sich um die K. O. vom 6. Juni 1835, welche übrigens, wie ausdrücklich gesagt war, im Wege der *Gnade* festgesetzt hatte, daß die Charité in Berlin zu der Berliner Armenverwaltung in ein genau bestimmtes Verhältnis treten solle. Auch diese Order, welche nur 3 Monate älter ist, als die hier zu beurteilende, war gleich dieser nur an zwei Minister, nämlich den Kultus- und den Minister des Innern gerichtet. Auch bezüglich des Mangels der ministeriellen Gegenzeichung und der Vorberatung im Staatsrat wird es in beiden Fällen gleichliegen. Die Order hat allerdings den Zusatz: »Ich überlasse Ihnen hiernach, das weitere zu verfügen, dem hiesigen Magistrat meine Entscheidung bekannt zu machen und denselben nach Inhalt Ihres Berichtes gründlich zu belehren,« was dann auch geschehen ist. Die diesen Fall behandelnde Denkschrift des Kultusministers [3]) vertrat ganz wie das Kultusministerium im vorliegenden Falle den Standpunkt, daß diese K. O. kein Gesetz, sondern ein Administrationsakt sei, d. h. eine durch die Hand der Minister gegangene landesherrliche verwaltungsrechtliche Anweisung an die Charitébehörden. Mangels gesetzlicher Publikation habe sie keine Gesetzeskraft erlangt. Demgegenüber hat der 4. Senat ausgeführt: »Das Berufungsgericht hält das Vorliegen eines Gesetzesaktes für ausgeschlossen, weil die das Verhältnis der Stadt Berlin zur Charité regelnde K. O. vom 6. Juni 1835 weder in der Gesetzsammlung, noch im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht sei. Das ist nicht zutreffend. Der König war in der Zeit der absoluten Monarchie als alleiniger Inhaber der gesetzgebenden Gewalt befugt, die von ihm selbst erlassenen Vorschriften über die Bekanntmachung seiner Anordnungen zu ändern und insbesondere im Einzelfalle eine von der Regel abweichende

1) Die Bedeutung dieser Entscheidung kann deshalb Fürstenau (a. a. O. 1581) für den vorliegenden Fall nicht damit abtun, daß in letzterem keine Bekanntmachung an die Kirchengemeinden erfolgt sei.
2) Recht, 19. Jahrg. (1915) Spalte 197.
3) Wie oben erwähnt, von A. Förster verfaßt.



Art der Bekanntmachung zu bestimmen. Die Bekanntmachung an den Magistrat zu Berlin hat der König den Ministern aufgetragen und die fernere Anweisung, das weitere zu verfügen, enthielt den Befehl, die mit der Leitung der Charité betrauten Organe von dem Inhalt der K. O. in Kenntnis zu setzen und zu deren Befolgung anzuhalten. Da es sich um Leistungen der Stadt Berlin ausschließlich der Charité gegenüber handelte, war nur für diese beiden Beteiligten eine Kenntnis von dem Inhalte der K. O. von Interesse.« Allerdings liegt ein Unterschied von dem vorliegenden Falle insofern vor, als noch die Bekanntmachung an den Magistrat erfolgt ist und dieser neben der Charité nach Ansicht des RG. der einzige Interessent an der K. O. gewesen wäre. Indessen kann das nicht als ausschlaggebender Punkt ins Gewicht fallen. Es kann nicht davon die Rede sein, daß erst die Bekanntmachung an den Magistrat Berlin die gehörige Bekanntmachung und den Eintritt der gesetzlichen Wirksamkeit an sich herbeigeführt habe.[1]) Damit ist die Publikation in Gesetzsammlung oder Amtsblatt als Gültigkeitserfordernis eines Gesetzes preisgegeben. Es handelt sich da nur noch um die Frage, ob eine nicht öffentliche Bekanntmachung zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß sie an alle nur irgend denkbaren Beteiligten erfolgt. Das ist aber, wie bereits bemerkt wurde, nicht der Fall.

Ein ganz eklatantes Beispiel eines nicht öffentlich bekannt gemachten Gesetzes bedeutet endlich die K.O. vom 17. August 1815[2]). Hier bestimmt König Friedrich Wilhelm III.: »Ich erweitere die obige Bestimmung des ALR. (§ 734 II, 1) dahin, daß auch die unter protestantischen Eheleuten im Auslande, wo keine wirkliche Ehescheidung stattfindet, ohne Zeitbestimmung erkannten Trennungen von Tisch und Bett alle rechtlichen Wirkungen der förmlichen Ehescheidung, und die solcher gestalt geschiedenen Ehegatten, wenn sie sich in meinen Staaten niederlassen, die Befugnis haben sollen, sich anderweitig zu verheiraten.« Daß es sich inhaltlich und nach Absicht des Königs um ein Gesetz handelt, ist zweifellos, da bestimmt wird, daß das ALR. *abgeändert* werde.

Nach der Feststellung des Preußischen Justizministers trägt dieses Gesetz keine Gegenzeichnung eines Ministers und hat eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattgefunden, vielmehr ist sie nur dem Justizminister zugehändigt. Gleichwohl hat bis auf den

1) Triepel (a. a. O. S. 224) und Fürstenau (a. a. O. S. 1581) halten diese Entscheidung für richtig.
2) Abgedruckt Rönne, Ergänzungen III, 175.

heutigen Tag niemand bezweifelt, daß dieses Gesetz, das übrigens auch an einen Einzelfall anknüpft, durch die bloße Zufertigung an den Justizminister im Sinne des § 10 Einleitung ALR gehörig bekannt gemacht und damit in gesetzliche Wirksamkeit getreten ist, obwohl eine besondere Anordnung des Königs, daß diese Zufertigung als Verkündigung genügen solle, fehlt [1]). Es liegt also alles genau so, wie bei der von demselben König herrührenden K. O. vom 25. September 1834, und deshalb fallen alle gegen die Bekanntmachung der letzteren erhobenen Einwendungen in nichts zusammen, und es zeigt sich auch die völlige Bedeutungslosigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung [2]).

§ 9.

Unter dem deutlichen Gefühl, daß sich weder aus dem Inhalte der K. O. als solcher der mangelnde Gesetzescharakter ergibt, noch ein die Gültigkeit beeinträchtigender Bekanntmachungsmangel oder sonstiger Formfehler vorliegt, hat man als letzte Waffe gegen die Gesetzeskraft den Umstand ins Feld geführt, daß die vorgekommenen formellen Mängel, wenn sie auch die Gültigkeit an sich nicht beeinträchtigen, doch einen Rückschluß dahin gestatteten, daß der Erlaß trotz seines an sich für ein Gesetz geeigneten Inhalts in Wirklichkeit nicht als Gesetz beabsichtigt gewesen sei.

---

1) Die vom Fiskus aufgestellte Behauptung, der preußische Gesetzesrevisor habe die K. O. wegen mangelnder Publikation nicht als gültiges Gesetz betrachtet, ist aus der Luft gegriffen. Die bei Rönne zu §§ 733—735 II, 1. A. L. B. gemachten Mitteilungen an den Revisionsmaterialien ergeben das gerade Gegenteil. Von Publikationsmängeln ist dort gar nicht die Rede.

2) Nebenher mag auch beherzigt werden, was das Ob. Trib., dem die rechtliche Bedeutung der aus der vorkonstitutionellen Zeit stammenden Erlasse 1840 wohl noch mehr im »Blute gelegen hat« als 1858, am 30. 1. 1840 (Entsch. 12, 149) bezüglich einer ebenfalls weder durch Gesetz- noch durch Amtsblatt publizierten K. O. v. 3. 6. 38 ausgeführt hat:

»Dagegen kann es niemals gerechtfertigt erscheinen, wenn eine fiskalische Behörde aus einem früher bestandenen Gesetze sich einen Vorteil zuwenden oder auch nur einen Anspruch daraus gegen einen Untertan ableiten will, obwohl es bekannt und veröffentlicht ist, daß der Landesherr allgemein geboten habe, jenes Gesetz in einer milderen, wenn immer auch den Staatskassen nachteiligeren Weise zu handhaben. Den Staatsbehörden, welche ihre Autorität doch nur von dem Landesherrn, aus dessen Auftrage ableiten, muß ein solcher Königlicher Befehl, sei derselbe publiziert, wie er irgend wolle, — wofern nur gegen die Wirklichkeit des Erlasses kein Bedenken erhoben werden kann — als eine Deklaration des bis dahin bestandenen Gesetzes gelten; und auch der Richter darf in dieser Beziehung (wohlverstanden also, wo es sich um die durch die neuere Königliche Bestimmung erfolgte Minderung eines bis dahin bestandenen strengeren fiskalischen Anspruchs handelt), nicht anders verfahren«.

Der Richter hat also nach dem O. Tr. wenigstens gegen den Staat eine auch nur irgendwie in die Erscheinung getretene K. O. anzuwenden.

Eine solche Schlußfolgerung muß von vornherein abgelehnt werden. Wenn eine, Anordnungen, daß etwas rechtens sein soll, enthaltende Willenserklärung des Gesetzgebers in rechtswirksamer Weise bekannt gegeben ist, so liegt ein gehörig bekannt gemachtes Gesetz vor. Ein nicht kundgegebener Vorbehalt des Gesetzgebers, daß seine Erklärung nicht Gesetz sein solle, würde nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbeachtlich sein. Es müßte mindestens aus den zu tage getretenen Umständen ganz klar hervorgehen, daß offenbar ein Akt der Gesetzgebung nicht beabsichtigt gewesen sei. Solches kann aber weder aus der Nichtberatung im Staatsrate, noch aus der angeblich mangelnden Gegenzeichnung eines Ministers, noch aus der unterbliebenen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung geschlossen werden. Es könnte selbst dann nicht geschlossen werden, wenn festgestellt würde, daß sämtliche Gesetzeskraft beanspruchenden königlichen Erlasse von 1817 bis 1834 diese drei Mängel nicht gehabt hätten. Denn bei allen dreien handelt es sich nicht um einen eine Nichtigkeit des Gesetzgebungsaktes herbeiführenden Verstoß gegen die Rechtsordnung. Es mag daher nur nebenher bemerkt werden, daß das Kompetenzgericht den Nachweis schuldig geblieben ist, daß alle Erlasse dieser Zeit mit Gesetzeskraft im Staatsrat vorberaten und in der Gesetzsammlung veröffentlicht seien. So ist es offenbar, daß die Leugnung der Gesetzeskraft der K. O. vom 25. September 1834 einen *Fehlspruch* bedeutet.

§ 10.

Wäre die hier bekämpfte Meinung richtig, so hätten zwei Senate des RG. in 20jähriger Praxis rechtsirrtümlich gehandelt, und zwar bei völliger Kenntnis des Sachverhalts. Denn irgendwie wesentliches Neue ist durch die Gegner nicht beigebracht worden. Eine solche Annahme würde an sich noch nicht unerträglich sein. Auch das RG. kann irren. Der gelegentlich gemachte Vorschlag, die Entscheidung des RG. oder eines besonders zu begründenden Rechtshofes mit bindender und unabänderlicher Kraft für alle künftig zu entscheidenden Fälle zu versehen, wäre der Tod der deutschen Rechtsentwicklung, was in der Gegenwart mit ihren Geldentwertungsfragen und anderen aus den sich überstürzenden Ereignissen geborenen Rechtsproblemen wohl nicht besonders dargelegt zu werden braucht. Es gereicht auch dem RG. nicht zum Vorwurf, sondern zur höchsten Ehre, wenn es z. B. den Fortschritten der Theorie folgend be-

züglich der Stellung des Gerichtsvollziehers durch den Plenarbeschluß vom 2. Juni 1913 den Plenarbeschluß vom 10. Juni 1886 aufgehoben und an die Stelle der Mandatstheorie die Amtstheorie gesetzt hat. Jeder Versuch, die Freiheit der Kritik gegenüber dem RG. zu beschränken, wäre gegen das wohlverstandene Interesse der Rechtspflege. Aber es wird unter allen Umständen eine sehr mißliche und für die Rechtseinheit und Rechtssicherheit, deren Hüter das RG. sein soll, verderbliche Sachlage geschaffen, wenn ein Landesgericht, gegen dessen Entscheidungen es kein Rechtsmittel gibt, das Gegenteil der Rechtsansicht des RG. für richtig erklärt, sodaß nun ein dauernder Zwiespalt zwischen der reichsgerichtlichen und der landesgerichtlichen Rechtssprehung entsteht, ohne die Möglichkeit, diese in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu beseitigen. Nur das *eine* Gericht kann Recht gesprochen haben. Das andere hat Unrecht für Recht erkannt. Es ist das besonders mißlich, wenn es sich um eine *ständige* Praxis des RG. handelt und neue entscheidende, tatsächliche oder sachliche Momente nicht hervorgetreten sind. Jedenfalls wäre es nur dann erträglich, wenn die Ansicht des Landesgerichts ganz offenbar richtig und die des RG. ebenso klar unrichtig wäre, und der Kampf gegen das RG. mit wirklich zulänglichen Waffen geführt würde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle aber nicht gegeben. Daß die Entscheidung des Landesgerichts dem landesfiskalischen Interesse in engster Auffassung entspricht, kann das Bedauerliche der geschaffenen Sachlage nicht mildern, durch die das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Rechtspflege schwer erschüttert wird. Hoffentlich wird es auf irgend eine Weise ermöglicht, daß das RG. doch noch zu der Frage Stellung nehmen kann. Denn die mißlichen Folgen des Zwiespalts zeigen sich bereits in der Praxis. Das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 1. Dezember 1923 hat den sehr bequemen Weg gewählt, die K. O. vom 25. September 1834 für unwirksam zu erklären, ohne die entgegenstehende feste Praxis des RG. auch nur zu erwähnen, geschweige denn sich mit ihr auseinanderzusetzen. Darum hätte der Kompetenzkonflikt, dessen völlige Haltlosigkeit den Gegenstand einer weiteren Darlegung bilden wird, nicht erhoben werden sollen.

Anmerkung. Erst nach Vollendung dieser Abhandlung ist dem Verfasser ein Urteil des Kammergerichts in Sachen der evangelischen Kirchengemeinde Dom Havelberg bekannt geworden. Dieses Urteil ist auf eine mündliche Verhandlung ergangen, welche am 8. Mai 1923, also 4 Tage nach dem Urteil des

Kompetenzgerichts stattgefunden hat. Das Urteil ist aber erst am 19. Juni 1923 also nach 6 Wochen verkündet. In den die Gesetzeskraft der K. O. vom 25. September 1834 leugnenden Ausführungen stimmen die beiderseitigen Urteile nicht nur sachlich, sondern, abgesehen von den kleinen Abweichungen, an welche die Mitglieder von Prüfungskommissionen gewöhnt sind, auch wörtlich überein, namentlich auch hinsichtlich der Zitate aus Literatur und Judikatur. Der gegen dieses Archiv erhobene unwahre Vorwurf der Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist durch Weglassung des Wortes »anscheinend« in dem Kammergerichtsurteile verschärft, aber auch hier ohne jede Begründung geblieben. Das Kammergericht sagt am Schlusse seiner Darlegung: »Die *gleiche* Auffassung wird auch neuerdings in 2 Urteilen des preußischen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Mai 1923 vertreten.« Es ist aber nicht gesagt, daß die Entscheidungsgründe des Kammergerichts in diesem Punkte eine Abschrift aus den Urteilen des Kompetenzgerichts sind. Es ist nun kaum denkbar, daß das Kammergericht sich entschlossen haben könnte, die Gründe eines andern Gerichtes ungeprüft zu übernehmen und als von ihm selbst herrührend auszugeben. Dann bleibt aber nur die Annahme übrig, daß der Kammergerichtsrat Thusius, der beiden Gerichten angehört hat, alle 3 Urteile abgefaßt hat. Jedenfalls gibt das Kammergerichtsurteil keine Veranlassung, den vorstehenden Ausführungen etwas anderes hinzuzufügen, als die Feststellung, daß nunmehr das Bedürfnis einer erneuten reichsgerichtlichen Prüfung und Entscheidung geradezu schreiend geworden ist. — Inzwischen ist in dieser Havelberger Sache Verhandlungstermin vor dem 4. Senat des Reichsgerichts auf den 16. Juni 1924 bestimmt.

---

3. Der Geltungsbereich der preußischen Kabinetts-Order, vom 25. September 1834.

Von *Otto Fischer*.

Der preußische Fiskus hat in dem Kampfe, den er gegen die Dotationsansprüche katholischer und evangelischer Kirchengemeinden auf Grund der Säkularisation und ihre gerichtliche Durchsetzung führt, der K. O. vom 25. September 1834 in erster Linie jede Gesetzeskraft abgestritten. Bei der geringen Aussicht, daß diese der feststehenden Rechtssprechung des Reichsgerichts widersprechende Ansicht durchdringt, sucht er in zweiter Linie den örtlichen und sachlichen Geltungsbereich der K. O. einzuschränken. Abgesehen von dem nicht streitigen Ausschluß der linksrheinischen Gebiete wird behauptet, daß der Geltungsbereich der K. O. als einer Ausführungsnovelle zum RDHS. sich lediglich auf diejenigen preußischen Territorien beziehe, welche als Reichslehen verliehen gewesen seien, sodaß die anderen Gebiete von vorn herein auszuscheiden hätten, daß aber auch das Edikt vom 30. Oktober 1810 für seinen Geltungsbereich die Anwendung der K. O. ausschlösse, weil hier die Säkularisation nicht auf Grund des RDHS., sondern eben auf Grund dieses Ediktes erfolgt sei. Auch das Kammergericht hat in seinem, wahrscheinlich ebenfalls von dem Verfasser des Urteils des Kompetenzgerichtes vom 12. Mai 1923 gefertigten Urteile vom 19. Juni 1923 ausgeführt, daß die K. O. allgemeine Grundsätze in Hinsicht auf die Bestimmung des RDHS. habe aussprechen wollen, sodaß es für Säkularisationen, die auf Grund des Edikts vom 30. Oktober 1810 erfolgt seien, nicht in Betracht komme

Der Beantwortung der Frage muß eine auf das Bedürfnis ihrer Entscheidung zugeschnittene Übersicht über die Entwicklung der Säkularisation und die Entstehungsgeschichte der K. O. vorausgeschickt werden. Die Säkularisationen begannen[1]) mit den Dekreten der französischen Nationalversammlung von 1789 und 1790, welche das gesamte Vermögen der Kirche und des Klerus im damaligen Frankreich, eine Vorbereitung mit der Abschaffung der

1) Schmitt, Staat und Kirche S. 1 u. folg.

christlichen Religion überhaupt, confiszierte. Diese Maßnahmen wurden dann durch das Konkordat von 1801 und das Germinalgesetz von 1802 gemildert. Für die durch den Lüneviller Frieden von 1801 an Frankreich gefallenen deutschen Gebiete am linken Rheinufer erging dann das Prairialgesetz von 1802, welches die Kirchengebäude, die Wohnhäuser der Geistlichen und die Seminare der Kirche ließ, im übrigen aber auch das gesamte Kirchengut einschließlich des Pfarrvermögens confiszierte. Für Deutschland rechts des Rheins bildete die Grundlage der Säkularisation zunächst der von den Franzosen dem ohnmächtigen deutschen Reiche aufgezwungene RDHS. von 1803. Für diesen muß die unmittelbare Säkularisation und die den Territorien erteilte Erlaubnis zur Säkularisation unterschieden werden. In dem § 1 u. folg. ergänzt durch § 34 wurden die dort benannten geistlichen Territorien, 16 ganze Bistümer und Teile bezw. Reste von 8 Bistümern mit den Gütern der Domkapitel den neuen weltlichen Landesherren überwiesen. In § 35 ff. wurden aber die Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als wie in den neuen Besitzungen katholischer sowie auch Augsburger Confession, mittelbare sowohl als unmittelbare, deren Verteilung im RDHS. nicht förmlich festgesetzt war, der freien Verfügung des Landesherrn unter gewissen Modalitäten überwiesen und dabei bestimmt, daß auch sie an die neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften übergehen, sofern nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt sind, wobei jedoch die Säkularisation der Frauenklöster an das Einverständnis des zuständigen Bischofs geknüpft war. Wie sich namentlich auch aus § 42 ergibt, vollzog sich die Säkularisation der der Verfügung der Landesherren überlassenen geistlichen Güter nicht von selbst, sondern erst durch einen Staatsakt der betreffenden territorialen Gewalt. Der RDHS. beseitigte nur die aus der Zugehörigkeit zum Reiche und insbesondere der Oberlehnsherrlichkeit des Reiches einer solchen Säkularisation erwachsenden Hindernisse.

Es ist übrigens nicht ohne Interesse, daß König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zunächst jedenfalls dem RDHS. eigentliche Gesetzeskraft für Preußen schon zur Zeit des Bestandes des alten Reiches überhaupt nicht beigemessen hat. Staatsminister Graf Schulenburg erklärte sich am 29. Juni 1803 an Beyme gegen die Publikation des Hauptschlusses, da Se. Majestät die Grundsätze des Regensburger Conclusi angewendet werden wissen wollen, aber nicht als *bindendes* Gesetz. Se. Majestät sähen daher das

Conclusum nur als eine Norm an, nach welcher Allerhöchst dieselben sich möglicherweise richten wollen, damit man Ihnen nicht vorwerfen könne, daß Sie bei der Abstimmung Grundsätze für andere aufgestellt hätten, welche Sie selbst zu befolgen nicht geneigt wären, nicht aber als ein Gesetz, welches für Sie verbindliche Kraft habe und als solches allegiert werden könne [1]).

Durch die Abdankungsakte vom 6. August 1806 wurde die deutsche Kaiserwürde für erloschen erklärt und war damit das alte deutsche Reich beseitigt. Der König von Preußen erlangte auch in den zum deutschen Reiche gehörigen Landen dieselbe Souveränität, die er bereits in den nicht dazu gehörigen besaß, und er konnte im ganzen Staatsgebiete als absoluter Gesetzgeber auftreten, ohne für die Zukunft irgendwie von einer Reichsgewalt abhängig zu sein. In Preußen erfolgte die dem Landesherrn vorbehaltene Säkularisation des Kirchenguts für den damals allerdings sehr zusammengeschmolzenen Gesamtbereich der Monarchie hauptsächlich durch das Königliche Edikt vom 30. Oktober 1810. Das Edikt bezieht sich also gleichmäßig auf die bis 1806 zum deutschen Reiche gehörig gewesenen preußischen Gebietsteile und die nicht zum Reiche gehörigen. Zwischen beiden wird nicht der geringste Unterschied gemacht und der RDHS. wird, was ganz im Sinne Friedrich Wilhelms III. lag, überhaupt nicht erwähnt.

In den 1810 nicht zum preußischen Staat gehörig gewesenen aber bis 1834 hinzuerworbenen bezw. zurückgewonnenen Gebietsteilen ist die Säkularisation zum Teil erst durch spätere preußische Gesetze erfolgt, insbesondere in den Provinzen Westpreußen und Posen erst in den Jahren 1832/33. Auch hier ist der RDHS. in keiner Weise herangezogen und war auch schon deshalb nicht heranzuziehen, weil diese Gebiete außerhalb des alten Reiches lagen. In den 1810 nicht zum preußischen Staate gehörenden westlichen Gebietsteilen erfolgte die Säkularisation größtenteils auf Grund nicht-preußischer, insbesondere fremdherrlicher Gesetze während der Usurpation, so für das Königreich Westfalen durch Dekret vom 1. Dezember 1810. Streng genommen sind alle diese Säkularisationen nicht *auf Grund* des RDHS. erfolgt, da wie gezeigt wurde, nach Auflösung des alten deutschen Reiches die absoluten Landesherren nach formellem staatlichen Recht zur

1) Aehnlich hat sich am 21. Juli 1803 Haugwitz gegenüber Schulenburg geäußert. Vgl. Publikationen aus dem preuß. Staatsarchiv 76, 769. Der König hat übrigens schon in den Jahren 1804 und 1805 sich auf den RDHS berufen und betont, daß er durch diesen die Disposition über sämtliche Stifter erhalten habe. (Stutz, Rechtsgutachten betr. die Domkapitel Brandenburg usw.).



Säkularisation auch ohne Erlaubnis des Reiches befugt waren, wenngleich sie dadurch wohlerworbene kirchliche Rechte verletzten. Es besteht nur ein *geschichtlicher* Zusammenhang zwischen dem RDHS. und den Säkularisationsedikten. Und dieser Zusammenhang besteht allerdings auch bei denjenigen Säkularisationen, die außerhalb des Gebietes des alten Reiches erfolgten. Denn die gesamten Säkularisationsvorgänge in Frankreich, im alten deutschen Reich und in dem nicht zu diesem gehörigen Gebiete des östlichen Preußens sind der französischen Revolution entsprungen. Auf ihre weitere Entwicklung haben dann freilich auch andere und verschiedenartige Umstände Einfluß gehabt.

Aus der Entstehungsgeschichte der K. O. vom 25. Sept. 1834 ist für die zu behandelnde Frage folgendes von Interesse. Den Ausgangspunkt bildete der Immediatbericht des Kultusministers vom 20. Mai 1828, in welchem dieser für die im ehemaligen Großherzogtum Berg belegene Pfarre Roesrath eine staatliche Beihilfe beantragte. Die K. O. vom 28. Juni 1828 verlangte Beratung im Staatsministerium. Dieses stellte sich in dem Bericht vom 17. Juli 1830 auf den Standpunkt, daß der Staat in allen Fällen, in denen ein geistliches Institut gleichzeitig als Pfarre zur Verrichtung des Pfarrgottesdienstes bestimmt gewesen sei und die Gemeinde das Recht gehabt habe, die Leistung des Pfarrdienstes und Bestreitung der Kosten für den Gottesdienst von dem Institut zu fordern, verpflichtet sei, entweder aus dem Vermögen des aufgehobenen Institutes oder wenn solches nicht vorhanden sei, aus anderen Fonds die neu zu errichtende Pfarre auszustatten und die von den Instituten bisher bestrittenen Kosten zu übernehmen, und trat dann für den vorliegenden Fall dem Antrage des Kultusministers bei. Der König genehmigte durch K. O. vom 30. August 1830 die Beihilfe für Roesrath. Es ist nicht ganz richtig, wenn das Kompetenzgericht behauptet, daß der König zu der grundsätzlichen Frage keinerlei Stellung genommen habe. Er hat es wenigstens nach der negativen Seite getan, indem er ausspricht, daß er sich der Meinung der Majorität des Staatsministeriums dahin anschließe, daß Gemeinden, welche die Leistung des Pfarrdienstes von aufgehobenen geistlichen Instituten rechtlich nicht fordern konnten, denen sie vielmehr durch das Institut selbst bei dessen Fortdauer zu jeder Zeit entzogen werden durfte, einen Anspruch auf die Dotation ihrer Pfarre gegen die Staatskasse nicht eingeräumt und die Bestimmung des § 35 RDHS. auf solche nicht angewendet werden könne. Denn

daraus ergibt sich positiv, daß, wenn die Gemeinde die Pfarrdienste von dem Kloster fordern konnte, das Dotationsrecht gegen die Staatskasse einzuräumen sei und § 35 RDHS. einen Anspruch zuerkannt habe. Ob hier ganz klare Vorstellungen über Sinn und Tragweite des § 35 RDHS. bestanden haben, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls war die Säkularisation in Roesrath, wie gezeigt wurde, nicht unmittelbar durch § 35 RDHS. bewirkt. Auch ist in der K. O. vom 18. August 1830, welche von demselben König Friedrich Wilhelm III. herrührt, der von vornherein die *Gesetzeskraft* des RDHS. bestritten und die Bestreitung nicht widerrufen hatte, der RDHS. mehr nebensächlich herangezogen. Mit diesem Falle hängt nun wieder der Fall der ebenfalls im Großherzogtum Berg belegenen Pfarre Geistingen zusammen, dem die K. O. vom 25. September 1834 ihre Entstehung verdankt. Es wurde in dem Immediatbericht des Kultusministers und des Finanzministers vom 24. Juli 1833 beim König beantragt, einen Zuschuß für die Kirchengemeinde Geistingen in den Etat einzustellen. In der K. O. vom 19. August 1833 verlangt der König die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, um die Staatskasse nicht mit ungerechtfertigten Verpflichtungen zu belasten. Hierauf erfolgte der neue Immediatbericht der beiden Minister vom 19. August 1834, welcher der Königlichen Ansicht entgegen die Aufstellung neuer Grundsätze durch den gesetzgebenden König nicht wünschte. In diesem Bericht wird zunächst ausgeführt, die Landesteile am linken Rheinufer hätten bei der Untersuchung auszuscheiden. Rechtlich zu verfolgende Ansprüche seien hier nicht leicht denkbar. Was in ihnen zur Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen etwa noch geschehen dürfte, werde immer nur Sache der Gnade des Königs sein. Für die übrigen Landesteile (d. h. also für das ganze übrige Preußen bis zu Ostpreußen hinauf, nicht bloß die nahe am rechten Rheinufer liegenden Gebietsteile), seien die leitenden Grundsätze zunächst in dem RDHS. enthalten, nach dessen Grundsätzen bisher verfahren sei und die auch auf den Bericht vom 17. Juli 1830 die Königliche Sanktion erhalten hätten. Sie seien zunächst nur als eine Interpretation des RDHS. zu betrachten, entsprächen indes allgemeinen Rechtsprinzipien und könnten daher auch zum Anhalte genommen werden, wo Säkularisationen auf einem anderen Fundamente beruhten, wie bei der bayerischen Ausführungsverordnung für das Großherzogtum Berg vom 12. September 1803, den diesseits des Rheins publizierten Dekreten des französischen Kaiserreiches und dem *Edikt vom 30. Oktober 1810.* Auf diesen Bericht

hin ist die K. O. vom 25. September 1834 ergangen, welche entgegen den Vorschlägen der Minister doch dazu schreitet, allgemein gültige gesetzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Dotationsansprüchen an den Staat aufzustellen bezw. solchen Ansprüchen Schranken zu setzen.

Nunmehr kann die Untersuchung der K. O. unternommen werden. An und für sich gilt der Grundsatz, daß preußische Gesetze, welche ihren örtlichen Geltungsbereich nicht ausdrücklich bestimmen, im *Gesamtgebiet* der Monarchie gelten, sowie es zur Zeit des Inkrafttretens der Gesetze bestand, daß sie dagegen in den später hinzuerworbenen Gebietsteilen keine Geltung haben, wenn sie nicht nachträglich dort eingeführt sind. Demzufolge sind also von der Geltung der K. O. vom 25. September 1834, deren Geltungsbereich nachträglich nicht erweitert ist, ohne weiteres ausgeschloßen die erst nach 1834 erworbenen preußischen Gebietsteile. Es handelt sich praktisch um Hohenzollern und die 1866 hinzugetretenen Landesteile, da Jadegebiet und Helgoland keine Anwendungsfälle bieten.

Im weiteren findet das Gesetz keine Anwendung auf preußische Gebietsteile am *linken* Rheinufer. Es ist das allerdings auch nicht in dem verordnenden Teile der K. O. mit dürren Worten gesagt. Im Eingang ist aber von den Grundsätzen die Rede, nach welchen die Minister bisher bei der Beurteilung der aus den Klosteraufhebungen abgeleiteten Dotationsansprüche der Pfarren in den Landesteilen diesseits des Rheins verfahren haben. Es wird dann in dem verordnenden Teile der K. O. von allgemeinen Grundsätzen gesprochen, welche für die Ansprüche der Pfarren und Kirchengemeinden zunächst im Auge gehalten werden können. Hier ist freilich der Zusatz »in den Landesteilen *diesseits* des Rheins« nicht gemacht. Aber es ist doch nach dem Zusammenhange höchst wahrscheinlich, daß er gemeint ist. Wenn, wie gezeigt wurde, der in der K. O. angezogene Bericht der Minister vom 19. August 1833 sagt, die Landesteile des linken Rheinufers hätten bei der Untersuchung, nach welchen Grundsätzen bei diesen Dotationsansprüchen zu verfahren sei, *gänzlich auszuscheiden*, so hätte der König, wenn er gleichwohl gewollt hätte, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze für rechtlich zu verfolgende Ansprüche auch im linksrheinischen Gebiete Anwendung finden sollten, dieses ausdrücklich sagen müssen.

Dagegen entbehren die aus der Bezugnahme auf den RDHS. behaupteten örtlichen bezw. sachlichen Einschränkungen der

Begründung. Das Gesetz sagt kein Wort davon, daß es nur im Geltungsbereich des RDHS. Anwendung finden wolle und noch weniger, daß es nur auf Säkularisationen zu beziehen sei, die auf Grund des RDHS. erfolgt seien. Man müßte also eine solche Beschränkung aus dem Zusammenhange herzuleiten suchen, hätte sich dabei aber gegenwärtig zu halten, daß nur ganz zwingende Schlüsse eine in dem Gesetze selbst nicht angedeutete örtliche oder sachliche Beschränkung rechtfertigen können.

Bei ganz oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als wenn für eine Einschränkung nach dieser Richtung sprächen:

1. Die zu Eingang der Order gebrauchte Wendung, daß es zulässig und notwendig sei, in Hinsicht auf die Bestimmung des RDHS. allgemeine Grundsätze für diese Ansprüche aufzustellen.

2. Die am Schluß gemachte Ausführung, daß in Fällen, wo die Gemeinden kein vollkommenes Recht auf die Leistungen der geistlichen Institute gehabt hätten, nach der K. O. vom 30 August 1830 ein Anspruch auf die Dotation aus dem RDHS. nicht anerkannt werden könne.

3. Die Bestimmung, daß die 44jährige Frist für den Besitz der Pfarrdienste von 1803, also dem Jahre des RDHS., zurückgerechnet wird.

Bei näherer Prüfung verschwinden aber die aus diesen Umständen für die Einschränkung des Geltungsbereiches herzuleitenden Gründe vollständig. Der Bericht der Minister sagt, um es nochmals zu wiederholen, daß die leitenden Grundsätze für die übrigen Landesteile, also für die ganze Monarchie mit Ausnahme der linksrheinischen Gebiete in dem RDHS enthalten seien. Die Minister sind sich voll bewußt, daß sie sich damit nicht an den örtlichen Geltungsbereich des RDHS. halten, sondern darüber hinausgehen, daß auch das Säkularisationsrecht des Königs von Preußen nach erlangter vollständiger Unabhängigkeit vom Reich nicht an die Schranken des RDHS. gebunden war. Sie nehmen aber an:

1. Daß die Grundsätze des RDHS. durch die K. O. vom 30. August 1830 für Preußen sanktioniert seien.

2. Daß diese Grundsätze (gemeint können zunächst nur die in der K. O. vom 30. August 1830 zum Ausdrucke gelangten sein) zwar zunächst nur für eine Interpretation des RDHS. zu betrachten seien, daß sie aber den *allgemeinen Rechtsprinzipien* (gedacht ist hier offenbar auch an die Entschädigungspflicht bei Entziehung wohlerworbener Rechte) entsprechen und daher auch

zum Anhalte genommen werden könnten, wo Säkularisationen auf einem anderen Fundamente und insbesonders dem preußischen *Edikt vom 30. Oktober 1810* beruhten. Diese Anschauungen sind offenbar vom König durchaus gebilligt. Schon damit entfällt jede örtliche Beschränkung, die man aus der Heranziehung des RDHS. herzuleiten zunächt geneigt sein könnte.

Die Bezugnahme auf den RDHS. am Schlusse der Order hat auch schon deshalb keine örtlich oder sachlich einschränkende Kraft, weil sie blos über den Inhalt der K. O. vom 30. August 1830 berichtet. Aber auch der Bezugnahme auf den RDHS zu Anfang der Order kann keinerlei beschränkende Bedeutung beigemessen werden, wenn man sich gegenwärtig hält, daß nach den Berichten der Minister zwar die ganze Säkularisationsangelegenheit für Deutschland vom RDHS. ihren Ausgangspunkt genommen hatte, daß aber die aufzustellenden Grundsätze für *alle* Säkularisationen ohne Rücksicht auf deren Grundlage gelten sollten.

Endlich darf man sich auch an der Bemessung der Ersitzungsfrist vom Jahre 1803 rückwärts nicht stoßen. Es ist garnicht gesagt, daß die 44 Jahre vom RDHS. an gerechnet werden sollten. Die Frist ist nur so bemessen, daß sie auch bei den unmittelbar durch den RDHS. erfolgten Säkularisationen bereits erfüllt war. Da der RDHS. der *früheste* deutsche Säkularisationsakt war, so mußte diese Frist natürlich auch für alle Säkularisationen genügen, die auf Grund *späterer* Akte erfolgten. Es kann jedenfalls daraus nicht der geringste Grund entnommen werden, die Order und insbesondere die darin zugelassene Ersitzung für diese Fälle als unanwendbar zu erklären. Man könnte höchstens die Frage aufwerfen, ob hier nicht schon ein späterer Beginn der Ersitzungsfrist, also für die Säkularisationen nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 das Jahr 1766 genügen müsse.

Es ist deshalb auch offenbar unrichtig, wenn seitens des Fiskus die K. O. von 1834 in einem Atemzuge mit der Bestreitung ihrer Gesetzeskraft als eine »Ausführungsnovelle« zum RDHS. bezeichnet wird. Es geht das umso weniger, als sich die K. O. auch sachlich nicht genau an den RDHS. hält, sondern in Abweichung von ihm die Pflicht des Staates auf den Ertrag der säkularisierten Kirchengüter einschränkt.

Daraus ergibt sich:

1. Die K. O. vom 25. September 1834 gilt auch für den Geltungsbereich des Edikts vom 25. September 1810, also das

durch den Tilsiter Frieden verkleinerte deutsche Staatsgebiet und die auf Grund dieses Ediktes erfolgten Säkularisationen.

2. Sie gilt auch für sämtliche rechtsrheinische 1834 zu Preußen gehörig gewesenen Gebietsteile, welche 1810 nicht zum preußischen Staate gehörten. Auch hier macht es keinen Unterschied, ob sie westlich oder östlich von dem Staate von 1810 liegen, ob sie zum alten deutschen Reiche gehörten oder nicht, ob in ihnen das preußische, gemeine oder französische bürgerliche Recht galt und ob die Säkularisationen durch den RDHS. selbst oder durch fremdherrliche Gesetze oder durch preußische Gesetze erfolgt sind.

Mit diesen Grundsätzen befindet sich die Rechtssprechung des Reichsgerichts in voller Übereinstimmung. Eine Reihe von Entscheidungen wendet die K. O. auf ehemals zum Großherzogtum Berg oder zum Königreich Westfalen gehörig gewesene Orte z. B. Bielefeld, Deutz, Hamborn, Medebach, Nordhausen, Sterkrade an[1]). Aber sie wird auch angewendet auf Stemmritz im Kreise Schwerin a. d. Warthe Provinz Posen und auf Thorn in Westpreußen, wo die Säkularisation erst durch die K. O. vom 18. Juni 1832 angeordnet war[2]). Für die Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien[3]) sind anscheinend keine Entscheidungen des Reichsgerichts ergangen, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Reichsgericht auch hier die K. O. gelten lassen würde. Gänzlich verfehlt ist als die in dem Urteil des Kammergerichts vom 8. Mai 1923 ausgesprochene Ansicht, daß, weil die K. O. davon spräche, daß die Annahme allgemeiner Grundsätze in Hinsicht auf die Bestimmungen des RDHS. erforderlich sei, sie auf solche Säkularisationen, die nicht auf Grund des RDHS. erfolgt seien, insbesondere die auf Grund des preußischen Edikts vom 30. Oktober 1810 vorgenommen keine Anwendung finden könne. Denn, wie gezeigt wurde, sind auch im unmittelbaren Geltungsbereiche des RDHS. viele Säkularisationen nicht unmittelbar von diesem sondern erst durch die folgende landes-

---

1) Urteil vom 25. Jan. 1900 (4. Senat) 18. Nov. 1919 (2. Senat Entsch 97 S. 170) 3. März 1907 (2. Senats, J. W. 1902 S. 292) 15. Nov. 1915 (4. Senat Warneyer 16, 184) 15. Mai 1922 (4. Senat Entsch. 104 S. 338).

2) Urteile des 4. Senats vom 13. Nov. 1916, 19. Mai 1919 (J. W. 1917 S. 231 u. R. G. Entsch. 96 S. 31).

3) Die Streitfrage ob Schlesien infolge der Erwerbung durch Preußen, insbesondere den Breslauer Frieden von 1742 und dessen unter Vorbehalt der jura imperii erfolgte Bestätigung von Reichs wegen aus dem alten Reiche ausgeschieden ist, kommt hier also garnicht in Betracht.



herrliche Anordnung vollzogen. Die K. O. vom 25. September 1834 würde ihren Zweck vollkommen verfehlen, wenn man sie auf die unmittelbar durch den RDHS. vorgenommene Säkularisationen von Bistümern und Domkapiteln beschränken wollte. Sie hat ja auch in erster Linie gerade die Klöster im Auge: Sie muß sich also auch auf die Klöster beziehen, welche § 35 RDHS. der Verfügung der Landesherrn unterstellt hatte. Dazu gehören unzweifelhaft auch die durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 im Geltungsbereiche des RDHS. säkularisierten Klöster. Denn dieses Edikt war der Akt, durch den der RDHS. vollzogen wurde oder richtiger gesagt, mit dem man in Preußen an den RDHS. sachlich anknüpfte. Allerdings hätte der preußische Staat, dessen Landesherr schon früher die absolute Gesetzgebungsgewalt errungen hatte, nach Auflösung des deutschen Reiches zur Säkularisation schreiten können, ohne sich auf den RDHS. zu stützen, der auch in der Tat in dem Edikt vom 30. Oktober 1810 nicht erwähnt wird. Aber man wollte offenbar den Boden des RDHS., wie das auch der von Schulenburg berichteten Königlichen Willensmeinung entsprach, nicht ganz verlassen, was ja namentlich durch den der K. O. vom 25. September 1834 zu Grunde liegenden Ministerialbericht vom 11. August 1834 anerkannt wurde, der ausgesprochenermaßen die Grundsätze des RDHS. auch außerhalb seines engeren Geltungsbereich wirksam sein lassen wollte.

Es kann aber auch, um darauf nochmals zurückzukommen, keine Rede davon sein, die Grundsätze der K. O. auf eines der drei Gebiete des bürgerlichen Rechts zu beschränken, welche damals in der preußischen Monarchie bestanden. Fälle aus dem rheinisch-französischen Recht bildeten den unmittelbaren Anlaß. Daß aber das Gesetz auf dieses Rechtsgebiet nicht beschränkt sein, sondern auch im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts gelten sollte, liegt auf der Hand, die Minister selbst nehmen in ihrem Bericht vom 19. August 1834 ausdrücklich Bezug auf den § 201, II, 6 ALR. Aber auch die kleinen gemeinrechtlichen Teile der damaligen Monarchie auszuschließen, geht nicht an. Der Ministerialbericht betont ja gerade, daß es sich um *allgemeine*, d. h. von den Verschiedenheiten dieser drei bürgerlichen Rechte nicht betroffene Grundsätze handele. Die Sachlage war auch überall dieselbe. Es waren durch Staatsakte Klöster säkularisiert, welche Pfarrdienste für katholische oder evangelische Pfarren zu leisten hatten. Es sollte nun die Frage entschieden werden, in-

wieweit der Staat nach der finanziellen Seite für die Verpflichtungen des Klosters aufzukommen habe.

Das schlechthin gesicherte Ergebnis ist also: Die K. O. vom 25. September 1834 gilt in dem damaligen Gesamtgebiet des Königreichs Preußen mit Ausnahme des linken Rheinufers. Ob der RDHS. die Grundlage der Säkularisation war und ob die Säkularisation sich überhaupt in dem ursprünglichen Geltungsbereich des RDHS. vollzogen hat, ist gleichgültig.

---

4. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation.

Von *Otto Fischer.*

I. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation haben zwei Urteile des Preuß. Kompetenzgerichts vom 12. Mai 1923 [1]) völlig neue der bisherigen Theorie und Praxis entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. Die Urteile verdienen besondere Beachtung sowohl wegen ihrer Stellung zu der allgemeinen Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs als auch wegen der Anwendung dieser Grundsätze auf den besonderen Fall der kirchlichen Dotationsansprüche. Die beiden entschiedenen Fälle liegen nicht ganz genau gleich, in dem einen begehrt eine Propsteikirche in Erfurt vom Fiskus einen jährlichen Beitrag von M. 300.— zu den persönlichen und sachlichen Kultuskosten. In dem anderen verlangt eine Propsteikirche in Magdeburg zur Deckung der persönlichen und sachlichen Kultuskosten außer der bisher gewährten Dotation und der vom Fiskus übernommenen Kirchenbaulast noch jährlich weitere M. 1000.—. In dem Erfurter Falle ist der Kompetenzkonflikt gleich nach zugestellter Klage erhoben, so daß die Klageschrift, was den Prozeßstoff anbelangt, die einzige Urteilsgrundlage bildet. Im Magdeburger Falle ist dagegen der Kompetenzkonflikt erst nach Einlegung der Berufung gegen das den Fiskus verurteilende landgerichtliche Urteil erhoben. In dem Erfurter Falle war in der Klageschrift der Reichsdeputationshauptschluß, § 201 II 6 ALR., Bulle de salute animarum und Kabinettsorder vom 25. September 1834 herangezogen. In dem Magdeburger Falle war auch auf das Königlich-Westfälische Dekret vom 1. Dezember 1810 Bezug genommen. Beide Klägerinnen gründen die Beitragspflicht des Fiskus auf die Beziehungen der Pfarrkirchen zu den säkularisierten Klöstern. Der Rechtsweg wurde in beiden Fällen für unzulässig erklärt. Den Ausgangspunkt für diese Entscheidung bildet der Satz, daß das Reichsrecht in § 13 GVG. den Rechtsweg für alle

1) Das Erfurt betreffende Urteil ist mit einer kritischen Bemerkung des Verfassers dieser Abhandlung abgedruckt in Jur. Wochenschrift 1924 S. 73.

nicht privatrechtlichen Ansprüche ausgeschlossen habe und deshalb erforderlich sei, daß sowohl die ursprüngliche Verpflichtung des Klosters als auch der Übergang auf den Staat in rein privatrechtlicher Weise begründet werde. Für den Erfurter Fall wird speziell verlangt, die Klagschrift müsse rechtlich genau angeben und mit tatsächlichen Anführungen belegen, daß eine rein privatrechtliche Verpflichtung des Klosters gegen die Pfarre entstanden und daß diese Pflicht auf den Staat übergegangen sei. Fehle es in der Klagschrift an einer ausreichenden tatsächlichen und rechtlichen Begründung in dieser Beziehung, so sei für den Rechtsstreit der Rechtsweg unzulässig. Insoweit überhaupt Titel zur Begründung des Anspruchs gegen den Staat in dem Erfurter Fall in der Klagschrift erwähnt seien, handele es sich um solche auf dem Grunde des öffentlichen Rechts, auf die privatrechtliche Ansprüche nicht gegründet werden könnten. Die bloße Behauptung der Inkorporation vermöge eine auf die tatsächlichen Anführungen gestützte Darlegung des Bestehens eines privatrechtlichen Anspruchs gegen das Stift nicht zu ersetzen. An sich habe der Akt der Inkorporation als kirchlicher Verwaltungsakt nur öffentlich-rechtliche Bedeutung. Inwieweit durch die Inkorporation über die sich hieraus für das Stift ergebende öffentlich-rechtliche Pflicht zur Besorgung des Pfarrdienstes hinaus weitere Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur gegenüber gewissen Religionsverwandten begründet sein sollten, sei ohne weiteres nicht ersichtlich. Die Angabe, daß dem Stifte eine Pfarrkirche inkorporiert und die Stiftsgeistlichen fortdauernd mit der Seelsorge in Stadt und Land befaßt gewesen seien, reiche nicht aus, um das Bestehen eines privatrechtlichen Anspruchs erkennen zu lassen. Klägerin habe unterlassen anzugeben und mit tatsächlichen Anführungen zu belegen, wie das Stift die Pflicht zur Unterhaltung der Kirche im Sinne einer privatrechtlich wirksamen Verbindlichkeit übernommen habe und weshalb gerade sie es sei, der gegenüber solche nach Aufhebung des Stifts auf den Staat übergegangene Verpflichtung bestehe. Im einzelnen wird die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 mit der Bemerkung abgetan, daß Klägerin in keiner Weise auch nur angedeutet habe, wie weit sich auf diese päpstliche Entschließung mit dem Hoheitsakt der Königlichen Sanktion privatrechtliche Ansprüche gründen ließen. Der Artikel 138 Abs. 1 der neuen Reichsverfassung wird ebenfalls durch die Wendung erledigt, daß die Darlegung fehle, daß ein Rechtstitel privatrechtlicher Natur im gegebenen Falle bestehe.

rechtlichen Inhalt [1]). Im folgenden wird zwar am modernen engeren Sinn des Privatrechts festgehalten, aber entschieden dagegen Stellung genommen, daß dieser Begriff für die Begrenzung des Rechtsweges eine Rolle spiele.

Vor dem 1. Oktober 1879 konnte nicht davon die Rede sein, daß die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges in Deutschland allgemeinrechtlich oder auch nur gemeinrechtlich geregelt gewesen sei. Deshalb gingen die Lehrbücher des gemeinen Zivilprozesses der Frage geflissentlich aus dem Wege. Das führende Werk von Wetzell [2]) sagt: »Während nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen gerichtlich d. h. durch den Staat zu verwirklichende Ansprüche entstehen, vom Zivilrecht beantwortet wird, ist die Art ihrer Verwirklichung durch die Theorie des Zivilprozesses darzulegen«. Er bemerkt dazu in der Anmerkung: »Deshalb gehört die Bestimmung der Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungssachen nicht in den Zivilprozeß. Wo eine Klage stattfindet, muß sie auch ungehindert geltend gemacht werden, und entstehen daraus Kollisionen zwischen Justiz und Verwaltung, so ist entweder die Kompetenz der Verwaltung oder die Sicherung der gewöhnlichen Freiheit zu weit ausgedehnt.« Wetzell steht also grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß es sich von selbst verstehe, daß, wo ein staatlich anerkannter Rechtsanspruch vorhanden ist, auch der ordentliche Gerichtsweg gegeben sei. Renaud sagt: »Zivilprozeßsachen sind nun allein solche Streitverhältnisse, bei welchen es sich um rechtliche Ansprüche bezw. Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur handelt« [3]). Er bemerkt aber dazu: »Nicht jeder Anspruch, der sich auf einen Privatrechtstitel stützt, ist ein privatrechtlicher, während umgekehrt privatrechtliche Ansprüche in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse vorkommen können«. Es ist auch hier klar, daß nicht eine Beschränkung auf das Privatrecht oder bürgerliche Recht im engen modernen Sinne gemeint ist, sondern

1) Ueber den Gegensatz privatrechtlich und öffentlichrechtlich vgl. auch Triepel, Konviktorienbeitrag in Berliner Festschrift für Brunner (1914) S. 253 ff. Triepel nennt die von Kommunalverbänden vertraglich übernommene Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen an das Konviktorium der Landesuniversität eine privatrechtliche. Denn die Kommunen machen die Leistungen nicht zur Erfüllung einer *ihnen* obliegenden Selbstverwaltungsaufgabe, sondern der Beitrag diene lediglich den Zwecken eines anderen Selbstverwaltungskörpers. Auch die staatlichen Dotationen auf Grund der durch die Säkularisation aus dem Vermögen der Klöster überkommenen oder übernommenen Verpflichtungen dienen lediglich den Zwecken der Kirche und werden keineswegs zur Erfüllung der allgemeinen staatlichen Aufgabe, Religionsgesellschaften zu fördern geleistet.

2) System des ordentlichen Zivilprozesses 3. Aufl. 1877 S. 2.

3) Lehrbuch des Zivilprozesses 2. Aufl. 1872 S. 3.

z. B. vermögensrechtliche Ansprüche auf öffentlicher Grundlage zugelassen werden müssen. Aber dieses Abtun der ganzen wichtigen Frage in kurzen Anmerkungen zeigt, daß es eine ausgebildete gemeinrechtliche Lehre über sie nicht gab, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß gemeinrechtlich für irgendwelche rechtlich begründete Ansprüche der Gerichtsweg ausgeschlossen gewesen wäre. Alles nähere ist nur durch das Landesrecht, Gesetz und Gewohnheit, ausgebildet und zwar in sehr verschiedenartiger Weise. In Betracht kommt dabei einmal das Verhalten der Länder zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Solange eine unmittelbare staatliche Wirkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht nur in Ehesachen, sondern auch in sonstigen auf Grund des Kirchenrechts erhobenen Ansprüchen bestand, war die Zuständigkeit der Staatsgerichte für diese Ansprüche ausgeschlossen. Sobald aber ein Land dazu überging, der kirchlichen Gerichtsbarkeit die unmittelbare staatliche Wirkung zu versagen, mußten automatisch die Staatsgerichte insoweit an die Stelle der geistlichen Gerichte treten, als nach staatlichem Recht solchen Ansprüchen Rechtsschutz zu gewähren war. Sodann hat die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihren Einfluß geäußert. Im allgemeinen liegt die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit neben der ordentlichen und eigentlichen Gerichtsbarkeit. Sie soll Schutz gegen die Uebergriffe der Staatsverwaltung, insbesondere der Polizei gewähren. Im einzelnen wurden aber doch auch eigentliche Rechtsansprüche den Verwaltungsgerichten zur endgültigen Entscheidung überwiesen und damit den ordentlichen Gerichten entzogen [1]).

So erklärt es sich namentlich, daß die beiden Mecklenburg mit ihrer bis in die jüngste Vergangenheit fortgeführten Patrimonialstaatlichkeit zu den Ländern zählten, die den ordentlichen Gerichtsweg im besonders großen Maße zuließen, wobei allerdings zu beachten ist, daß in Mecklenburg die grundsätzliche Trennung von Verwaltung und Rechtspflege bis 1879 noch nicht voll durchgeführt war.

2. In Brandenburg-Preußen war, wie Bornhak [2]) sagt, nach der im Patrimonialstaate herrschenden privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse der Rechtsweg auch in Steuer- und Polizeisachen in ziemlich weitem Maße zugelassen gewesen. Die

---

1) So in Preußen der Wildschadenersatz nach der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 55 ff.

2) Preuß. Staats- und Rechtsgesch. S. 123.

Verwaltungsbehörden wurden geradezu verpflichtet, vor sie gebrachte Sachen, wenn sie zum Prozesse gediehen, von Amtswegen an die Gerichte zu verweisen. Die absolute Monarchie war dann allerdings bestrebt, die Rechtssprechung der Gerichte auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und der Finanzen abzustoßen. Eine schon unter dem Einfluß dieser neuen Richtung stehende Magdeburger Polizeiordnung von 1696 sagt: »Allermaßen zum öfteren zweifelhaft gemacht wird, was unter denen Polizeisachen, so insgemein als inappellabel geachtet werden, zu verstehen, so erklären wir solches dahin, daß alle die Sachen, welche zu Erhaltung des gemeinen Wesens an ihm selbst gereichen und dabei kein Absehen auf das interesse singulorum zu nehmen stehet, vor Polizeisachen geachtet, die Sachen aber, in welchen nicht sowohl die quaestio von dem Wohlstande des allgemeinen Wesens, als de juribus et interesse singulorum entstehen pro causis juridicis zu halten und in denselben die Apellation stattfinden soll«. Es kann aber auch hier keine Rede davon sein, daß der Gegensatz von Polizeisachen und Gerichtssachen darauf gegründet werde, daß nur Sachen, bei denen lediglich Rechtsnormen des Privatrechts im modernen Sinne zur Anwendung gelangen, als causae juridicae zu gelten hätten. Es kommt nur darauf an, ob ein jus et interesse singulorum entsteht. Sobald sich ein rechtliches Interesse eines einzelnen Rechtssuchenden an dem Gegenstande des Rechtsstreites herausstellt, ist ihm der Rechtsweg nicht verschlossen, wenn auch die Rechtsnorm, auf welche er seinen Anspruch stützt, nach moderner Auffassung dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört. Dementsprechend stellt auch das Ressortreglement Friedrichs d. Gr. vom 19. Juni 1749[1]) den Grundsatz auf »daß regulariter alle Prozeßsachen, welche das interesse privatum vel iura partium quarum interest betreffen, bei denen jedes Orts bestellten ordentlichen justizkollegiis dezidieret werden müssen, dahingegen zum Ressort derer Kriegs- und Domänenkammern hauptsächlich nur königliche Intraden und Domänen, ferner die den statum oeconomicum et politicum angehenden und überhaupt in das interesse publicum einschlagende Sachen gerechnet werden können«. Auch hier wird nichts davon gesagt, daß die Zuständlichkeit des ordentlichen Richters auf Sachen beschränkt sei, in denen nur Normen des Privatrechts in dem heutigen engeren Sinne zur Anwendung gelangen. Die land-

1) Bornhak a. a. O. S. 208.

rechtliche Gesetgebung hat es nicht für ihre Aufgabe erachtet, die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweg abschließend zu regeln. § 1 Einl. AGO. bestimmt: »Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigentums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Übereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch eutschieden werden«. Da das ALR.[1]) sagt: »Alles was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigentums,« so ist hier Eigentum gleichbedeutend mit Vermögen, sodaß § 1 den Rechtsweg für alle Streitigkeiten begründet, durch welche ein Vermögensrecht oder ein sonstiges Recht des einzelnen verfolgt wird[2]). Dadurch, daß dieses Vermögensrecht auf Normen des öffentlichen Rechts ruht, wird aber der Rechtsweg keineswegs ausgeschlossen. Ergänzend tritt hinzu § 81 II, 14 ALR.: »Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege rechtens nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden«. Was dabei allgemeine Anlagen sind, sagt § 78, indem er bestimmt: »über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, (§§ 2, 3) findet kein Prozeß statt«.

Aus diesem Gegensatz ergibt sich auch ganz klar, daß, wenn Begehren vermögensrechtlichen Inhalts gegen den Staat erhoben werden, der Rechtsweg zulässig ist, gleichviel ob der Grund dem privaten oder dem öffentlichen Recht angehört. Nur wenn es sich um Pflichten handelt, die sämtlichen Staatsangehörigen oder ganzen Klassen von Staatsangehörigen obliegen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Übrigens will § 1 Einl. AGO. keineswegs eine Grenze für die Zulässigkeit des Rechtsweges in dem Sinne ziehen, daß ein Begehren nicht vermögensrechtlicher Art grundsätzlich vom Rechtswege ausgeschlossen sei. Das Kompetenzgericht sagt in seinem Urteile vom 9. Juni 1855[3]): »Es ist überhaupt bedenklich, in dieser Vorschrift eine Abgrenzung

1) § 2 I, 8 ALR.

2) Das Urteil des Preuß. Ob. Trib. v. 9. August 1841 (Entsch. 7, S. 137) sagt: »Der Ausdruck Privateigentum in dieser Bestimmung, welche den allgemeinen Grundsatz über die Zulässigkeit der richterlichen Entscheidung enthält, kann nur Privatrecht im subjektiven Sinne und im Gegensatz zu den Verhältnissen des öffentlichen Rechts bedeuten. An das Eigentum im eigentlichen juristischen Sinne darf dabei nicht gedacht werden.«

3) J. M. Bl. S. 314.

der Kompetenz zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und namentlich die Bestimmung finden zu wollen, daß die Gerichte durchaus inkompetent seien, über Streitigkeiten zu entscheiden, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts sich erstrecken«. Man hatte also nach preußischem Recht jedenfalls für alle Vermögensforderungen gegen den Staat den Rechtsweg zugelassen, soweit er nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist, und zwar auch dann, wenn die Sonderrechte auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhten. Als Ausschlußgründe kamen hauptsächlich diejenigen in Betracht, welche durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 und die K. O. vom 4. Dezember 1831 mit dem Gutachten des Staatsministeriums vom 16. November 1831 bestimmt waren, deren Sinn kurz gesagt dahin geht, daß die Beurteilung der Zulässigkeit der zur Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts vorgenommenen Handlungen den ordentlichen Gerichten entzogen ist.

3. Mit der Schaffung der Rzpo. war der Zeitpunkt gekommen, in dem man auch eine reichsrechtliche Regelung der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges hätte geben können. Aber dem standen neben den großen, aus der Mannigfaltigkeit der Landesrechte hergeleiteten juristischen Bedenken auch schwerwiegende politische Schwierigkeiten entgegen. Eine der überwiegenden politischen Stimmung in Deutschland entsprechende weitherzige allgemeine Sicherung des Rechtsweges lag nicht in den Wünschen der deutschen Regierungen. Die Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit war noch in Fluß und auch deren Zuständigkeit war in den verschiedenen Ländern sehr verschieden [1]). Deshalb entschloß man sich, von einer durchgreifenden reichsrechtlichen Regelung des Rechtsweges abzusehen und in die bestehende landesrechtliche Ordnung oder Unordnung möglichst wenig einzugreifen. So entstand, und zwar eigentlich gegen den Wunsch der verbündeten Regierungen, die am liebsten von jeder Erwähnung der Frage im GVG. abgesehen hätten, der § 13 des GVG., welcher bestimmt: »Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Ver-

1) Dieser politischen Lage trug auch § 4 des Preuß. Verwaltungszuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 Rechnung, wenn er bestimmt: »Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes weder eingeschränkt noch erweitert (abgesehen von einer Erweiterung in Eisenbahntarifsachen)«.

waltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind«.

Negativ hat diese Vorschrift unzweifelhaft die Bedeutung, daß sie den Rechtsweg dann ausschließt, wenn durch das Reichsrecht oder eine dem Reichsrecht nicht widersprechende landesrechtliche Bestimmung die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung vor ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde gewiesen ist. Es ist dabei aber zu beachten, daß unter Umständen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen[1]) und dann letztere dem ordentlichen Rechtsweg nicht entzogen sind, sowie daß dadurch, daß über eine Verpflichtung des Fiskus zunächst die betreffende Verwaltungsbehörde sich zu entschließen hat, den ordentlichen Gerichten die endgültige Entscheidung nicht genommen wird. Auf der anderen Seite ist hierdurch dem Landesrecht fortdauernd die Möglichkeit geblieben, eine Angelegenheit, auch eine rein privatrechtliche, dem ordentlichen Rechtswege dadurch zu entziehen, daß es zu deren endgültiger Erledigung ein Verwaltungsgericht oder auch nur eine Verwaltungsbehörde bestimmt, soweit dem nicht Einzelbestimmungen des Reichsrechts entgegenstehen, welche den Rechtsweg sichern[2]).

Fraglich bleibt nur, ob durch die Bezeichnung »Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten«, also insbesondere durch das Adjektiv »bürgerlich« von rechts wegen ein positives Erfordernis für die Zulassung des Rechtsweges aufgestellt ist. Es würde das, da Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, zur Folge haben, daß auch das Landesrecht nicht mehr in der Lage wäre, für Sachen, denen dieses Erfordernis fehlt, den Rechtsweg aufrecht zu erhalten. Vielmehr hätte das Reichsrecht für alle Sachen, für welche das Landesrecht bisher den Rechtsweg zuließ, bei dem aber dieses reichsrechtliche Erfordernis fehlt, den Rechtsweg ausgeschlossen, ohne sich darum zu kümmern, ob nun noch auf irgendeine Weise für diese Angelegenheit ein staatlicher Rechtsschutz gewährt wird. Wäre das GVG. einige Jahrzehnte früher entstanden, so würde man statt »bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen« gesagt haben »Zivil- und Kriminalsachen«. Dann wäre die Sachlage noch klarer gewesen. Denn sie ist jetzt infolge der Verdeutschung dieser Ausdrücke verdunkelt. Die Worte »zivil« oder »bürgerlich« sind auch in der Rechtssprache mehrdeutig. Wenn man zivil

1) Z. B. nach § 127 Abs. 5 des Preuß. Ges. v. 30. Juli 1883.
2) Z. B. § 9 GVG. für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter.

oder bürgerlich gleich privat nimmt, so ist der Gegensatz öffentlich oder publizistisch. Aber ebenso gebräuchlich sind die Gegensätze Zivil und Militär, bürgerlich und adlig, bürgerlich (= städtisch) und ländlich, zivil und kommerziell (z. B. Zivilmakler und Handelsmakler), bürgerlich (= laienhaft) und kirchlich (z. B. bürgerliche und kirchliche Ehe)[1]. Vor allem hat sich die Gerichtssprache seit langem daran gewöhnt, den Gegensatz bürgerlich (zivil) und strafrechtlich (kriminell) zu verwenden und insbesondere die gerichtlichen Formationen, welche für die eine oder andere Art von Gerichtssachen bestimmt sind, als Zivilabteilungen und Kriminalabteilungen zu bezeichnen. Wenn man den Zweck des § 13 GVG. ins Auge faßt, so war es ihm nur darum zu tun zu betonen, daß das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nach wie vor in die Zivilsachen oder bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Kriminal- oder Strafsachen zerfalle, um damit die Grundlage für die §§ 59, 120, 132 GVG. zu geben. Es ist daher für jeden Unbefangenen klar, daß hier für bürgerlich oder zivil nicht der Gegensatz öffentlich oder publizistisch, sondern der Gegensatz strafrechtlich oder kriminell gemeint ist, und daß deshalb zivil oder bürgerlich nicht mit privat oder privatrechtlich gleichgesetzt werden darf. Dem entspricht es auch, daß durch das ganze Gesetz hindurch[2]) der Ausdruck bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Gegensatz zu Strafsachen gebraucht wird, also ganz offenbar bürgerlich nicht gleich privat genommen wird. Wenn dem aber so ist, so ist der Ausdruck bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eben gleichbedeutend mit Zivilprozeßsachen. Es ist also unrichtig, aus ihm ein Begriffsmerkmal für die Zivilprozeßsachen herauszuholen. § 13 GVG. hat bewußt und absichtlich darauf verzichtet, ein positives Begriffsmerkmal für die Gegenstände der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit aufzustellen. Er hat die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges wie in negativer auch in positiver Hinsicht ganz dem Landesrecht überlassen, soweit nicht im einzelnen Bestimmungen des Reichsrechts wie § 9 GVG. den Rechtsweg gesichert haben, oder ihn namentlich durch Zuweisung an besondere Gerichte ausschließen. Bemerkenswert ist auch, daß § 9 nicht sagt: »Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter ist der Rechtsweg zulässig«, sondern: »darf der Rechtsweg

1) Wenn § 15 Abs. 3 GVG. sagt: »Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung«, so soll damit den kirchlichen Urteilen in weltlichen Angelegenheiten die unmittelbare staatliche Wirkung abgesprochen werden.

2) §§ 23, 70, 71, 101, 123, 135, 156, 157.

nicht ausgeschlossen werden«. Es ist damit auch anerkannt, daß die Öffnung oder Schließung des Rechtsweges grundsätzlich Sache des Landesrechts bleibt, dem aber das Reichsrecht maßgebend entgegentreten kann[1]). Die Annahme, daß § 13 GVG. für das ganze Reich den Ansprüchen, die nicht auf eine rein privatrechtliche Grundlage gestützt werden, den Rechtsweg verschlossen haben, ist also ganz unhaltbar.

Das wird nun vor allem durch die Geschichte und insbesondere durch die Entstehungsgeschichte des § 13 bestätigt. Die Geschichte hat gezeigt, daß vor dem 1. Oktober 1879 in keinem einzigen deutschen Lande der bürgerliche Rechtsweg streng auf Ansprüche beschränkt gewesen ist, bei deren Beurteilung lediglich Normen des Privatrechts im engeren Sinne zur Anwendung gelangen, daß im Gegenteil rechtliche Ansprüche mit ausgesprochen öffentlich rechtlicher Grundlage vor die ordentlichen Zivilgerichte gehörten und zwar auch da, wo man von der Beschränkung auf privatrechtliche Ansprüche redete, da eben dieses Wort in einem viel weiteren Sinne verstanden wurde. Hätte man diesen Zustand ändern wollen, so hätte das eines sehr deutlichen Ausspruchs und auch einer näheren reichsrechtlichen Regelung der so entstandenen Sachlage bedurft. Nichts von dem ist geschehen. Der § 13 GVG. weicht von dem § 2 des ursprünglichen Entwurfs nur insoweit ab, als die Reichstagskommission an die Stelle der Worte »von Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte« gesetzt hatte: »Von Verwaltungsbehörden *oder* Verwaltungsgerichten« [2]). Die Motive [3]) zu dem Entwurfe sagen: »Der Entwurf konnte den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als einen gegebenen voraussetzen, weil er ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Gebieten des deutschen Reiches überall gesetzlich sei es im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte fixiert ist. (Hannov. Prot. I S. 341 ff.) Für die Bestimmung einer Sache als bürgerliche Rechtsstreitigkeit sind sonach in erster Linie die Reichsgesetze, in weitere Linie aber das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend.« Es ist aber unrichtig, daß der Begriff überall landesrechtlich fixiert gewesen sei. Wäre er aber

---

1) In Uebereinstimmung damit sagt das RG. (Entsch. 11 S. 65) zu § 9 GVG.: »Der Rechtsweg wird bezüglich der gekennzeichneten aus einem Verhältnisse des öffentlichen Rechts hergeleiteten Ansprüche nicht etwa ausnahmsweise gegen die Konsequenz der Natur des Anspruches zugelassen, sondern der seinem *Wesen* nach als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu verfolgende Anspruch darf von dieser *regelmäßigen* Verfolgung nicht ausgeschlossen werden.«

2) Hahn, Materialien I S. 1658.

3) Das. S. 47 f.



auch in verschiedener Weise fixiert worden, so hätte es doch an einem einheitlichen Begriff gefehlt, der allein brauchbar gewesen wäre. So bleibt also als brauchbarer Inhalt der Motive nur übrig, daß die Ausfüllung des Begriffes abgesehen von reichsrechtlichen Einzelbestimmungen durch das Landesrecht erfolgen müsse, mit anderen Worten, daß auch nach den Motiven der Ausdruck »bürgerliche Rechtsstreitigkeit« nur eine Bezeichnung für Zivilsache im Gegensatz zu den Strafsachen ist, in die, soweit das Reichsrecht nicht eingreift, das Landesrecht alles mögliche hineinpacken kann.

Bei den Kommissionsverhandlungen versuchte der Abgeordnete Bähr erfolglos eine übrigens keineswegs einwandsfreie Regelung des Rechtsweges in das Gesetz zu bringen. Er führte dabei aus, in den Einzelstaaten sei die Scheidung zwischen Gerichts- und Verwaltungssachen teils durch Gesetz teils durch eine mehr oder weniger ausgebildete Praxis geregelt. Für das Reich bestehe aber weder ein Gesetz noch eine Praxis. Der Regierungskommissar Schmidt meinte, daß der Entwurf unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle Sachen verstehe, welche Privatrechte betreffen [1]). Er führte dann aber im weiteren aus, daß der Entwurf insofern etwas leer sei, als er es bei dem bestehenden Rechte der einzelnen Bundesstaaten belasse. Abgeordneter Gneist hob dann hervor, daß man im Bereich des Landesrechts es der Landesgesetzgebung überlassen müsse zu bestimmen, was Gerichts- und was Verwaltungssache sei. Da die Lage der Verwaltungsgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten nicht übersehbar sei, so könne man den Begriff »Justizsachen« nicht a priori konstruieren. Der Abgeordnete von Puttkamer führte aus: sei es schon in den einzelnen Staaten außerordentlich schwer, in einigen Paragraphen die genügende Abgrenzung zwischen Justiz- und Verwaltungssachen zu geben, so sei es für einen Bundesstaat mit 25 verschiedenen Einzelstaatsrechten absolut nicht möglich. Man könne nur vorschreiben, was den Gerichten nicht entzogen werden dürfe, aber nicht positiv, wofür sie zuständig sein sollten. Abgeordneter Reichensperger meinte, die Bestimmung des § 2 sei nichts als ein circulus vitiosus. Auch die Äußerungen der Regierungskommissare von Amsberg und Hauser enthalten nichts, was für die privatrechtliche Auffassung des Ausdrucks »bürgerliche Rechtsstreitigkeit« verwendet werden

1) Hahn, Materialien I S. 672.

könnte. Der Kommissionsbericht sagt: »Die Frage über die Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission abhängig von dem materiellen Recht und kann mindestens solange reichsrechtlich nicht durchschlagend beantwortet werden, als in den einzelnen deutschen Ländern ganz verschiedenes materielles Recht besteht[1]).

Im Plenum bemerkte Abgeordneter Hänel[2]): »Sie wissen, daß die Mitglieder unserer Justizkommission sich auf das äußerste bemüht haben, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit festzustellen. Es ist ihnen dies nicht gelungen«. Und der Berichterstatter Miquèl sagte schließlich[3]): »Was ist denn an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit? Herr Kollege Hänel hat ja selbst die Vergeblichkeit der Versuche in der Kommission anerkannt, die bürgerliche Streitigkeit generell für Deutschland zu definieren«[4]). Sonach bestätigt die Entstehungsgeschichte, daß mit der Bezeichnung bürgerliche Rechtsstreitigkeit als Verdeutschung von Zivilprozeßsache nur ein Name gegeben, aber keine Voraussetzung für die Eigenschaft einer Zivilprozeßsache festgestellt werden sollte, am allerwenigsten die, daß solche einen rein privatrechtlichen Charakter haben müsse.

Auch die Annahme, daß durch die Schaffung des BGB. für das deutsche Reich ein einheitlicher Begriff des bürgerlichen Rechts oder Privatrechts geschaffen sei und dadurch nun auch § 13 GVG. einen einheitlichen Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bekommen habe, ist nicht haltbar. Denn sie würde zur Voraussetzung haben, daß von vornherein bürgerlich mit privatrechtlich identisch gewesen wäre, was wie gezeigt wurde, nicht der Fall ist. Außerdem wäre es aber auch nicht angängig, einen von dem BGB. vermeintlich geschaffenen neuen einheitlichen Begriff in die 21 Jahre ältere ZPO. hineinzutragen. Übrigens war bei der Beratung der Novelle vom 17. Mai 1898, durch welche die ZPO. mit dem BGB. in Einklang gebracht werden sollte, in Übereinstimmung mit einer Forderung des Verfassers

---

1) Hahn, Materialien II S. 941.
2) Hahn, Materialien II S. 1141.
3) Hahn, Materialien II S. 1145.
4) Vgl. auch Abgeordneter Lasker S. 216: »Mit einem Anfluge von Ironie ist uns gesagt worden, daß die Anweisung, welche von einem Vertreter des Bundesrats vor mehreren Jahren uns gegeben war, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung gesetzlich festzustellen, in einem gewissen Sinne erledigt worden sei, denn die Kommission habe den Versuch gemacht, die Regelung herbeizuführen und die Lösung der Aufgabe sei ihr als zu schwer mißglückt.«

dieses Aufsatzes[1]) beantragt, dem § 13 GVG. einen Zusatz zu geben, daß für Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse des BGB. der Rechtsweg durch Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden könne. Bei dessen Beratung wurde seitens des Reichsjustizamts, welches erklärte, daß dafür die Zustimmung der verbündeten Regierung nicht zu erwarten sei, ausgeführt: »Eine aus der Natur der Rechtsverhältnisse sich von selbst ergebende Grenze zwischen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und derjenigen der übrigen Spruchbehörden gibt es nicht. Nicht ein allgemeines durch ein Gesetz aufgestelltes Prinzip, sondern eine Menge konkreter Normen befassen sich überall mit der Grenzregulierung« [2]).

4. Wach[3]) hat schon 1885 in klarer, eindringender und überzeugender Weise den Satz aufgestellt, daß dem GVG. ein fester materieller Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fehle und daß das Gesetz jedenfalls den Begriff nicht auf die Privatrechtsstreitigkeiten beschränke. Dieser Meinung hat sich der Verfasser dieses Aufsatzes schon damals angeschlossen[4]). Sie ist auch in zwei Breslauer Dissertationen[5]), die aus Bearbeitungen einer Preisaufgabe hervorgegangen sind, eingehend vertreten. Ebenso in dem für das preuß. Recht grundlegende Werk von O. Stölzel[6]). Stölzel berichtet als seinen Gesamteindruck aus der Entstehungsgeschichte, daß die Bundesratsvertreter v. Amsberg und Hauser und die Abgeordneten Miquèl, Bähr und Gneist darin übereinstimmten, daß die doktrinäre Qualifizierung eines Anspruches als eines öffentlich-rechtlichen ihn nach § 13 GVG. dem Gericht nicht entziehen solle, wenn das Landesrecht ihn dem Gericht zugewiesen habe. Er nimmt dementsprechend an, daß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten reichsgesetzlich nicht fest abgegrenzt sind und verwirft die Ansicht, daß Zivilprozeßsachen und Privatrechtssachen sich genau deckten. Von den Kommentaren stehen Wilmowski-Levy, Petersen, Struckmann-Koch auf diesem Standpunkte, ebenso der Löwe-Hellweg'sche Kommentar

1) Recht und Rechtsschutz S. 33, Zeitschrift für DZP. 10, S. 413.
2) Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen S. 604.
3) Wach Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I, 1 S. 78 ff.
4) Kritik des Wach'schen Handbuches, Zeitschrift für DZP. 10, S. 112; Lehrbuch des Preuß. Privatrechts S. 701; Recht und Rechtsschutz S. 33 f.; Lehrbuch des Zivilprozesses S. 141 ff.
5) Seydlitz, die angebliche Beschränkung des ordentlichen Rechtswegs durch das GVG. 1912 und Reich, die angeblichen reichsrechtlichen Schranken für den ordentlichen Rechtsschutz in § 13 GVG. 1913.
6) Stölzel a. a. O. S. 41.

zur StPO., endlich zahlreiche Einzelschriften. Doch hat auch die Gegenansicht, welche bürgerlich-rechtlich mit privat-rechtlich gleichstellen will, gewichtige Vertreter. Aber die meisten gehen dabei nicht von dem engen Begriff des Privatrechts aus und treiben auch die Konsequenzen nicht bis auf die Spitze. Wie schon angedeutet wurde, mußte man von der Gegenansicht aus dazu kommen, daß dem Landesrecht verboten sei, für nicht priatrechtliche Streitigkeiten den ordentlichen Zivilprozeßweg zu gewähren und alle dahin gehenden früheren landesrechtlichen Vorschriften als beseitigt ansehen. Ferner würde die äußerste Konsequenz erfordern, daß man als rein privatrechtliche Begehren nur solche ansähe, bei denen die gesamte rechtliche Begründung dem Privatrecht entnommen werden kann, sodaß für alle Ansprüche, bei deren Beurteilung das öffentliche Recht herangezogen werden muß, der Rechtsweg reichsrechtlich derartig verschlossen wäre, daß er nur durch eine reichsrechtliche Sondervorschrift wieder geöffnet werden könnte, wie sie der schon erwähnte § 9 GVG. für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter enthält. Ein weiterer Streit besteht dabei noch darüber, ob das Privatrecht in erster Linie rein begrifflich oder nach der Reichs- und Landesgesetzgebung abzugrenzen sei oder zuvor die Vorfrage zu stellen sei, was am 1. Oktober 1879 herrschende Auffassung über den Begriff des Privatrechts gewesen sei, was jedenfalls richtiger wäre, als die Abstellung auf einen anderen Begriff, der den Rechtsweg für zahlreiche bisher geschützte Ansprüche abschneiden würde. Mehrere Vertreter der Gegenansicht z. B. Anschütz, Gaupp-Stein und Hellwig geben dem Landesrecht die Macht, öffentlich rechtliche Streitigkeiten in den Rechtsweg zu verweisen. § 9 EG. GVG. kann dafür aber nicht herangezogen werden. Denn er gestattet nur die Überweisung von Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte, nicht aber die Stempelung einer Verwaltungsrechtssache zu einer Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit als solcher. Vielmehr muß diese im Ergebnisse erfreuliche Ansicht doch vom Standpunkte der Gegenseite als inkonsequent bezeichnet werden.

5. Die reichsgerichtliche Rechtssprechung spiegelt die in der Theorie aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten wieder. Es gibt zahlreiche Entscheidungen, in denen das Reichsgericht sich dazu entschlossen hatte, das Wort bürgerlich als gleichbedeutend mit privat zu nehmen und so eine reichsrechtliche

Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtswegs zu statuieren[1]. Dem stehen aber zahlreiche Entscheidungen gegenüber, die auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen oder jedenfalls nicht die extreme Gegenansicht billigen. So ist die noch kürzlich von Heilberg[2]) beklagte dauernde Rechtsunsicherheit zu Wege gebracht. Für den hier verfolgten Zweck dürfte es genügen, die wichtigsten Entscheidungen mitzuteilen, welche die hier begründete Ansicht wiedergeben oder doch einen mittleren Standpunkt einnehmen. Im Urteil vom 1. Juli 1881[3]) hat der 3. Senat in einer preußischen gemeinrechtlichen Sache den Rechtsweg für Erstattung von Zöllen für zulässig erklärt. Es wird dabei betont, daß über die Frage, ob die von der Klägerin aufgestellten Behauptungen geeignet seien, einen die Befreiung der Klägerin von der Abgabe bewirkenden Vertrag zu begründen, bei der Verhandlung über die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht zu entscheiden sei. Als Leitsatz wird dabei aufgestellt: Es bestimmt sich der Umfang der von der Gerichtszuständigkeit ausgenommenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde begründet ist, in jedem Staate nach dem geltenden Reichs- und Landesrecht.

Der 1. Senat verneint in seinem Urteil vom 2. Februar 1884[4]) den reichsrechtlichen Ausschluß des Rechtsweges für Ansprüche aus ungerechtfertigter Erhebung von Reichsstempelabgaben und führt dabei aus: »Der Rechtsweg wird bezüglich der gekennzeichneten aus einem Verhältnisse des öffentlichen Rechts hergeleiteten Ansprüche nicht etwa ausnahmsweise gegen die Konsequenz der Natur des Anspruches zugelassen, sondern der seinem Wesen nach als bürgerlicher Rechtsstreit gemäß der Regel bei solchen Rechtsstreiten vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgende Anspruch darf von dieser regelmäßigen Verfolgung nicht ausgeschlossen werden. Die ordentlichen Gerichte sind berufen, Vermögensstreitigkeiten zu enstscheiden, auch wenn zur Entscheidung Normen des öffentlichen Rechts anzuwenden sind. Ihre unabhängige Stellung, Rechtskenntnis und Übung in der praktischen Rechtsanwendung gibt die denkbar größte Garantie völlig objektiv gehaltener sachgemäßer Entscheidung in solchen Fällen.«

---

1) Die Urteile bis 1912 geben die erwähnten Dissertationen von Seydlitz und Reich.
2) Jur. W. 23 S. 18.
3) RG. Entsch. 5 S. 34. 4) Entsch. 11 S. 65.

Der 3. Senat wies in dem Urteil vom 11. Nomber 1884[1]) die Annahme zurück, daß der Kreis der Privatrechte mit dem Kreise der auf privatrechtliche Titeln beruhenden Ansprüche sich decke. Es handelte sich um die Rückerstattung nicht geschuldeter steuerartiger Abgaben im Gebiet des gemeinen Rechts, für welche der Rechtsweg zulässig erklärt wurde.

Der 4. Senat sagt in seinem, für das Begehren auf Gewährung eines ehrlichen Begräbnisses in der Reihe gegenüber einer Kirchengemeinde den Rechtsweg zulassenden Urteile vom 4. Dezember 1884[2]): »§ 13 GVG. enthält weder eine Definition des Begriffes bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch eine Abgrenzung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte gegenüber der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. In dieser Hinsicht ist daher, soweit nicht andere Reichsgesetze Bestimmungen getroffen haben, auf die in Geltung gebliebenen Landesrechte zurückzugehen.«

Der 2. Senat erklärt in seinem Urteil vom 25. Mai 1886[3]) für Rückgewähr von Zöllen in Elsaß-Lothringen den Rechtsweg für zulässig und führt aus: Mit Rücksicht auf den Gegen stand des Rechtsstreites liege an und für sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor, bezüglich der die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte die Regel bilde. Der Rechtsweg sei aber weder durch Landesrecht noch durch Reichsrecht ausgeschlossen.

Der 3. Senat gewährt im Urteile vom 15. April 1887[4]) in einer rhein.-preußischen Sache den Rechtsweg gegen den Staat und den schuldigen Beamten wegen widerrechtlicher Polizeimaßregel und sagt bezüglich des § 13 GVG.: »Daß es nun bei Einführung des genannten Gesetzes nicht die Absicht war, in die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit von Justiz und Verwaltung regeln, einzugreifen, und man deshalb auch davon Abstand nahm, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten reichsgesetzlich positiv zu bestimmen, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und der Fassung des § 13.«

Der 1. Senat erklärte in dem Urteil vom 14. Mai 1887[5]) in einer Hamburger Sache den Rechtsweg für Unfallversicherungsansprüche unter Umständen für zulässig und sagt dabei: »Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß Verpflichtungen aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht vor dem Zivilgerichte

1) Entsch. 22 S. 288. 2) Entsch. 12 S. 280.
3) Entsch. 16 S. 36. 4) Entsch. 18 S. 125.
5) Entsch. 19 S. 67.

verfolgbar sind, kann als für Deutschland bestehend nicht anerkannt werden. In der mannigfachsten Weise sind in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bald Ansprüche, welche man nach ihrer Natur als für den Zivilrechtsweg geeignet bezeichnen müßte, auf dem Verwaltungsweg, bald Ansprüche, welche auf Rücksichten des öffentlichen Wohles beruhen, vor die Zivilgerichte gewiesen worden. Als Zivilrechtssachen oder Administrativsachen sind daher nur diejenigen Sachen zu bezeichnen, die diesen Charakter entsprechend der Gesetzgebung des einzelnen Partikularstaates haben. Einen allgemein gültigen Begriff für das eine oder andere, der für Reichsgesetze maßgebend wäre, gibt es nicht«.

Der 5. Senat erklärt in seinem Urteil vom 22 September 1888[1]) den Rechtsweg für zulässig hinsichtlich der Pflichten des Unternehmers einer Straßenanlage aus dem Fluchtliniengesetz bezw. dem Ortsstatut und sagt: »Eine die Regel des § 13 GVG. einschränkende Rechtsnorm des Inhalts, daß die aus öffentlichen Rechtsverhältnissen hervorgehenden privatrechtlichen, insbesondere vermögensrechtlichen Ansprüchen allgemein von der Verfolgung im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen seien, besteht aber so wenig für das Gebiet des deutschen Reichsrechts oder des gemeinen Rechts wie für das Gebiet des preuß. Rechts. Soweit weder die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Frage steht, noch sonstige Zuständigkeitsfragen durch besondere Gesetze geordnet sind, muß es bei der Regel bleiben, daß nicht die Art der Begründung (der Titel), sondern der sachliche Inhalt des Klageantrages für die Frage, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit vorliegt, entscheidet. So hat auch das Reichsgericht wiederholt über privatrechtliche, von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht besonders ausgeschlossene Ansprüche erkannt, die unzweifelhaft öffentlichen Ursprungs sind, so über Ansprüche aus einem Knappschaftsstatute trotz des öffentlichen Charakters des Statuts. (5. Senat 17. Juli 1888), aus der Säkularisation (4. Senat 9. Juli 1888). Offenbar wird hier das Privatrecht nicht im modernen engeren, sondern im alten weiteren Sinne genommen, nach dem jeder vermögensrechtliche Anspruch ein privatrechtlicher ist.

Die vereinigten Zivilsenate haben durch Beschluß vom 27. April 1898[2]) nach preuß. Recht den Rechtsweg auf Erstattung von Armenunterstützung dritter gegen einen Armenverband für zulässig erklärt und dabei als Ausgangspunkt den Satz genommen:

---

1) Entsch. 22 S. 285. Aehnlich Urt. v. 8. Febr. 1890 (25 S. 330).
2) Entsch. 41 S. 267.

»Wenn eine zur öffentlichen Armenpflege nicht berufene physische oder juristische Person aus eigenem Antrieb einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat und Ersatz ihres Aufwandes von dem unterstützungspflichtigen Armenverband fordert, so wird damit ein Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung, also aus an sich zivilrechtlichen Titel geltend gemacht. Demnach gehören Streitigkeiten dieser Art gemäß § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte. Hieran wird durch den Umstand allein, daß der Anspruch dem öffentlichen Rechte entspringt und bei der Entscheidung über ihn auch in der Frage des öffentlichen Rechts erkannt werden muß, grundsätzlich nichts geändert. Insbesondere wird hierdurch keine Beschränkung der Gerichte bezüglich einzelner bei der Entscheidung bedeutsamer Fragen begründet. Diejenige Staatsbehörde, der die Entscheidung über einen Anspruch überhaupt zusteht, ist auch zuständig über alle Rechtsfragen zu befinden, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt; die Zuständigkeit der Gerichte umfaßt daher auch die Fragen, welche öffentlich-rechtlicher Natur sind«.

Auch nach Inkrafttreten des BGB. ist dieser Standpunkt festgehalten. Der 4. Senat hält im Urteil vom 15. Februar 1904[1]) für die Klage einer Stadtgemeinde gegen den Staat auf den nach dem preuß. Gesetz über das Lehrerdiensteinkommen zu zahlenden Staatszuschuß den Rechtsweg für zulässig. Er sagt: »Das bürgerliche Recht oder Privatrecht bildet den Gegensatz zum öffentlichen Recht. Hieraus aber folgt nicht, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG. nur solche sind, welche sich ausschließlich auf einen Streit über die Anwendung privatrechtlicher Normen beziehen. Auch die Verfolgung eines auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhenden Anspruchs kann, wie z. B. auch der § 70 GVG. erkennen läßt, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen. Maßgebend ist nicht der Umstand, ob die Verpflichtung, zu deren Erfüllung die verklagte Partei angehalten werden soll, in einer Norm des öffentlichen Rechts wurzelt, sondern die Frage, ob es sich dabei lediglich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses des Gemeinwohls oder um das Rechtsgut und die individuelle Rechtssphäre einer einzelnen

1) Entsch. 57 S. 352 (4 Senat.) In Entsch. 76 S. 123 (7. Senat) wird dieses Urteil in etwas gewaltsamer Weise umgedeutet, immerhin aber anerkannt, daß landesgesetzlich der Rechtsweg für nicht privatrechtliche Streitigkeiten eröffnet werden kann.

Person handelt. Das Interesse der Klägerin ist als vermögensrechtliches nur darauf gerichtet, daß der beklagte Fiskus ihr den gesetzlich geschuldeten Staatsbeitrag zu den Kosten der öffentlichen Volksschule voll auszahlt und verhindert wird, gegen den bisher ihr vorenthaltenen Betrag eine von ihr bestrittene, aus ungerechter Bereicherung hergeleitete Forderung aufzurechnen. Der vermögensrechtliche Anspruch einer Stadtgemeinde gehört begrifflich in das Gebiet des Privatrechts. Eine die Regel des § 13 GVG. einschränkende Rechtsnorm des Inhalts, daß die aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen hervorgehenden privatrechtlichen, insbesondere vermögensrechtlichen Ansprüche *allgemein* von der Verfolgung im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen seien, besteht weder nach Reichsgerecht noch nach gemeinem Recht noch nach preußischem Recht«.

Der 4. Senat hat in dem Urteil vom 5. März 1906 [1]) in einer preußischen Sache den Rechtsweg gegen den Staat als Patron auf Feststellung des Nichtbestehens des Rechts zur Bestellung eines Kirchenvorstehers für zulässig erkannt und dabei ausgeführt: »Sowohl vom Standpunkt des gemeinen als auch des preußischen Rechts ist es zutreffend, wenn das Reichsgericht das Patronatsrecht als ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlicher öffentlich-rechtlicher Natur charakterisiert. Im vorliegenden Streit handelt es sich um publizistische Rechtsverhältnisse«. Gleichwohl wird der Rechtsweg auf Grund der landesgesetzlichen Vorschrift des § 577 II, 11 ALR. für zulässig erklärt und damit anerkannt, daß ihn § 13 GVG. für publizistische Verhältnisse nicht ausschließt [2]).

Der 7. Senat hat in einer rhein-preußischen Sache durch Urteil vom 30. Dezember 1907 [3]) den Rechtsweg für Rückzahlung eines zu Unrecht erhobenen Beitrags des Anliegers zu den Straßenanlegungskosten für zulässig erachtet und führt aus: Bürgerlich-rechtlich im Sinne des § 13 GVG. seien keineswegs nur solche Streitigkeiten, die ausschließlich die Anwendung privatrechtlicher Normen betreffen. Sie seien vielmehr bei privatrechtlicher Grundlage des erhobenen Anspruchs stets als vorhanden anzusehen, möge es auch zur Entscheidung des Streits erforderlich sein, über

1) Entsch. 63 S. 21.

2) Von der Zulässigkeit des Rechtswegs in Patronatssachen gehen auch aus Entsch. 15 S. 168 und 43 S. 362.

3) Entsch. 67 S. 293. Vgl. auch Urt. des 5. Senats vom 2. Dez. 1908 (Entsch. 70 S. 81) und des 7. Senats vom 16. Dez. 1910 (Entsch. 75 S. 4).

Rechtsfragen zu befinden, die dem öffentlichen Recht angehören. Das entspreche der ständigen Rechtssprechung.

Derselbe Senat gewährt in dem Urteil vom 16. Oktober 1911 [1]) den Rechtsweg für die Befugnis, in Elsaß Lothringen Octroigebühren zu erheben, mit der Begründung daß die Frage, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. vorliege, sich nach Landesrecht, also nach dem in Elsaß Lothringen bestehenden öffentlichen Recht bestimme.

Der 6. Senat sagt im Urteil vom 13. November 1911 [2]), daß bei einer Klage der Stadt gegen einen Grundstückseigentümer auf Ersatz der Straßenreinigungskosten ein privatrechtlicher Anspruch vorliege. Daß bei der Entscheidung über ihn öffentlich-rechtliche Fragen als Vorfragen geprüft und entschieden werden müssen, entziehe nach feststehender Rechtssprechung den privatrechtlichen Anspruch selbst nicht der gerichtlichen Entscheidung. In dieser Entscheidung ist auch gesagt: »Nur auf die Behauptung der Klägerin, nicht auf den wirklichen Sachverhalt kommt es für die Frage, ob der Rechtsweg gegeben ist, an«.

Die Entscheidung des 6. Senats vom 23. Januar 1922 [3]) sagt: »Gewiß gehört die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu den umstrittendsten und zweifelhaftesten in der Rechtssprechung und es hat sich eine einheitliche und gleichmäßige Formel, die ihre sichere Beantwortung ermöglicht, bei der Vielgestaltigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die die Entscheidung der Frage fordern, bisher nicht finden lassen. Immerhin hat sich auf einzelnen Rechtsgebieten in Anlehnung an die Rechtsregelung im BGB. eine bestimmte und ständige Rechtssprechung dahin entwickelt, daß mangels entgegenstehender landesgesetzlicher Bestimmung der Rechtsweg zuzulassen sei, obwohl im Kern der Rechtsstreit eher öffentlich-rechtlicher Natur ist«.

Hiernach läßt sich für die allgemeine Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs folgendes Ergebnis feststellen: Richtiger Meinung nach enthält weder das Reichsrecht noch das preuß. Landesrecht eine grundsätzliche Beschränkung des Rechtsweges auf privatrechtliche Ansprüche, am wenigsten auf Ansprüche, die lediglich auf rein privatrechtliche Vorschriften im Sinne des engen modernen Begriffs zu gründen sind. Maßgebend für den Ausschluß eines nicht reichsrechtlich besonders gesicherten Rechtsweges ist das Landesrecht. Soweit dieses den Rechtsweg nicht

1) Entsch. 77 S. 230.
2) Gruchot 56 S. 628. 3) Jur. W. 1923 S. 78.

ausschließt, insbesondere nicht die Sache einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung überweist, ist der Rechtsweg zulässig, auch wenn die Begründung des Anspruchs ganz oder teilweise aus dem öffentlichen Recht zu entnehmen ist.

III. 1. Auf Grundlage dieser allgemeinen Erörterung ist nun der Frage näher zu treten, ob für die kirchlichen Dotationsansprüche auf Grund der Säkularisation der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Es handelt sich in allen diesen Fällen darum, ob einer kirchlichen Stelle in der katholischen oder einer evangelischen Kirche ein Anspruch auf besondere vermögensrechtliche Leistungen zusteht, zu deren Begründung die Säkularisation von Kirchengut herangezogen wird. Man kann dabei mit Schmitt die altrechtliche und neurechtliche Ausstattungspflicht unterscheiden [1]).

Bei der ersteren, welche die wichtigste ist, war das säkularisierte Kloster oder Stift zu Leistungen an die Pfarre oder für andere kirchliche Zwecke verpflichtet. Diese Pflicht ist in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Säkularisation auf den Staat übergegangen. Bei der anderen begründen die Säkularisationsgesetze selbst den vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Staat.

Das Reichsrecht, insbesondere der § 13 GVG. hat, wenn man die dargelegte richtige Auffassung der Bezeichnung »bürgerlich« zugrunde legt, den ordentlichen Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Es kommt dafür weder darauf an, ob der Anspruch ursprünglich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhte, noch darauf, ob der Übergang der Verpflichtung auf den Staat durch einen Akt öffentlich-rechtlicher Natur vollzogen ist. Es kommt nach Reichsrecht lediglich darauf an, ob für die Entscheidung über den Anspruch ein Verwaltungsgericht oder eine andere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Das ist wenigstens nach preußischem Recht zweifellos nicht der Fall. Ein Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges würde daher zugleich die Versagung jeglichen Rechtsschutzes bedeuten. Allerdings waren, solange eine kirchliche Gerichtsbarkeit mit unmittelbarer staatlicher Wirkung bestand, für die Ansprüche gegen die Klöster und Stifter die kirchlichen Gerichte zuständig. Durch die Beseitigung der staatlichen Wirksamkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind aber solche Ansprüche nicht rechtsschutzlos geworden. Sollte

1) Schmitt, Staat und Kirche, bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation S. 30.

heute noch ein Kloster bestehen, dem eine Pfarre inkorporiert war oder das durch besonderen Vertrag Verpflichtungen gegenüber der Pfarre übernommen hatte, so hätte die Pfarre ein bei den ordentlichen staatlichen Gerichten klagbares Recht gegen das Kloster auf Erfüllung der durch die Inkorporation begründeten vermögensrechtlichen Verpflichtungen. Auf die Art und Weise, in welcher diese vermögensrechtliche Verpflichtung des Klosters entstanden war, kommt es in keiner Weise an. Sind die Verpflichtungen auf den Staat übergegangen, so konnte natürlich von vornherein nicht davon die Rede sein, daß kirchliche Gerichte zu entscheiden gehabt hätten. Die Verpflichtungen sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Ebenso läßt aber auch das Reichsrecht den Rechtsweg für diejenigen vermögensrechtlichen Ansprüche offen, die erst durch die Säkularisation entstanden sind. Auch hier ist es gleichgültig, daß die Säkularisation, wie jede staatliche Enteignung, an sich ein Akt des öffentlichen Rechts ist. Wenn dem Vermögen enteignenden Staate dabei Gegenleistungen oder Entschädigungspflichten auferlegt werden, so kann der öffentliche Charakter des Akts ebensowenig wie bei jeder gewöhnlichen Enteignung auf Grund allgemeiner gesetzlichen Bestimmungen dazu mißbraucht werden, daß man den *reichsrechtlichen* Ausschluß des Rechtsweges behauptet. Auch die Anhänger der gegnerischen Theorie, welche annehmen, daß § 13 GVG. den Rechtsweg auf Ansprüche bürgerlich-rechtlicher Art beschränke, werden gleichwohl meistens den Rechtsweg nicht ausschließen, da sie, wie gezeigt wurde, durchweg den Begriff bürgerlich-rechtlich doch in dem weiteren Sinne verstanden wissen wollen, sodaß alle vermögensrechtlichen Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage als bürgerlich rechtliche Ansprüche zu betrachten sind, und deshalb der Rechtsweg reichsrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

Es bleibt also nur die Frage, ob durch positive Bestimmung des preußischen Rechts der Rechtsweg für diese Dotationsansprüche ausgeschlossen ist. Auch diese Frage ist unzweifelhaft zu verneinen. Dem preußischen Recht ist es durchaus geläufig, daß auf kirchenrechtlichem, also öffentlich-rechtlichem Boden entstandene Ansprüche durch den staatlichen ordentlichen Richter entschieden werden[1]), so über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist (§ 129 II, 11 ALR.),

1) Stölzel a. a. O. S. 173 ff.

Streitigkeiten über Veränderung der Parochie und der dabei zu leistenden Entschädigung (§ 239), über die Grenzen der Parochie (§ 240), über Berechtigung einer Gemeinde zu einer Simultankirche (§ 313), Stimmrecht bei Pfarrwahlen (§ 363), Streit der Kompatrone über das Stimmrecht (§ 364), Streit über das Patronat im ganzen und über die darin enthaltenen Teilrechte (§ 577)[1]), Kirchenbaulast (§ 709)[2]); aber der Rechtsweg ist nach preußischem Recht nicht auf die einzelnen im Gesetze besonders angegebenen kirchenrechtlichen Ansprüche beschränkt, sondern nach allgemeinen Grundsätzen überall da gegeben, wo er nicht besonders ausgeschlossen ist. So gibt z. B. das Ob. Trib. in dem Urteil vom 26. Oktober 1857[3]) den Rechtsweg in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Ausschließung von einer kirchlichen Gemeinde und in einem anderen Urteil (Strieth. Arch. 28 S. 106) gewährt es den Rechtsweg in einem gewissen Umfange in Bezug auf kirchliche Abgaben.

Auch der Umstand, daß die Säkularisation ein staatliches Hoheitsrecht ist, schließt weder für die durch die Säkularisation auf den Staat übergegangenen Verpflichtungen noch für die durch diesen Staatsakt neu entstandenen rechtlichen Verpflichtungen den Rechtsweg aus. In Betracht kommt hier allein der bereits erwähnte Grundsatz des preußischen Rechts, daß das Gericht die Zulässigkeit der zur Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes vorgenommenen Handlung nicht in den Bereich seiner Beurteilung ziehen darf[4]). Es ist also der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn die Säkularisation an sich als rechtswidrig erklärt werden soll, oder wenn der Ausspruch verlangt wird, daß eine zur Ausführung der Säkularisationsgesetze unternommene staatliche Handlung rechtswidrig gewesen sei, insbesondere die Grenzen der gesetzlichen Säkularisationsbestimmungen überschritten habe. Dagegen ist der Rechtsweg durchaus gegeben, wenn aus den Säkularisationsgesetzen selbst ein Anspruch gegen den Staat als neu entstanden hergeleitet oder der Übergang eines gegen das säkularisierte Kloster oder Stift bestehenden Anspruchs auf den Staat infolge der Säkularisation behauptet wird[5]).

---

1) Entsch. 63 S, 233. Auch für das gemeine Recht sagt ein Urteil des württembergischen Ob. Trib. (Seuffert Arch. 4 Nr. 251): »Das Privatpatronat bildet ein Privatrecht«. (Selbstverständlich ist auch hier der weitere Begriff des Wortes gemeint.)

2) Die Notwendigkeit einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde interessiert hier nicht.

3) Striethorst Arch. 27 S. 87. 4) Vgl. oben S. 88 f.

5) Stölzel a. a. O. S. 91: »Jedoch ist der Rechtsweg über säkularisiertes Gut zulässig, wenn nicht der Akt der Säkularisation selbst oder eine Ausführungsanordnung angegriffen wird«.

2. Wie die nachfolgende keineswegs lückenlose Übersicht lehren wird, stand die Praxis von jeher auf dem hier vertretenen Standpunkt. Das preuß. Ober-Trib. hat stets anerkannt, daß die Säkularisation einen klagbaren Anspruch auf die vermögensrechtlichen Leistungen des Klosters gewähre, und daß nach preuß. Recht, wie für alle das Vermögen betreffenden Sonderrechte so auch bezüglich der durch die Säkularisation entstandenen oder auf den Staat übergegangenen Ansprüche der Rechtsweg zulässig sei. In den Urteilen wird das aber durchweg garnicht besonders ausgesprochen, sondern als eine Selbstverständlichkeit betrachtet und in der Weise anerkannt, daß ohne weiteres zur verurteilenden oder auch abweisenden Sachentscheidung geschritten wird.

Durch das Urteil vom 26. Mai 1834[1]) war der Anspruch der schlesischen Pfarre Altheinrichau auf Grund vollständiger Inkorporation der Pfarrkirche in das Stift und Einziehung des Stiftsvermögens, welches bis dahin kein gesondertes Kirchenvermögen in sich begriffen hatte, als begründet erklärt.

Das Urteil vom 29. September 1859[2]) betrifft ebenfalls die aus der Inkorporation der westfälischen Pfarre Medebach in das Kloster sich ergebenden Verpflichtung, für die Kirchenbaukosten der Pfarre aufzukommen, und den durch die Säkularisation bewirkten Übergang des gesamten Kirchenvermögens mit allen Rechten und Pflichten auf den Staat.

Das Urteil vom 5. November 1851[3]) behandelt den Fall, daß Herausgabe von früherem Kirchengut gefordert wird, weil es unter der Fremdherrschaft säkularisiert sei, aber gesetzlich der Säkularisation nicht unterlegen habe. Der Anspruch wird sachlich unter Prüfung der §§ 35, 65 RDHS. abgewiesen, womit der Rechtsweg als zulässig anerkannt ist. Das Urteil vom 22. Februar 1858[4]) leugnet zwar zu Unrecht, daß die K. O. vom 25. September 1834 Gesetzeskraft habe, gleichwohl hält es aber offenbar den Rechtsweg für den von der Pfarre erhobenen Anspruch auf Dotation in Folge der Säkularisation für gegeben. Denn es kommt zur sachlichen Abweisung.

Das Urteil vom 25. November 1858[5]) gibt den Rechtsweg für eine Klage aus § 52 RDHS. Es handelt sich um einen Ersatzanspruch eines Domherrn gegen den Staat wegen der mit

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 24 S. 113.
2) Archiv für kathol. Kirchenrecht 24 S. 112.
3) Striethorst Archiv 22 S. 50.
4) Striethorst Archiv 29 S. 140.
5) Striethorst Archiv 31 S. 121.

dem Neubau oder der Wiederherstellung der Amtswohnung verbundenen Ausgaben. Jedenfalls wird der RDHS. als eine mögliche Grundlage für gegen den Staat im Rechtswege zu verfolgende Ansprüche anerkannt.

In dem Urteil vom 1. Februar 1869[1]) wird der westfälischen Pfarre Niedermarsberg der Dotationsanspruch gegen den Staat auf Grund der angeblichen Inkorporation in die Abtei Korvey aberkannt, dagegen auf Grund der Inkorporation in das Stift Obermarsberg zuerkannt und Fiskus verurteilt, mit dem säkularisierten Stiftsvermögen für die Kosten des Kirchenneubaus aufzukommen. Der Rechtsweg ist also zulässig.

Durch Urteil vom 19. Juli 1871[2]) wurde der Fürst zu Wied verurteilt, die Pfarrkirche zu Ehrenstein wieder instand zu setzen und für die Zukunft in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Grundlage ist die 1486 erfolgte Umwandlung der Kirche in ein Kloster unter gleichzeitiger Einverleibung in dieses, die Zulassung der Säkularisation durch den RDHS. und die Zuteilung an den Fürsten von Wied-Runkel, von welchem es aufgehoben ist und von dem die Klostergüter auf den jetzt verurteilten Fürsten übergegangen waren. Die Verpflichtung wurde aus § 35 RDHS. hergeleitet. Die Entscheidung ist auch deshalb bemerkenswert, weil sie gegen einen Standesherrn ergangen ist. Wollte man hier den Gerichtsweg ausschließen, so wäre damit der Anspruch überhaupt zerstört, da es eine Verwaltungsbehörde, welche den Standesherrn zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten könnte, unzweifelhaft nicht gibt.

Auch das Reichsgericht hat durch nunmehr 44 Jahre sich in diesem Punkte dem Ob. Trib. durchaus angeschlossen. Namentlich ist es aber auch nie auf den Gedanken gekommen, daß durch § 13 GVG. der Gerichtsweg in diesen Sachen reichsrechtlich ausgeschlossen sei. Auch das RG. untersucht die Frage meistens nicht besonders und betrachtet den Rechtsweg als selbstverständlich gegeben.

Das Urteil vom 5. Juni 1880[3]) erkennt an, daß die Bulle de salute animarum durch staatliche Sanktion und Verkündung in ihren sachlichen Bestimmungen rechtsverbindliche Kraft erlangt habe, namentlich, soweit es sich um Zusage von Leistungen handelt, die den Fiskus verpflichten, kommt aber zur sachlichen

---

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 22 S. 138.
2) Archiv für kathol. Kirchenrecht 31 S. 135.
3) Entsch. 2 S. 340 2 Senat.

Abweisung der Klage, weil der Staat in der Bulle eine Verpflichtung zur Überweisung von Häusern für Bischöfe und Domherren zu Eigentum nicht übernommen habe, auch nach § 35 RDHS. und dem Edikt vom 7. Oktober 1810 dem preuß. Staat eine Restitutionspflicht nicht aufgelegt sei. Auch das ist eine sachliche Abweisung, welche zur notwendigen Voraussetzung hat, daß der Anspruch an sich als für den ordentlichen Rechtsweg geeignet angesehen ist und die ordentlichen Gerichte berufen sind, zu prüfen, ob sich aus der Bulle, dem RDHS. und den Säkularisationsedikten Rechtsansprüche gegen den Staat herleiten lassen.

Das Urteil vom 9. Juli 1888[1]) gibt dem auf Wohnungsgewährung an die Kirchenbeamten gerichteten Antrage der Jakobspfarre in Thorn gegen den preuß. Staat teilweise statt. Die Grundlage bildet die Inkorporation der Kirche in das Benediktinerinnenkloster und die Rechtsnachfolge des Staates infolge der Säkularisation in den Jahren 1832/33. In dem Urteile vom 25. Oktober 1888[2]) bildet die tatsächliche Grundlage, daß in Herford seit mindestens Anfang des 17. Jahrhunderts eine evangelische Gemeinde bestanden habe, welche die Münster-Kirche zu ihrem Pfarrgottesdienst benutzte und daß die Kosten der Reparatur der Kirche von dem Stift getragen wurden. Es wurde eine Observanz angenommen, welche das Stift verpflichtete, die Reparaturkosten zu tragen und ausgeführt, daß mit der Säkularisation diese Verpflichtung auf den preuß. Domänenfiskus übergegangen sei.

In dem Urteil vom 1. Dezember 1888[3]) wird dargelegt, daß durch die Säkularisation der Fiskus die Verpflichtung übernommen habe, an Stelle des Klosters für die Deckung der gottesdienstlichen Bedürfnisse bei der Pfarrkirche zu sorgen, welche Verpflichtung durch landesherrliche Erlasse aus den Jahren 1803 und 1808 anerkannt und näher bestimmt worden sei.

Das Urteil vom 24. April 1898[4]) führt allgemein aus: »Ein wohlerworbenes Recht erlangt die kirchliche Anstalt auf die Dotation, welche ihr im geordneten Verwaltungswege auf staatsrechtlicher Grundlage kirchlicher Dotationspflicht der Kultusminister zuwies«. Dafür wird also der Gerichtsschutz gewährt.

Das Urteil vom 25. Januar 1900[5]) läßt den Rechtsweg für

---

1) Jur. W. 88 S. 350 4. Senat u. Archiv f. kath. Kirchenrecht 76 S. 269.
2) Bolze 6 Nr. 7.
3) Bolze 7 Nr. 83.
4) Jur. W. 98 S. 684 und Archiv für kathol. Kirchenrecht 80 S. 600.
5) Aktenzeichen 266/99 4. Senat.



einen Dotationsanspruch der katholischen Kirchengemeinde in Bielefeld zu.

Das Urteil vom 21. Juni 1901 [1]) verurteilt den Fiskus zum Erweiterungsbau oder Neubau der Pfarre in Höchst a. Main auf Grund der 1441 erfolgten incorporatio plena in das Antoniterstift, den Rechtsvorgänger des Fiskus und führt aus: Es handele sich nicht um öffentlich-rechtliche Fragen, sondern um die rein privatrechtliche Frage, ob aus einem besonderen Rechtstitel der Beklagte die Kosten des etwaigen Erweiterungsbaues zu tragen habe, und dazu wird bemerkt, daß auch nach dem ALR. der Rechtsweg unbeschränkt zulässig sei. Der Prozeßgegenstand wird also als rein privatrechtlich bezeichnet, obwohl bei seiner Begründung der kirchenrechtliche Akt der Inkorporation und der staatliche Akt der Säkularisation in Frage kommt.

Ebenso gibt den Rechtsweg das Urteil vom 3. April 1907 [2]). Das Urteil vom 23. April 1907 [3]) gewährt einer evangelischen Kirchengemeinde die Dotation auf Grund der Inkorporation in Kloster Eberbach, der Nassau'schen Säkularisation von 1803 und der preuß. Annexion von 1866, wobei es hervorhebt, daß sich im Institute der Inkorporation privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Elemente mischen. Auch hier wird die Zulässigkeit des Rechtsweges als selbstverständlich betrachtet. Ferner kommen in Betracht die wesentlich auf der K. O. vom 25. September 1834 fußenden Urteile vom 20. Oktober 1913 [4]), vom 15. November 1915 [5]), vom 13. November 1916 [6]), vom 19. Mai 1919 [7]), vom 18. November 1919 [8]), vom 15. Mai 1922 [9]).

Aber auch der Kompetenzgerichtshof hatte bisher den oft an ihn herangetretenen Wünschen des Fiskus, in solchen Sachen den Rechtsweg ausgeschlossen zu sehen, bisher nicht stattgegeben. Nur wenn die Unrechtmäßigkeit der Säkularisation oder der zu ihrer Ausführung unternommenen staatlichen Handlung den Gegenstand des Rechtsstreits bildete, wurde der Gerichtsweg versagt.

Das Urteil vom 11. März 1848 [10]) gewährt den Rechtsweg für die Klage eines Domkapitels auf Zahlung des Gehalts des Dompropstes an die Kapitelskasse, weil die Entscheidung der

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 86 S. 285 3. Senat.
2) Jur. W. 1907 S. 292. 3) Gruchot 51 S 1139 3. Senat.
4) Archiv für kath. Kirchenrecht 94 S 143 ff.
5) Warrneyer Jahrb. 16 S. 184. 6) Jur. W. 1917 S. 228.
7) Entsch. 96 S. 31. 8) Entsch. 97 S. 170.
9) Entsch. 104 S. 338. 10) Just. M. Bl. 48 S. 184.

Frage, ob das Kapitel durch die Bulle *de salute animarum* und das Dekret ihres päpstlichen Vollziehers einen Privatrechtsanspruch auf das Gehalt erworben habe, durch keine gesetzliche Vorschrift der richterlichen Kognition entzogen sei.

In dem Urteil vom 10. Januar 1852[1]) handelt es sich um die Klage einer rheinischen katholischen Pfarrgemeinde gegen den Fiskus auf Zuschüsse zur Dotation und Unterhalt der Kirchenbeamten. Das Gericht führte aus: Die Klage werde auf zwei gegen das säkularisierte Kloster erwachsene privatrechtliche Titel gestützt, den Vertrag von 1695 und vollendete Verjährung, sowie auf den Übergang auf den Fiskus als Nachfolger in die Rechte und Verbindlichkeiten des aufgehobenen Klosters. Der Rechtsweg wurde für zulässig erklärt, weil über die Frage, ob der erhobene Anspruch durch die der Klage zu Grunde liegenden Privatrechtstitel gerechtfertigt sei, nur der Richter zu entscheiden habe.

Das Urteil vom 22. September 1860[2]) führt aus: »Die Säkularisation von Klostergütern kann als ein Akt des landesherrlichen Hoheitsrechts nicht im Rechtswege angefochten werden. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn es sich um die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen handelt, welche auf den säkularisierten Gütern haften Der Anspruch an das Kloster aus der Säkularisation auf Erhaltung der Gebäude und Aufkommen für die Seelsorge kann vor dem kompetenten Richter geltend gemacht werden, indem es sich dabei insoweit um privatrechtliche Verpflichtungen handelt, welche durch kein Gesetz dem Rechtswege entzogen sind. Wenn der Staat in das Eigentum und die sonstigen Privatrechte des Klosters eintritt, so kann zwar der Akt der Säkularisation nicht Gegenstand der Erörterung vor dem Richter sein. Aber wenn der Staat in alle Privatrechtsverhältnisse des Klosters eintritt, soweit sie das Vermögen betreffen, tritt er auch in Bezug auf Prozeßfähigkeit der auf dem Vermögen des Klosters angeblich lastenden Ansprüche an die Stelle des Klosters, weil die privatrechtliche Natur dieser Ansprüche durch die Veränderung der Person des Besitzers des belasteten Vermögens sich nicht ändert. Der im Rechtswege gegen das Kloster verfolgbar gewesene Anspruch auf Unterhaltung der Pfarrkirchengebäude ist mithin auch gegen den säkularisierenden Staat im Rechtswege verfolgbar geblieben«.

1) Just. M. Bl. 52 S. 171. 2) Just. M. Bl. 61 S. 221.

Selbstverständlich ist hier privatrechtlich in dem alten weiteren Sinne genommen, der auch auf öffentlicher Grundlage entstandene vermögensrechtliche Ansprüche dazu rechnet. Besondere Beachtung verdient der Schlußsatz des Urteils: »Alles übrige, was in den Bemerkungen des Finanzministers und in dem Konfliktbeschlusse der Regierung ausgeführt ist, betrifft nur die Frage, ob der Anspruch an den preußischen Fiskus begründet sei, was im vorliegenden, bloß die Kompetenz betreffenden Verfahren nicht zu untersuchen und zu entscheiden ist«.

In dem Urteil vom 11. Februar 1865[1]) handelt es sich um einen Fall, in dem der Fiskus schon als Rechtsnachfolger des säkularisierten Stifts zur Gewährung einer in separato festzustellenden Dotation verurteilt war. Jetzt klagt die katholische Kirchengemeinde auf eine bestimmte Dotation der 3. Kaplaneistelle. Die Zulassung des Rechtsweges ist darauf gegründet, daß in dem Urteil bereits ein privatrechtlicher Titel vorliege. Dabei kann es nicht zweifelhaft sein, daß an sich Errichtung und Dotierung eines geistlichen Amtes nicht in das Gebiet des Privatrechts im engeren Sinne, sondern in das des öffentlichen Rechts fallen. In dem durch Urteil vom 9. Juni 1866[2]) erledigten Falle hatte ebenfalls eine westfälische katholische Kirchengemeinde auf Erhöhung des Zuschusses zum Kaplansgehalt geklagt, weil Inkorporation in eine Abtei vorgelegen habe und die Verpflichtung auf den Fiskus durch infolge des RDHS. geschehene Aufhebung und Säkularisation der Abtei mit ihrem Vermögen übergegangen sei. Der Kompetenzgerichtshof sagt: Der Anspruch beruhe auf einem privatrechtlichen Titel, nämlich der Behauptung, daß der Fiskus als Singularsuccessor in das Vermögen der säkularisierten Abtei mit demselben die darauf ruhende Verpflichtung übernommen habe, die Kapläne zu dotieren.

In dem durch Urteil vom 13. Oktober 1866[3]) für den Rechtsweg zugelassenen Fall verlangt die katholische Kirche in Arnsberg, daß Fiskus sämtliche Kultusbedürfnisse, Neubau und Reparaturen der Kirche, soweit der Pfarrfond nicht ausreiche, zu tragen habe unter Beschränkung der Verpflichtung des Fiskus auf das Klostervermögen nach Abzug des für die Pfarrgeistlichkeit verwendeten. Es war schon früher rechtkräftig festgestellt, daß auf Grund Inkorporation und Säkularisation in Folge des RDHS. durch Hessen und Übergang auf Preußen die Verpflichtung

1) J. M. Bl. 65 S. 102.
2) J. M. Bl. 66 S. 232. 3) J. M. Bl. 36 S. 355.

bestehe. Es wird hier namentlich ausgeführt, von Ausübung eines jus inspectionis der Regierung könne nicht die Rede sein, da es sich lediglich um Feststellung und Begrenzung der Verpflichtung handele, welche dem Fiskus gegen eine bestimmte Kirche aus einem privatrechtlichen Titel erwachsen sei. Die Regierung habe den Fiskus nur in der Stellung der Privatpartei, nicht als Verwalter des jus circa sacra zu vertreten. Nur die ordentlichen Gerichte seien kompetent, auch über die Beschaffenheit und den Umfang des kirchlichen Bedürfnisses zu befinden. Hierfür wird auch § 81 II 14 ALR. herangezogen.

In dem Urteil vom 8. Januar 1870[1]) wird der Rechtsweg ebenfalls für den Anspruch auf staatliche Dotation einer zweiten Kaplanstelle bei der katholischen Pfarrkirche in Meschede für zulässig erklärt. Es handelt sich um Inkorporation in ein säkularisiertes Kollegiatstift, Rechtsnachfolge des Fiskus und rechtskräftiger Verurteilung in einem Vorprozesse. Es wird ausgesprochen, daß es der Regierung als Vertreterin der fiskalischen Vermögensrechte keineswegs zustehe, über Verpflichtungen, welche dem Fiskus aus privatrechtlichem Titel gegen die Kirche obliegen, vermöge derjenigen Befugnisse zu entscheiden, die sie in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der Hoheitsrechte des Staats über die katholische Kirche ausüben zu können glaubt, sondern daß vielmehr die Entscheidung über derartige privatrechtliche Verpflichtungen, über deren Umfang, sobald darüber zwischen dem Fiskus und der Gegenpartei ein fernerer Streit obwaltet, gesetzlich allein den Gerichtsbehörden gebührt. Daß auch hier das Wort »privatrechtlich« in dem weiteren älteren Sinne gebraucht ist, erhellt ohne weiteres. Auch hier ist hinzugefügt: »Die in dem Plenarbeschluß noch außerdem aufgestellten Behauptungen der Königlichen Regierung sind namentlich auf die Kompetenzfrage, um die es sich hier zunächst allein handelt, ohne allen Einfluß, sie berühren höchstens den sachlichen Streit unter den Parteien und können bei dessen Erörterung vor den Gerichten vielleicht zur Geltung gebracht werden.«

IV. 1. Was die prozessualische Behandlung der Zulässigkeit des Rechtswegs anbelangt, so handelt es sich, wenn vom Kompetenzkonflikt zunächst abgesehen und an das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gedacht wird, obwohl § 274 Nr. 2 ZPO. von der *Einrede* der Unzulässigkeit des Rechtsweges spricht,

---

1) J. M. Bl. 1870 S. 61.



doch an sich um eine von Amtswegen in jedem Falle auf Grund der mündlichen Verhandlung zu prüfende Voraussetzung der Sachentscheidung. Die den Rechtsweg bejahende Entscheidung wird meistens mit der Entscheidung über die Hauptsache verbunden und gelangt in zweifellosen Fällen überhaupt nicht zur ausdrücklichen Erscheinung. Begrifflich ist sie aber von der Entscheidung in der Sache selbst zu trennen und aus ihr alles fernzuhalten, was als eine Entscheidung darüber angesehen werden könnte, ob der Anspruch rechtlich oder tatsächlich begründet ist[1]). Auch für einen offensichtlich ganz unbegründeten Anspruch steht der Rechtsweg offen, wenn er nicht seiner rechtlichen Beschaffenheit nach zu denen gehört, für welche er verschlossen ist. Nur diese Beschaffenheit des behaupteten Anspruches ist zu prüfen; ob die zu seiner Begründung behaupteten Tatsachen die Rechtmäßigkeit ergeben, ist ebensowenig zu prüfen als die Frage, ob die tatsächlichen Behauptungen wahr sind. Es handelt sich nur darum, ob durch die Sachentscheidung eine Streitsache entschieden werden würde, zu deren endgültiger sachlicher Erledigung nach Reichs- oder Landesrecht nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte oder die Verwaltungsbehörden berufen sind.

2. Die ganze Frage ist als eine von Amtswegen zu behandelnde prozeßualische Voraussetzung der das deutsche Prozeßrecht sonst beherrschenden Verhandlungsmaxime entzogen[2]). Das Gericht hat sie in jedem Falle ohne irgend eine Ausnahme zu prüfen, auch wenn die Frage von keiner Partei angeregt ist. Das Gericht ist aber bei ihrer Prüfung auch keineswegs auf die von den Parteien angeführten tatsächlichen Behauptungen und dafür angebotenen Beweismittel und die von den Parteien angeführten Rechtsgründe beschränkt. Die Erörterung der rechtlichen Seite soll zwar Gegenstand des mündlichen Parteivortrags sein[3]). Aber das Gericht hat auch zu entscheiden, wenn die Parteien Rechtsausführungen unterlassen, und ist in keinem Falle auf das von den Parteien vorgelegte Rechtsmaterial beschränkt[4]). Das gilt

---

1) Stölzel a. a. O. S. 7 sagt mit Recht: »Die Verwechslung (der prozessualischen wie der sachlichen Abweisung) geschieht wohl in der Form, daß gesagt wird, ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch bestehe für den Kläger nicht«. Solche Fassung führt irre und ist in den Entscheidungsgründen zu vermeiden.

2) Stölzel a. a. O. S. 12: »Der Richter ist vom Willen der Partei in diesem Punkte völlig unabhängig.«

3) § 137 Abs. 2 ZPO.

4) § 293 ZPO.

auch bei der Sachentscheidung. Aber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist das Gericht auch im Tatsachenmaterial nicht gebunden. Es hat sich selbst, wenn der Parteivortrag in der mündlichen Verhandlung in dieser Beziehung unzureichend ist, von Amtswegen die Kenntnis des erforderlichen Tatsachenmaterials zu beschaffen. Es könnte also niemals davon die Rede sein, daß der Rechtsweg deshalb für unzulässig erklärt würde, weil der Kläger es unterlassen habe, in der mündlichen Verhandlung die tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs vorzutragen. Das Gericht hat vielmehr, um zur Unzulässigkeit des Rechtsweges zu gelangen, darzulegen, daß der Anspruch nach seiner rechtlichen Beschaffenheit bei jeder nur irgend denkbaren Begründung ein solcher bleibe, wie er der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen und anderen Behörden zugewiesen sei. Noch viel weniger kann davon die Rede sein, daß schon in der Klagschrift die vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen enthalten sein müßten, aus denen die Zulässigkeit des Rechtswegs erhellt. Die Klagschrift braucht richtiger Ansicht nach überhaupt keine Rechtsausführungen oder eine Angabe des Rechtsgrundes zu enthalten. Sie braucht aber auch selbst in der Hauptsache noch nicht die einzelnen den Klaggrund bildenden Tatsachen anzugeben, kann sich vielmehr auf eine kurz zusammengefaßte Angabe des tatsächlichen Klagegrundes (sogen. Individualisierung) beschränken [1]).

3. Wenn der Kompetenzkonflikt erhoben wird, so geht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges auf das Kompetenzgericht über, das über die Vorfrage der Zulässigkeit des Rechtsweges auf Grund der mündlichen Verhandlung, zu der aber die Parteien nicht zu erscheinen brauchen, und der Akten des Hauptprozesses, zu denen Berichte der Gerichte I. und II. Instanz und die von den Parteien zu erfordernden Schriftsätze hinzutreten, zu entscheiden hat. Erachtet das Kompetenzgericht den Kompetenzkonflikt für begründet und den Rechtsweg für unzulässig, so kann das Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte nicht mehr weiter geführt werden, auch nicht im Kostenpunkte. Die etwa erhobenen Gerichtskosten werden zurückgezahlt. Dagegen macht das Urteil ebensowenig wie ein Urteil des ordentlichen

---

1) Stölzel a. a. O. S. 13 bemerkt übrigens dazu mit Recht: »In Wahrheit ist die Zulässigkeit des Rechtswegs niemals von der Richtigkeit einer Parteibehauptung abhängig. Lediglich die Natur des Anspruchs, wie er vom Kläger erhoben und begründet wird, bleibt für jene Entscheidung maßgebend«.

Gerichts über eine Prozeßvoraussetzung materielle Rechtskraft. Wird dieselbe Klage zum 2. Male erhoben, so urteilt über die Zulässigkeit des Rechtswegs zunächst das ordentliche Gericht. Es ist dabei an den Ausspruch des Kompetenzgerichts ebensowenig gebunden, wie an ein früheres eigenes Urteil, das etwa den Rechtsweg bereits für unzulässig erklärt haben sollte. Und wenn zum zweiten Male der Kompetenzkonflikt erhoben wird, so muß das Kompetenzgericht nochmals prüfen und entscheiden. Es kann sich dabei natürlich auf den Ausspruch beschränken, daß es bei seinem früheren Standpunkte verbleibe. Es darf aber nicht den nochmaligen Ausspruch, daß es auch jetzt noch den Rechtsweg für unzulässig halte, wegen der angeblichen Rechtskraft der früheren Entscheidung ablehnen [1]).

Für den Spruch des Kompetenzgerichts müssen im übrigen die gleichen Grundsätze gelten, wie für den des ordentlichen Gerichts mit der Maßgabe, daß es sich streng auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu beschränken hat. Die Frage der tatsächlichen oder rechtlichen Begründung des erhobenen Begehrens geht das Kompetenzgericht nichts an, sondern nur die Frage, ob die rechtliche Beschaffenheit des Anspruches ihn den ordentlichen Gerichten entziehe. Bezüglich der Beschaffung von Entscheidungsstoff sind an die Parteien keinerlei Anforderungen zu stellen. Das Gericht hat sich das erforderliche Material selbst zu beschaffen. Da aber lediglich die Natur des Anspruches wie ihn Kläger erhoben hat, für seine Entscheidung maßgebend ist, so wird es besonderen tatsächlichen Materials überhaupt nicht bedürfen. Es ist also auch hier völlig ausgeschlossen, daß der Rechtsweg deshalb für unzulässig erklärt werden dürfte, weil der Kläger gewisse tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht behauptet habe. Das Gericht hat vielmehr darzulegen, daß die rechtliche Beschaffenheit des Anspruchs bei jeder denkbaren Begründung doch eine solche bleibt, daß eine Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte verboten ist, vielmehr zur Zuständigkeit einer anderen Behörde gehören.

V. Auf der Grundlage der vorstehenden allgemeinen Darlegungen kann nun die Kritik der den Rechtsweg für Dotations-

1) Die Urteile des Komp. Ger. vom 12. Oktober 1861 J. M. Bl. 1862 S. 97, 10. April 1874 und 10. Februar 1883, Stölzel, Rechtssprechung des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte S. 19 stehen allerdings auf einem etwas abweichenden Standpunkte. Vgl. aber K. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege S. 1059: »Die Erhebung einer neuen Klage aus demselben Rechtsverhältnisse ist nicht ausgeschlossen, gegen sie müßte ein neuer Zwist erhoben werden«.

ansprüche aus der Säkularisation versagenden Urteile des Kompetenzgerichts vom 12. Mai 1923 unternommen werden.

1. Das Kompetenzgericht hat, wie gezeigt wurde, nur darüber zu befinden, ob das Klagebegehren so beschaffen ist, daß zur endgültigen sachlichen Entscheidung nicht die ordentlichen Gerichte sonderr ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde berufen ist [1]). Die Entscheidung darüber, ob der Anspruch tatsächlich und rechtlich begründet ist, steht ihm nicht zu. Gleichwohl hat das Kompetenzgericht ausgesprochen, daß die Meinung irrig sei, daß aus dem RDHS., aus der auf die Säkularisation bezüglichen westfälischen Gesetzgebung, aus der Bulle de salute animarum und aus der K. O. vom 25. September 1834 Ansprüche gegen den säkularisierenden Staat entstanden seien und daß die K. O. vom 25. September 1834 überhaupt keine Gesetzeskraft habe. Daß dabei der Irrtum auf Seiten des Kompetenzgerichts liegt, ist an anderer Stelle nachgewiesen worden. Hier kommt es nur darauf an festzustellen, daß das Kompetenzgericht seine Befugnisse überschritten, die Sachentscheidung an sich gezogen und den zu ihr berufenen ordentlichen Gerichten weggenommen hat. Ob die genannten Rechtsquellen überhaupt Rechtsquellen sind und ob sie die Rechtmäßigkeit der von den Kirchengemeinden erhobenen Ansprüchen ergeben, ging das Kompetenzgericht gar nichts an. Für dieses handelte es sich nur um die rechtliche Beschaffenheit des Klagebegehrens und dafür ist es ganz gleichgültig, ob es durch den RDHS. oder die K. O. vom 25. September 1834 oder überhaupt gar nicht begründet ist. Vor allem war es auch nicht Sache des Kompetenzgerichts zu prüfen, ob die tatsächlichen Anführungen der Klägerin zur Begründung solcher Ansprüche ausreichen oder nicht. Damit ist der größte Teil der Ausführungen des Kompetenzgerichts für die zu entscheidende Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist, vollkommen unerheblich. Vor allem hatte das Kompetenzgericht die Entscheidung über die Gesetzeskraft der K. O. vom 25. September 1834 dem ordentlichen Richter zu überlassen, statt sich mit ihm in bewußten und, wie an anderer Stelle gezeigt ist, ungerechtfertigten Widersdruch zu setzen. Ebensowenig hatte das Kompe-

1) K. Friedrichs a. a. O. S 1059: »Zur Begründung des Zwistes ist nicht nur erforderlich, daß der Rechtsweg unzulässig ist, sondern auch, daß die Angelegenheit in den Wirkungskreis einer bestimmten Gattung von preußischen Behörden gehört, ein Konflikt in den Wind mit dem Ziel, daß überhaupt keine preußische Behörde zuständig sei, ist unzulässig.«

tenzgericht zu entscheiden, ob wirklich auf dem säkularisierten Klostervermögen eine Last zu Gunsten der Klägerin ruhte.

2. Das Kompetenzgericht hat auch verkannt, daß die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht der Verhandlungsmaxime untersteht. Es wirft den Klägerinnen vor, daß sie nicht angedeutet hätten, wie sich auf die Bulle de salute animarum privatrechtliche Ansprüche gründen ließen, daß sie einen dem Privatrechte zuzuweisender Titel, der die Annahme des Bestehens einer Belastung des vormaligen Stiftsvermögens rechtfertige, nicht mit irgend welchen tatsächlichen Anführungen geltend gemacht hätten, daß jedenfalls die Begründung, daß, weil infolge der Inkorporation der Pfarrkirche das Stift die Seelsorge hatte, der Staat als Übernehmer des Stiftsvermögens die Kosten der Seelsorge bestreite, nicht ausreiche, um das Vorhandensein eines privatrechtlichen Titels erkennen zu lassen. Die Klägerin hätte unterlassen anzugeben und mit tatsächlichen Anführungen zu belegen, wie das Stift die Pflicht zur Erhaltung der Kirche im Sinne einer privatrechtlich wirksamen Verbindlichkeit übernommen habe. Die bloße Behauptung, es handele sich um eine Inkorporation, vermöge die auf tatsächliche Anführungen gestützte Darlegung des Bestehens eines privatrechtlichen Anspruchs nicht zu ersetzen. Hiernach verbleibe es dabei, daß insoweit überhaupt Titel zur Begründung des Anspruchs der klagenden Kirchen vorgebracht seien, es sich nur um solche aus dem Bereiche öffentlichen Rechts handele, auf das privatrechtliche Ansprüche nicht gestützt werden können.

Die Frage, wieweit es auf die Titel für die Zulässigkeit des Rechtswegs überhaupt ankommt, wird demnächst zu behandeln sein. Hier ist nur festzustellen, daß sich das Gericht durchaus nicht auf die von der Klägerin angeführten Titel zu beschränken hatte und noch viel weniger die angebliche ungenügende tatsächliche Begründung aus diesen Titeln dazu benutzen durfte, um den Rechtsweg für unzulässig zu erklären. Sie hatte vielmehr aus eigener Kenntnis des gesamten in Betracht kommenden Rechtsstoffes und unter Heranziehung alles dienlichen Tatsachenstoffes von Amtswegen positiv festzustellen, daß aus den und den Gründen für Begehren solcher Art der Rechtsweg unzulässig sei.

Vor allem war es in dem Erfurter Falle verfehlt, an die Klägerin das Verlangen zu stellen, daß schon in der Klagschrift eine vollständige rechtliche Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges und das gesamte zur Beurteilung dieser Frage erforderliche Material enthalten sein müsse, widrigenfalls der

Rechtsweg für unzulässig erklärt werden dürfte. Enthielt die Klagschrift nicht das gesetzlich Erforderliche, so hat das ordentliche Gericht unter Umständen Prozeßabweisung wegen ungenügender Klageschrift und infolgedessen nicht eingetretener Rechtshängigkeit auszusprechen. Nimmermehr aber kann das Kompetenzgericht die Mangelhaftigkeit der eingereichten Klageschrift zum Anlaß nehmen, um die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen. Es kann aber auch garnicht die Rede davon sein, daß in dem Erfurter Falle die Klagschrift den Anforderungen der ZPO. nicht entsprochen hätte. Diese verlangt, wie gezeigt wurde, keinerlei Rechtsausführungen und auch keine vollständige Aufzählung der klagebegründenden tatsächlichen Behauptungen. Hätte das Kompetenzgericht den richtigen Standpunkt, daß die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs von Amtswegen zu prüfen sei, festgehalten, so wäre die angebliche Mangelhaftigkeit der Klagschrift überhaupt nicht in Betracht gekommen.

3. Nun aber zur eigentlichen Kernfrage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges selbst. Das Kompetenzgericht operiert lediglich mit dem § 13 GVG. Es ignoriert vollständig die über seine Tragweite und Bedeutung in Theorie und Praxis bestehenden schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten und scheint es als selbstverständlich und weiterer Begründung nicht für bedürftig zu erachten, daß reichsrechtlich der Rechtsweg für alle Begehren, auch für vermögensrechtliche Begehren ausgeschlossen sei, bei denen irgend eine Norm des öffentlichen Rechts zur Begründung herangezogen werden müsse. Wie gezeigt wurde, ist dieser Standpunkt theoretisch völlig unhaltbar und widerspricht praktisch der durch 90 Jahre hindurch konstanten Rechtssprechung der höchsten ordentlichen Gerichte, des Reichsgerichts und des preuß. Ob. Trib., und des Kompetenzgerichtshofes selbst. Es ist mehr als auffällig, daß das im übrigen breit angelegte Urteil in diesem Kernpunkte jeglicher Begründung entbehrt und die in Theorie und Praxis herrschenden entgegengesetzten Ansichten nicht einmal erwähnt. Nach der hier als richtig verfochtenen Meinung kommt es nur darauf an, daß ein rechtlicher Anspruch behauptet war, für den die Zuständigkeit einer anderen Spruchbehörde als der ordentlichen Gerichte nicht begründet ist und für die auch nicht durch positive Bestimmung der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Es wurde auch dargelegt, daß diese Dotationsansprüche an sich zur Behandlung im ordentlichen Zivilprozeß geeignet sind. Irgendeine positive Bestimmung des

Reichsrechts oder des preuß. Landesrechts, welche den Rechtsweg ausschlösse, gibt es nicht. Aber wenn man auch der, wie gezeigt wurde, unrichtigen Ansicht huldigt, daß zum Begriffe der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ein bürgerlich-rechtlicher Charakter des Begehrens gehöre, und daß dabei neben dem Inhalt des Begehrens auch der Rechtstitel, auf den das Begehren sich gründet, eine Rolle spielt, so muß man doch bei einigermaßen rationeller Handhabung dieser Doktrin zu dem gleichen Ergebnisse gelangen. Die Dotationsansprüche verlangen vom Staat regelmäßig nur besondere vermögensrechtliche Leistungen. Das ganze Vemögensrecht bildet einen Teil des bürgerlichen Rechts. *Inhaltlich* steht also der Eigenschaft der Sache als einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne jener Doktrin nichts entgegen. Was die Begründung anbelangt, so handelt es sich bei den Dotationsansprüchen regelmäßig um zweierlei, um den Nachweis des Bestehens einer Verpflichtung des säkularisierten Klosters oder Stifts und den Übergang dieser Verpflichtung auf den Staat. Es kann aber auch eine gegen den Staat neu entstandene Verpflichtung behauptet sein. In beiden Fällen steht es der Eigenschaft einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit nicht entgegen, wenn die Begründungstitel einen gemischten Charakter haben.

Als Grund für die Entstehung der Verpflichtung des Klosters oder Stifts handelt es sich in erster Linie um die Inkorporation. Das Urteil des Kompetenzgerichtes sagt nun, an sich habe der Akt der Inkorporation als kirchlicher Verwaltungsakt nur öffentlich-rechtliche Bedeutung. Inwiefern durch die Inkorporation der Pfarrkirche in ein Stift über die sich hieraus für das Stift ergebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Leistung des Pfarrdienstes hinaus Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur gegenüber gewissen Religionsverwandten begründet sein sollten, sei ohne weiteres sicherlich nicht ersichtlich. Die Klägerin hätte unterlassen anzugeben, wie das Stift die Pflicht zur Unterhaltung der Kirche in deren persönlichen und sachlichen Bedürfnissen im Sinne einer privatrechtlich wirksamen Verbindlichkeit übernommen habe. Eine derartige Begründung werde selbst in der K. O. vom 25. September 1834 verlangt.

Daß es dem Kompetenzgericht nicht zusteht, die angeblich mangelnde Begründung des Begehrens zu rügen, wurde bereits hervorgehoben. Es kann sich nur darum handeln, ob aus dem Inkorporationsakt bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen überhaupt hervorgehen können und das ist unzweifelhaft zu bejahen. Zur

Zeit als die in ihren Anfängen über das 9. Jahrhundert zurückreichende Inkorporationen praktisch waren [1]), hat man einen Unterschied zwischen Übernahme von Pflichten als öffentlicher oder privatrechtlicher unzweifelhaft nicht gekannt. Es handelte sich nur darum, ob eine Rechtspflicht entstand und niemand dachte daran, daß man sich übernommenen Rechtspflichten insbesondere vermögensrechtlichen Inhalts durch den Trick, daß man sie als öffentlich-rechtliche bezeichnete, entziehen könne. Regelmäßig waren den Klöstern Kirchen mit den dazu gehörigen Grundstücken geschenkt. Die Klöster haben sie als Eigentum gehabt, alle Nutzungen gezogen und die Geistlichen für die Kirchen angestellt, welche ihren Unterhalt aus den Einkünften zu beziehen hatten. In dem Akte begegnen sich also die spiritualia und die temporalia. Man unterscheidet im näheren incorporatio quoad temporalia oder minus plena und die incorporatio plena oder quoad temporalia et spiritualia [2]). Bei der ersteren bleibt das Pfarramt selbständig bestehen und dem Kloster wird allein das Vermögen mit den entsprechenden vermögensrechtlichen Pflichten überwiesen. Hier würde es sich also auch modern gesprochen nur um einen vermögensrechtlichen bürgerlich-rechtlichen Akt handeln. Das Kloster ist verpflichtet, dem mit der Seelsorge betrauten ständigen Amtsträger aus den Einkünften eine portio congrua auszusetzen. Die zweite Art verschafft dem Kloster neben dem vermögensrechtlichen auch noch den geistlichen Bestand des inkorporierten Benefiziums, das Kloster wird Pfarrer. Bezüglich der vermögensrechtlichen Wirkung findet sich kein Unterschied zwischen beiden Arten, wenn man davon absieht, daß das Kloster meistens berechtigt war, die Seelsorge durch die eigenen Mönche versehen zu lassen. Jedenfalls hatte das Kloster für die Kosten der Seelsorge der Pfarre gegenüber aufzukommen. Es ist nicht abzusehen, wie dadurch, daß zu der incorporatio quoad temporalia die incorporatio quoad spiritualia hinzutritt, der bürgerlich-rechtliche Charakter der ersteren irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Handelt es sich bei der incorporatio minus plena um eine vermögensrechtliche, also vom Standpunkt des weiteren Begriffs bürgerlich-rechtliche Verpflichtung, so ist es bei der incorporatio plena hinsichtlich der Verpflichtung zu Leistungen und zu vermögensrechtlicher Haftung für diese genau so. Nebenher

1) Hinschius Kirchenrecht II S. 436 ff.

2) Von der 3. Art incorporatio plenissimo iure kann hier abgesehen werden.

bemerkt hat die *kirchenrechtliche* Aufhebung von Inkorporationen die Wirkung, daß das vorhandene Vermögen des Benefiziums aus dem Eigentum des Klosters wieder in das Eigentum der Pfarre übergeht. Es ist ganz zweifellos, daß, so lange die geistlichen Gerichte mit unmittelbarer staatlicher Wirksamkeit ihre Gerichtsbarkeit ausübten, diese vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Klosters oder Stifts im Wege der geistlichen Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden konnten. Es würden also die staatlichen Gerichte an die Stelle zu treten haben, wenigstens soweit es sich um den Schutz der vermögensrechtlichen Interessen handelt. Es ist auch nicht richtig, daß die K. O. vom 25. September 1834 strengere Anforderungen an einen aus der Inkorporation herzuleitenden vermögensrechtlichen Anspruch aufgestellt habe. Sie hat es unzweifelhaft nicht getan, soweit es sich um einen Anspruch gegen das Stift handelt, denn damit beschäftigt sich die K. O. überhaupt nicht. Sie hat es aber auch nicht getan, soweit die Geltendmachung gegenüber dem Staate als Rechtsnachfolger in Frage steht. Sie läßt es jedenfalls vollständig genügen, daß das Pfarrbenefizium dem Kloster von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert wurde. Daneben stellt sie nur alternativ noch andere Fälle der Verpflichtung und endlich beabsichtigt sie, wie in den Ausführungen über die K. O. gezeigt wurde, auch garnicht die Voraussetzungen für die staatliche Verpflichtung erschöpfend zu regeln. Worauf es hier allein ankommt ist, daß aus einer Inkorporation ein im Rechtswege zu verfolgender Vermögensanspruch zunächst gegen das Kloster hervorgeht bzw. hervorgehen kann. Denn dann ist es rechtswidrig, wenn man für solchen Anspruch den Gerichtsschutz abschneidet.

Es kann sich also nur darum handeln, ob die Art des Übergangs der Verpflichtung auf den Staat eine solche ist, daß sie den Rechtsweg gegen den Staat unzulässig macht. Hier ist nun die erste Grundlage der Übergang des Vermögens des aufgelösten Stifts auf den Staat, wie sie für das preußische Recht in § 201 II, 6 ALR. vorgesehen ist, übrigens auch im gemeinen Recht voll anerkannt wird. Daß diese Art des Übergangs eine rein privatrechtliche sein und der daraus hervorgehende Anspruch im Rechtswege verfolgbar sein würde, verkennt das Kompetenzgericht an sich nicht. Es hat sich deshalb, um gleichwohl den Rechtsweg abschneiden zu können, genötigt gesehen, auf das Nichtbestehen des Anspruchs gegen das Kloster zurückzugeben, was, wie gezeigt wurde, irrig ist und außerhalb seiner Aufgabe

lag. Es kann garnicht davon die Rede sein, daß § 201 II 6 ALR. deshalb außer Anwendung zu bleiben habe, weil die Vermögensnachfolge durch den Staat infolge der Säkularisation und kraft staatlichen Hoheitsrechtes erfolgt sei. § 201 hat offenbar ganz allgemein den Fall im Auge, daß der Staat Korporationen aufhebt. Eine solche Aufhebung ist immer ein Akt des öffentlichen Rechts, und gleichwohl besteht in jedem Falle ein privatrechtlicher, im Rechtswege verfolgbarer Anspruch gegen den Staat. Schon diese Gründe hätten genügen müssen, um den Rechtsweg in den beiden vom Kompetenzgericht behandelten Fällen zuzulassen.

Aber ebenso sicher war er für die Begründung der Ansprüche aus der K. O. vom 25. September 1834 zulässig. Dieses Gesetz gibt ganz bestimmte rechtliche Voraussetzungen an, unter denen ein Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotationen besteht, darunter bemerkenswerter Weise auch den, daß sich die Gemeinde vom Jahre 1759 ab 44 Jahre im fehlerfreien und redlichen Besitz der von dem Kloster ihr geleisteten Pfarrdienste befunden habe. In diesem Falle braucht also garnicht nachgewiesen zu werden, daß das Kloster zu den Pfarrdiensten verpflichtet war, oder daß es Pfarrvermögen durch Inkorporation oder auf andere Weise erhalten hat. Wenn, wie an anderer Stelle nachgewiesen ist, die K. O. den Zweck hatte, die Ansprüche der Pfarrgemeinde gegen den Fiskus, wenn auch nicht erschöpfend gesetzlich zu regeln, so ist es ganz selbstverständlich, daß die daraus hervorgehenden Ansprüche im Rechtswege verfolgbar sind, und dem entspricht die Praxis des Reichsgerichts seit mehr als 20 Jahren. Jedenfalls war zu der Entscheidung der Frage, ob die K. O. vom 25. Sept. 1834 ein Gesetz ist oder nicht, nur der ordentliche Sachrichter berufen und der Kompetenzgerichtshof war nicht berechtigt, ihm diese Entscheidung zu entziehen und dabei sich mit der ständigen Rechtssprechung des obersten ordentlichen Gerichtshofes in Gegensatz zu setzen.

Im weiteren handelt es sich darum, inwieweit die Bulle de salute animarum und der RDHS., das preuß. Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 und andere preuß. und fremdherrliche Säkularisationsverordnungen zur Begründung verwendet werden können, und ob durch deren Heranziehung der Rechtsweg unzulässig wird. Bezüglich der Bulle de salute animarum und der sie sanktionierenden K. O. vom 23. August 1821 ist nur gesagt: »Inwiefern auf diese päpstliche Entschließung mit dem Hoheitsakt der königl. Sanktion sich privatrechtliche Ansprüche gründen

ließen, ist von der Klägerin in keiner Weise auch nur angedeutet«. Damit ist die Sache durchaus nicht abgetan. Wenn es für die Frage der Zulassung des Rechtswegs überhaupt darauf ankam, so hatte das Kompetenzgericht von sich aus den Charakter der Bulle und die Möglichkeit, daraus Ansprüche gegen den Staat herzuleiten, zu prüfen. Außerdem will das Kompetenzgericht den so ziemlich allgemein anerkannten Charakter der Bulle als eines Quasikonkordats leugnen. Das zu widerlegen, würde hier zu weit führen und ist auch für den hier verfolgten Zweck nicht erforderlich. Es mag der Hinweis genügen, daß das Reichsgericht in dem, übrigens kirchlichen Ansprüchen ungünstigen Urteil vom 5. Juni 1880[1]) ausgesprochen hat: »Mit der Sanktion und Verkündigung der Bulle in Preußen haben die sachlichen Bestimmungen derselben rechtsverbindliche Kraft erlangt und verpflichten, namentlich soweit es sich dabei um Zusagen von Leistungen handelt, den Fiskus«. Das ist offenbar privatrechtlich gemeint. Wäre in der Bulle die Verpflichtung des Fiskus statuiert, dem Bischof das Eigentum eines Wohnhauses zu überweisen, so würde der Fiskus verurteilt worden sein, das Haus dem Bischof herauszugeben. Das Reichsgericht hat dies aber sachlich verneint. Jedenfalls aber hat es anerkannt, daß aus der Bulle Privatrechtsansprüche hervorgehen und daß der Rechtsweg dafür zulässig ist. Das Kompetenzgericht durfte also den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Frage, ob sich aus der Bulle Dotationsansprüche gegen den Fiskus herleiten lassen, nicht entziehen.

Bezüglich des RDHS. führt das Kompetenzgericht aus, daß er ein Staatsvertrag rein öffentlich-rechtlicher Natur sei, der den Landesherren als Ersatz für die im Luneviller Frieden erlittenen Verluste geistliche Territorien des Reiches überlasse und ihnen das Recht zur Säkularisation geistlicher Güter zubillige. Für die Verfolgung vermeintlicher Ansprüche aus §§ 35, 63 RDHS. sei im gegebenen Falle der Rechtsweg nicht eröffnet. § 63 enthalte nur eine allgemeine Schutzzusage, § 35 überlasse die Güter der Stifter und Klöster der Verfügung der Landesherren und nehme hiervon nur die Ausstattung der Domkirchen und die Ruhegehälter aus. Es lägen nur öffentlich rechtliche Fürsorgepflichten vor, aus denen sich privatrechtliche Ansprüche nicht begründen ließen. Auch hier hat wiederum das Kompetenzgericht der materiellen Rechtsfindung der ordentlichen Gerichte vorgegriffen. Es gesteht

1) Entsch. 2 S. 340, vgl. auch Entsch. 38 S. 327; 96, S. 37.

selbst zu, daß, wenn in dem RDHS. privatrechtliche Ansprüche festgesetzt werden, für diese der ordentliche Rechtsschutz gegeben sein würde. Also kann die Berufung auf den RDHS., auch wenn die behauptete Festsetzung nicht darin enthalten sein sollte, unter keinen Umständen den Ausschluß des Rechtsweges für die Entscheidung dieser Frage rechtfertigen. Übrigens waren nicht bloß die §§ 35, 63 sondern auch §§ 36, 65, 67 in Betracht zu ziehen, gleichviel ob sie von der Klägerin angeführt waren oder nicht. Vor allen Dingen ist wichtig, daß, soweit der RDHS. wirkliche Ansprüche begründet hat, also z. B. bezüglich der Domkirchen, solche nicht bloß gegen den Staat, sondern auch gegen Standesherrn gehen. Wie schon bemerkt wurde, würden diesen gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte vollständig versagen, die Ansprüche wären praktisch untergegangen, wenn ihnen der ordentliche Gerichtsschutz entzogen wird. Deshalb war die Frage, ob der RDHS. Dotationsansprüche zu begründen vermag, lediglich den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Der staatsrechtliche bezw. völkerrechtliche Charakter des RDHS. ist dabei ganz gleichgültig.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem preußischen Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 und den übrigen preußischen und nichtpreußischen Säkularisationsgesetzen. Wenn diese Gesetze Entschädigungspflichten statuieren, so sind die Gerichte verpflichtet, solche anzuerkennen. Wenn sie keine statuieren, und sich solche auch aus andern Gründen nicht herleiten lassen, so haben die Gerichte den Anspruch sachlich abzuweisen. Aber davon kann keine Rede sein, daß man dadurch, daß man sich zu Recht oder zu Unrecht auf diese Gesetze beruft, den Rechtsweg und den Anspruch auf sachliche Entscheidung verwirkt.

4. Hiermit dürfte dargetan sein, daß die beiden Urteile des Kompetenzgerichts, ganz abgesehen von der unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage in der Hauptsache, welche hier außer Betracht geblieben ist, in formeller und materieller Beziehung offenbar unrichtig sind. Es ist der Rechtsweg in Fällen, in denen er zweifellos gegeben war, versagt, und damit, wenn es nicht gelingt, die fortdauernde Wirksamkeit dieser Urteile zu beseitigen, ein ganzes großes Rechtsgebiet des ordentlichen und damit überhaupt jedes Rechtsschutzes beraubt. Es ist das geschehen in Widerspruch mit einer neunzigjährigen festen Praxis nicht nur des höchsten preußischen und deutschen ordentlichen Gerichtshofs, sondern auch des Kompetenzgerichtes selbst. Es fehlt eine

gehörige Begründung der eigenen Meinung, die entgegengesetzte Theorie und Praxis wird nicht erwähnt und auch nicht der Versuch gemacht, diese zu widerlegen. Insofern hat das Urteil einen durchaus revolutionären Charakter. Es ist schlechthin unerträglich, daß eine von den ordentlichen Gerichten, insbesondere dem Reichsgericht, in ständiger Praxis ganz richtig beantwortete Frage durch einen Nebengerichtshof eines einzelnen Landes im offenen Widerspruch mit dem Reichsgericht unrichtig beantwortet und damit, abgesehen von dem so erzielten Gewinne der preußischen Staatskasse, Unheil angerichtet wird. Muß das Reichsgericht vor dem preußischen Kompetenzgericht die Waffen strecken, so ist es überhaupt um sein Ansehen geschehen.

Zur Abhilfe gibt es drei Wege, den rechtswissenschaftlichen, den gerichtlichen und den politischen. Der *rechtswissenschaftliche* Weg ist in diesem Aufsatz eröffnet. Mag in seiner weiteren Verfolgung das Für und Wider erwogen und die Frage vollständig theoretisch geklärt werden.

Dem gerichtlichen Weg scheint die Unanfechtbarkeit der Urteile des Kompetenzgerichtes entgegenzustehen. Aber diese Urteile wirken doch nur in dem einzelnen Fall, wenn sie auch die bereits in die Erscheinung getretene Gefahr mit sich bringen, daß bequeme ordentliche Gerichte den ablehnenden Standpunkt des Kompetenzgerichtes sich kritiklos aneignen. Es wurde bereits gezeigt, daß sie, da es sich um eine prozessuale Vorfrage handelt, keine materielle Rechtskraft machen. Es steht also prozessualisch nichts entgegen, daß die Propsteikirche in Erfurt oder Magdeburg ihre Klage nochmals anstrengt. Das ordentliche Gericht hat dann die Zulässigkeit des Rechtswegs erneut nachzuprüfen, ohne an die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes gebunden zu sein. Allerdings kann der Fiskus von neuem den Kompetenzkonflikt erheben, aber wie gezeigt wurde, hat das Kompetenzgericht die Sache von neuem zu prüfen und würde doch nicht umhin können, die gegen seine früheren Urteile geltend gemachten Bedenken zu berücksichtigen. Jedenfalls aber wird es in solchen schwebenden Sachen, in welchen der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden kann, möglich sein, das Reichsgericht zu erneuter Stellungnahme gegenüber der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges zu bringen. Es wird das namentlich auch durch Klage in anderen deutschen Ländern möglich sein, in welchen die Erhebung des Kompetenzkonfliktes nicht zu besorgen ist. Denn die Hauptfrage, ob § 13 GVG. den

Rechtsweg entzieht, ist auch in außerpreußischen Sachen zu prüfen und zu entscheiden.

Sollte es aber durch immerfort von neuem erhobene Kompetenzkonflikte und Beharren des preuß. Kompetenzgerichtes auf seinem Standpunkt erreicht werden, das Reichsgericht und den ordentlichen Rechtsschutz für die Säkularisationsansprüche auszuschalten, so bleibt noch der *politische* Weg. Denn es ist politisch nicht tragbar, daß ein landesrechtliches Sondergericht das Reichsgericht mundtot machen und dann dessen Rechtssprechung in das Gegenteil verkehren kann. Zunächst muß von der preuß. Kultus- und Finanzverwaltung politisch gefordert werden, daß sie davon fernerhin absieht, lediglich in fiskalischem Interesse durch Kompetenzkonflikte den Gang der ordentlichen Justiz zu hemmen und dadurch den ordentlichen Rechtsschutz zu verkümmern. Daß der von dem ordentlichen Gerichte zutreffend fortdauernd gewährte Rechtsweg plötzlich durch ein Sondergericht abgeschnitten werden kann, verstößt auch gegen den Geist des preuß. Gesetzes vom 22. Mai 1902. Dieses Gesetz verdankt seinen Ursprung Übergriffen, die schon damals das preußische Kompetenzgericht gegenüber dem Reichsgericht vorgenommen hatte. Das Reichsgericht hatte in einem auf Leistung der Patronatsbeiträge zur Kirchenbaulast gerichteten Prozesse im Widerspruche mit dem Standpunkte der preuß. Staatsverwaltung den Rechtsweg vor Herbeiführung der Vorentscheidung der Bezirksregierung für unzulässig erklärt. Nun hob das preuß. Kompetenzgericht nach erhobenem Kompetenzkonflikt das Urteil des Reichsgerichts auf, erklärte den Rechtsweg für zulässig und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung an das Reichsgericht. Nunmehr wies das Reichsgericht das Kompetenzgericht dadurch in seine Schranken, daß es dem Beschlusse die Gefolgschaft versagte und sein früheres Urteil aufrecht erhielt. So mußte notgedrungen das preuß. Gesetz vom 22. Mai 1902 erlassen werden, welches das Reichsgericht gegen derartige Übergriffe des Kompetenzgerichts schützen sollte, indem es nicht nur anordnete, daß bei Versagung des Rechtswegs durch das Reichsgericht kein negativer Kompetenzkonflikt mehr erhoben werden darf und die Verwaltungsbehörde den Spruch des Reichsgerichts, daß der Rechtsweg zulässig oder unzulässig sei, ohne weiteres zu respektieren habe, sondern auch daß, sobald ein Oberlandesgericht den Rechtsweg zugelassen hat, der Kompetenzkonflikt nicht mehr erfolgen darf.

Nunmehr zeigt sich, daß das Gesetz doch seinen Zweck

nicht vollständig erreicht, sondern eine Lücke gelassen hat. Auch die Bindung des Kompetenzgerichts durch das Reichsgericht gilt nur für die einzelne Sache. Wie der hier vorliegende Fall zeigt, ist auch heute das Kompetenzgericht nicht gehindert, den Rechtsweg für unzulässig zu erklären und damit den Anspruch des Rechtsschutzes zu berauben, obwohl das Reichsgericht in ständiger Praxis den Rechtsweg gewährt hat. Das ist für die Rechtssicherheit nicht erträglich und mit dem Begriff des Rechtsstaates nicht vereinbar. Man muß jedenfalls verlangen, daß die Landeszentralverwaltung die zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes berechtigten Behörden anweise, in solchen Fällen von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes abzusehen. Aber das dürfte noch nicht genügen. Es muß dafür gesorgt werden, daß das Reichsgericht in der Frage der Zulassung des Rechsweges das letzte Wort zu sprechen hat, und daß sich dem alle Landesverwaltungsbehörden, auch das Kompetenzgericht, zu fügen haben, oder doch nicht ohne weiteres gegen das Reichsgericht entscheiden dürfen. Man könnte also nach dem Vorbilde des § 28 FGG. bestimmen: »Will das Kompetenzgericht bei einer Rechtsfrage, über welche bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die Sache an das Reichsgericht abzugeben, welches dann an Stelle des Kompetenzgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden hat«.

Man kann aber freilich nach den Erfahrungen, die in diesen und anderen Fällen gemacht sind, von neuem die Frage aufwerfen, ob die Tätigkeit des Kompetenzgerichts für die Rechtspflege wirklich mehr Nutzen als Schaden bringt. Schon im Jahre 1876 war die ganz überwiegende Stimmung in den sachverständigen deutschen Kreisen die, daß man von einer Streitigkeit zwischen Gerichten und Vertretern des Fiskus über die Zulässigkeit des Rechtswegs ebenso wenig sprechen könne, wie man im Ernste von einer Streitigkeit zwischen den Gerichten und irgend einem anderen Beklagten gesprochen habe, daß den Verwaltungsbehörden überhaupt keine Jurisdiktion zustehe, daß es daher durchaus gerechtfertigt sei, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs lediglich den Gerichten zu überlassen und höchstens für eine ausgleichende Instanz zu sorgen, wenn die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte über ihre Zuständigkeit entgegengesetzt entscheiden. Es gelang damals wenigstens den von den verbündeten Regierungen bekämpften Grundsatz: »Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges«,

in das GVG. zu bringen. Allerdings mußte man, um das Gesetz zustande zu bringen, den Ländern die Einrichtung oder Beibehaltung von Kompetenzgerichten zubilligen. Gegen den Grundsatz stimmten schon damals nur 39 rechtsstehende Abgeordnete, darunter nur 11 bürgerliche. Es wäre aber verfehlt anzunehmen, daß der Zug nach links die Gegnerschaft gegen das Kompetenzgericht verstärkt hätte. Wer die Regierungsmacht inne hat, wird ganz ohne Rücksicht auf seine sonstige politische Einstellung den Einfluß der Rechtspflege zu Gunsten der Regierungsmacht einzuschränken suchen, und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn heute von links her die Kompetenzgerichte in Schutz genommen werden. Wer in seiner Sorge für die Unabhängigkeit der Rechtspflege über den Parteien steht, wird heute wie vor 50 Jahren dafür eintreten können, daß der Satz des § 17 Abs. 1 GVG.: »Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges«, zur ausnahmslosen und uneingeschränkten Wahrheit wird und daß § 17 Abs. 2 GVG. fällt. Nur zwei Konzessionen könnte man machen:

1) Es kann zweifelhaft sein, ob eine Sache vor die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte gehört. Hier möchten es vielleicht die Verwaltungsgerichte als eine Art Degradation ansehen, daß die Entscheidung des Reichszivilgerichts für sie maßgebend sein soll. Dann mag ein besonderes Gericht geschaffen werden, daß diese Frage entscheidet. Es muß aber ein Gericht des Reiches sein, da es nicht angeht, daß ein Landesgericht dem Reichszivilgericht präjudiziert. Es würde sich ein solches in einfacher Weise dadurch bilden lassen, daß unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten oder schließlich auch einer anderen hohen unabhängigen richterlichen Persönlichkeit Mitglieder des Reichsgerichts und eines Reichsverwaltungsgerichts zusammentreten.

2) Die gewöhnlichen Reichs- oder Landesverwaltungsbehörden als Vertreter des der Gerichtsbarkeit unterworfenen Staatsfiskus haben dagegen nicht den mindesten Anspruch darauf, daß zu ihren Gunsten die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges den ordentlichen Gerichten entzogen wird. Sie haben sich vielmehr dem Gerichtsspruch einfach zu fügen. Die Verwaltungsbehörden sind wie in der Rechtssache selbst so auch in dieser Vorfrage den Gerichten ebenso unterworfen, wie alle Rechtsuchende. Nur mag vielleicht ein Interesse der Verwaltung daran anzuerkennen sein, daß eine maßgebende Entscheidung über die

Zulassung des Rechtswegs *bald* erfolgt, damit nicht die fiskalische Behörde genötigt ist, jahrelang einen Prozeß über sich ergehen zu lassen, der schließlich mit der reichsgerichtlichen Unzulässigkeitserklärung des Rechtsweges endet. Zu diesem Zwecke könnte man den Reichs- und Landesverwaltungsbehörden das Recht geben, alsbald nach erhobener Klage zu beantragen, daß das Reichsgericht sofort über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidet. Indessen wird man, um dem Mißbrauch dieses Rechts und der Überlastung des Reichsgerichts zu begegnen, verlangen müssen, daß die Reichs- oder Landeszentralbehörde diesen Antrag stellt oder genehmigt und auch daß, wenn es sich um eine Landesbehörde handelt, der Reichskanzler seine Zustimmung gibt. Damit dürften alle billigen fiskalischen Interessen vollauf gewahrt sein. Dagegen darf eine Lahmlegung des Reichsgerichts durch Landessondergerichte im fiskalischen Interesse nicht geduldet werden.

5. Anhangsweise bemerke ich noch, daß Josef Schmitt[1]) sich für den Rechtsweg hinsichtlich der kirchlichen Dotationsansprüche auch noch auf Artikel 138 und 173 der Weimarer Verfassung beruft, vor allem auf Artikel 138, nach welchem das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus, Unterricht und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet wird. Bei dem geringen Kredit, den die Verheißungen der neuen Verfassung bei den Gerichten genießen, wie namentlich die Stellungnahme des Reichsgerichts zu den durch Artikel 129 für unverletzlich erklärten wohlerworbenen Rechten der Beamten sattsam gezeigt hat, ist es allerdings gut, daß der Rechtsweg ohnedies sicher begründet ist. Doch verdienen die Ausführungen, welche Schmitt im Anschluß an seine Erörterungen über die Verfassung macht, Beachtung. Der Kirchenrechtslehrer Kahl hatte am 17. Juli 1919 in der Nationalversammlung ausgeführt: »Es ist aber für die evangelische Kirche nicht nur, sondern auch für die katholische von gleich großer Bedeutung, daß für diesen Zwischenzustand (d. h. bis zur Ablösung der Staatsleistungen), der Jahre, vielleicht Jahrzehnte dauern kann, wenigstens der gegenwärtige Rechtszustand sichergestellt ist. Wir haben alle Veranlassung dies zu betonen. Mir werden Klagen aus verschiedenen Einzelstaaten zugestellt, in denen man in der

1) Ungedrucktes Gutachten für das Ordinariat Freiburg.

Zwischenzeit die Staatsleistungen von kurzer Hand für den Staatssäckel eingezogen hat. Das ist contra bonam fidem, gegen das Gesetz. Deshalb muß gegenüber der unrühmlich betätigten Eigenmacht einzelner Einzelstaaten festgestellt werden, daß, bis die Reichsgesetzgebung diese Ablösung näher regelt, die bisherigen Staatsleistungen ihren gewöhnlichen Weg weitergehen«.

Hieran knüpft Schmitt folgende Bemerkung: »Was hier Dr. Kahl Einzelstaaten 1919 vorgeworfen hat, das macht heute der preußische Staat, wenn er Staatsleistungen an die Kirche in der Weise einzustellen versucht, daß die Regierung in Erfurt den Kompetenzkonfliktsgerichtshof angeht. Denn die Versagung des Rechtswegs ist eine moderne Form der Säkularisation. Früher hat man bei der Säkularisation den graden Weg beschritten, man hat das kirchliche Eigentum offen weggenommen. In späterer Zeit hat man die Form der Säkularisation verfeinert. Man nimmt der Kirche nicht ihr Eigentum, wohl aber entweder ihr Recht auf Verwaltung und Verfügung, wie z. B. in Baden ihr Recht auf die Verwaltung des Armenfonds und Schulfonds oder wie in dem Erfurter Fall den Anspruch auf den bisherigen Rechtsweg. Die Verneinung des Rechtswegs, welcher bisher immer vom Reichsgericht anerkannt wurde, ist geradezu ein Spott auf die Gewährleistung der bisherigen kirchlichen Rechte«. Wie dem auch sein möge, jedenfalls muß dafür gesorgt werden, daß Recht und Gericht doch Recht und Gericht bleiben.

II. Kleine Beiträge.

1. Die Wiedereinführung der Delegatio a iure in das geltende Kirchenrecht.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Bekanntlich hat der neue Codex Juris Canonici die früher bestehende Unterscheidung zwischen der Delegatio ab homine und der Delegatio a iure aufgehoben, indem er die letztere nicht in die Bestimmungen des geltenden gemeinen Rechts aufnahm. Ulrich Stutz gebührt das Verdienst in seiner Schrift, Der Geist des Codex iuris canonici (1918), 269 ff., mit am ersten auf diese Rechtsänderung hingewiesen und zugleich deren Gründe erforscht zu haben. Der genannte Gelehrte motiviert die Ausscheidung der gesetzlichen Delegation aus dem neuen Gesetzbuch damit, daß für ihre Beibehaltung kein Bedürfnis mehr bestand. Denn einige vom Tridentinum aufgestellten Delegationsfälle hatten nur für die damalige Zeit eine wirkliche Bedeutung; ferner ist das Exemtionsinstitut, wegen dessen die Bischöfe vielfach die delegierten Vollmachten vom Papste erlangt hatten [1]), heutzutage sehr eingeschränkt, und endlich hat der Codex mehrere der früher von Rechtswegen bloß delegierten Fakultäten den Ordinarien jetzt als potestate ordinaria mit ihrem Amte verbundenen Befugnisse übertragen. Ich möchte diesen drei Motiven, die durchaus zutreffen, noch das vierte hinzufügen, daß die päpstlichen Delegationen an die Bischöfe ehedem vor allem auch den Zweck verfolgten, die Appellation an den Metropoliten auszuschließen. Nach dem neuesten Recht ist jedoch diese Intention für die meisten Fälle gegenstandslos geworden, da nur noch von den Gerichtsurteilen, aber nicht mehr von den Verwaltungsdekreten [2]) der Bischöfe an den Metropoliten appelliert werden kann. Gerade dieser letzte Gesichtspunkt läßt es auch begreiflich erscheinen, daß der Gesetz-

1) Bereits in der ältesten Dekretale Lucius' III. vom Jahre 1184, die über die Delegatio a iure handelt, wird der Grund der Exemtion geltend gemacht. c. 9 Extra V, 7 de haereticis.
2) CJC can. 1601.

geber die früheren gesetzlichen Delegationsbefugnisse der Bischöfe in Vollmachten der ordentlichen Amtsgewalt umwandelte.

Im Interesse der Einfachheit des Rechts war der Fortfall der delegatio a iure gewiß zu begrüßen. Denn dadurch empfingen alle den kirchlichen Oberen auf Grund der Vorschriften des Codex Juris Canonici zustehenden Befugnisse auf dem Gebiete der Leitungs- und Weihegewalt den Charakter einer potestas ordinaria. Infolge dessen kamen die für die Ausübung der potestas delegata geltenden Vorschriften für die gesetzlichen Befugnisse der Oberen ganz in Wegfall. Ebenso waren die Bischöfe, wenn sie von den Befugnissen des Codex Juris Canonici Gebrauch machten, in keinem Falle mehr verpflichtet, die Delegationsvollmacht des Hl. Stuhles zu erwähnen.

Jedoch hat dieser Zustand, der die Delegation a iure aus dem gemeinen Kirchenrechte ausgeschieden hatte, nicht lange angehalten. In dem Reglement der Sakramentenkongregation vom 7. Mai 1923[1]) für das Prozeßverfahren super matrimonio rato et non consummato heißt es in Caput I no. 4 bezüglich der Judices inferiores: »Pariter si in iudicio, in prima aut in altera instantia, peragendo de matrimonii nullitate, ex alio capite (ex. gr. ex defectu consensus, ex vi et metu, etc.) matrimonii nullitas evinci non possit, sed incidenter dubium valde probabile emerserit de non secuta matrimonii consummatione, tunc integrum est alterutri vel utrique parti, libellum porrigere Romano Pontifici inscriptum, pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato; a quin preces ad hanc Sacram Congregationem remittantur pro obtinenda consueta commissione facultatum, fit potestas iudici vi huius praescriptionis seu ex delegatione a iure, causam instruendi iuxta regulas heic determinatas.«

Es ist kein Zweifel darüber möglich, daß der Ausdruck »ex delegatione a iure« hier im technischen Sinne angewandt ist und die Richter, die auf Grund dieses Gesetzes das Beweisverfahren super matrimonio rato et non consummato leiten, die Stellung von iudices a Sancta Sede delegati[2]) bekleiden. Damit ist der Nachweis erbracht, daß das Rechtsinstitut der Delegatio a iure wieder in das geltende Recht eingeführt worden ist.

Der Grund für die Wiederherstellung der Delegatio a iure beruht darin, daß die Dispensatio super matrimonio rato et non consummato gemäß can. 1962 allein der Sakramentenkongregation

1) Acta Apostolicae Sedis XV, 389.
2) Vgl. CJC can. 1606 ff.

vorbehalten ist und nach can. 1963 § 1 kein Richter niederer Ordnung das Verfahren hierüber einleiten kann, wenn er nicht vom Apostolischen Stuhl eine Vollmacht erlangt hat. Daher kann ein Richter der niederen Instanz nur als iudex delegatus des Apostolischen Stuhles fungieren. Sowohl in praktischer wie theoretischer Hinsicht ist dieser Casus unicus für den Kanonisten beachtenswert.

---

2. Die Heranziehung der Advokaten zu den kirchlichen Prozessen.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Der neue Codex Juris Canonici schreibt nur in einigen Fällen die Heranziehung von Advokaten oder rechtsgelehrten Beiständen als obligatorisch vor. Gemäß can. 1655 § 1 muß bei einem Kriminalprozesse der Angeschuldigte entweder einen freigewählten oder vom Richter bestellten Advokaten haben. Nach § 2 desselben Canon ist auch im strittigen Verfahren der Minderjährigen oder, wenn dasselbe das öffentliche Interesse betrifft, der Partei, die eines Verteidigers entbehrt, ein solcher durch den Richter von Amtswegen zu bestellen, oder wenn der Fall es erheischt, der Partei, die bereits einen Verteidiger besitzt, noch ein anderer beizufügen. Außerdem ist noch auf die Verteidiger des Ehebandes und der hl. Weihe hinzuweisen, die ex officio bei den Nichtigkeitsprozessen der Ehe und des Ordo mitwirken müssen. Can. 1586. Auf dem Gebiete des Ordensrechts kommt endlich noch der Offizialverteidiger der hl. Profeß in Betracht, der durch die Konstitution Benedikts XIV. »Si datam« von 1748 nach dem Vorbilde des Ehebandsverteidigers für die Ungültigkeitsprozesse der feierlichen Ordensprofess vorgeschrieben wurde und noch heute in Übung ist.

Das kirchliche Gesetzbuch hat somit in Übereinstimmung mit dem alten Rechte in den weitaus meisten Fällen den Parteien die Heranziehung eines rechtsgelehrten Beistandes freigestellt. Diese liberale Haltung beruht auf dem Grundsatze, daß es in den strittigen Prozessen Sache der Parteien selbst ist, ihre Rechtsansprüche auf die möglichst beste Weise geltend zu machen. Nur wenn von den Parteien angenommen werden muß, daß sie z. B. wegen Minderjährigkeit hierzu nicht in der Lage sind, oder das öffentliche Wohl bei den Prozessen in Frage kommt, wie

z. B. bei den Eheprozessen, ist die Mitwirkung eines Verteidigers vorgeschrieben. Es folgt aber aus diesem weitgehenden Verzicht des kirchlichen Gesetzes auf die Einführung eines Anwaltszwanges, wie er z. B. im weltlichen Rechte [1]) vorgeschrieben ist, keineswegs, daß die Benutzung eines rechtsgelehrten Beistandes in vielen Prozessen nicht überaus wünschenswert und sachgemäß sei.

Deshalb liegt es im Rahmen unserer Zeitschrift, die den Interessen der kirchlichen Rechtspflege zu dienen berufen ist, auf den großen Nutzen, den die stärkere Heranziehung der Advokaten zu den kirchlichen Prozessen zu stiften im Stande ist, aufmerksam zu machen und eventuell eine Diskussion in dieser wichtigen Frage anzuregen.

Für die stärkere Beteiligung rechtsgelehrter Beistände der Parteien an den Prozessen der deutschen Kurien sprechen meines Erachtens folgende Gründe:

1. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Prozesse, die an den Offizialaten der deutschen Bistümer geführt werden, betreffen Eheprozesse und insbesondere Ehenichtigkeitsprozesse. Von dem Ausgange dieser Prozesse, die in die intimsten Verhältnisse des menschlichen Lebens eingreifen, hängt vielfach nicht nur das zeitliche Lebensglück der Parteien, sondern auch ihr ewiges Heil ab. Infolge dessen liegt es im Interesse der Eheleute, die gezwungen sind, einen solchen Prozeß zu führen, daß sie alle erlaubten und vorhandenen Mittel anwenden, um ein für sie günstiges Ergebnis des Rechtsverfahrens zu erzielen. Zu diesen Mitteln gehört aber unstreitig auch die Bestellung eines sachkundigen und gewissenhaften Advokaten, der unter Einsetzung aller seiner Kräfte für das Wohl seines Klienten tätig ist. Um das bonum sacramenti d. i. die Unauflöslichkeit der Ehe zu schützen, hat Benedikt XIV. durch die Konstitution »Dei miseratione« vom Jahre 1741 bei den Ehenichtigkeitsprozessen die stetige Mitwirkung eines Defensor vinculi angeordnet. Es ist aber billig und recht, daß die prozessierenden Eheleute für ihr bonum privatum sich gleichfalls der Hilfe eines Advokaten bedienen, dessen Auswahl ihnen das kanonische Recht freistellt. Dieser Rat ist um so mehr berechtigt, als die Verteidiger des Ehebandes sich infolge der andauernden Beschäftigung mit ihrer Aufgabe in der Regel

1) Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1898 bestimmt in § 78: Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. (Anwaltsprozeß).



mit der Zeit eine große Geschicklichkeit in der Verteidigung des Ehebandes erwerben und an den deutschen Kurien eine ganz privilegierte Stellung einnehmen, indem sie, allerdings gegen die Vorschriften des Prozeßrechts, sogar an dem Urteilsverfahren teilnehmen.

2. Ferner kommt noch als besonderer Umstand in Betracht, daß die Synodalrichter an den deutschen Offizialaten vielfach den Charakter von Laienrichtern besitzen. Denn sehr viele von ihnen haben ihre Rechtskenntnisse nicht auf Grund einer speziellen Vorbildung im kanonischen oder in beiden Rechten, sondern mehr oder weniger durch Privatstudium und praktische Erfahrung gewonnen. Nun mag eine solche Kenntnis zur Not für die Beurteilung der materiellrechtlichen Seite eines Streitfalles ausreichen; in der Regel wird sie aber Gefahr laufen, in schwierigen Fragen des formalen Prozeßrechtes, insbesondere der Beweislast zu versagen, obschon gerade von der sachgemäßen Beurteilung dieser Probleme die richtige Lösung der Prozeßfrage abhängt. Es ist daher auch von diesem Gesichtspunkte aus sehr nützlich, wenn den Richtern ein hervorragender Rechtsgelehrter als Mitarbeiter beigegeben wird, der vor allem darauf achtet, daß die Dubia oder Beweisfragen des Prozesses richtig formuliert und die Beweisrollen nach Gebühr verteilt werden.

3. Außer den beiden genannten speziellen Gründen sprechen sodann für die Heranziehung der Advokaten zum Prozesse die allgemeinen Motive, daß dadurch den Richtern einerseits eine Art Kontroll- oder Gegeninstanz gegenübergestellt, andererseits ihnen aber auch die schwere Arbeit der Prozeßführung und Rechtsprechung erleichtert wird. Schon allein der Umstand, daß an dem Verfahren auch sachkundige Männer als Beistände der Parteien teilnehmen, wird für die Richter ein stetiger psychologischer Anreiz sein, ihres Amtes nach der materiellen und formellen Seite hin auf das gewissenhafteste zu walten. Nicht umsonst hat die Kirche das Amt eines Advokaten als »officium publicum et nobile« stets in Ehren gehalten.[1])

---

1) Vgl. Michael Lega, Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis I (1896), 141. Bekannt ist das hohe Lob, welches die Kaiser Leo und Anthemius den Advokaten spendeten: Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt. l. 14 C II, 7 de advocatis diversorum iudiciorum.

Ohne den Entschließungen der hochwürdigsten Bischöfe vorzugreifen, möchte ich mir deshalb die Anregung erlauben, daß in Zukunft auf die Teilnahme rechtsgelehrter Beistände an den kirchlichen Prozessen, namentlich den Ehenichtigkeitsprozessen, ein größeres Gewicht gelegt werde, als es bislang geschehen ist. In vielen Fällen könnte dieses schon dadurch erreicht werden, daß die Parteien, die einen Ehenichtigkeitsprozess angestrengt haben, von dem Offizial oder Instruktionsrichter auf einen geeigneten Advokaten aufmerksam gemacht werden. In einigen mir bekannten Eheprozessen ist dieses bereits mit Erfolg geschehen, in anderen haben die Parteien selbt um einen sachkundigen Beistand für ihre Rechtsansprüche nachgesucht.

Wenn ich somit im Interesse der kirchlichen Judikatur für eine stärkere Mitwirkung der Advokaten eintrete, so halte ich es doch nicht für empfehlenswert, daß das Amt der Verteidigung in die Hände berufsmäßiger Rechtsbeistände gelegt würde, wie dieses z. B. an der Römischen Rota geschieht. Denn die Erfahrung, die man in früheren Zeiten mit den Advokaten an den Bischöflichen Kurien gemacht hat, ist nicht immer erfreulich gewesen. Heutzutage würde schon die verhältnismäßig geringe Anzahl von Prozessen, die an den deutschen Offizialaten geführt werden, die hauptamtliche Tätigkeit von kirchlichen Advokaten unmöglich machen. Eine Vermehrung der Prozesse liegt aber weder im Interesse der Kirche noch der Parteien. Es scheint mir vielmehr ausreichend und angemessen, wenn ein besonders vertrauenswürdiger und im kanonischen oder in beiden Rechten theoretisch und praktisch ausgebildeter Geistlicher, der z. B. eine Stellung an der Domkirche oder am bischöflichen Ordinariate bekleidet, von der bischöflichen Behörde mit der Wahrnehmung der Advokaturgeschäfte generell betraut und den Parteien gleichsam zur Verfügung gestellt würde. E i n Advokat würde im allgemeinen für die Ehenichtigkeitsprozesse ausreichen, da die Rechte der Partei, die der Ungültigkeitserklärung der Ehe widerstrebt, ja ex officio von dem Verteidiger des Ehebandes vertreten werden. Der Codex Juris Canonici sieht in can. 1658 § 2 eine solche allgemeine Approbation der Advokaten für alle Prozesse, die an den bischöflichen Kurien geführt werden, ausdrücklich vor. Sollte in einigen Fällen noch die Bestellung eines zweiten Advokaten rätlich erscheinen, so könnte hierfür durch die Approbatio specialis pro certa causa Fürsorge getroffen werden. Can. 1658 § 2.

Für die praktische Ausbildung tüchtiger kirchlicher Advokaten

ist im Jahre 1911 an der Römischen Rota ein Institut ins Leben gerufen worden, das für diese Zwecke in ausgezeichneter Weise geeignet ist. Der Prodekan der Rota Monsig. Federico Cattani-Amadori hat in seiner Ansprache an den Hl. Vater aus Anlaß der Eröffnung des neuen Gerichtsjahres der Rota am 16. Oktober 1923 auf dieses sog. Studio der Rota hingewiesen. Vgl. Acta Apostolicae Sedis XV, 567. Am Schlusse hat der Redner unter Gutheißung des Papstes die Bischöfe aufgefordert, von dem Nutzen dieser Anstalt Gebrauch zu machen und tüchtige und fleissige junge Geistliche nach Rom zu schicken, damit sie in den Prozeßbetrieb des obersten kirchlichen Gerichtshofes eingeführt werden.

In der berühmten Dekretale Johanns XXII. »Frequentes« vom 23. Januar 1327 heißt es: Parum esset iura condere, nisi qui ea tueatur existat. cap. unic. Extravag. com. II, 1. Zum Schutze der Gesetze sind neben den Richtern auch die rechtsgelehrten Beistände oder Advokaten berufen. Nach den alten Kanonisten[1]) sind die letzten verpflichtet, bei ihrer Prozeßführung die Modestia, Veritas und Fidelitas zu beobachten. Sie sollen ihre Ausführungen bescheiden vorbringen, stets nur der Wahrheit dienen und für eine treue und gesetzmäßige Rechtsanwendung sorgen. Werden diese drei Regeln gewissenhaft beobachtet, so kann die Ausübung des Advokatenamtes für die kirchliche Prozeßführung nur vom Heile sein und die Blüte und das Ansehen der kirchlichen Gerichte in Deutschland fördern.

---

3. Nuntius Pacca und die Anerkennung des preußischen Königstitel durch den Heiligen Stuhl.

Von Professor *Dr. Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Kurt Rheindorf hat in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLIII, Kan. Abt. XI (1921), S. 442 interessante literarische Notizen zusammengestellt, welche die Bemühungen des preußischen Hofes um die Anerkennung des Königstitels seitens der Kurie und die endliche Durchsetzung derselben unter Pius VI. betreffen.

Offenbar ist die Frage bei dem Thronwechsel infolge des Todes Friedrichs des Gr. († 17. August 1786) in ein neues Stadium getreten. Nach Rheindorf richtete der König Friedrich Wilhelm II. am 4. Dezember 1786 einen Erlaß an seinen Agenten Ciofani in

1) Vgl. z. B. *Anaclet Reiffenstuel,* Jus canonicum universum, Lib. I, tit. 37 de postulando no. 31 ff.

Rom, in dem er energisch die Zubilligung des königlichen Titels von seiten des Hl. Stuhles forderte. Man muß aber annehmen, daß die römische Kurie schon früher von anderer Seite über die Wünsche des neuen Preußenkönigs unterrichtet war. Denn der spätere Kardinal Bartholomäus Pacca erzählt in seinen bekannten Memorie storiche sul di lui soggiorno in Germania (1836) S. 37 folgende Ereignisse, die mit der Anerkennung des preußischen Königstitels aufs innigste in Zusammenhang stehen und die ich deshalb zur Ergänzung der Rheindorf'schen Notizen hier anführe.

Als im August 1786 der große König von Preußen Friedrich II. starb, machte der Ministerresident des Berliner Hofes in Köln Dohm dem päpstlichen Nuntius die amtliche Todesanzeige. Dieser erwiderte darauf in einem höflichen Kondolenzschreiben, ohne jedoch dem Verstorbenen den königlichen Titel beizulegen, was ihm durch das Protestbreve Clemens' XI. naturgemäß als dem Vertreter des Hl. Stuhles untersagt war. Da der Ministerresident diesen Grund kannte, nahm er dem Nuntius die Sache nicht übel. Einige Tage später besuchte der preußische Minister den Nuntius persönlich in seiner Wohnung, um ihm zu erklären, daß man in Rom dem neuen Könige einen angenehmen Dienst erweisen werde, wenn man ihm in dem römischen Almanach, dem sog. Cracas [1]), den Königstitel beilegen werde. Der Nuntius berichtete dieses Gespräch der Staatssekretarie, und im folgenden Jahre wurde der neue Monarch in dem Almanach mit dem königlichen Titel genannt.

Das von Rheindorf erwähnte Breve (nicht Handschreiben) Pius' VI. vom 5. April 1788 an Friedrich Wilhelm II. von Preußen mit der Anrede: Serenissime, ac potentissime rex ist auch in den Memoiren Paccas S. 101 ff. abgedruckt.

Aus der Darstellung Rheindorfs gewinnt man den Eindruck, daß die genannten beiden Tatsachen (Erwähnung im päpstlichen Staatskalender und Anrede im Breve) einen durchschlagenden Beweis für die Anerkennung des preußischen Königstitels seitens der Kurie bilden. Dem ist aber nicht so. Denn nach dem maßgebenden kanonischen Recht bedeutete die Beilegung eines Titels seitens des Papstes an irgend eine Person keineswegs eine rechtliche Anerkennung dieser Würde. Clemens V. hatte die in das Corpus Juris Can. aufgenommene Dekretale »Si summus pontifex« [2])

1) Der päpstliche Almanach erschien seit dem Jahre 1716 und wurde nach dem Namen seines ersten Herausgebers im Volksmunde vielfach Cracas genannt. Die heutige Fortsetzung des Almanachs ist das Annuario pontificio.
2) c. 4. Clem. V, 10 de sententia excommunicationis.



erlassen, in der es heißt: Similiter quoque, si (papa) quem sub titulo cuiuslibet dignitatis, ex certa etiam scientia, verbo, constitutione vel litteris nominet, honoret, seu quovis alio modo tractet: per hoc in dignitate illa ipsum approbare non intelligitur aut quidquam ei tribuere novi iuris. Es war damit von vornherein ein allgemeiner Protest erlassen, daß aus den Höflichkeitsakten des Papstes im Verkehr mit hochstehenden Personen irgendwelche rechtliche Folgerung gezogen werden dürfe.

Nach diesem Grundsatze sind später auch tatsächlich die Päpste Johann XXII., Pius II., Sixtus IV. und Clemens XI. verfahren, indem sie bei Thronstreitigkeiten unter Fürsten den Prätendenten wohl den königlichen Titel beilegten, aber sich gegen jede juristische Folgerung daraus verwahrten. Zuletzt hat Gregor XVI. in der berühmten Bulle »Sollicitudo ecclesiarum« [1]) vom 5. August 1831, in der die früheren Beispiele aufgezählt werden, die Dekretale Clemens' V. von neuem bestätigt.

Hiernach bedeuten die erwähnten Akte des Hl. Stuhles wohl ein faktisches Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des preußischen Könighauses; aber eine juristische Anerkennung des Königstitels darf in ihnen nicht erblickt werden.

---

4. Zwei Rechtsfragen über die Beichten der Ordensfrauen.

Eine Auseinandersetzung mit *Dr. P. Hecht, P. S. M.*
in Limburg a. d. Lahn.

Von *P. Gerard Oesterle O. S. B.* in Rom.

Im »Pastor bonus« 1921/22 S. 201 ff. behandelte ich zwei Fragen: Wo müssen die Ordensfrauen beichten? Muß auch den Schwesternhäusern mit weniger als sechs Schwestern ein confessarius ordinarius gegeben werden?

Gestützt auf die Entscheidung der päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des neuen Codex vom 24. November 1920 (A. A. S. XII. 575. III; Pastor bonus l. c.) vertrat ich die Ansicht, daß die Beichte *ungültig* und unerlaubt sei, wenn nicht der Nachsatz erfüllt sei, der durch das dummodo in der Entscheidung eingeleitet wird. Die erwähnte Antwort lautet: »Can. 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt, apud confessarium

---

1) Acta Gregorii XVI (ed Bernasconi) I, 38 ff.

ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato«.

Die zweite Frage löste ich mit Rücksicht auf den Wortlaut des can. 520 dahin, daß auch Schwesternhäusern ohne sechs Mitglieder ein confessarius ordinarius zu geben sei.

Dr. P. Hecht vertrat in zwei Artikeln (Pastor bonus 1921/22 S. 483 ff.; 1922/23 S. 18 ff.) die entgegengesetzte Ansicht und suchte meine Argumente zu widerlegen. Wenn ich auf diese Kontroverse zurückkomme, so geschieht es in dem Bewußtsein, beide Fragen im Sinne der Kommission für die authentische Interpretation des Codex gelöst zu haben. Beide Ansichten trug ich mündlich einer kompetenten Persönlichkeit dieser Kommission vor. Diese erklärte mir, daß ich den *Sinn* der Entscheidungen *richtig* wiedergegeben habe; m. a. W.

1. die Beichte im Sinne des can. 522 ist *ungültig* und unerlaubt, wenn nicht die Bedingung erfüllt ist, die durch dummodo etc. der Entscheidung vom 24. November 1920 näher determiniert wird. Sollte aus irgend einem Grunde die Beichte einer Ordensfrau oder Schwester *außerhalb* der Kirche oder eines, wenigstens halböffentlichen Oratoriums wünschenswert erscheinen, dann sei durch die Entscheidung dazu der Weg geebnet. Absichtlich habe man den Zusatz gewählt: aut in loco ad audiendas mulierum confessiones *legitime* destinato. Dem Bischofe komme das Recht zu, eben jeden Ort für das Beichthören der Ordensfrauen in casu zu bestimmen; ist zum Beispiel vom Bischofe ein Privatzimmer pro casu *legitime* zum Beichthören bestellt, dann ist die Beichte gültig und erlaubt.

2. Nach can. 520 und der Entscheidung vom 16. Januar 1921 muß jeder einzelnen Schwesternniederlassung, etiam domibus non formatis, ein confessarius ordinarius gegeben werden. *Eine* Ausnahme gäbe es: nämlich die Unmöglichkeit, einen solchen Beichtvater zu erhalten.

Mit dieser Erklärung ist für mich die Kontroverse gelöst; doch es entspricht der Billigkeit, auf die Gründe einzugehen, die Dr. Hecht gegen meine Argumentation vorbringt.

I. Zunächst vom Orte der Beichte.

Dr. Hecht bemerkt l. c. S. 22: »Es wäre ein Leichtes gewesen, durch ja oder nein die Frage (ob die Beicht erlaubt und gültig) klar zu beantworten und beizufügen, daß auch jeder andere

für Frauenbeichten rechtmäßig bestimmte Ort zulässig sei. Das ist aber nicht geschehen, und so ist der Kern der Frage unberührt geblieben.« Darauf ist zu erwidern. Die Antwort geht ganz genau auf den Wortlaut der Anfrage ein. Der Zweifel war so formuliert: Utrum verba can. 522: »confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta valida et licita est,« ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit. Die Kommission gab darauf die Antwort: »Can. 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt, apud confessarium loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato.« Ich glaube nicht, daß der Kern der Frage unberührt geblieben ist, sondern die Antwort hat den Kern der Frage **scharf** berührt. Treffend legt P. Ojetti S. J., Professor des Kirchenrechts an der Gregoriana in Rom (Nouvelle Revue Théol. 1921, 1--13) den Sinn dieser Entscheidung dar: Die Beicht außer den genannten Orten ist ungültig; zugleich macht er auf die Gefahren der gegenteiligen Ansicht aufmerksam, Gefahren, auf welche auch der kirchliche Würdenträger in der Interpretationskommission hindeutete.

Gerne gebe ich Dr. Hecht zu, daß für die Beichten der *Frauen* der Ort nicht zur Gültigkeit der Beicht notwendig ist. Aber es ist eine unrichtige Auffassung des Ordensrechtes, wenn *Ordensfrauen* bezüglich der Beicht auf dieselbe Stufe mit den Weltleuten gesetzt werden. Wenn das neue Recht zwischen Weltleuten und Ordensfrauen noch *einen* Unterschied im Beichten festhalten wollte — wieweit ist die Kirche in den letzten Jahrzehnten in dieser Beziehung schon gegangen — dann mußte sie die weitgehende Vollmacht des can. 522 insofern einschränken, daß die Ordensfrauen nicht überall gültig beichten konnten. Wäre diese Beichte überall gültig, aber nur per se unerlaubt, würde die Schwester oder der Beichtvater nicht immer eine ratio excusans finden ad liceitatem?

Den Erlaß für Linz vom Jahre 1916 habe ich in dem früheren Artikel S. 203 f. berührt. Einen Beweis muß Dr. Hecht noch bringen, daß die Entscheidung für Linz für can. 522 des neuen Codex *maßgebend* war, resp. für die Interpretationskommission. Hat der Codex in den Anmerkungen, hat die Interpretationskommission in ihrer Entscheidung auf die Antwort für Linz Rücksicht genommen? Hätte die Kommission nicht dieselbe Antwort

geben können, die einst die Religiosenkongregation für Linz gegeben hat: »neque respicit validitatem confessionum neque continet prohibitionem confessionem peragendi in alio decenti loco?« Weshalb verlangt jetzt das Kirchenrecht: in loco *legitime* destinato?

Ferner zitiert Dr. Hecht P. Vermeersch für seine Ansicht. Ist das richtig? In seiner Epitome I n. 498 gibt er eine Erklärung des Canon 522 und schreibt: Sic simpliciter dedimus interpretationem, ad quam et ratio legis et verba canonis nos perducunt. Concordat Prümmer Qu. 190, cum pluribus aliis. Est tamen, qui circumstantiam loci putet ad valorem requisitam (wohl Ojetti gemeint). *Nunc,* 24. novembris 1920, ad quaestionem utrum confessio extra ecclesiam aut oratorium peracta tantum illicita an etiam invalida sit, sic authentice responsum est: can. 522 ita est intelligendus etc. . . . Weshalb setzt Vermeersch das *Nunc* (von mir unterstrichen) mit der Entscheidung vom 24. November 1920, nachdem er *seine* Ansicht dargelegt? Ist darin eine Revokation seiner Ansicht enthalten? Wie P. Vermeersch über can. 522 denkt, resp. über die auth. Erklärung vom 24. November 1920, ersehen wir am besten aus seinen Periodica t X. S. (15). (NB. *nach* der Epitome herausgegeben):

»Vis propria istius declarationis haec est, ut usurpata clausula dummodo significet agi de vera condicione. Forma tamen sua exteriore responsi locum esse sinit dubio, utrum de condicione valoris an purae liceitatis agatur. Et quamvis persuasum habeamus agi de condicione valoris, quia iurisdictio specialis, quae extra istius casus condiciones requiritur, non est secundum se condicio solius liceitatis, fatemur tamen nos non mirari quod non unus scriptor diversam conclusionem propugnet[1]).

Endlich möchte ich noch auf die Bedeutung des dummodo eingehen. Daß in der Antwort der Kommission kein Reskript vorliegt, gebe ich zu; ich zitierte den Can. 39, um zu zeigen, wie der neue Codex das dummodo aufgefaßt haben will; man vergl. doch die cc. 15; 42; 47; 151; 916; 934 § 2; 964 1°; 1052; 1095 § 1 3°; 1446. cf. Periodica t. X. S. 359. 5: »Nota condicionem sine qua non (dummodo) appositam«. »Dummodo malitiose non omiserint, animo habendi compositionem; alias gratias nullo modo suffragetur«. = condicio pro condonatione

1) Diese Ansicht hat P. Vermeersch in den Periodica t. XI. S. (1)—(8) nicht widerrufen.



missarum Rev. Fabricae S. Petri (cf. Innoc. XII. Nuper § 17. Bull. Rom. IX. 469.)

Im selben Abschnitt schreibt Dr. Hecht: »Nun steht aber doch im *Canon* und ebenso in der *Antwort von 1920* »gültig und erlaubt« vorausgesetzt, daß . . . Worauf bezieht sich nun die Bedingung: auf die Gültigkeit oder Erlaubtheit? Das war ja gerade zweifelhaft, deshalb wurde angefragt, und das wurde *nicht* entschieden, wie hinreichend ausgeführt wurde.«

In diesem Satze liegt nun, offenbar aus Versehen eine *Verstellung der Ausdrücke* vor, die der ganzen Entscheidung eine *andere* Bedeutung geben können und zwar zu Gunsten von Dr. Hecht. Zunächst bemerke ich, daß can. 522 nur »valida et licita sit« hat; von dummodo ist keine Rede. Hat die Entscheidung vom 24. November 1920: gültig und *erlaubt*, vorausgesetzt daß . . .? Würde *so* die Entscheidung lauten, dann könnte auch ich Dr. Hecht beipflichten; denn man könnte nach den Regeln der Interpretation das dummodo *nur* auf erlaubt beziehen; aber die Entscheidung hat eben nicht diese Formulierung; sondern gerade umgekehrt: licita et *valida* sit, dummodo . . . Entweder bezieht man das dummodo auf licita *und* valida, oder nur auf valida. Kann man das dummodo in *dieser* Stellung *nur* auf *licita* beziehen? Wozu denn unmittelbar vor dummodo das *valida?* Man vergleiche doch die Antwort mit der Anfrage; sie lautete: utrum verba can. 522 confessio *valida* et *licita* est . . . Die Antwort: *licita* et *valida, dummodo.* Weshalb hat denn die Kommission die Worte valida et licita des can. 522 umgestellt in licita et valida, dummodo? Weil die ganze Frage sich doch vor allem um die Validität dreht und deshalb vor dummodo das *valida;* nicht aber, wie Dr. Hecht schreibt, gültig und erlaubt, vorausgesetzt daß; es muß heißen: erlaubt und gültig, vorausgesetzt daß.

Auf die Amtsblätter, gegen welche Dr. Hecht sich wendet, brauche ich nicht näher einzugehen. Wenn sie auch den Wortlaut der Entscheidung nicht ganz genau wiedergegeben haben, so doch den *Sinn* der Entscheidung, und darauf kommt es in den Amtsblättern an. Die Pfarrer müssen wissen, was sie zu *tun* und zu *befolgen* haben, nicht, wie eine Entscheidung im Wortlaut heißt.

II. Beichtvater und Ordensniederlassungen.

Im selben Artikel des Pastor bonus behandelte ich kurz die Frage, ob die Verpflichtung bestehe, *jeder einzelnen* Niederlassung weiblicher Religiosen einen ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater zu bestellen, auch wenn die Kommunität *weniger als sechs Mitglieder zählt.* Grund zum Zweifeln bot die Entscheidung für Linz (3. Juli 1916) l. c. S 205. Ich vertrat die Ansicht, daß *jeder* Niederlassung weiblicher Religiosen ein ordentlicher und außerordentlicher Beichtvater zu gewähren sei. Den Beweis dafür gab ich l. c. S. 205.

Gegen diese Ansicht trat wiederum Dr. Hecht auf (Pastor bonus, Jahrg. 34 S. 483 ff.) mit der Frage: »Ein eigener Beichtvater für kleine Schwesternhäuser?« Der Autor leugnet diese Verpflichtung für kleine Schwesternhäuser. Mit Recht? Gehen wir auf seine Gründe näher ein.

Zunächst betont Dr. Hecht, daß genau genommen in can. 520 nicht so sehr verlangt werde, es *müsse* für jede Schwesterngemeinschaft ein ordentlicher Beichtvater aufgestellt werden, sondern vorgeschrieben sei, nicht mehr als einen aufzustellen; es ist also eigentlich eine Sperrvorschrift. Demgegenüber möchte ich der Meinung Ausdruck verleihen, daß in diesem Canon das *Gebot* enthalten ist, einen ordentlichen Beichtvater zu bestellen. Daß nicht die *Zahl* der Beichtväter die Hauptsache in can. 520 ist, geht klar aus can. 521 hervor. Dort ist nur die Rede von *einem* extraordinarius, und trotzdem gebraucht der Codex denselben Ausdruck wie im can. 520: *detur* confessarius. Es ist m. E. ohne jeden Zweifel, daß das *detur* im can. 520 die Bedeutung hat: dari debet; zum Beweise vergleiche man die Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 22. November 1914 (A. A. S. VI, 671): verbum »deferant« aequivalet verbis »deferre *debent*«; ferner can. 545 § 2 und § 3 und dazu den Erlaß der Kongregation für Religiosen vom 21. November 1919 (A. A. S. XII, 17); um von anderen Canones zu schweigen, betrachte man can. 566.

Doch nun zur Hauptfrage: Beziehen sich die Worte des can. 520: »in singulis religiosarum domibus« auch auf die domus non formatae? Ist in diesem Sinne die Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Januar 1921 (zitiert von Dr. Hecht l. c. S. 484) zu verstehen? Dr. Hecht leugnet es; dagegen bleibe ich bei der Ansicht, daß der terminus »in singulis domibus« auch die domus non formatae miteinbegreift.

Was bedeutet »singuli«? Jeden einzelnen *ohne Ausnahme*, wenn nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme macht; man vergleiche doch can. 101 § 1 2°; can. 171 § 2 (singillatim); can. 243; 246; 248 § 3; 252 § 5; 260 § 2; 283; 340; 341 § 1 und § 2; 343; 506; 512; 518; 2332; *soll der Begriff »singuli« eingeschränkt werden, dann macht der Codex selbst diese Einschränkung* z. B. can. 356 § 1 heißt es: In *singulis* dioecesibus celebranda est . . . . . dioecesana Synodus; § 2 macht sofort die Einschränkung: wenn nicht ein und derselbe Bischof mehrere Diözesen zu verwalten hat; ein anderes Beispiel bietet can. 414: Omnes *singuli*, qui chorale beneficium obtinent, tenentur in ipso choro divina officia persolvere *singulis* diebus; doch der Codex gibt, um jedes Mißverständnis zu heben, sofort den beschränkenden Zusatz: *nisi* servitium per *turnum* . . . . fuerit indultum [1]). Konnte der Codex nicht auch das singulae domus näher determinieren? Er konnte es, doch er tat es nicht; also ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus.

Dr. Hecht schreibt ferner: »Es ist naheliegend, wie Vermeersch a. a. O. betont, die Worte des Can. 520 »in singulis religiosarum domibus« nur auf die Häuser mit sechs Profeßschwestern zu beziehen, weil sonst regelmäßig beigefügt wird »etiam non formatis« (ohne 6 Professen), sofern sonst ein Zweifel möglich wäre, z. B. Can. 497 § 1, 498, 597 § 1 usw.«

Darauf ist zu erwidern: a) *Diese Canones sprechen* **nicht** von *singuli* **wie** can. **520.** Das Wort »singuli« umfaßt eben schon *alle ohne* Ausnahme; *singulae* domus, etiam non formatae wäre in einem *Gesetzbuch* ein *leerer* Pleonasmus.

b) Es ist *unrichtig*, daß die drei zitierten Canones den Zusatz enthalten, »etiam non formatis«; **nur** can. 597 enthält diese Formel; die beiden Canones sprechen von domus religiosa *sive* formata *sive* non formata. M. E. ist zwischen der Formulierung sive formata sive non formata und *etiam* non formatis ein Unterschied; sive . . . sive enthält eine Koordination; *etiam* dagegen *schließt* ausdrücklich einen Gegenstand *ein*, von dem die Präsumption besteht, daß er *ausgeschlossen* ist.

c) Mit *vollem Rechte* sprechen diese drei Canones auch ausdrücklich von der domus non formata und beweisen meine

1) Vgl. can. 880 § 3: *si* de domo formata agatur; can. 512 § 1, 1° *Singula* monialium monasteria *quae* sibi vel Sedi Apostolicae immediate subiecta sunt; die andere Bestimmung, wie das »singula monasteria« zu fassen, gibt can. 512 § 2, 1°.

Behauptung, daß in can. 520 in dem Begriff »*in singulis* domibus« die domus non formatae mit einbegriffen sind.

Can. 497 § 1 bestimmt: Ad erigendam domum religiosam exemptam sive formatam sive non formatam . . . . requiritur beneplacitum Sedis Apostolicae. Weshalb wird hier die domus non formata ausdrücklich genannt?

Weil dieser Canon einen ganz *neuen* Begriff enthält; er spricht von domus *exempta non formata;* nach dem *alten* Rechte waren die domus non formatae *nicht* exempt, wenn nicht die Exemption ausdrücklich gewährt wurde; cf. v. g. Wernz, Jus Decretalium l. III n. 620; Molitor, Religiosi Juris capita selecta n. 300 ssq.; Ferraris, Bibliotheca v. Conventus art. II n. 17 ssq.; ferner konnte can. 617 § 2 den Autoren Anlaß geben zu vermuten, daß eine domus religiosa non formata ohne päpstliche Einwilligung errichtet werden könnte; daher mit Recht in can. 497 § 1: domus exempta sive formata sive non formata. Can. 498 regelt die suppressio einer domus religiosa; wie zur Errichtung einer domus exempta non formata ein beneplacitum apostolicum erfordert ist, so auch zur suppressio; und dies nicht ohne Grund; denn bis zum neuen Codex hatten manche *Orden* das Recht supprimendi conventus (cf. Molitor l. c. n. 289); also mit Absicht setzt der Codex can. 498: domus sive formata sive non formata. Endlich bestimmt can. 597 § 1: In domibus regularium sive virorum sive mulierum canonice constitutis, etiam non formatis, servetur clausura papalis. Wozu der Nachsatz: etiam non formatis? Nach Wernz l. c. t. III tit. 24 nota 479 waren noch nicht der Klausur unterworfen: conventus *imperfecti,* qui *nondum plene formati* et constructi sunt, *licet ibidem iam aliqui religiosi resideant;* ferner sprechen die alten Texte bei der Klausur der Nonnen von *monasterium* (cf. Trid. sess. 25 de reg. cap. 5; Constit. Apost. Sedis n. 19); nun *kann* monasterium im exklusiven Sinne von domus formata genommen werden (cf. Molitor l. c. n. 133; Trid. sess. 25 de reg. cap. 20); wenn also der Codex *ausdrücklich* die domus non formatae dem Gesetz der Klausur unterwirft, so liegt der Grund im alten Rechte (cf. Paschalis de Siena, Comment. in Constit. Apostolicae Sedis p. 129). Mit mehr oder weniger Recht hätte man den Zusatz etiam non formatis im can. 520 erwarten können, wenn die Entscheidung für Linz, die Dr. Hecht erwähnt, *allgemeine Gesetzeskraft* gehabt hätte. Doch diesen Beweis hat noch niemand erbracht; wohl aber hat Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes S. 332 den Beweis geliefert, daß die Ent-

scheidung für Linz *partikulärrechtlich* war. Der Codex hatte demnach keine Veranlassung auf die Entscheidung von Linz einzugehen; auch die Fontes nehmen auf diese Entscheidung gar keine Rücksicht; dagegen hat die Religiosenkongregation unter dem 10. Januar 1920 die Entscheidung für Linz berücksichtigt.

Der Erzbischof von Prag legte der Kommission für die authentische Erklärung folgenden Zweifel vor: Die 3. Julii 1916 S. Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita Ordinario Lincinensi respondit ad 3um: »Obligationem non adesse nominandi confessarium ordinarium pro Sororibus, si earum Communitas sex saltem Sororum numerum non attingat.« Can. 520 Codicis praescribit vero hodie, ut *singulis* religiosarum domibus detur confessarius ordinarius.

Infrascriptus Ordinarius humiliter petit, utrum responsio die 3. Julii 1916 data *hucusque valeat* **vel** *agendum sit* iuxta Can. 520 et pro unaquaque domo religiosarum, etsi numerus sex in eadem domo non excedat, confessarius ordinarius deputandus sit.

S. Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita solvit hoc dubium rescripto diei 10. Jan. 1920 Nr. 6623/19 ita: Haec S. Congregatio, mature perpensis litteris sub die 10. Oct. anni proxime elapsi datis, quoad Confessarios ordinarios nominandos Communitatibus, quae sex saltem Sororum numerum non attingant, respondendum censuit: Serventur praescriptiones Can. 520 Codicis Juris canonici.

Was beweist diese Entscheidung? Der Erzbischof von Prag hebt scharf den **Gegensatz** hervor zwischen der Entscheidung für Linz und dem can. 520 mit seinem »in *singulis* domibus«. Was gilt? Das war die Frage. Darf der Bischof sich nach der Entscheidung für Linz richten *oder* muß er nach can. 520 pro *unaquaque* domo religiosarum, *etsi numerus sex in eadem domo non excedat* einen eigenen Beichtvater gewähren? Die Antwort geht direkt auf das Dilemma ein und antwortet: Serventur praescriptiones Can. 520. Aus dieser Antwort kann m. E. nur das Eine herausgelesen werden: Singulis domibus, etiam non formatis detur confessarius ordinarius. So faßte auch das Ordinariat die Antwort auf und gab folgende Weisung: Curent proinde parochi locorum, ubi domus religiosarum sine proprio confessario ordinario existunt, ut Sorores quamprimum eum petant litteris ad a. e. Consistorium datis.

Man vergleiche damit die Entscheidung für Osnabrück vom 16. Jan. 1921, welche Dr. Hecht l. c. S. 484 zitiert; Dr. Hilling

schreibt im Archiv f. K. R. Bd. 101. S. 169: Nach der Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Jan. 1920 ist für *alle* Schwesternniederlassungen die Bestellung eines ordentlichen Beichtvaters erforderlich.

Wie beurteilt Dr. Hecht die Entscheidung Gasparris für Osnabrück und die der Religiosenkongregation für Prag? »Der Kardinal hat also den vorgelegten Zweifel keineswegs gelöst, sondern nur auf das Gesetz verwiesen und die *Frage* nach wie vor *offen* gelassen. Das Gesetz war ja dem Fragesteller bekannt, er führt selbst diese Stellen an, wünscht deren Sinn zu erfahren. Der Kardinal äußert sich nicht darüber, sondern verweist lediglich auf die dem Fragenden unklaren Stellen. Ähnlich hat die Religiosenkongregation am 10. Jan. 1920 auf eine Anfrage von Prag erwidert: Serventur praescriptiones Canonis 520 Codicis Juris Canonici. So antwortet Rom stets, wenn es eine Entscheidung nicht geben will; es überläßt dem Fragesteller dann, sich selbst das Gesetz auszulegen.«

Entspricht diese Erklärung zweier Entscheidungen den Regeln einer wissenschaftlichen Interpretation römischer Erlasse? Ist es richtig, daß der Kardinal den Zweifel nicht lösen wollte? Diese *Behauptung* mußte *bewiesen* werden; denn die *Präsumption* spricht dafür, daß durch eine *Antwort* auf einen *Zweifel* der *Zweifel* eben *gelöst* werden soll. Wozu ist Gasparri Präsident der Interpretationskommission? Das sagt uns Benedikt XV. in seinem Motu proprio vom 15. September 1917 (A. A. S. IX. 483 sq.): Ecclesiae bonum ipsiusque natura rei profecto postulant, ut quantum fieri potest, caveamus, ne aut incertis privatorum hominum de *germano* canonum sensu opinionibus et conjecturis, aut . . . tanti operis stabilitas in discrimen aliquando vocetur. Deshalb setzt der Papst die Kommission zur Erklärung des Codex ein. Gasparri wollte also offenbar den Zweifel lösen und er tat es durch die Entscheidung: Provisum in can. 520 et 521. Sagt nicht das »Provisum«: Die *Lösung* ergibt sich?

Auch die Religiosenkongregation hat den Zweifel gelöst: *Serventur praescriptiones* can. 520. Zudem, hat nicht die römische Kurie bestimmte Formeln, wenn sie den Zweifel *nicht* lösen will? Wozu die Formel: ad mentem? Dilata? Ad acta? Reponatur? Relatum? Et amplius? Lectum? Non expedit? Non congruit? Consulat probatos auctores?

Ich kann daher Dr. Hecht nicht zustimmen, wenn er den Amtsblättern einen *Irrtum* zuschreibt, als hätten sie Gasparri *nicht*

recht verstanden. Die Amtsblätter von Osnabrück, Münster, Trier, Prag haben die römischen Entscheidungen *richtig* verstanden.

Dr. Hecht zitiert noch Vermeersch mit den Worten: »Wie auch der *Brauch in Rom selbst* zeige.« Spricht der Brauch in Rom zugunsten von Dr. Hecht? Auf eine hierauf bezügliche Anfrage beim Vikariat in Rom erhielt ich folgende Antwort: »S. Eminenz, der Kardinalvikar weist *allen* Kommunitäten, **auch** *den kleinen*, einen *ordentlichen* Beichtvater *und* die *anderen* (vergl. c. 521) Beichtväter zu, soweit die Kommunitäten ein eignes *Oratorium* und einen *Beichtstuhl* in ihrem Hause haben. *Einige* kleine Kommunitäten — es sind **wenige** — die **kein** Oratorium und **keinen** Beichtstuhl haben, beichten entweder im Hauptkloster der Stadt oder sie beichten und hören die hl. Messe in der nächsten Kirche.« Also in Rom ist der **wirkliche** Brauch: *soweit nur möglich,* **überall** *ein eigner Beichtvater.*

---

5. Die Berechnung des Schalttages für das Novitiatsjahr der Ordensleute.

Eine Erwiderung an *Dr. P. Hecht, P. S. M.* in Limburg a. d. Lahn.

Von *P. Gerard Oesterle O. S. B.* in Rom.

In einem anderen Artikel des Pastor bonus 1920/21, 369 »Die Dauer des Novitiats« nahm Dr. Hecht gleichfalls Stellung gegen meinen auf das gleiche Thema bezüglichen Aufsatz in der Linzer Theologischen Quartalschrift 1920, 422. Die Schwierigkeiten betreffen die Berechnung des Schalttages. Ich berechnete, gestützt auf can. 32 § 2, den dies *bissextilis* mit dem dies *sextus* ante Kal. Martii als *einen* Tag, und nahm das »prout in Kalendario« im Sinne des kirchlichen Kalenders, wie derselbe noch heute beim Martyrologium gebräuchlich ist. Dagegen schreibt Dr. Hecht: »Wir können daher P. Oesterle keineswegs zustimmen, der für das Schaltjahr zum Teil das *alte* Recht heranzieht und damit keine geringe Unklarheit hervorruft, da beide Rechte sich nicht vereinigen lassen in diesem Punkte. Daher ist auch Can. 6 Zf. 4 keineswegs anwendbar, dagegen kein Zweifel besteht (!), daß das neue Recht hier vom alten abweicht.«

Die ganze Frage spitzt sich auf das Wort »Kalendarium« zu. Ist Kalendarium das kirchliche oder das bürgerliche? Dr. Hecht faßt es als bürgerliches, ich dagegen als kirchliches auf. Meine Gründe sind folgende:

Ich sprach darüber mit einer kompetenten Persönlichkeit der Interpretationskommission. Sie erklärte mir, eine authentische Erklärung liege nicht vor; aber nach der Ansicht dieser Person ist Kalendarium im *kirchlichen* Sinne, *wie das Martyrol. Romanum es aufweist, zu nehmen.* Ich trug die Frage auch anderen Kanonisten Roms vor: »Wenn der *Codex* vom Kalendarium redet versteht er selbstverständlich das *kirchliche.*« Auf jeden Fall ist doch die *Präsumption* dafür, daß in einem *kirchlichen* Gesetzbuche die termini technici im *kirchlichen* Sinne zu nehmen sind. Wenn im **bürgerlichen** Gesetzbuche die Rede von der *Ehe* ist, welcher **Jurist** denkt dabei an das *matrimonium canonicum?* Das Argument aus can. 34 § 3 n. 2), 4⁰ (a die 15 augusti) beweist *nichts;* auch **vor** dem neuen Codex wurde schon so gerechnet; *trotzdem* geschah die Berechnung des Noviziatsjahres nach der von mir vertretenen Ansicht; *trotzdem* haben auch die *Päpste* noch nach Kalendae, Jdus, Nonae gerechnet. Man vergl. Acta Leonis XIII, der noch in den *Bullen* das Neujahr mit »Maria Verkündigung« beginnen ließ; man vergl. Pius X., der *gerade* die Const. Apostolica über die *Neuordnung* der Kongregationen noch datiert: III. Kal. Jul., ebenso die Const. Apost. Promulgandi: III. Kal. Oct.

Wenn Benedikt XV. die Constit. Apost. Providentissima (Einführung des *neuen* Codex) *datiert*: *die festo Pentecostes* (ohne Datum), ist das *kirchliche* oder *bürgerliche* Pfingstfest gemeint? Oder: in *Epiphania Domini* 1921? (A. A. S. XIII. 41.) Oder wenn das Datum näher bezeichnet wird durch den Ausdruck: In *festo* Pretiosissimi Sanguinis? (l. c. X. 306.) A. A. S. XV. p. 39: decimo Kalendas januarii 1922. l. c. 231; 234; 237. A. A S. IX. 1. f. 334: die 28 junii, *in pervigilio Ss. Apostolorum Petri et Pauli.* A. A. S. XIV. 634: die III. mensis dec., *in festo S. Francisci Xaverii.* A. A. S. XV. 39: decimo calendas januarii a. 1922. A. A. S. XV. 231: Decimo quarto Calendas apriles anno 1923; l. c. p. 234: XVII. Calendas maii 1923; l. c. p. 237. A. A. S. XV. 596: decimo nono calendas decembris 1923; cc. 921; 239 § 1. S. 9⁰.

---

6. Ludwig Bendix †.

Ein Nachruf von *Dr. Heinrich Schrohe* in Mainz.

Der am 28. Oktober 1857 in Mainz geborene und daselbst am 28. September 1923 verstorbene Domdekan Dr. jur. Ludwig Bendix verdient in seiner Eigenschaft als hervorragender Theore-

tiker und Praktiker des Kirchenrechts im Archiv für katholisches Kirchenrecht einen besonderen Nekrolog. Wenn er sich auch nicht als Mitarbeiter dieser Zeitschrift nachweisen läßt, so bewährte er sich doch in der Wissenschaft, auf dem Lehrstuhle und in dem Mainzer Ordinariate als hervorragenden Vertreter des katholischen Kirchenrechtes. Seinem ursprünglichen Studium nach war er Jurist und bestand als solcher mit vollem Erfolge die Fakultäts- und Staatsprüfung. Den juristischen Doktor erwarb er als Mainzer Domkaplan bei der Universität Heidelberg.

1895 übertrug ihm Bischof Dr. Haffner eine Professur an dem Mainzer Priesterseminar. Er übernahm Vorlesungen über Kirchenrecht, Sozialpolitik, Ethik und Pädagogik. 1901 erwählte ihn das Mainzer Domkapitel zu seinem Mitgliede. Bald beschäftigten ihn die verschiedenen Zweige der Diözesanverwaltung in solchem Maße, daß er zum Teil aus Überbürdung 1910 die Professur niederlegte. In dem 34., 35. und 36. Hessischen Landtage d. h. in den Jahren 1908—1918 vertrat er den Diözesanbischof in der Ersten Kammer der Hessischen Landstände. 1919—1921 war er Generalvikar der Bischöfe Dr. Kirstein und Dr. Hugo.

Damit sind die Gebiete gekennzeichnet, auf denen er sich in seinem überaus arbeitsreichen Leben vornehmlich betätigte. Seine literarischen Leistungen fallen in die Frühzeit der Professur. Die erste seiner Schriften benannte sich »Kirche und Kirchenrecht« (Mainz 1895, Verlag von Fr. Kirchheim). Sie erfuhr in dem Archiv Bd. 74 S. 321 f. durch den Regensburger Lyzealprofessor Dr. Schneider eine äußerst anerkennende Besprechung. Die Kirche, so lautet eines der Ergebnisse dieser Schrift, ist nicht auf die Rechte beschränkt, die ihr der Staat zuweist, sondern sie hat ewige, unveräußerliche, göttliche Rechte. Darum muß ihr die Freiheit der Bewegung gegeben werden, damit die ihr innewohnende Unabhängigkeit zur vollen Geltung kommt. Bereits 1896 folgte eine zweite Abhandlung unter der Aufschrift »Die Deutsche Rechtseinheit und das zukünftige bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich«. (Mainz, Kirchheim). Nach diesen Untersuchungen räumt das Bürgerliche Gesetzbuch der katholischen Kirche in verschiedenen Richtungen, namentlich in Bezug auf die Ehe, nicht die Stellung ein, die ihr gebührt. An diese Tatsache knüpfte der Verfasser eine Reihe von Befürchtungen hinsichtlich der katholischen Kirche in Deutschland, Besorgnisse, die immer wieder in seinen Reden, Predigten und Unterhaltungen hervortraten, und mit denen er leider bereits zum Teil Recht behalten hat.

Auch diese Schrift fand in dem Archiv Band 76 S. 314 f. eine Besprechung; sie erkannte den Abschnitten »Geschichte der deutschen Rechtseinheit« und der Geschichte der Zivilehe dauernden Wert zu. Eine dritte Schrift, die in dem Archiv Band 78 S. 592 f. gewürdigt wurde, führt den Titel »Klerikales Schulregiment in Mainz. Ein Blick in die Schulverhältnisse einer deutschen Stadt von Raimund Aldermann«. (Mainz 1898, Kirchheim). Dr. Werthmann in Freiburg rühmte ihr »vornehme Ruhe, Klarheit und Sachkenntnis sowohl auf schulgeschichtlichem wie rechtlichem Gebiete« nach.

Zu weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen kam Dr. Bendix nicht mehr. Doch dürfen in diesem Zusammenhange die Vorträge genannt werden, die er für den Verband der katholischen Mainzer Frauenvereine hielt. Sie betrafen »die Frauenfrage im Sinne der katholischen Lebensauffassung« und »die geschichtliche Entwicklung der Diözese Mainz im 19. Jahrhundert«. Erstere erschienen 1918 im Verlage des »Arbeiter«, Berlin C. 25; letztere, die eine Reihe schwebender Fragen in ihrem Werden behandeln, sollen demnächst an die Öffentlichkeit treten.

Auch seine Reden in der Ersten Kammer der Hessischen Landstände gehören hierher. Sie sicherten ihm jedesmal die gespannteste Aufmerksamkeit des Hauses. Im allgemeinen ergriff er nur selten das Wort und nur dann, wenn die Interessen der katholischen Kirche berührt wurden, mochte es sich um Freihaltung des Sonntages von gewerblichem Unterricht, Pfarrbesoldung, Pastoration der Gießener Kliniken, Denkmalpflege, Antimodernisteneid, konfessionelle Jugendpflege, Ablösung der staatlichen Verpflichtungen, Volksschulgesetze oder um einen anderen wichtigen Gegenstand handeln. Eine besondere Glanzleistung war seine Rede vom 29. März 1917. In ihr schilderte er u. a. mit großem Freimute das Verhältnis Hessens zu dem Bistum Mainz.

Hier wie überall leuchtete die unbesiegbare und unbestechliche Liebe hervor, die Dr. Bendix zur katholischen Kirche erfüllte. In ihren Dienst stellte er seinen »kritischen Scharfsinn, seine strengen Schlußfolgerungen und seine große Erudition auf juristischem Gebiete« (Archiv Bd. 76 S. 314 Z. 12 v. u.).

Ausgerüstet mit diesen Waffen, die er stets nur in ritterlichem Kampfe führte, erwies er sich stahlhart und wetterfest. »Dem gläubigen Volke zu beweisen, daß auch an höchster Stelle im Reiche die Grundsätze vertreten werden, welche ihm auf der

Kanzel verkündet werden und deren Befolgung im Leben von ihm verlangt wird, auch diese Aufgabe hat die Volksvertretung; der moralische Erfolg wäre unschätzbar viel größer als derjenige ausgeklügelter Konzessionen mit ihren Gegenleistungen, deren Tragweite sich oft erst später herausstellt«. Das war eins der Ideale des Domdekanes Dr. jur. Bendix.

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Motu proprio Pius' XI. „Post datam", betr. die Quinquennalfakultäten der Ordinarien pro foro externo, vom 20. April 1923. A. A. S. XV, 193.

Nachdem die allgemeinen Fakultäten der Ordinarien durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra« vom 25. April 1918 — vgl. dieses Archiv 98, 410 — aufgehoben waren, erklärte sich die genannte Kongregation am 7. März 1921 auf Wunsch der Bischöfe bereit, die Fakultäten wiederherzustellen. Archiv 101, 44. Am 17. März 1922 wurden vom Hl. Offizium und der Sakramentenkongregation neue Fakultäten herausgegeben. Da durch diese Zersplitterung jedoch der einheitliche Charakter der früheren Quinquennalfakultäten verloren ging, hat Pius XI. durch das obige Motu proprio angeordnet, daß nunmehr von der Konsistorialkongregation neue Fakultäten ausgestellt werden sollen.

Die Beamten der Konsistorialkongregation werden angewiesen, jedesmal vor dem Beginn eines neuen Quinquenniums bei den übrigen Behörden der römischen Kurie anzufragen, ob eine Änderung der Fünfjahrsvollmachten am Platze sei.

Die neuen Formulare der Quinquennalien sind inzwischen bereits erschienen.

---

2. Motu proprio Pius' XI. „Orbem catholicum", betr. die Errichtung einer Amtsstelle an der Konzilskongregation für die Förderung und Überwachung des katechetischen Unterrichts, vom 29. Juni 1923. A. A. S. XV, 327.

Am 31. Mai 1920 erließ die Konzilskongregation ein Rundschreiben an die Ordinarien Italiens, in dem diese aufgefordert wurden, zu berichten, welche Mittel und Wege sie bislang angewandt hätten, um die Vorschriften des CJC. can. 1329 ff. und 1344 über die Katechese und Predigt sachgemäß auszuführen. Vgl. dieses Archiv 101, 47.



Im Anschlusse an dieses Rundschreiben hat Pius XI. durch das obige Motu proprio ein besonderes Amt an der Konzilskongregation eingerichtet, das den Zweck hat, den katechetischen Unterricht in der gesamten katholischen Welt zu fördern und zu überwachen. Die Mitglieder der katholischen Bruderschaften und Vereine werden gebeten, die katechetischen Predigten in ihrer Pfarrei zu besuchen und den Klerus in der Erteilung des katechetischen Unterrichts zu unterstützen. Noch mehr werden sich die Ordensleute diese Aufgabe angelegen sein lassen. Die Lehrorden mögen Schulen für die Heranbildung tüchtiger Religionslehrer und -lehrerinnen eröffnen. Die Bischöfe haben die Pflicht, den Religionsunterricht in allen, Schulen auch den höheren zu überwachen. Sie sollen über die angewandten Mittel und die erzielten Erfolge, namentlich auch hinsichtlich der höheren Schulen, jedes dritte Jahr an die Konzilskongregation einen genauen Bericht erstatten.

---

3. Rundschreiben des Hl. Offiziums an alle Ordinarien, betr. das eucharistische Fasten vor der Zelebration der hl. Messe, vom 22. März 1923 A. A. S. XV, 151.

Optime novit Amplitudo Tua qua diligentissima cura legem ecclesiasticam ieiunii eucharistici, praesertim quod attinet ad sacerdotes sacrosanctum Missae sacrificium celebraturos, Sancta haec Apostolica Sedes semper tuita sit; nec dubitandum quin et in posterum eius observantia generatim urgere debeat. Sed ne forte ex lege ecclesiastica qua reali Corpori Christi debitum praestatur obsequium, corpus Christi mysticum seu animarum salus detrimentum capiat, Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii, ex animo perpendens multitudinem officiorum quibus sacerdotes diebus festis incumbere debent ad commissum sibi gregem salutari pabulo enutriendum; et quod ob cleri penuriam multi ex eis sanctae Missae celebrationem iterare coguntur; idque non raro in locis longe dissitis, aditu difficilibus, inclementi aeris temperie divexatis, vel in aliis contrariis rerum et locorum adiunctis; decrevit in certis casibus et sub determinatis conditionibus eamdem ieiunii legem per opportunas dispensationes aliqua ex parte mitigare.

Quoties igitur sacerdotes, iuxta can. 806, 2, Missam eodem die iterare aut etiam tardiore hora ad Sacrum Altare accedere necesse habeant; si quidem sine gravi damno ieiunii eucharistici

legem, vel infirmae valetudinis causa, vel propter nimium sacri ministerii loborem, aliasve rationabiles causas, ad rigorem servare nequeant; Supremae huic Congregationi locorum Ordinarii, omnibus rerum adiunctis diligenter expositis, recurrere poterunt. Quae pro diversitate casuum (sive cum singulis ipsamet dispensando, sive, quando vera ac probata necessitas id omnino suadeat, habituales quoque facultates ipsis Ordinariis tribuendo) opportune providebit. Quae quidem facultates pro casibus urgentioribus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem, iam ex nunc Amplitudini tuae conceduntur, per te ipsum, graviter onerata conscientia, exercendas: hisce tamen sub conditionibus, ut nonnisi aliquid per modum potus, exclusis inebriantibus, sumere permittatur; efficaciter scandalum removeatur; ac quamprimum S. Sedes de concessa dispensatione certior fiat.

Gravissimae demum huius legis relaxationem solum concedendam esse, scias, quum spirituale fidelium bonum id exigat, non vero ob privatam ipsius sacerdotis devotionem aut utilitatem.

Haec ad pastorale Tibi ministerium facilius utiliusque reddendum, probante Ss.mo Domino Nostro Pio PP. XI, decreta, dum libens tecum communico fausta quoque ac felicia tibi adprecor a Domino.

Romae, ex aedibus Sancti Officii, 22 martii 1923.

R. Card. Merry del Val, *Secretarius.*

---

4. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. die Dispensation vom eucharistischen Fasten vor der Zelebration der hl. Messe, vom 16. November 1923. A. A. S. XV, 585.

Dubium. An sacerdotes dispensati a ieiunio eucharistico ante secundam Missam sumere possint ablutionem in prima Missa?

Responsum. Affirmative.

Sanctissimus Pater hanc resolutionem confirmavit.

---

5. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. Gebrauch von Wein, der aus angeschwefeltem Most hergestellt ist, bei der hl. Messe, vom 2. August 1922. Jl Monitore ecclesiastico XXXV, 289.

Der Kardinal-Erzbischof von Tarragona legte dem Hl. Offizium die Frage vor: Utrum in Sacrificio Missae adhiberi possit vinum ex musto, sulphurato per additionem anhydridis sulphurosae vel metabisulphiti potassici? Hierauf antwortete die Kongregation: Affirmative.



6. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. das Altarprivileg für die im Todeskampfe Befindlichen, vom 9. November 1922. Jl Monitore ecclesiastico XXXV, 261.

I. Utrum post can. 930 novi Codicis adhuc perseveret existentia altaris privilegiati pro agonizantibus et quatenus affirmative:

II. Quomodo est intelligenda indulgentia plenaria pro agonizantibus.

III. Utrum celebrans pro pluribus agonizantibus determinare debeat, cui applicet indugentiam plenariam.

IV. Quid in casu, quo sacerdos neminem determinet.

Ad haec dubia responsum est:

Ad I Affirmative; Ad II Indulgentiam esse intelligendam tamquam pro vivis, per modum absolutionis; Ad III Negative; Ad IV Provisum in III.

---

7. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. das Anraten der „dimidiata copula" seitens des Beichtvaters, vom 22. Nov. 1922. Jl Monitore ecclesiastico XXXV, 201.

Die Bischöfe der Utrechter Kirchenprovinz wiesen in einer Denkschrift an den Hl. Stuhl darauf hin, daß das Anraten der »dimidiata copula« seitens der Beichtväter, namentlich wenn es unterschiedslos geschähe, vielen Gläubigen zum Anstosse gereiche. Am Schlusse legten sie dem Hl. Offizium folgende Fragen vor:

I. An tolerari possit, confessarios sponte sua docere praxim copulae dimidiatae illamque suadere promiscue omnibus paenitentibus, qui timent, ne proles numerosior nascatur.

II. An carpendus sit confessarius qui, omnibus remediis ad paenitentem matrimonio abutentem ab hoc malo avertendum frustra tentatis, docet exercere copulam dimidiatam ad peccata mortalia praecavenda.

III. An carpendus sit confessarius, qui in circumstantiis sub II copulam dimidiatam paenitenti aliunde notam suadet vel paenitenti interroganti, num hic modus licitus sit, respondet simpliciter licere absque ulla restrictione seu explicatione.

Ad haec dubia responsum est:

Ad I Negative; Ad II et III Affirmative.

Sanctissimus Pater resolutionem approbavit.

---

8. Reskript des Hl. Offiziums, betr. die Dispensvollmacht der deutschen Bischöfe bezüglich der Irregularität wegen Häresie, vom 18. August 1920.

(Mitgeteilt von Dompropst *Dr. Linneborn* in Paderborn.)

SUPREMA S. CONGREGATIO
SANCTI OFFICII

Beatissime Pater.

Episcopi Germaniae quotannis in urbe Fuldensi congregati humillime implorant prorogationem facultatis, ultima vice sub die 6 septembris 1915 sibi concessae nempe:

> dispensandi super irregularitate cui subiacent haeretici eorumque descendentes, ita tamen ut omnes Germaniae antistites ista facultate uti possint. Rationes petendi eaedem quae antea perdurant.

Feria IV, die 18 Augusti 1920.

SSmus D. N. D. Benedictus Div. Prov. PP. XV, per facultates R. P. D. Assessori Sancti Officii impertitas benigne annuit pro gratia petita in terminis postremae concessionis ad aliud quinquennium. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

l. s. sign. *Aloisius Castellano*
Supremae S. C. S. Off. Notarius.

---

9. Mitteilung der Konsistorialkongregation, betr. die Ausstellung einer kirchlichen Legitimationskarte für italienische Auswanderer, vom 26. Januar 1923. A. A. S. XV, 112.

Die Konsistorialkongregation, der die Seelsorge für die Auswanderer unterstellt ist, hat dringend empfohlen, daß den italienischen Auswanderern, die nach Amerika oder anderen Ländern auswandern, eine kirchliche Legitimationskarte ausgestellt werde. Diese enthält den Namen und die Heimat des Auswanderers, den Tag und Ort der empfangenen Taufe und Firmung und eine Bemerkung über den Personenstand, ob ledig, verheiratet, mit oder ohne Kinder, verwitwet.

Die Erkennungskarte wird gratis von den Pfarrern ausgestellt und vom Ordinarius beglaubigt.



10. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Erlaubnis zur kirchlichen Eheschließung ohne die Ziviltrauung, vom 2. Juli 1917. Jl Monitore ecclesiastico XXXI, 193.

Bekanntlich können in Italien die kirchlichen Eheschließungen vor der Ziviltrauung stattfinden. Es besteht aber die Praxis, daß ohne einen sehr triftigen Grund niemand zur kirchlichen Eheschließung zugelassen wird, der nicht die Ziviltrauung nachfolgen lassen will. Auf die Frage, ob der Verlust der staatlichen Rente für eine Kriegerwitwe ein hinreichender Grund sei, die Ziviltrauung zu unterlassen, hat die Sakramentenkongregation geantwortet: Non esse recedendum a praxi S. Congregationis, ideoque amissionem pensionis non esse causam sufficientem permittendi celebrationem matrimonii absque ritu civili. Quod si aliae habentur circumstantiae, recurrendum in singulis casibus.

Sanctissimus Pater hanc resolutionem confirmavit.

---

11. Dekret der Sakramentenkongregation, betr. das Prozeßverfahren super matrimonio rato et non consummato, vom 7. Mai 1923. Nebst dem zugehörigen Reglement. A. A. S. XV, 389.

Für das Beweisverfahren super matrimonio rato et non consummato zum Zwecke der päpstlichen Dispenserteilung hat die Sakramentenkongregation ein neues Reglement angeordnet, das sehr detaillierte Vorschriften erläßt und mehrere beachtenswerte Änderungen des bisherigen Rechts enthält. Ich erinnere z. B. an Art. 4 wonach die niederen Gerichte durch päpstliche Delegatio a iure ermächtigt werden, in allen Ehenichtigkeitsprozessen, bei denen die Zwischenfrage der Inkonsummation der Ehe auftaucht, dieses Beweisverfahren zu instruieren. Ferner kann die Bitte um Einleitung dieses Prozeßverfahrens auch bei dem Ordinarius des aktuellen Aufenthaltsortes eingereicht werden. Art. 8 § 2.

Im ganzen zählt das neue Reglement 106 Artikel, die in 15 Kapitel eingeteilt sind. Bezüglich des früheren Rechts vgl. *N. Hilling,* Der kanonische Eheprozeß. [Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 6] 1916.

---

12. Rundschreiben der Konzilskongregation an alle Bischöfe, betr. die Revision der Kapitelsstatuten, vom 25. Juli 1923. A. A. S. XV, 453.

Nach dem Vorbilde der Religiosenkongregation hat die Konzilskongregation die Bischöfe aufgefordert, den Dom- und

Stiftskapiteln eine Frist von sechs Monaten zu setzen, binnen deren ihre Statuten den Bestimmungen des Codex Juris Canonici angepaßt sein müssen. Nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser sechsmonatigen Frist soll der Bischof dem Kapitel selbst die Statuten vorschreiben.

Im Interesse der Rechtseinheit und der wirklichen Durchführung des CJC ist dieser Erlaß der Zentralbehörde, der die Kapitel unterstellt sind, sehr zu begrüssen.

---

13. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Utinensi, betr. die Ernennung der Mansionare an einer Domkirche auf Grund der Stiftung, vom 10. Februar 1923. A. A. S. XV, 544.

Tatbestand. Das Domkapitel zu Udine besaß vor der Publikation des CJC das Nominationsrecht für sechs Mansionarate (Vikariate) der Domkirche. Nachdem der CJC in Kraft getreten war, forderte der Erzbischof das Kapitel auf, die Stiftungsurkunde der sechs Stellen vorzulegen, auf Grund deren es nach can. 403 allein noch berechtigt sei, das Nominationsrecht weiter auszuüben. Das Kapitel legte hierauf Urkunden vor, die jedoch vom Erzbischof nicht als beweiskräftig angesehen wurden. Als zuletzt die Streitfrage der Konzilskongregation zur Entscheidung vorgelegt wurde, entschied diese zu ungunsten des Kapitels.

Entscheidungsgründe. 1. Wie bereits in der Causa Barulensi vom 10. Juni 1922 — vgl. dieses Archiv 102, 81 — festgelegt wurde, bedeutet der Ausdruck conferre in can. 403 die collatio libera des Bischofs. Wenn daher die Domherren ihr Nominationsrecht behaupten wollen, müssen sie eine hierauf bezügliche Stiftungsbestimmung nachweisen. 2. Stiftung besagt im vorliegenden Falle nicht die bloße Errichtung, sondern die Dotation. Letztere konnte aber für das Metropolitankapitel in Udine nicht in Betracht kommen, da es die sechs Mansionarate nicht aus eigenem Vermögen dotiert, sondern aus dem der supprimierten Präbenden errichtet hatte.

---

14. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Sitzordnung der Kanoniker auf dem Chore, vom 8. Juli 1922. A. A. S. XV, 115.

Tatbestand. In der Kathedrale der Diözese T. befinden sich zwei bischöfliche Throne; der eine steht in der Apsis des Chores, der andere auf der Evangelienseite des Hauptalters. Ursprünglich richtete sich die Sitzordnung der Kanoniker nach dem Throne der Apsis. Dann aber verfügte der Ordinarius, daß die Reihenfolge vom Throne der Evangelienseite ausgehen solle. Alle Dignitäre und Kanoniker kamen dieser neuen Anordnung nach mit Aus-



nahme des Dechanten, der seinen Platz, auf den er installiert worden sei, beibehalten wollte. Infolge dessen wurden dem Dechanten zunächst vom Archipresbyter die Distributiones quotidianae entzogen und hernach, als er sich zu öffentlichen Beleidigungen gegen den Archipresbyter fortreissen ließ, vom Bischofe über ihn die Suspension verhängt. Als sich der Dechant hierüber bei der Konzilskongregation beschwerte, hat diese die Verfügungen des Bischofs bestätigt.

Entscheidungsgründe. 1. Der Dechant machte sich des Verlustes der Distributiones quotidianae schuldig, weil er nicht ordnungsmäßig am Chordienste teilnahm. Vgl. can. 413 § 1. 2. Die Suspension ist wegen der Iniurie gegen den Archipresbyter gerechtfertigt. can. 2355.

---

15. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Conchensi, betr. die Vermehrung der Lasten der Kanoniker, vom 10. März 1923. A. A. S. XV, 588.

Tatbestand. Mehrere Kanoniker des Domkapitels zu Cuenca (Spanien), der Canonicus Doctoralis, Magistralis, Poenitentiarius und Theologus fühlten sich dadurch beschwert, daß ihnen auf Grund der Konkordate neue Lasten aufgebürdet seien, die von Rechts wegen mit ihren Benefizien nicht verbunden seien. Sie fragten deshalb zuerst bei der Interpretationskommission und hernach bei der Konzilskongregation an:

I. Utrum post Codicem iuris canonici sustineri possint onera in schedula convocatoria canonicis de officio imposita, in casu?

Et quatenus affirmative.

II. Utrum haec onera debeant a praedictis canonicis impleri non solum absque ulla retributione, sed etiam non modicis proprio peculio sumptibus, in casu?

III. Utrum canonicus Theologus et Poenitentiarius ex canonis 416 praescripto eximantur a ministerio diaconi et subdiaconi in altaris servitio, etiam et Missis Pontificalibus?

Die Antwort lautete:

Ad I Affirmative; Ad II Affirmative; Ad III Detur resolutio in Boianensi diei 14. Febr. 1920. Siehe dieses Archiv 100, 42.

Entscheidungsgründe. 1. Da die Erhöhung der Lasten auf den Konkordaten beruht, bleibt sie gemäß can. 3 CJC in Kraft. Deshalb können sich die Kanoniker nicht auf die Bestimmung des can. 1440 »Beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur« berufen, die übrigens uralt ist. Extra III, 12. Auch verstößt die Entziehung der Distributionen nicht gegen can. 421 § 1 no. 1, da dieser Canon im wesentlichen den gleichen Fall betrifft. Denn die Domherren in Cuenca sind von Amts wegen zum Halten der Vorlesungen verpflichtet. Endlich besteht bezüglich ihrer Predigtpflicht kein Widerspruch mit can. 1328, da

ihnen ja das Predigtamt ex officio vom Bischof übertragen ist. 2. Ein Anspruch auf Erhöhung des Gehalts oder Entschädigung der Unkosten, z. B. für Anschaffung von Büchern, steht den Kanonikern nicht zu, da ihre Pflichten ja im Ausschreiben der Stelle genannt und freiwillig von ihnen übernommen wurden. In diesem Sinne hatte die Konzilskongregation bereits am 22. April und 17. Juli 1882 entschieden. 3. Nach can. 416 sind der Canonicus Theologus und Poenitentiarius von dem ordentlichen Ministrationsdienste befreit. Diese Befreiung gilt aber nicht für die Pontifikalmesse des Bischofs. Vgl. Caeremoniale Episcoporum lib. I cap. VIII.

---

16. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Cremonensi, betr. die Taufwasserweihe[1]), vom 10. Juni 1922. A. A. S. XV, 225.

Tatbestand. In der Diözese Cremona bestand von den Zeiten des hl. Karl Borromäus her die Sitte, daß die Pfarrer der Filialkirchen am Karsamstag und am Samstag vor Pfingsten der Taufwasserweihe in der Mutterkirche assistierten. Nachdem die Funktion in der Mutterkirche beendigt war, wurde dann eine kleine Ampulle des geweihten Wassers in den Taufbrunnen der Filialkirchen geschüttet und eine ausreichende Menge gewöhnlichen Wassers zugegossen. Später wurde die Taufwasserweihe am Samstag vor Pfingsten ganz unterlassen. Da sich gegen diese Praxis einige Bedenken erhoben, wurde bei der Konzilskongregatiou angefragt:

I. An et quomodo benedictio sacri fontis fieri possit etiam in paroeciis filialibus, in casu;

II. An tolerari possit consuetudo benedicendi aquam baptismalem semel in anno seu Sabbato sancto Paschatis, in casu.

Hierauf wurde geantwortet:

Ad I. Affirmative, servatis Missalis Romani rubricis;

Ad II. Negative. Dcr Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

Entscheidungsgründe. 1. Das Recht zur Vornahme der Taufwasserweihe mußte den Filialkirchen zuerkannt werden, weil sich der weitaus größte Teil der Interessenten d. i. des Domkapitels und der Pfarrer der Mutterkirchen damit einverstanden erklärt hatte. Mehrere der Interessenten waren der Meinung, daß den Filialkirchen dieses Recht schon auf Grund des can. 462 no. 7 zustehe. 2. Gegen die pflichtmäßige Vornahme der Taufwasserweihe am Samstage vor Pfingsten wurde der Wortlaut des Rituale Romanum und des CJC can. 462 no. 7 geltend gemacht. Ersteres schreibt vor: Aqua vero solemnis baptismi sit eo anno benedicta in sabbato sancto Paschatis vel sabbato Pentecostes.

---

1) Vgl. die Entscheidung der Interpretationskommission des CJC. bez. des Taufbrunnens in den Pfarrkirchen unter Nr. 34 No. IV.

Letzteres erwähnt unter den Reservatrechten des Pfarrers nur: Fontem baptismalem in Sabbato Sancto benedicere. Der erste Einwand ist leicht zu lösen, da die Stelle des Rituale in dem Sinne interpretiert werden muß, daß in der Zeit von Ostern bis Pfingsten das Taufwasser der Karsamstagweihe, in der übrigen Zeit des Jahres aber das der Pfingstsamstagsweihe verwendet werden soll. Schwieriger ist der Tenor des can. 462 no. 7. Man kann denselben aber so auslegen, daß es sich entweder um ein bloßes Reservatrecht der Karsamstagweihe handelt oder die pflichtmäßige Taufwasserweihe am Samstag vor Pfingsten auf Grund der Gesetzesanalogie anzunehmen ist. Vgl. can. 20. Jedenfalls ist can. 462 no. 7 nicht im Stande, den liturgischen Vorschriften, die mehrfach die doppelte Taufwasserweihe im Jahre eingeschärft haben, zu abrogieren.

---

17. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Zulassung öffentlicher Sünder zur hl. Kommunion, vom 18. Nov. 1922. Jl Monitore ecclesiastico XXXV, 237.

Tatbestand. Eine Frau, die mit einem Verwandten in einem öffentlichen Konkubinate lebte, hatte bei einem Augustinerpater gebeichtet und war darauf von diesem zur hl. Kommunion zugelassen worden. Als jedoch später der Pfarrer dieser Kirche von dem Vorfall erfuhr, fand er denselben bedenklich und berichtete darüber an den Bischof. Dieser verbot die Zulassung der Frau zur hl. Kommunion, bis sie sich von ihrem Verwandten getrennt habe. Gegen dieses Verbot legte der Augustinerpater Beschwerde bei der Konzilskongregation ein, die aber die Verfügung des Bischofs bestätigte.

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Konzilskongregation stützt sich auf can. 855 § 1, der für die Zulassung der öffentlichen Sünder zur hl. Kommunion nicht nur deren Buße und Besserung fordert, sondern auch, daß wegen des öffentlichen Ärgernisses vorher Genugtuung geleistet worden ist.

---

18. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Verzichtleistung auf eine Pfarrei unter dem Vorbehalte einer lebenslänglichen Rente, vom 11. November 1922. A. A. S. XIV, 454.

Tatbestand. Auf die Aufforderung des Bischofs hin hatte ein Pfarrer unter dem Vorbehalte einer lebenslänglichen Rente auf seine Pfarrstelle verzichtet. Er focht jedoch bald darauf den Verzicht an und forderte von der Konzilskongregation dessen Ungültigkeitserklärung, weil die darin enthaltene Bedingung den Vorschriften der can. 1486 und 1429 widerspreche. Die Kongregation hat dieses Gesuch abschlägig beschieden.

Entscheidungsgründe. 1. Gemäß can. 1429 § 1 kann der Ordinarius den Benefizien irgend welcher Art nur eine zeitliche

Rente auferlegen, die für die Lebensdauer des *Benefiziaten* gilt. Nach der Auffassung der Konzilskongregation ist diese Bestimmung aber nicht für die Verzichtleistung der Pfarrer auf ihr Benefizium zutreffend, sondern hierfür gilt lediglich can. 1429 § 2, wonach der Bischof dem abgehenden Pfarrer oder Pfarrvikar eine Rente auf *ihre* Lebenzeit bewilligen kann. Diese Entscheidung ist für die Auslegung des can. 1429 § 2 von großer Bedeutung. 2. Can. 1486 bestimmt, daß der Ordinarius keine Verzichtleistung unter einer Bedingung zulassen kann, die die Verleihung des Benefiziums oder die Verwendung von dessen Einkünften betrifft. Im vorliegenden Falle nahm jedoch die Kongregation an, daß es sich bei der lebenslänglichen Rente nicht um eine eigentliche Bedingung, die zwischen Bischof und Pfarrer vertragsweise eingegangen sei, handle, sondern um eine einseitige Auferlegung der Rente seitens des Bischofs.

---

19. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Ablösung von Grundrenten, vom 23. Januar 1923. A. A. S. XV, 513.

Bezüglich der Ablösung von Erbpachtzinsen, die auf kirchlichen Grundstücken ruhen, bestimmt can. 1542, daß sie nicht ohne Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen geschehen kann und die Ablösungssumme *wenigstens* so viel betragen muß, als dem früher geleisteten Canon entspricht. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch auf andere Grundrenten anzuwenden. Auf die Frage, ob für die Ablösungssumme der Nominalwert der öffentlichen Schuldverschreibungen oder deren Realwert in Betracht komme, hat die Kongregation entschieden: Episcopum non posse permittere redemptionem canonum titulis publicis iuxta eorum valorem nominalem, si valor nominalis sit superior valori reali.

Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

---

20. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Abstinenzpflicht der vom Jeiunium befreiten Personen, vom 17. Okt. 1923. Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrg. 67, 123.

Hinsichtlich des Fleischgenusses an Fasttagen waren Zweifel entstanden. Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau hat der Konzilskongregation die Sache vorgelegt, worauf diese am 17. Oktober entschieden hat, daß an Fasttagen, die nicht Abstinenztage sind, der Fleischgenuss denjenigen unbeschränkt

11*

gestattet ist, die wegen ihres Alters, ihres Berufes oder ihrer Gesundheit wegen nicht zum Fasten verpflichtet sind.

Diese Entscheidung stimmt mit den früheren Erklärungen der Hl. Poenitentiarie vom 27. Mai 1863 und 16. März 1882 überein. Vgl. *D. M. Prümmer*, Manuale Theologiae Moralis [3] II (1923), 495.

---

21. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Studentenmensuren in Deutschland, vom 10. Februar 1923. A. A. S. XV, 154.

Am 9. August erklärte die Konzilskongregation auf Anfrage des Fürstbischofs von Breslau, daß die in Deutschland üblichen Studentenmensuren auf Grund der Infamia iuris irregulär machen, weil sie den Duellen gleich zu achten seien. Acta S. Sedis XXIII, 234. Diese Entscheidung wurde in der Causa Friburgensi vom 23. Januar 1904 bestätigt. A. S S. XXXII, 677.

Da infolge der Publikation des neuen Codex Juris Canonici die Weitergeltung dieser Entscheidungen vielfach angezweifelt wurde, hat der Bischof von Regensburg hierüber neuerdings bei der Konzilskongregation angefragt. Diese hat auf das Dubium: An resolutio S. C. C. data in Wratislavien, Irregularitatis, diei 9. Augusti 1890 hodiedum vigeat, in casu geantwortet: Affirmative.

In dem Gutachten des Konsultors wird hauptsächlich geltend gemacht, daß can. 2351 CJC, der über die Duellstrafen handelt, inhaltlich völlig und nahezu auch wörtlich mit der entsprechenden Vorschrift der Zensurenbulle »Apostolicae Sedis« übereinstimmt.

Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

---

22. Erklärung der Religiosenkongregation, betr. die Ablegung der Ordensprofeß in Articulo mortis, vom 30. Dezember 1922. A. A. S. XV, 156.

Durch das Dekret der Religiosenkongregation »Spirituali consolationi« vom 10. November 1912 (A. A. S. IV, 589) hatte Pius X. das früher für einzelne Orden geltende Privileg, in Articulo mortis die Ordensprofeß abzulegen, auf die Mitglieder aller religiösen Genossenschaften ausgedehnt.

Da der neue CJC die professio in articulo mortis nicht erwähnt und er außerdem in can. 567 § 1 bestimmt, daß die vor der Profeßablegung sterbenden Novizen Anrecht auf dieselben Suffragien haben, wie die Professen, hegte man Zweifel, ob das

Dekret der Religiosenkongregation vom 10. November 1912 noch weiter gelte. Wegen des Privilegiencharakters der früheren Bestimmung, der durch die Ausdehnung auf alle Ordensgenossenschaften nicht verloren gegangen sei, hat die Kongregation zu gunsten der Weitergeltung entschieden. Die in can. 567 § 1 aufgezählten juristischen Anrechte sind von den theologischen Wirkungen der Profeßablegung verschieden.

Der Kongregationsentscheidung sind mehrere wichtige Regeln über die Art und Weise der religiösen Profeß in Articulo mortis hinzugefügt.

---

23. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. den Habit der Ordensleute, die von einem Orden in einen andern übertreten, vom 14. Mai 1923. A. A. S. XV, 289.

Der Religiosenkongregation wurde der Zweifel vorgelegt: Religiosus, qui in quadam religione professus, obtento indulto Apostolico, ad aliam religionem transit, teneturne ad habitum novitiorum religionis ad quam suscipiendum et gestandum perdurante novitiatu in nova religione? Die Antwort lautete: Affirmative.

Diese Entscheidung stützt sich auf can. 553, wonach der Noviziat mit der Anlegung des Ordenshabits beginnt, und can. 635 no. 1, wonach die von einem Orden in einen anderen übertretenden Religiosen mit der neuen Profeß alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Ordens verlieren und die des neuen Ordens empfangen.

---

24. Erklärung der Religiosenkongregation, betr. die Rekurseinlegung der Religiosen mit zeitlichen Gelübden gegen ihr Entlassungsdekret, vom 20. Juli 1923. A. A. S. XV, 457.

CJC can. 647 § 2 no. 4 bestimmt, daß die Religiosen mit zeitlichen Gelübden gegen ihr Entlassungsdekret beim Hl. Stuhl Rekurs einlegen können und die Entlassung keine juristischen Wirkungen hat, solange der Rekurs noch in der Schwebe ist.

Auf die Frage, welche Frist für die Einlegung des Rekurses in Bezug auf die Suspensivwirkungen gewährt werde, hat die Hl. Kongregation geantwortet: Tempus utile ad interponendum recursum quoad effectum suspensivum, de quo in can. 647 § 2, esse decem dierum ab intimatione decreti religioso dimisso facta, iuxta normam traditam in similibus casibus, ut can. 1465 § 1 et 2153 § 1.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt. Zur näheren Erläuterung über die Rekursfrist und die Suspensivwirkungen während der Schwebezeit hat die Kongregation mehrere beachtenswerte Regeln aufgestellt.

---

25. Erklärung der Religiosenkongregation, betr. die Dispensation der Ordensleute von den für den Empfang der hl. Weihen vorgeschriebenen Studien, vom 27. Oktober 1923. A. A. S. XV, 549.

Die Religiosenkongregation fügt ihren Dispensreskripten bezüglich der in can. 976 § 2 vorgeschriebenen Studien stets die Klausel hinzu: Sacrae Theologiae operam sedulo dare pergant, saltem usque dum praescriptum quadriennium rite compleatur, vetito interim quocumque animarum ministerio, idest ne distinentur concionibus habendis aut audiendis confessionibus aut exterioribus Religionis muniis; super quibus Superiorum conscientia graviter onerata remaneat; servatis ceteris . . .

Da in den älteren Fakultäten und Dispensen diese Klausel nicht immer beigesetzt wurde, hat der Hl. Vater bestimmt, daß sie in allen Fakultäten und Dispensen, die nach der Promulgation des CJC, auch unmittelbar vom Papste, sei es bloß mündlich, sei es schriftlich, erteilt worden sind, implicite mit einbegriffen sein soll, wofern ihr nicht ausdrücklich derogiert ist. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, auch die, welche ausdrücklich erwähnt werden müssen, sind aufgehoben.

---

26. Dekret der Religiosenkongregation, betr. die Nonnenklöster in Frankreich und Belgien, vom 23. Juni 1923. A. A. S. XV, 357.

Infolge der französischen Revolution wurden in Frankreich die Nonnen nicht mehr zu den feierlichen Gelübden zugelassen, sondern alle weibliche Religiosen legten nur zeitliche Gelübde an und wurden der Jurisdiktion des Ortsbischofs unterstellt. Am 22. Mai 1919 erklärte die Religiosenkongregation, daß auch nach dem Inkrafttreten des neuen CJC dieses Abhängigkeitsverhältnis der Nonnen von den Bischöfen fortbestehen solle. Archiv 99, 55. Vgl. auch die Entscheidung die Religiosenkongregation vom 11. Oktober 1922, ebd. 102, 91.

Da jedoch durch diese Resolution die rechtliche Natur der Nonnenklöster nicht hinreichend klargestellt war und sich auch

sonst Zweifelsfragen ergaben, hat die Religiosenkongregation folgende Beschlüsse gefasst, die dem Hl. Vater zur Bestätigung vorgelegt wurden:

1. In Gallia et in Belgio moniales monasterorium quae regulas Ordinum Regularium profitentur, seu quarum vota ex instituto sunt sollemnia, quamvis vota dumtaxat simplicia emittant, esse vere moniales iuris pontificii ad sensum can. 488 § 7, prout ceterae moniales in Ecclesia universa.

2. Ea tamen monasteria Superioribus Regularibus, salvo peculiari privilegio, minime esse subiecta, ideoque ad normam can. 615 exemptione non gaudere, sed esse Ordinariorum locorum iurisdictioni subiecta in iis quae canones Ordinariis ipsis circa moniales attribuunt.

3. Nihil vero obstare in praesenti quominus, si quod monasterium id postulaverit, vota sollemnia, servata clausurae papalis lege, moniales emittere queant, dummodo id ab Apostolica Sede obtineant.

Der Hl. Vater hat diese Beschlüsse bestätigt.

---

27. Rundschreiben des Präfekten der Propagandakongregation an die Oberen der Missionsorden, betr. die Heranbildung der Missionare, vom 20. Mai 1923. A. A. S. XV, 369.

Der Präfekt der Propagandakongregaion Kardinal van Rossum hat ein beachtenswertes Rundschreiben an die Oberen der Missionsorden erlassen, in dem er wertvolle Winke für die Ausbildung der Missionare erteilt.

1. Es sollen die Missionare mit Rücksicht auf das spezielle Missionsgebiet, für das sie voraussichtlich bestimmt sind, ausgebildet werden. Zu diesem Zwecke müssen sie in der Sprache des betr. Landes unterrichtet werden und die Sitten und Gebräuche desselben kennen lernen.

2. In jedes Missionsgebiet sind mehrere tüchtige Missionare abzusenden, so daß für den abgehenden Apostolischen Vikar oder Präfekten leicht ein Nachfolger aus dem betr. Gebiete genommen werden kann.

3. Das wichtigste Problem ist die Heranbildung eines einheimischen Klerus, wodurch allein die Fortentwicklung und dauernde Erhaltung des Missionsgebietes gewährleistet wird. Je mehr die Missionsberufe in Europa abnehmen, desto dringender wird diese Pflicht.



4. Endlich sollen die Ordensoberen auch auf die Heranbildung tüchtiger Laienbrüder bedacht sein, die durch ihre technischen Kenntnisse im Handwerk, Ackerbau usw. die Missionare aufs wirksamste unterstützen können.

---

28. Formular der Ritenkongregration für die Benedictio nuptialis extra Missam. Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 299.

Die Ritenkongregation hat ein Formular herausgegeben, nach dem auf Grund eines speziellen Indults seitens des Hl. Stuhles der Ehesegen auch außerhalb der hl. Messe erteilt werden darf.

---

29. Gebetsformular der Ritenkongregation bei der Trauung, wenn der Ehesegen nicht erlaubt ist. Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 300.

Der Hl. Stuhl erteilt auch das Indult, außerhalb der hl. Messe über die Eheleute Gebete zu sprechen, wenn der Ehesegen nicht erlaubt ist, z. B. wenn eine Witwe, die schon den Ehesegen empfangen hat, wieder heiratet oder die Eheschließung innerhalb der geschlossenen Zeit geschieht.

---

30. Rundschreiben der Staatssekretarie an die Ordinarien Italiens, betr. die Übernahme einer mit finanzieller Haftpflicht verbundenen Stelle an ländlichen Sparkassen und ähnlichen Instituten, vom 6. Juni 1923. Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 304.

Nach can. 139 CJC § 3 kann der Ordinarius die Übernahme einer mit einer finanziellen Haftpflicht verbundenen Stelle an Sparkassen seitens der Geistlichen gestatten. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Italiens hat jedoch der Hl. Vater angeordnet, daß die italienischen Priester ein solches Amt nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Konzilskongregation annehmen und beibehalten dürfen.

---

31. Rundschreiben der Staatssekretarie an die Bischöfe Italiens, betr. die Erhaltung und Benutzung der kirchlichen Bibliotheken, Archive und Museen, vom 15. April 1923. Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 242.

Im Anschlusse an die früheren Rundschreiben der Staatssekretarie vom 30. September 1902 und vom 12 Dezember 1907 (Acta S. Sedis 41, 67) hat der päpstliche Staatssekretär Gasparri

ein neues Zirkular an die italienischen Bischöfe erlassen, das sehr beachtenswerte Winke auf dem Gebiete der kirchlichen Denkmalspflege enthält.

Am Schlusse werden die hochwürdigsten Ordinarien gebeten, darüber zu berichten:

1. Ob und welche kirchlichen Archive und Bibliotheken von grösserer Bedeutung in der betreffenden Diözese vorhanden sind,
2. Ob noch das von Pius X. angeordnete Diözesankommissariat für die Dokumente und Monumente fortdauert,
3. Ob ein Diözesanmuseum existiert oder füglich errichtet werden kann,
4. Ob auf der letzten Diözesansynode oder in den jüngsten kirchlichen Amtsblättern Anweisungen über die kirchliche Denkmalspflege getroffen worden sind.

---

32. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. Jur. Can., betr. die Weihekompetenz und die Absolution von den Reservaten, vom 17. August 1919. Jl Monitore Ecclesiastico XXXII, 57 f.

Auf Anfrage des Kardinals Logue, Erzbischof von Armagh, hat die Kommission geantwortet:

Eme Princeps. Ad dubia proposita ab Eminentia Tua Revma, nempe.

1° Quisnam sit Episcopus proprius pro ordinatione illorum qui nullum domicilium habent (c. 956).

2° Utrum ille qui ordinetur a proprio Episcopo servitio alius dioecesis, incardinetur huic alii dioecesi iuxta canonem 111 § 2, an potius dioecesi proprii Episcopi iuxta canonem 969 § 2.

Et quatenus *negative* ad primam partem.

3° Quonam tempore incardinari debeat dioecesi cuius servitio ordinetur.

4° An peregrinus teneatur reservationibus loci in quo sit.

E. mi Patres huius Pontificiae Commissionis in plenario coetu diei 3 augusti 1919 responderunt.

Ad I. Prout dubium exponitur: est Episcopus loci in quo fit ordinatio, modo tamen ordinandus praevie acquirat domicilium cum iuramento ad normam canonis 956.

Ad II. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad III. Provisum in responsione ad II.

Ad IV. Affirmative[1]).

---

1) Vgl. die Entscheidung vom 24. Nov. 1920, in diesem Archiv 101, 65.



Quae dum Eminentiae Tuae Rev. mae nota facio, manus E. T. R. reverenter, deosculor, meque profiteor, humillimum et et addictissimum famulum. P. Card. Gasparri.

Romae, 17. Augusti 1919. Al. Sincero, *Secretarius.*

---

33. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC, betr. die Kommunion bei der hl. Messe in der Weihnachtsnacht, vom Jahre 1920. Jl Monitore Ecclesiastico XXXIV, 371.

Mit Rücksicht auf die Fassung des can. 821 § 2, der die Austeilung der hl. Kommunion nicht erwähnt, stellte der Bischof von Tugueguarao (Philippinen) bei der Interpretationskommission die Anfrage: Utrum vi can. 867 § 4 et absque indulto Apostolico sacra Communio distribui possit petentibus in Missa quae celebratur nocte Nativitatis Domini in ecclesiis paroecialibus et conventualibus, quotiescumque iudicio saltem Ordinarii adsit rationabilis causa id faciendi? Die Antwort lautete: Affirmative.

---

34. Acht Entscheidungen der Interpretationskommission des CJC über verschiedene Fragen, vom 12. November 1922. A. A. S. XIV, 661 (Pfarrprozessionen, Noviziatsjahr, Austritt aus dem Orden, Taufbrunnen in Pfarrkirchen, Dispensation von Ehehindernissen bei Todesgefahr und in anderen Notlagen, Patronatsrecht, Pfründenkonkurs, Absolution von Zensuren).

I. *De parochi iure quoad processiones* (can. 462, n. 7). — Utrum verba canonis 462, n. 7: *publicam processionem extra ecclesiam ducere* intelligenda sint tantummodo de processione, quae initium ducit ab ecclesia paroeciali; an etiam de iis quae faciunt initium ab alliis ecclesiis intra ambitum territorii paroeciae sitis, idque etiam si hae ecclesiae non sint filiales et proprium rectorem habeant.

Resp. *Negative* ad 1^{am} partem, *affirmative* ad 2^{am}, firmo tamen praescripto canonum 482, 1291, § 2.

II. *De anno integro novitiatus* (can. 555, § 1, 2). — 1. Utrum annus integer novitiatus, praescriptus in can. 555, § 1, 2, computandus sit iuxta normam statutam in can. 34, § 3, 3.

Et quatenus affirmative:

2. Utrum eiusmodi norma computandi annum in ordine ad novitiatum servanda sit ad validitatem, an tantum ad liceitatem.

Resp. Ad 1um *affirmative,* seu servandum esse praescriptum canonis 34, § 3, 3.

Ad 2um *affirmative* ad 1am partem, *negative* ad 2am, seu canonem servandum esse ad validitatem novitiatus.

III. *De egressu e religione* (cann. 638-640). — 1. Utrum canonis 640, § 1, comprehendat omnes qui saecularizationis indultum obtinuerint sive a Sede Apostolica, sive ab Ordinario loci.

2. Utrum qui indultum exclaustrationis ab Ordinario loci obtinuerunt, teneantur conditionibus appositis in can. 639.

Resp. Ad 1um. *Affirmative.*

Ad 2um. *Affirmative,* salva Ordinarii potestate concedendi exclaustrato, ob rationes particulares, facultatem retinendi habitum religiosum.

IV. *De iure cumulativo fontis baptismalis* (can. 774, § 1). — Utrum ecclesia quae ante Codicis iuris canonici promulgationem fruebatur legitimo iure exclusivo fontis prae aliis paroecialibus ecclesiis, illud conservet cumulativum cum iisdem ecclesiis, quae ex praescripto can. 774, § 1, ius fontis obtinent.

Resp. Canonem 774, § 1, ita intelligendum esse, ut ecclesia quae ius fontis habet cumulativum cum aliis totius civitatis ecclesiis paroecialibus, illud obtineat etiam prae ecclesiis paroecialibus noviter in civitate erectis cum fonte baptismali. At ius fontis cumulativum in posterum obtineri nequit ex consuetudine, quae corruptela dicenda est.

Ecclesia vero quae ante Codicis promulgationem habebat ius fontis exclusivum prae aliis ecclesiis paroecialibus, post Codicis promulgationem erectoque in iisdem ecclesiis fonte ad praescriptum citati canonis, nonnisi ius cumulativum obtinet, salvo praescripto can. 778.

V. *De dispensatione super impedimentis matrimonialibus* (canones 1044 et 1045, § 3). — Utrum in casibus, de quibus in canonibus 1044 et 1045, § 8, censendum sit Ordinarium adiri non posse, cum nec per literas, nec per telegraphum nec per telephonum ad eum recurri potest; an etiam cum solum per literas impossibile est, licet per telegraphum vel telephonum id fieri possit.

Resp. *Negative* ad 1am partem, *affirmative* ad 2am; seu ad effectum de quo in cann. 1044 et 1045, § 3, censendum esse Ordinarium adiri non posse, si nonnisi per telegraphum vel telephonum ad eum recurri possit.

VI. *De iure patronatus* (can. 1451, § 1). — Quaenam sit vis verbi *curent* canonis 1451, § 1.

Resp. Verbum *curent* cit. canonis declarat ab Ordinariis locorum suadendum esse patronis ut loco iuris patronatus quo fruuntur, aut saltem loco iuris praesentandi, spiritualia suffragia etiam perpetua pro se suisve acceptent; et hinc patronos, praesertim ecclesiasticos, optime se gerere si hisce suasionibus obsequantur.

VII. *De concursu quoad beneficia iuris patronatus laicalis* (can. 1462). — Utrum ad normam can. 1462 paroeciae aliave beneficia obnoxia iuri patronatus laicalis conferri semper debeant per concursum, ita ut patronus etiam laicus non possit praesentare nisi clericum legitime ex concursu probatum.

Resp. *Affirmative,* si paroeciae aliave beneficia iuris patronatus laicalis sint obnoxia concursui iure particulari ex gr. fundationis vel legitimae consuetudinis; secus negative.

VIII. *De absolutione a censuris* (can. 2252). — Utrum in canone 2252, quo statuitur obligatio recurrendi *ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum,* etc., verba illa *facultate praeditum* restringenda sint ad vocabulum *aliumve;* an etiam pertinere dicenda sint ad aliud vocabulum *Episcopum,* ita ut Episcopus, qui non sit facultate praeditus, mandata dare nequeat.

Resp. *Negative* ad 1am partem, *affirmative* ad 2am, seu Episcopum mandata dare non posse, nisi facultatem habeat a iure vel ex Sedis Apostolicae concessione.

---

35. Entscheidung der Interpretationskommission des CJC, betr. die Verleihung der Kanonikate, vom 26. November 1922. A. A. S. XV, 128.

Dubium. Utrum in collatione canonicatuum, de quibus in can. 404, abrogatae sint leges particulares, revocata privilegia et reprobatae consuetudines, vi quarum iidem canonicatus nonnisi indigenis seu civibus originariis civitatis, in qua sedem habet ecclesia conferri possint, aut isti ceteris praeferri debeant?

Responsum. Affirmative, salva contraria fundationis lege et firmo praescripto canonum 3 et 1435 § 3, ita tamen ut etiam in his casibus si nullus inter indigenas reperiatur idoneus seu dignus, canonicatus conferri possint ac debeant aliis idoneis et dignis, ad normam cit. can. 404.

---

36. Vier Entscheidungen der Kardinalskommission für die Kompetenzkonflikte unter den Kongregationen, vom 13. und 27. November 1922. A. A. S. XV, 39. (Dispensation vom eucharistischen Fasten für die Religiosen, Ordinationen der Religiosen, Befugnisse der Konsistorial- und Konzilskongregation, Veräusserung von Seminargütern.)

I. »Utrum facultas concedendi sodalibus religiosis, utriusque sexus, dispensationem super lege ieiunii eucharistici ad sacram Synaxim recipiendam, pertineat ad Sacram Congregationem de disciplina Sacramentorum an ad Sacram Congregationem de Religiosis.«

Resp.: »Pertinere ad Sacram Congregationem de Religiosis.«

II. »Utrum quae respiciunt obligationes Ordinibus maioribus adnexas vel validitatem sacrae Ordinationis, quoad sodales religiosos, decernenda pertineant ad Sacram Congregationem de Sacramentis an ad Sacram Congregationem de Religiosis.«

Resp.: »Pertinere ad Sacram Congregationem de Sacramentis, ad normam can. 1993 C. I. C.«

III. »Utrum Sacra Congregatio Consistorialis an Sacra Congregatio Concilii sit competens ad decernendum circa ea quae respiciunt:

1. sacerdotes sive alumnos sive magistros in scholis laicalibus;
2. associationes inter clerum earumque foederationem;
3. erectionem et suppressionem unius vel alterius dignitatis in Capitulis constitutis;
4. reditus et bona ad mensas episcopales spectantia«.

Resp.: Ad 1um: »Competentem esse Sacram Congregationem Concilii«.

Ad 2um: »Competentem esse Sacram Congregationem Concilii. Haec tamen, in iis quae respiciunt associationes vel earum foederationes inter clerum alicuius nationis universae, informationem petere a Sacra Congregatione Consistoriali ne omittat«.

Ad 3um et 4um: »Competentem esse Sacram Congregationem Consistorialem«.

IV. »Utrum concessio facultatis alienandi bona, quae spectant ad Seminaria dioecesana, pertineat ad Sacram Congregationem de Seminariis et Studiorum Universitatibus an ad Sacram Congregationem Concilii«.

Resp.: »Pertinere ad Sacram Congregationem de Seminariis et Studiorum Universitatibus«.

Quas responsiones, Ssmus. D. N. Pius div. Prov. Pp. XI. in audientia diei 5 mensis decembris, anni 1922, infrascripto Secretario concessa, approbare dignatus est.

---

37. Urteil der Römischen Rota, betr. ihre Kompetenz bezüglich der vom Papste bestätigten Akte, vom 30. Januar 1923. A. A. S. XV, 124.

Tatbestand. Die Erzbruderschaft von der Immakulata hatte durch Vertrag vom 31. Dezember 1908 ihre Kirche der neugegründeten und von der Konzilskongregation am 16. September bestätigten Pfarrei des hl. Franziskus übertragen. Im Jahre 1922 suchte die Erzbruderschaft den Vertrag rückgängig zu machen und strengte deshalb gegen den Erzbischof eine Klage an. Letzterer erhob dagegen auf Grund des can. 1683 den Einwand der Unzuständigkeit der Rota. Es wurde aber der Einwand als unstichhaltig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Can. 1683 bestimmt nach dem Vorgange des cap. 2 Extra II, 30: Judex inferior de confirmatione a Romano Pontifice actui vel instrumento adiecta videre non potest, nisi Apostolicae Sedis praecesserit mandatum. Jedoch findet dieser Canon nach der früheren Doktrin nur Anwendung, wenn der betr. Akt in forma specifica vom Hl. Vater bestätigt worden ist oder dieser für die Bestätigung wenigstens eine spezielle Delegation erteilt hat. In praxi bürgerte sich sogar der Stil ein, daß das päpstliche Mandat nur verlangt wurde, wenn die Bestätigung unter einer irritierenden Klausel geschehen war. Da alle diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle fehlten, mußte der Einwand des Erzbischofs abgelehnt werden. Außerdem war derselbe noch hinfällig, weil die Bestätigung nicht das Streitobjekt, d. i. den Überlassungskontrakt vom 31. Dezember 1908, sondern einen anderen Gegenstand, d. i. die Errichtung der Pfarrei, betraf.

---

38. Urteil der Römischen Rota, betr. ihre Kompetenz bezüglich der Verwaltungsdekrete der Bischöfe, vom 30. April 1923. A. A. S. XV, 296.

Tatbestand. Ein Kanoniker, der von seinem Bischofe wegen Abwesenheit beim Chordienst und »wegen anderer schwererer Fälle, wegen deren er schon oft gemahnt werden mußte«, suspendiert worden war, beschwerte sich hierüber zunächst bei der Konzilskongregation. Nachdem diese die Beschwerde abgewiesen hatte, erhob er sodann Klage gegen den Bischof bei der Rota wegen Verleumdung und forderte Schadensersatz. Der Beklagte erhob dagegen den Einwand der Inkompetenz, dem die Rota stattgab.

Entscheidungsgründe. Nach den can. 1557 § 2 no. 1 und 1599 § 2 ist die Rota in erster Instanz nur für die Zivilsachen der

Bischöfe zuständig, aber nicht für die Kriminalsachen. Infolgedessen würde in unserem Falle nur eine Klage auf Schadensersatz, aber nicht wegen Verleumdung statthaft sein. Es scheidet aber auch die Schadensersatzklage aus, weil dieselbe sich auf einen Verwaltungsakt des Bischofs stützt, gegen den gemäß can. 1601 nur an die Römischen Kongregationen rekurriert werden kann. Vgl. Lex propria S. Rotae vom 29. Juni 1908 can. 17. Endlich ist es durch den noch geltenden Ordo servandus in Romana Curia, Normae peculiares cap. III Art. II no. 10 auch verboten, über die bei den Römischen Kongregationen im Verwaltungswege behandelten Gegenstände einen Justizprozeß anzustrengen.

---

39. Urteil der Römischen Rota, betr. den Abzug der staatlichen Vermögenssteuer von einer Rente vom 22. Juni 1923. A. A. S. XV, 515.

Tatbestand. Das Griechische Kolleg in Rom verkaufte 1768 eine auf seinen Häusern beruhende Grundrente in der Höhe von 425 Skudi an das Collegium Germanicum für 17000 Skudi unter dem Vorbehalte des Rückkaufsrechts. Als im Jahre 1875 die staatliche Vermögenssteuer auch auf das Gebiet der Stadt Rom ausgedehnt wurde, wurden zuerst beide Kollegien bezüglich der Rente herangezogen, dann aber auf seine Beschwerde das Collegium Germanicum davon befreit. Letzteres erklärte sich aber damit einverstanden, daß das Griechische Kolleg die Steuer bei der Zahlung der Rente in Abzug brachte. Erst im Jahre 1918 forderte das Deutsche Kolleg mit Rücksicht auf die Worte des Vertrags von 1768 »daß die Rente frei und frank von jeder Abgabe gezahlt werden« müsse, die Tragung der Steuer seitens des Griechischen Kollegs und die Zurückzahlung der bisher gezahlten Steuer, soweit der Anspruch noch nicht verjährt sei. Die Rota hat diese Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die italienische Vermögenssteuer hat den Charakter einer Realsteuer und trifft deshalb grundsätzlich bei einer Rente den Gläubiger, wenn auch der Schuldner dieselbe an den Staat zahlt. Die dem Rentenkaufe hinzugefügte Klausel ist dahin zu interpretieren, daß der Schuldner nicht unter dem Vorwande größerer Ausgaben Abzüge machen darf, aber nicht in dem Sinne, daß er außer der Rente noch andere Abgaben zu zahlen verpflichtet ist. Inbesondere dürfen die in dem Vertrage von 1768 erwähnten päpstlichen Abgaben und Steuern nicht mit den Vermögenssteuern des italienischen Staates, die dem Grundsatze der kanonischen Immunität widerstreiten, auf dieselbe Stufe gestellt werden.

Besonders wichtig ist dieses Urteil für die Lehre der kanonischen Verjährung. Da der CJC hierfür keine Übergangsvor-

schriften aufgestellt hat, hat die Rota erklärt, daß gemäß can. 1508 die allgemeinen Vorschriften der staatlichen Verjährung gelten. Infolgedessen seien auf unseren Fall die Übergangsvorschriften des italienischen Codice civile no. 47 anzuwenden, die bestimmen, daß die Verjährungsfristen, die bereits nach dem alten Rechte zu laufen begonnen haben, nach diesem berechnet werden. Nur wenn die Verjährungsfristen des neuen Rechts kürzer sind als die des alten, vollendet sich die Verjährung nach den Vorschriften des neuen Rechts. Da in can. 1511 § 2 die Verjährungsfrist für die juristischen Personen von 40 auf 30 Jahre herabgesetzt ist, würde also die letzte Frist zur Verjährung ausreichen. Allerdings konnte in unserem Falle der Ablauf der längeren Verjährungsfrist nachgewiesen werden, da das Griechische Kolleg sich bereits seit dem Jahre 1875 bezw. infolge rückwirkender Kraft seit dem Jahre 1872 im Quasibesitze des Rückforderungsrechtes der Steuer befand und die Klage erst im Jahre 1922 angestrengt wurde.

---

40. Urteil der Römischen Rota in Causa Parisiensi, betr. die Ungültigkeit einer Ehe wegen doppelter Blutsverwandtschaft, vom 12. Januar 1921. A. A. S. XIV, 472.

Tatbestand. Zwei im Jahre 1906 zu Paris verheiratete Eheleute waren im dritten Grade der Seitenlinie miteinander blutsverwandt, da ihre Großmütter Joyeux Schwestern waren. Außerdem waren sie noch durch Abstammung von dem gemeinsamen Stammvater Barbier miteinander blutsverwandt. Der Ehemann stammte von diesem im 4. und die Ehefrau im 3. Grade ab. Da sie nur von der ersten Art der Blutsverwandtschaft dispensiert waren, wurde ihre Ehe zuerst von der Pariser Kurie und hernach von der Römischen Rota für ungültig erklärt.

Entscheidungsgründe. Die doppelte Blutsverwandtschaft begründet ein doppeltes Ehehindernis. Wird nur von dem einen dispensiert, so bleibt das andere bestehen. Denn die Dispensation ist grundsätzlich strikte auszulegen und darf nicht auf analoge Fälle angewandt werden. So nach dem alten Recht, das für unseren Fall maßgebend war. Anders dagegen das neue Recht, das in can. 1052 bestimmt: Die Dispensation von einem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ist gültig . . . auch wenn ein anderes Hindernis derselben Art in einem gleichen oder niederen Grade verschwiegen wurde. Nach der Praxis der Römischen Kurie war früher bei den Dispensreskripten der Datarie eine ähnliche Klausel in Übung, die die impedimenta alia eiusdem generis et gradus bona fide forsan reticita mit einbegriff. Nicht dagegen bei den Dispensurkunden

der Hl. Poenitentiarie, die vielmehr die entgegengesetzte Klausel enthielten: dummodo inter eos aliud canonicum impedimentum non existat. Im vorliegenden Falle hatte die Poenitentiarie dispensiert

---

41. Urteil der Apostolischen Signatur, betr. ihre Kompetenz bezüglich der Zwischenurteile der Rota, vom 25. Nov. 1922. A. A. S. XV, 180.

Tatbestand. Die Rota hatte am 19. Mai 1922 einen Ehenichtigkeitsprozeß zu ungunsten der Klägerin entschieden. Diese legte darauf bei einem anderen Turnus der Rota Berufung ein, bei dem die Klage noch jetzt anhängig ist. Dieser zweite Turnus lehnte durch Zwischenurteil das von der Berufungsklägerin beantragte Verhör bereits vernommener Zeugen ab, wogegen die letztere Rekurs bei der Signatur erhob. Der ordentliche Congresso der Signatur, an dem der Präfekt, der Sekretär und einige Votanten und Referendare teilnahmen, entschied jetzt zugunsten der Beschwerdeführerin. Dagegen erhob nun der Ehebandsverteidiger der Rota den Einwand, daß für die Entscheidung des Rekurses nicht der Congresso, sondern nur die Plenarversammlung der Signatur zuständig sei. Die Signatur hat diese Einrede als unstichhaltig verworfen.

Entscheidungsgründe. 1. Gegen ein Zwischenurteil der Rota kann Rekurs bei der Signatur eingelegt werden, wenn das Zwischenurteil als ungültig angefochten wird. Der § 88, 1 der Prozeßordnung der Rota (A. A. S. II, 812) steht dem nicht entgegen; denn etwas anders ist die Appellation an einen andern Turnus der Rota und die Beschwerde bei der Signatur. Als Ungültigkeitsgründe können nicht nur die formellen Gründe des CJC can. 1892—1894, sondern auch die naturrechtlichen Gründe vorgebracht werden. Vgl. das Handschreiben Benedikts XV. vom 28. Juni 1915. A. A. S. VII, 320. 2. Für die Urteilsfällung an der Signatur ist auch der Präfekt allein zuständig, der die Behörde nach außen hin vertritt und auch als Einzelrichter fungieren kann.

---

42. Dienstanweisung für die Dechanten der Diözese Trier, vom 1. Dezember 1923. Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1923, 103.

Das neue kirchliche Rechtsbuch hat die Rechte und Pflichten der Dechanten gesetzlich festgelegt, die Ausführungsbestimmungen aber den Bischöfen überlassen. (can. 447.) Meine seligen Amtsvorgänger Joseph Ludwig Alois von Hommer und Matthias Eberhard haben in den Jahren 1827 und 1869 aufgrund der alten erzbischöflichen Verordnungen zeitgemäße Dienstanweisungen für die Dechanten erlassen (Prompt. S. 244 ff.). Die letzte Diözesansynode 1920 (Bericht S. 57, 124) hat sich eingehend mit den Obliegen-

heiten der Dechanten befaßt und meinem in Gott ruhenden Vorgänger Michael Felix bestimmte Wünsche vorgetragen. In Ausführung der can. 445—50 und der Synodalresolution III, 6 verordne ich, daß am 1. Januar 1924 folgende neue Dienstanweisung für die Dechanten in Kraft tritt:

I. Übertragung, Verwaltung und Erledigung des Dechantenamtes.

§ 1. Die Dechanten werden vom Bischof ernannt (can. 445).

§ 2. Nach den Bestimmungen des Kölner Prozinzialkonzils v. J. 1860 (Decreta II tit. 1 cap. 7) haben bei Erledigung des Dechantenamtes auf die Bischöfliche Ausschreibung hin alle Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrverwalter ein Vorschlagsrecht. Sie werden auf einem verschlossenen Stimmzettel drei Pfarrer ihres Dekanates bezeichnen, die sie nach Recht und Gewissen für geeignet und befähigt halten, das Amt eines Dechanten zu verwalten. Der Stimmzettel muß unterschrieben sein und drei verschiedene Namen enthalten. Nach diesen Vorschlägen wird der Bischof den Dechanten ernennen. Sollte der Bischof aber nach seinem Gewissen keinen der vorgeschlagenen Pfarrer für geeignet erachten können, so steht ihm selbstverständlich die Wahl des Dechanten aus den anderen Kapitularen frei (can. 446 § 2).

§ 3. Der neue Dechant erhält eine Ernennungsurkunde, die er dem die Dekanatsgeschäfte führenden Definitor oder Pfarrer vorlegt. Damit übernimmt er die Leitung des Dekanates als Bischöflicher Bevollmächtigter. Auf besondere Einladung wird der Neuernannte sich bei dem Bischof oder Generalvikar einfinden zur Ablegung der Professio fidei und des Diensteides. Dieser Eid lautet:

»Ego N. N. parochus in N. iuro et promitto, officium decani mihi commissum me velle Deo auxiliante religiose, fideliter et absque omni personarum respectu exsequi atque in omnibus huius muneris negotiis mihi iniunctis nonnisi sanctae Ecclesiae prosperitatem, rei publicae commodum Deique honorem me esse quaesiturum. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.«

§ 4. Bei Verhinderung wird der Dechant durch den (dienstältesten) Definitor vertreten. Darum hat er für alle Amtshandlungen Subdelegationsvollmacht. Bei längerer Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit ist diese Vertretung dem Generalvikariat mitzuteilen. Stirbt der Dechant, so übernimmt der (dienstälteste) Definitor sofort die Leitung des Dekanates, sorgt für Sicherung des Dekanatsarchivs und aller amtlichen Schriftstücke und über-

gibt dem neuen Dechanten nach Vorlegung der Ernennung die Dekanatsleitung.

§ 5. Der Dechant wird auf Lebenszeit ernannt. Das Amt erlischt durch *Entziehung* seitens des Bischofs (can. 446 § 2), durch vom Bischof angenommene *Verzichtleistung, Zuteilung der Pfarrei* des Dechanten *zu einem anderen Dekanat, Versetzung des Dechanten* auf eine andere Pfarrstelle oder Eintritt in den Ruhestand. Übernimmt der Dechant eine andere Pfarrei innerhalb desselben Dekanates, so kann der Bischof ihn in seinem Amte belassen, wenn die Lage der neuen Pfarrei die Führung der Dekanatsgeschäfte gestattet. Dechanten, die infolge ihres Alters oder durch Krankheit voraussichtlich dauernd zur Führung der Dekanatsgeschäfte außerstande sind, wird der Bischof rechtzeitig zur Verzichtleistung auffordern.

§ 6. Die Unkosten der Amtsführung werden nach Anweisung des Generalvikariats, soweit sie nicht durch Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe abgeglichen werden, durch Umlage auf die betr. Pfarrer und Pfarreien, in geeigneten Fällen durch Vergütung seitens der Behörde aufgebracht.

II. Bedeutung und Verantwortung des Dechantenamtes.

§ 7. Das Kölner Provinzialkonzil 1860 nennt die Dechanten »*Teilhaber am Bischöflichen Amt und Genossen seiner Hirtensorge*«. Sie sind in ihrem Dekanate die Gehilfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese und tragen mit ihm die Verantwortung für die Herde des Herrn. Anderseits müssen sie getragen sein vom Vertrauen ihrer Mitbrüder und der Gläubigen ihres Dekanates.

§ 8. Der Dechant muß sich eine genaue Sach- und Personenkenntnis seines Dekanates aneignen, soweit kirchliche Verhältnisse in Betracht kommen. Überall, wo es notwendig erscheint, muß er selbständig und rechtzeitig im Rahmen des kirchlichen Rechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Bleibt dies fruchtlos, so ist wie auch in allen sachlichen Fällen wichtigerer Art an das Generalvikariat zu berichten. Die Verantwortung der Dechanten ist derart groß, daß keinerlei persönliche Rücksichtnahme der Gewissenspflicht hindernd in den Weg treten darf. Besonders die regelmäßigen Dekanatsberichte müssen alle gestellten Fragen genau beantworten.

§ 9. Die Dechanten sollen in Wissenschaft und Tugend sich vor allen Geistlichen ihres Dekanates vorbildlich auszeichnen,

im Eifer für das Heil der Seelen und die Ehre der Kirche ihnen als Führer vorangehen.

§ 10. In den von ihnen vorgesetzten Dechanten haben die Geistlichen des Dekanates die von Gott gesetzte Autorität der Bischöfe zu achten und ihnen die geziemende Ehrerbietung und pflichtschuldigen Gehorsam zu leisten. Die Dechanten genießen in ihrem Dekanate den Vorrang vor allen andern Geistlichen (can. 450 § 2), unter sich nach dem Alter ihrer Ernennung zu Dechanten (can. 106).

III. Obliegenheiten der Dechanten.

§ 11. Als Gehilfen des Bischofs und Wächter im Weinberge Gottes haben die Dechanten die in can. 447—49 erwähnten Pflichten und Rechte, besonders:

a) Verwaltungsbefugnisse.

§ 12. Die Dechanten haben die kirchlichen Verordnungen des allgemeinen und Diözesanrechtes zur Ausführung zu bringen und die Beobachtung zu überwachen, werden sich also eine genaue Kenntnis des geltenden Rechtes, zumal der Synodaldekrete verschaffen. Die ihnen *in besondern Fällen* übersandten behördlichen Verfügungen werden von ihnen den Geistlichen und Gläubigen übermittelt. Eingaben aus dem Dekanat, die ihnen zur Weitergabe eingereicht werden, sollen auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften geprüft und erst nach Erfüllung dieser Bedingungen mit gutachtlicher Äußerung an die Behörde gesandt werden. Anträge um Genehmigung neuer Seelsorgestellen, neuer gottesdienstlicher Dauereinrichtungen in Filialen, Kirchen und Pfarrhausbauten, Klostergründungen und Vereinshauseinrichtungen sind stets durch die Dechanten an das Generalvikariat einzureichen. Die amtlichen Gutachten des Dechanten sind vertraulich. Die Dechanten haben kraft ihres Amtes das Recht, von allen kirchlichen Archiven, Kirchenbüchern, amtlichen Schriftstücken und Berichtbüchern der kirchlichen Körperschaften Einsicht zu nehmen. Die Geistlichen, Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Vereinsvorstände sowie alle Gläubigen sind gehalten, den Dechanten auf amtliche Erkundigungen hin Auskunft zu erteilen oder Bericht zu erstatten.

§ 13. Die Dechanten werden ihr besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Seelsorge in ihren Dekanaten richten und deshalb rechtzeitig bei der Bischöflichen Behörde die Errichtung neuer

Seelsorgestellen (can. 1427—28) beantragen und geeignete Vorschläge machen.

b) Personalsachen.

§ 14. Den Dechanten obliegt die Sorge für alle Kleriker, die sich in ihrem Dekanate befinden. Darum sollen sie darüber wachen, daß alle ein ihrem heiligen Stande entsprechendes Leben nach den kanonischen Vorschriften (can. 124—44) führen, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft erfüllen und untereinander die brüderliche Liebe wahren und pflegen. Auch der Schein des Bösen ist sorgfältig zu meiden, daß nicht Schwachen Anlaß zur weiteren Entfremdung von der Kirche und den Guten folgenschweres Ärgernis gegeben werde. Deshalb müssen die Dechanten rechtzeitig auf etwaige Gefahren und Ärgernisse in Liebe und Festigkeit hinweisen und Beseitigung solcher Übelstände tatkräftig veranlassen. Ihre Aufsicht erstrecke sich vor allem darauf, daß die Geistlichen des Dekanates ihre Amtspflichten treu erfüllen, den Gottesdienst pünktlich und erbaulich abhalten, das Wort Gottes in Predigt und Christenlehre nach den kirchlichen Vorschriften verkündigen, den schulplanmäßigen Unterricht sowie den Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht gewissenhaft und pünktlich halten, die hl. Sakramente, zumal das Bußsakrament, treu verwalten, die Stiftungen bestimmungsgemäß halten, sich der Kranken annehmen, das Breviergebet gut verrichten, Residenz halten, die liturgischen Vorschriften treu beobachten, ihre Stipdienbücher gewissenhaft führen, rechtzeitig für notwendige Aushilfe und Veranstaltung von Missionen oder Triduen sorgen. Auch achte der Dechant auf ein gutes Verhältnis der Pfarrer zu ihren Hilfsgeistlichen, deren er sich mit besonderer Liebe annehmen soll, dann auch auf gutes Einvernehmen der Geistlichen mit den Lehrpersonen und Kirchenangestellten. Die Pfarrhausbewohner halte er zur Beobachtung des guten Beispiels an (can. 133 § 2 Synode 1920, Dekret III, 2),

§ 15. Geringere persönliche Vergehen der Dekanatsgeistlichen regle der Dechant durch die brüderliche Zurechtweisung nach der Mahnung des Heilandes. Ist dies zwei- oder dreimal fruchtlos, so ist Bericht an die Behörde Pflicht. Schwere Vergehen, zumal solche, die Ärgernis befürchten lassen, unterliegen sofortiger Berichtpflicht. Beschwerden der kirchlichen Körperschaften, Angestellten, Lehrpersonen oder Vereine erledige der Dechant nach Möglichkeit selbst, stets mit sorgfältiger Aufnahme für das Dekanatsarchiv. Stets habe der Dechant als Ziel eine Einigung vor Augen und verhöre nach Möglichkeit beide Teile.



§ 16. Die (nach can. 126) wenigstens alle 3 Jahre vorgeschriebenen Exerzitien der Geistlichen sind uns nach A.-A. 1918 Nr. 130 mitzuteilen. Die Dechanten sollen die Erfüllung dieser Pflicht überwachen und dem Generalvikariat am Schlusse jedes Jahres berichten.

§ 17. Feiert ein Priester des Dekanates das goldene Priesterjubiläum, so soll der Dechant rechtzeitig unter Angabe des Tages der Feier das Generalvikariat aufmerksam machen. Der Bericht soll alle früheren Stellungen des Jubilars und seine besonderen Verdienste hervorheben. Will ein Geistlicher in den Ruhestand treten, so soll der Dechant der Behörde unter Angabe der bisherigen Stellungen, der Verdienste und der künftigen Versorgung desselben berichten. Kommt der Dechant in Frage, so berichtet der dienstälteste Definitor oder Pfarrer.

§ 18. Ist ein Pfarrer des Dekanates gefährlich erkrankt, so besuche ihn der Dechant rechtzeitig, sorge für den Empfang der hl. Sakramente und die Ordnung der zeitlichen Angelegenheiten, vergewissere sich über das Testament und dessen Aufbewahrung (can. 447 § 3) und nehme sich auch der Versorgung der Pfarrhausgenossen an. Die Erfüllung der Meßverpflichtungen stelle er sicher. Stirbt ein Pfarrer, so hat der dienstälteste Kaplan oder der Kirchenvorstand sofort den Dechant zu benachrichtigen, der dann für das Begräbnis sorgt, die Abteilung vornimmt, Verwaltung anordnet, das gesamte Kircheneigentum in sicheres Verwahr gibt und das Inventar der Kirche und des Pfarrhauses von dem Privateigentum des Pfarrers trennt. Hinsichtlich der Paramente und kirchlichen Utensilien sind die kanonischen Vorschriften zu beachten (can. 1299—1300).

c) Geistliche Stellen.

§ 19. Bei Erledigung einer geistlichen Stelle sollen die Dechanten das Generalvikariat auf etwaige Schwierigkeiten und Wünsche bei der Wiederbesetzung aufmerksam machen, ebenso auf zu errichtende Kaplanstellen oder Stellen für Rektoren in Klöstern und Religionslehrer an Schulen. Bei der Abteilung einer erledigten Pfarrei ernennt der Dechant den vorläufigen Verwalter mit allen Rechten und macht dem Generalvikariat Vorschläge zur endgültigen Regelung. Die definitive Ernennung erhält der Pfarrverwalter durch das Generalvikariat (can. 472—73).

§ 20. Die neu ernannten Pfarrer haben sich dem Dechanten unter Vorlegung ihrer Ernennungsurkunde vorzustellen. Der Dechant

gibt die notwendigen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Pfarrei, Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich besonderer Schwierigkeiten und legt mit dem Neuernannten im Einvernehmen mit dem Pfarrverwalter die Einführung fest, die nach den kirchlichen Vorschriften vor der Gemeinde erfolgt. Auch alle andern im Dekanate neuangestellten und solche Priester, die sich dort dauernd niederlassen, werden sich bald dem Dechant vorstellen. Die aus dem Dekanate ausscheidenden Geistlichen sind gehalten, dem Dechant Mitteilung zu machen.

§ 21. Der Dechant wird auch mit den in seinem Dekanate ansässigen Ordensgeistlichen Fühlung nehmen zum Zwecke einheitlicher Seelsorgsarbeit. Die Teilnahme der Ordenspriester an den Pfarrkonferenzen ist (nach can. 131 § 3) zu regeln.

d) Kirchen und Kapellen.

§ 22. Die Dechanten überwachen mit den Definitoren die Kirchengebäude und deren Inventar, ferner die sachgemäße Instandhaltung. Was den Grundsätzen der Kirche und der christlichen Kunst widerspricht, muß aus den Gotteshäusern ferngehalten werden. Die Dechanten wenden ihre besondere Aufmerksamkeit der genauen Inventarisierung der Kircheneinrichtung und der hl. Geräte zu.

§ 23. Kirchengeräte von geschichtlichem, besonders heimatlichem Wert, durch Altertum und Kunst wertvolle Gegenstände, besonders Statuen, Paramente, Reliquiare, Kelche und Monstranzen sind der besonderen Beachtung der Dechanten empfohlen. Diese sollen darüber wachen, daß sie nicht ohne kirchliche Genehmigung veräußert werden und daß für sichere Aufbewahrung Sorge getragen wird. Bestehende Gefahren für solche Wertgegenstände sind dem Generalvikariat mitzuteilen.

e) Schulen.

Unbeschadet der Obliegenheiten der von uns in geeigneten Bezirken bestellten geistlichen Schulbeiräte haben die Dechanten darüber zu wachen, daß die ihnen unterstellten Geistlichen sich der pädagogischen Weiterbildung befleißigen und ihr Verhältnis zur Schule und Lehrerschaft unter treuer Beobachtung ihrer Verpflichtungen so gestalten, daß einerseits die kirchlichen Interessen voll und ganz gewahrt bleiben, aber anderseits auch einem einträchtigen Zusammenwirken von Schule und Kirche die größte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Auch den Fortbildungsschulen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ebenso obliegt die

Wahrung des Einflusses der Geistlichen im Schulvorstand und der Schuldeputation der Sorge der Geistlichen.

f) Religiös-sittlicher Zustand der Pfarreien.

§ 24. Die Dechanten haben die ernste Pflicht, sich genaue Kenntnis über den religiös-sittlichen Zustand der einzelnen Pfarreien zu verschaffen, die Pfarrer auf Übelstände sofort aufmerksam zu machen, und Anweisung zur Abstellung zu geben. Gefahren für den Glauben und die guten Sitten, die dem ganzen Dekanate drohen, müssen auf den Konferenzen sorgfältig zum Beschlusse gemeinsamer Abwehrmittel besprochen werden.

§ 25. Den kirchlichen Vereinen, Bruderschaften und Verbänden wende der Dechant besondere Sorge zu, rege in allen Pfarreien zu caritativen Bestrebungen an und überwache die regelmäßige Abhaltung von Missionen und Exerzitien.

g) Kanonische Visitation.

§ 26. Die Dechanten haben jedes Jahr, wenn nicht die bischöfliche Visitation stattfindet, alle Pfarreien ihres Dekanates nach der vom Bischof vorgeschriebenen Ordnung zu visitieren. (can. 447—449). Die Berichte sind zusammen bis 31. Dezember an das Generalvikariat unter genauer Angabe der vorgefundenen Mißstände einzusenden. Der Visitator benachrichtige rechtzeitig den betr. Pfarrer über Tag und Stunde der Visitation. Der Pfarrer und alle Geistlichen der Pfarrei müssen anwesend sein. Der Visitator kann die Pfarrkinder zu einer Andacht einladen. Die Pfarrei des Dechanten visitiert der (dienstälteste) Definitor.

h) Dekanatskonferenzen.

§ 27. Das Kapitel findet jedes Jahr unter dem Vorsitz des Dechanten zwischen Ostern und Dreifaltigkeitssonntag statt, entweder in der Wohnung des Dechanten oder nach Beschluß des Kapitels in einem geeigneten anderen Raum am Sitze des Dechanten oder an einem anderen Orte des Dekanates, der sich für Dekanatsversammlungen eignet, auch wenn es nicht der Sitz des Dechanten ist. Erstrebenswert ist die Einrichtung eines eigenen Kapitelsaales mit Dekanatsarchiv und Dekanatsbibliothek.

§ 28. Zur Teilnahme am Kapitel sind verpfichtet alle Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrverwalter, ein von den hauptamtlichen Religionslehrern gewählter Vertreter, ein Vertreter der Klosterrektoren aus dem Diözesanklerus und ein gewählter Vertreter der Hilfsgeistlichen. Letztere können bei geeigneten Gegenständen der

Beratungen auch in ihrer Gesamtheit zugezogen werden, jedoch nur mit beratender Stimme.

§ 29. Wer dringend durch Krankheit oder andere unaufschiebbare Verpflichtungen gegenüber seinem Amte oder seiner Familie verhindert ist, muß dies wenigstens am Tage vor dem Kapitel schriftlich dem Dechanten mitteilen.

§ 30. Das Kapitel wird *vormittags* durch das Kapitelamt oder ein Seelenamt für die verstorbenen Pfarrer des Dekanates, nachmittags durch eine kurze Andacht eingeleitet, wozu auch die Gläubigen der Pfarrei eingeladen werden. Die Verhandlungen eröffnet der Dechant oder sein Stellvertreter mit dem Veni Creator nebst Versikeln und Oration. Dann teilt er die Namen der Abwesenden, die Bischöfliche Antwort auf den letzten Kapitelbericht, etwaige Verordnungen und Veränderungen im Dekanat mit.

§ 31. Ein auf der vorhergehenden Dekanatskonferenz bestimmtes Mitglied des Kapitels hält sodann einen Vortrag über ein vorgeschriebenes Thema (Konferenzarbeiten oder besondere behördliche Vorschriften) mit Gegenbericht und Besprechung. Der Vortragende übergibt eine ausführliche Inhaltsangabe dem Kapitelsekretär.

§ 32. Der Dechant oder ein anderes Kapitelmitglied, in geeigneten Fällen auch ein Vertreter der Zentralstellen kirchlicher Vereinigungen hält dann einen nicht zu langen Vortrag über seelsorgerliche Fragen des Dekanates oder die theologische Literatur. Das Ziel dieser Beratungen ist eine einheitliche Praxis im Dekanat.

§ 33. Die Behörde behält sich Entsendung eines Vertreters zu den Kapitelsitzungen vor. Die von der Synode 1920 (Bericht S. 124) gewünschten Dechantenkonferenzen unter dem Vorsitze des Bischofs oder Generalvikars können für die Kapitel gemeinsame Beratungsstoffe bestimmen, um einheitliches Vorgehen in der ganzen Diözese zu ermöglichen.

§ 34. Über die Kapitelverhandlungen wird ein Bericht durch den Kapitelsekretär aufgenommen, vor Schluß des Kapitels vorgelesen und von sämtlichen Anwesenden unterschrieben. Innerhalb eines Monats wird der Dechant den Bericht in beglaubigter Abschrift mit ausführlicher Inhaltsangabe der Vorträge nebst kurzer Beurteilung derselben an das Generalvikariat einsenden. Das Kapitel kann die Vertraulichkeit seiner Verhandlungen oder von Teilen derselben beschließen.

§ 35. Das Kapitel wird mit einer kurzen Anbetung des hl. Sakramentes, dem Gebet des De profundis nebst Versikeln und

Oration für verstorbene Bischöfe und Priester geschlossen. Ist mit dem Kapitel ein gemeinsames Mahl verbunden, so muß dieses einfach sein. Die Kosten des Kapitels einschließlich des Mahles werden von den einzelnen Pfarreien oder vertretenen Gruppen getragen.

§ 36. Die übrigen Dekanatskonferenzen sind nach den Bestimmungen des sel. Bischofs Wilhelm Arnoldi vom 20. Februar 1851 (Stat. syn. 9, 275) nach Definitionen vierteljährlich außer dem Kapitel zu halten unter dem Vorsitz des Definitors. (Synode 1920 Res II, 4). Der Definitionsschriftführer fertigt die Berichte aus und übergibt Abschriften nebst Inhaltsübersichten der Vorträge dem Definitor, der sie am Ende jedes Jahres dem Generalvikariat zuschickt. Damit alle Teilnehmer rechtzeitig ihre Pfarrei wieder erreichen können, sollen die Konferenzen *frühzeitig* begonnen und geschlossen werden. Der Dechant trage Sorge, daß monatlich an einem bequem zu erreichenden Orte aszetische Vorträge für die Geisteserneuerung gehalten werden (can. 131, § 1). Mehrere Dekanate können sich für diese Veranstaltungen zusammenschließen.

i) Dekanatsarchiv.

§ 37. Die Dekanatsakten sind sorgfältig von den Pfarrakten zu trennen. Über Aus- und Eingänge des Dekanates führt der Dechant ein eigenes Tagebuch. Er verwahrt auch das Dekanatssiegel (can. 450, § 1). Dieses soll als Inschrift haben: Sigillum decanatus N., als Siegelbild einen hervorragenden Heiligen des Bistums.

k) Kapitelkasse.

§ 38. Hat das Kapitel eine Kapitelskasse oder Kapitelfonds, so hat der Dechant unter Bestellung eines Rechnungsführers diese zu verwalten. Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit der Behörde soll der Dechant Kollekten und andere alle Pfarreien betreffenden Zahlungen unter Benutzung des Bank- und Postscheckverkehrs an die Kasse des Generalvikariats weiterleiten. Die Bankzinsen werden meist zur Begleichung der entstehenden Kosten reichen.

l) Besondere Vollmachten.

§ 39 a). Wenn ein Bericht an die Behörde nicht möglich ist, können die Dechanten in einzelnen Fällen Binationsvollmacht für einen Sonntag erteilen. Bei Erkrankung von Geistlichen und bei plötzlichen Erkrankungen der auswärts wohnenden Eltern und Geschwister, ebenso bei Todesfällen unter diesen Angehörigen, ist die Binationsvollmacht allgemein erteilt (A.-A. 1923 Nr. 1).

b) Die Dechanten und Definitoren haben für die Dauer ihres Amtes Absolutionsvolllmacht de procuratione abortus.

c) Die Dechanten können von 1 bis 2 Proklamationen dispensieren. Die Taxen sind an das Generalvikariat einzusenden.

d) Die Dechanten können *in einzelnen Fällen* Kinder *vor* dem vorgeschriebenen Alter zur feierlichen ersten hl. Kommunion zulassen, unter Wahrung eines einheitlichen Verfahrens im Dekanat.

e) Die Dechanten können bei ungünstiger Witterung für das ganze Dekanat Bittandachten anordnen und eine entsprechende imperata vorübergehend bestimmen (A.-A. 1911, Nr. 71; 1915, Nr. 75).

Über die angewandten Vollmachten außer § 39 b ist am Ende des Jahres bezw. der Amtszeit an das Generalvikariat zu berichten.

f) Die Dechanten sind von den Curaexamina befreit.

Das Amt der Dechanten ist wichtig und verantwortungsvoll. Darum muß der Dechant nach seinem Gewissen ausschließlich die Interessen Gottes und der Kirche im Auge haben. Frei von jeder Menschenfurcht, beseelt von der Liebe zu den Seelen, wird er seine Dienstanweisung treu und gewissenhaft ausführen. Der Klerus wird seinerseits seinen Dechanten ihr Amt durch pflichtmäßiges treues Entgegenkommen erleichtern und hinter seinen Führern stehen, wo immer es gilt, das Reich Gottes zu fördern und zu verteidigen.

Trier, den 1. Dezember 1923.

† *Franz Rudolf,* Bischof von Trier.

---

43. Visitationsordnung für die Dechanten der Diözese Trier, vom 1. Dezember 1923. Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1923, 109.

I. Vorbereitungen der Dekanatsvisitation.

§ 1. Mindestens 8 Tage vorher zeigt der Dechant dem Pfarrer der zu visitierenden Pfarrei Tag und Stunde der Visitation an. Der Pfarrer lädt die Geistlichen der Pfarrei ein. Folgende Bücher sind dem Visitator vorzulegen: Tauf-, Firmungs-, Erstkommunikanten-, Trauungs-, Toten-, Lager- und Stiftungsbuch, Inventare, Berichtbuch des Kirchenvorstandes, Kartothek, letzte Kirchenrechnung mit Voranschlag und die Stipendienbücher aller in der Pfarrei befindlichen Geistlichen. Der Dechant prüft die



ordnungsgemäße Führung der Bücher und trägt nach der letzten Eintragung in die Pfarrbücher den Vermerk ein: Vidi in visitatione decanali die . . . Dazu kommt die Unterschrift. Etwaige Hinweise auf Fehler sind auf besonderem Blatt zu vermerken.

II. Gang der Visitation.

§ 2. Der Dechant kann zu Beginn der Visitation eine Andacht mit kurzer Ansprache an die Gläubigen anordnen. Der Dechant nimmt nach dem vorgeschriebenen Berichtsformular die Visitation vor. Da der Dechant vor der Bischöflichen Visitation dem Bischof einen allgemeinen Dekanatsbericht erstatten muß, sind bei der auf die Bischöfliche Visitation folgenden Dekanatsvisitation auch Ausstellungen gelegentlich der letzten Bischöflichen Visitation zu berücksichtigen.

III. Ergebnis und Bericht.

§ 3. Der Dechant fertigt eigenhändig einen Bericht über die Visitation an. Hatte der Dechant vom Generalvikariat außer dem allgemeinen Auftrag nach dem Berichtsformular noch besondere Anweisungen, so ist das im Bericht zu beachten. Es ist auch anzugeben, ob Kirchenvorstand und Gemeindevertretung vollständig sind, ein Kirchenrechner, Organist und Küster vorhanden und hinreichend besoldet ist. Etwaige Ausstellungen gibt der Dechant an und verfügt Abstellung der vorgefundenen Mißstände. Diesen Verhandlungsbericht nebst dem ausgefüllten Fragebogen übersendet der Dechant dem Generalvikariat, in eiligen Fällen sofort, sonst in Sammelsendung. Die vorgenannten Visitationen verzeichnet der Dechant in einem Visitationsbuch für das Dekanatsarchiv. Stellt der Dechant in einer Pfarrei bedeutende Zerwürfnisse zwischen dem Seelsorger und Pfarrkindern oder Angestellten fest, so versucht er sofort, einen Ausgleich herbeizuführen. Führt das nicht zum Ziel, so ist an das Generalvikariat zu berichten.

---

44. Dienstanweisung für die Definitoren des Bistums Trier, vom 1. Dezember 1923. Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1923, 109.

I. Wahl und Ernennung der Definitoren.

§ 1. In jedem Dekanat sind soviele Definitoren zu bestellen, als Definitionen vorhanden sind. Der Dechant ist auch Definitor

seiner Definition. Jede erledigte Definitionsstelle wird zur Wahl ausgeschrieben. Alle Kapitulare des Dekanates (nicht nur der betr. Definition) haben Wahlrecht und sollen es durch pünktliche Einsendung eines verschlossenen Stimmzettels mit Angabe von drei Kandidaten ausüben. Es ist nicht zulässig, einem Kandidaten mehrere Stimmen zu geben. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Der Ernannte legt dem Dechant oder dessen Stellvertreter seine Ernennungsurkunde vor und leistet den Amtseid nach dem Wortlaut des Dechanteneides unter Änderung der Amtsbezeichnung. Das Amt des Definitors erlischt durch Versetzung, vom Bischof angenommenen Verzicht, Dekanatsänderung, durch die der Definitor mit seiner Pfarrei einem andern Dekanat zugeteilt wird, und durch Entziehung seitens des Bischofs.

II. Rechte der Definitoren.

§ 2. Der Definitor leitet die Definitionskonferenzen und erstattet eingehend Bericht über die Beratungen unter Beifügung ausführlicher Ausarbeitung der Vorträge.

§ 3. Der Definitor hat die Vorprüfung und Sammeleinsendung der Voranschläge und Rechnungen aller Pfarreien des Dekanates vorzunehmen und darüber Buch zu führen.

§ 4. Die Definitoren vertreten bei Verhinderung den Dechanten nach der Reihenfolge des Datums ihrer Ernennung, visitieren die Pfarrei des Dechanten, übernehmen bei dessen Ableben die Leitung des Dekanats, das Begräbnis des Dechanten, die Dekanatsakten, das Dekanatssiegel sowie eine etwa bestehende Dekanatskasse. Nach Ernennung des neuen Dechanten übergibt der Definitor alles dem Dechanten.

§ 5. Die Definitoren haben die Vollmacht der Absolution de procuratione abortus, sollen bei der Abteilung der Pfarreien ihrer Definition und bei Pfarreinführungen als amtliche Zeugen mitwirken, und haben einen Ehrenvorrang nach dem Dechant vor allen Geistlichen des Dekanates. Sie sind von den Cura-examina befreit.

§ 6. Bei den Schlußkonferenzen nach der Bischöflichen Visitation hält der dienstälteste Definitor einen Vortrag über ein vom Visitator bestimmtes Thema.

Was vom Amte der Dechanten gilt, ist auch vom Amte des Definitors zu sagen: Er trägt mit dem Bischof die Verantwortung für die Definition und kann durch treue Mitarbeit zur Blüte des

kirchlichen Lebens und des brüderlichen Einvernehmens im Klerus viel beitragen.

Trier, den 1. Dezember 1923.

† *Franz Rudolf,* Bischof von Trier.

---

45. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu Mainz, betr. die Mitarbeit an Zeitungen und Zeitschriften, vom 5. September 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1923, 28.

Wir machen die Hochwürdigen Herren darauf aufmerksam, daß sie nach can. 1384 und 1386 CJC nur mit Erlaubnis des Ordinarius Zeitungen und Zeitschriften leiten und an solchen mitarbeiten dürfen, auch wenn es sich um profane Zeitschriften handelt und ihre Beiträge nur profane Dinge behandeln. Mitarbeiter an theologischen und philosophischen Zeitschriften, für die die Approbation des Ordinarius des Druckortes nachgesucht wird, bedürfen der Erlaubnis des Ordinarius nicht.

---

46. Erlaß des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die literarische Betätigung der Geistlichen, vom Jahre 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1923, 91 [1]).

Da gerade auch die katholischen Zeitschriften und Zeitungen unter der Not der Zeit schwer zu leiden haben und die wissenschaftlichen und seelsorglichen Aufgaben dem Priester die Unterstützung dieser katholischen Unternehmungen nahelegen, so gestattet der Hochwürdigste Herr Bischof ausdrücklich allen seinen Priestern in der Diözese die Abfassung und Veröffentlichung von Beiträgen für katholische theologische Zeitschriften, katholische Kalender und katholische Zeitungen (can. 1386 § 1).

---

47. Erlaß des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Köln, betr. die Aufbewahrung von Archivalien, vom 21. Oktober 1923. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1923, 103.

Wir weisen neuerdings die Pfarrer, in deren Pfarrbeständen sich Archivalien befinden, an, sorgfältig über diese für die Orts- und Diözesangeschichte gleich wertvollen geschichtlichen Doku-

1) Vgl. die dem Inhalte nach gleiche Verordnung des Fürstbischöflichen Konsistoriums zu Salzburg, betr. die Mitarbeit der Geistlichen an der katholischen Presse, vom 27. November 1918, in diesem Archiv 99, 70.



mente zu wachen. Archivakten dürfen nicht ohne unsere Erlaubnis und nur dann, wenn für deren Sicherheit bestmöglichst gesorgt ist, ausgeliehen werden. Die alten geistlichen Archive, insbesondere die wertvollen historischen Bestände der Pfarreien in Köln-Altstadt — nicht die Akten der heutigen Kirchenverwaltung — unterstellen wir hiermit der Obhut des Erzdiözesanarchivars Dr. Fr. W. Lohmann (Köln, Priesterseminar), der auch in allen einschlägigen Fragen zuständig ist. (Vergl. Kirchl. Anz. 1867 S. 126; 1900 S. 69; 1906 S. 13.)

---

48. Erlaß des Bischöflichen Offizials zu Trier, betr. die Todeserklärung verschollener Krieger, vom 12. November 1923 Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diösese Trier 1923, 111.

Da die feindlichen Regierungen aus dem Weltkriege alle ihre Gefangenen entlassen haben, könnte nur dann noch ein verschollener Krieger am Leben sein, wenn er freiwillig nicht in die Heimat zurückgekehrt wäre, und das könnte nur dann der Fall sein bei einem verheirateten Krieger, wenn er vor der Einziehung zum Felddienste mit seiner Frau nicht glücklich gelebt hat. Über diese ehelichen Verhältnisse kann aber der Pfarrer des Verschollenen am besten sichere Kenntnisse haben, sowohl durch persönliche Erfahrung als durch Schreiben des Vermißten aus dem Felde unmittelbar vor dem Eintreten der Vermissung.

Hiermit wird der Pfarrer bevollmächtigt, in Zukunft die Frage zu entscheiden, ob eine Kriegerwitwe wieder heiraten darf, ohne sich an die Behörde wenden zu müssen. Er muß nur sicher sein, daß die frühere Ehe glücklich war. Wenn das nicht der Fall war, soll er sich an das Offizialat wenden.

---

49. Erlaß des Bischofs von Trier; betr. die Erhebung einer besonderen Abgabe vom Pfarrgehalt, vom 28. September 1923. Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1923, 97.

Auf Grund des cod. j. c. 1505, welcher besagt »loci ordinarius, praeter tributum pro seminario, de quo in can. 1355/56, aut beneficialem pensionem, de qua in can. 1429, potest speciali dioecesis necessitate impellente omnibus beneficiariis sive saecularibus sive religiosis extraordinariam et moderatam exactionem imponere« bestimme ich, daß die Pfarrer außerhalb des Saargebietes von ihrem Einkommen $1^1/_2$ % als Abgabe für die Kosten der Diözesanverwaltung entrichten. Die Pfarrer des Saargebietes zahlen 1 % in frcs.

Die Abgabe rechtfertigt sich dadurch, daß die Arbeiten für die Gehaltsregelung tatsächlich den größten Teil der Arbeit der Verwaltung ausmachen. Sie scheint sehr mäßig, wenn man berücksichtigt, daß die Pfarrer nunmehr einschließlich der Beiträge zur Ruhegehaltskasse im ganzen 2½ % ihres Gehaltes bezahlen, während Geistliche anderer Diözesen sich aus freien Stücken bereit erklärt haben, bis zu 10 % ihres Einkommens dem Bischof zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe wird mit den Beiträgen zur Ruhegehaltskasse von den Gehaltszahlungen einbehalten. Die Pfarrer des Saargebietes liefern die Steuer mit den Ruhegehaltskassenbeiträgen vierteljährlich praenumerando an die H. H. Dechanten ab, welche für möglichst pünktliche Einsendung Sorge tragen wollen. Nach einer Entscheidung des H. Reichsfinanzministers vom 26. Juli 1923 (III. C. 7992) sind diese Abzüge steuerfrei, hinsichtlich der nach dem 31. August 1923 geleisteten Beiträge.

---

50. Erlaß des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die Abgabe vom Einkommen der besser dotierten Pfarrstellen, vom Jahre 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1923, 44.

Nach canon 1473 CJC haben die Inhaber kirchlicher Benefizien die Verpflichtung, denjenigen Teil des Pfründeeinkommens, welchen sie zum standesgemäßen Unterhalt nicht benötigen, Armen oder frommen Zwecken zuzuwenden.

Daß den Inhabern solcher Stellen die Unterstützung bedürftiger Konfratres besonders am Herzen liegen muß, erscheint selbstverständlich. Der Stelleninhaber kann auch leichter eine angemessene Landpacht erzielen, wenn bekannt ist, daß er seine Forderungen nicht zum eigenen Nutzen stellt.

Um diesen Gedanken der brüderlichen Hilfeleistung planmäßig durchzuführen, soll den Inhabern besser dotierter Pfarrstellen eine Abgabe vom Pfründeeinkommen zugunsten bedürftiger Geistlichen des Seelsorgerklerus auferlegt werden. Eine gleichartige Regelung ist bereits in mehreren deutschen Diözesen erfolgt.

Der Hl. Vater, dem die Angelegenheit unterbreitet ist, hat den Plan gebilligt und durch Reskript der S. Congregatio Concilii vom 13. März 1923 die Vollmacht erteilt, imponendi parochis pinguiora beneficia habentibus obligationem cedendi vel totam vel partialiter illam fuctuum beneficii partem, quae excedit requisita ad congruam sustentationem, Cassae Dioecesanae eum in finem ut e

fructibus ita collectis sustineantur illi sacerdotes in cura animarum laborantes, qui gravi inopia opprimuntur . . .[1])

Kraft dieser apostolischen Vollmacht hat der hochwürdigste Herr Bischof bestimmt:

1. Inhaber von Pfarrstellen, deren Stelleneinkünfte das Diensteinkommen überschreiten, welches ihnen nach der vom Episkopate der preußischen Diözesen jeweils festgestellten Besoldungsordnung zusteht, dürfen von dem Mehrertrag nur ein Viertel für sich behalten. Sie sind verpflichtet, die übrigen drei Viertel an die Bischöfliche Besoldungskasse zur Unterstützung von bedürftigen Seelsorggeistlichen abzuführen.

2. Falls besondere Verhältnisse es begründen, werden auf Antrag bis zu einem weiteren Viertel dem Pfarrer für kirchliche oder caritative Zwecke der eigenen Pfarrgemeinde überlassen.

3. Der nach 1. und 2. abzugebende Teil ist mit der schätzungsweisen Hälfte am 15. November, mit dem Reste am Ende eines jeden Rechungsjahres an die Besoldungskasse mit der Bezeichnung «Überschießender Teil des Pfründeeinkommens« abzuführen.

4. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

---

51. Verordnung des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. Chorleiter und Organisten, vom Jahre 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1923, 41.

1. Gesang und Orgelspiel im Gottesdienste haben als integrierende Bestandteile der Liturgie die Aufgabe, Gott zu verherrlichen und die Gläubigen zu erbauen. Das Amt des Chorleiters und Organisten erfordert daher sowohl tiefe religiöse Gesinnung als auch gründliche Ausbildung in der Kirchenmusik und genaue Kenntnis der liturgischen Vorschriften.

2. Die Anstellung als Chorleiter und Organist erfolgt auf Grund einer Prüfung, die vor einer von der Bischöflichen Behörde eingesetzten Kommission abzulegen ist. Von dieser Prüfung kann nur in besonderen Fällen abgesehen werden.

3. Wir verpflichten die H. H. Pfarrer (Rektoren) der Kirchen, vor der Anstellung eines Organisten (Chorleiters), die bei uns zu beantragen ist, den Bewerber zu veranlassen, sich zur Prüfung bei

1) Dem Erzbischof von Freiburg wurde eine ähnliche Vollmacht bereits am 19. Juli 1918 auf weitere 10 Jahre verlängert. Siehe dieses Archiv 99, 146.



der Bischöflichen Behörde zu melden, von der auch die Prüfungsordnung zu beziehen ist. Das gilt auch für die Bewerbung durch einen schon geprüften Organisten oder Chorleiter.

4. Die Einführung in das Amt erfolgt durch den Pfarrer (Rektor) nach erteilter Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

5. Die Verpflichtungen und Einkünfte des Stelleninhabers regelt ein vom Pfarrer (Rektor) vorzulegender und von beiden Teilen auszufertigender Dienstvertrag. Seine Bestimmungen sollen davon ausgehen, daß der Pfarrer (Rektor) als der berufene Wächter der Liturgie in seiner Kirche für die Pflege des Gesanges und Orgelspiels Sorge zu tragen hat und Chorleiter wie Organist an Zeit und Form des vom Pfarrer festgesetzten Gottesdienstes gebunden sind. In der Auswahl der Lieder und Kompositionen ist den Stelleninhabern möglichst Freiheit zu gewähren. Die Auswahl soll monatlich oder vierteljährlich nach bestimmten Gesichtspunkten in gemeinsamer Besprechung erfolgen.

6. Der Organist (Chorleiter) hat den Schlüssel zur Orgelbühne und zum Spieltisch in Verwahr und ist berechtigt und verpflichtet, für Ordnung und Ruhe auf der Empore zu sorgen. Mängel an der Orgel hat er nach Möglichkeit alsbald abzustellen oder dem Pfarrer bekanntzugeben. Auch außerhalb des Gottesdienstes darf er ohne Zustimmung des Pfarrers keinem das Orgelspiel gestatten. Wenn Chor *und* Orgel beim Gottesdienste mit wirken, hat im allgemeinen grundsätzlich der *Chorregent* als Leiter der einheitlichen kirchenmusikalischen Aufführung zu gelten.

7. In den Etat ist jährlich eine angemessene Summe zur Beschaffung von Literatur für Orgel und Chor und zum Bezuge einer kirchenmusikalischen Zeitschrift einzusetzen.

---

52. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu Mainz, betr. die Firmungs- und Trauungsmeldungen, vom 8. Dezember 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1923, 36.

Das kirchliche Gesetzbuch schreibt vor, daß Firmungen und Eheschließungen in die Taufpfarrei der Firmlinge bezw. Eheleute zum Eintrag in das Taufbuch gemeldet werden (can. 798 f. u. 1103 § 2). Um die hohen Portokosten zu ersparen, ersuchen wir die Hochwürdigen Herren, die Firmungs- und Trauungsbescheinigungen nicht unmittelbar an das Taufpfarramt zu senden, sondern sie gelegentlichen Sendungen an uns beizulegen. Wir werden

sie sammeln und sie gelegentlich, wenn sie für Pfarrämter unserer Diözese bestimmt sind, diesen, und wenn sie für Pfarrämter anderer Diözesen Deutschlands bestimmt sind, den zuständigen Ordinariaten übermitteln.

---

53. Erlaß des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Köln, betr. die Verpachtung kirchlicher Grundstücke, vom 18. Okt. 1923. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1923, 102.

Zur Vermeidung von zahlreichen Beschwerden, welche in jüngster Zeit wegen der unvernünftigen Preistreibereien bei Verpachtungen von Kirchenländereien an uns gelangt sind, sehen wir uns veranlaßt, den Kirchenvorständen für Neuverpachtungen das folgende Verfahren zu empfehlen:

1. Vor jeder Neuverpachtung wird zunächst durch eine Kommission, bestehend aus dem Pfarrer und zwei Sachverständigen, nämlich einem Verpächter und einem Pächter, der jedoch nicht Pächter der betreffenden Kirche sein darf, für jede der zu verpachtenden Parzellen eine *angemessene* Pacht für 25 Ar in Naturalien festgesetzt.

2. Zu dem so festgestellten Pachtvertrage wird das betreffende Grundstück zur Verpachtung öffentlich ausgestellt, und es kann auf Grund dieses Mindestpreises weitergeboten werden, jedoch dürfen die Mehrgebote 50% der Grundtaxe nicht übersteigen, so daß das Höchstgebot nur die letztere + 50% betragen kann.

Bieten mehrere Reflektanten die Höchstgrenze, so erhält der bisherige Pächter, bezw. nach dessen etwa erfolgtem Ableben seine die Wirtschaft fortführende Witwe und Kinder den Vorzug; im übrigen entscheidet das Los.

3. Die auf das Pachtgrundstück entfallende Steuer zahlt der betreffende Pächter.

4. Die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

---

54. Erlaß des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die Verpachtung von Kirchenland, vom Jahre 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1923, 68.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das *Kirchenland* sowohl nach dem Codex I. C. Canon 1541 § 1 in Verbindung mit § 1531 § 2 als auch nach dem Allgemeinen Landrecht Titel XI

§ 669 nur öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn aus sozialen Gründen Personen mit größerem Grundbesitz bei der Ausbietung ausgeschlossen werden. Näheres bestimmt der Kirchenvorstand. Die Pachtverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Auf das Pfründengut finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuchs bezüglich der Versammlungsfreiheit, vom 23. Mai 1923. Reichsgesetzblatt 1923 I. Teil, 296.

Durch dieses Gesetz wird dem Reichsstrafgesetzbuch ein neuer § 107 a zum Schutze der Versammlungsfreiheit eingefügt, der lautet:

Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

---

2. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes über die Besteuerung der Betriebe, vom 11. Aug. 1923. Reichsgesetzblatt 1923 I. Teil, 769.

Der Reichstag hat beschlossen, für die Dauer von sechs Monaten 1. von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben und 2. von Betrieben, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, eine Abgabe zu erheben. Art. I.

Von der Abgabe sind befreit: 1. öffentliche Körperschaften, 2. inländische Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, 3. rechtsfähige Pensions-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit, 4. Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen

völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht. Art. II § 2.

---

3. Die wichtigsten, die Kirche betreffenden Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes nach dem Änderungsgesetze, vom 19. Dezember 1923. Reichsgesetzblatt 1923 I. Teil, 1217.

§ 21 Ziffer 18. Steuerfrei bleiben: Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete, oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt.

19. Znwendungen

a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutscher Reichsangehöriger im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

20. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

§ 24. Beiträge an eine Personenvereinigung, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke hat, sind steuerfrei, soweit die von einer Person dieser Personenvereinigung geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahr 50 Goldmark nicht über-

steigen. Auf Beiträge an eine Personenvereinigung, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, finden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 18, 19 Anwendung.

Beiträge und Zuwendungen an eine politische Vereinigung sind steuerfrei, soweit die von einer Person dieser Vereinigung geleisteten Beiträge und Zuwendungen in einem Kalenderjahr insgesamt 100 Goldmark nicht übersteigen. Soweit sie insgesamt den Betrag von 100 Goldmark in einem Jahr übersteigen, werden sie mit 5 vom Hundert besteuert.

---

4. Preußisches Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs)schulpflicht, vom 5. Juli 1923, in: Schule und Erziehung 1923, 52.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1. 1. Zum Besuche der Berufsschule kann durch Satzung eines Kreises die Gesamtheit oder ein Teil der im Schulbezirk beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahren verpflichtet werden, soweit sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Regierungspräsident ist mit Zustimmung des Bezirksausschusses befugt, die Satzung zu erlassen, wenn ein allgemeines Interesse vorliegt.

2. Kreisangehörige Gemeinde sind zum Erlaß von Satzungen befugt, sofern der Kreis von der gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

3. Vor der Errichtung der Berufsschule sind die beteiligten Berufsvertretungen gutachtlich zu hören.

4. Sind Beschäftigungsort und Wohnort verschieden, so ist für die Einschulung der Beschäftigungsort maßgebend. Abweichungen können von der Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 2. Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige eine öffentliche Fachschule oder Innungs- bezw. Fachvereinsschule oder eine Privatschule besucht, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt tst, oder solange er während mindestens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten anerkannten Privatschule teilnimmt.

§ 3. 1. Wer das Abschlußzeugnis einer nach § 2 anerkannten Fachschule erworben hat oder eine Ausbildung nachweist, die



den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht oder das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung vorlegt, wird von dem Besuche der Berufsschule befreit.

2. Er kann jedoch durch Satzung verpflichtet werden, in der Hälfte der für die Berufsschüler des Schulbezirkes festgesetzten Stundenzahl an einem andern für ihn geeigneten, gegebenenfalls vom Schulvorstande festzusetzenden Ersatzunterrichte teilzunehmen. Turnen und Jugendspiel, für Mädchen auch hauswirtschaftliche Unterweisung sind als Ersatzunterricht zuzulassen. Für Absolventinnen von Fachschulen ohne hauswirtschaftlichen Unterricht ist in den Ersatzunterricht hauswirtschaftlicher Unterricht einzubeziehen.

§ 4. Schulpflichtige, deren Lebensführung eine *ernsthafte* Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 5. Schulpflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule nicht folgen können, können durch den Schulvorstand vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreit werden. Bei ausreichender Zahl sollen besondere Klassen gebildet werden.

§ 6. An der Verwaltung der Fortbildungsschule ist ein Schulvorstand zu beteiligen, der aus Vertretern der Gemeinde, beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aus dem Leiter und mindestens einem von der Lehrerschaft der Schule zu wählenden Berufsschullehrer besteht.

§ 7. 1. Durch Satzung sind die Vorschriften zu erlassen, welche die Dauer der Schulpflicht festsetzen und die Ordnung in der Berufsschule, die wirksame Erteilung des Unterrichtes und die Erreichung des Erziehungszieles der Schule sichern (Schulordnung). Auf demselben Wege sind Vorschriften über die Verhängung von Schulstrafen und die Art ihrer Durchführung zu treffen.

2. Die Unterrichtszeiten werden vom Vorstande der Gemeinden, weitern Kommunalverbände oder Zweckverbände festgesetzt und bekanntgemacht.

3. Für Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben kann die Unterrichtszeit in die Wintermonate gelegt werden.

§ 8. 1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet: 1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Arbeiter spätestens am

siebenten Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis an der zuständigen Stelle anzumelden und spätestens am siebenten Tage nach dem Austritt ebenda abzumelden; 2. ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten.

2. Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnisse stehen, auch die Meldevorschriften unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulversäumnis verdiente, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe, für jeden Fall werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen § 8 sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht erfolgt.

§ 10. 1. Vor dem Erlasse von Satzungen für Berufsschulen ist beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Für die Genehmigung aller die Berufsschulen betreffenden Satzungen ist der Bezirksausschuß zuständig.

§ 11. 1. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

2. Die auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 (Gesetzsammlung S. 354) genehmigten Satzungen gelten ohne weiteres als auf Grund dieses Gesetzes erlassen und genehmigt. Die auf Grund der Gesetze, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen, erlassenen Satzungen behalten ihre Gültigkeit.

3. Die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung einer der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienenden Schule bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 12. Die Gesetze über den Besuch der ländlichen Fortbildungsschulen vom 8. August 1904 (Gesetzsammlung S. 242), 25. Januar 1909 (Gesetzsammlung S. 7), 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) und 19. Mai 1913 (Gesetzsammlung S. 301) werden aufgehoben.

§ 13. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und zwar jeder für den Bereich seiner Verwaltung beauftragt.



5. Preußische Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze über die Grundschulen[1]), vom 31. März 1923. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1923, 187.

(U II 387 U II W U III D 1)

Aus mir vorgelegten Berichten und Anfragen ersehe ich, daß über die Veränderungen, die auf Grund des Gesetzes betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 851) zu Beginn des Schuljahres 1924/25 in dem Aufbau sowohl der Volks- wie der höheren Schulen notwendig eintreten, in weiten Kreisen Unklarheit oder falsche Vorstellungen bestehen. Abgesehen davon, hat es sich als notwendig erwiesen, die in Ausführung des Grundschulgesetzes bereits erlassenen Bestimmungen in einigen Punkten zu ergänzen. Im Anschluß an meine Runderlasse vom 13. April 1921 — U II 399 U III D III 1 — (Zentralblatt S. 199) und vom 9. Mai 1922 — U II W 3021 U II, U III A, U III D — bestimme ich daher das Folgende:

1. Das Grundschulgesetz ist am 21. Mai 1920 — erst nach Beginn des Schuljahres 1920/21 — in Kraft getreten, seine Bestimmungen sind also erstmalig anzuwenden auf die mit Beginn des Schuljahre 1921/22 schulpflichtig gewordenen Kinder. Für diese Kinder gilt erstmalig die in Absatz 1 Satz 1 des Grundschulgesetzes festgesetzte vierjährige Grundschulpflicht, d. h. die reichsrechtlich festgelegte Verpflichtung jedes Erziehungsberechtigten, sein Kind mit dem Beginn der Schulpflichtzeit vier Jahre lang die Grundschule besuchen zu lassen, sofern es nicht eine private Vorschule oder Vorschulklasse besucht, der gemäß § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes Aufschub gewährt worden ist, oder sofern nicht gemäß § 4 des Grundschulgesetzes Privatunterricht an Stelle des Grundschulbesuchs von der Schulbehörde ausnahmsweise zugelassen wird. Dementsprechend dürfen die Ostern 1921 schulpflichtig gewordenen Kinder — auch die, welche private höhere Vorschulen und Vorschulklassen besucht haben — in eine öffentliche oder private höhere oder mittlere Schule erst nach Ablauf der vierjährigen Grundschulpflichtzeit, d. h. erst Ostern 1925 aufgenommen werden (vgl. Erlaß vom 9. Mai 1922 — U II W 3021 UII, U III A, U III D —).

2. Mit der reichsrechtlich festgesetzten vierjährigen Grundschulpflicht steht es nicht im Einklange, wenn innerhalb der

---

1) Siehe dieses Archiv 102, 113 ff.

öffentlichen Grundschule sogenannte Förderklassen oder sonstige Einrichtungen getroffen werden, die darauf abzielen, den Schülern (Schülerinnen) von Ostern 1924 ab den Übergang in die höhere oder mittlere Schule schon nach drei Jahren zu ermöglichen. Derartige Einrichtungen sind nicht zuzulassen.

3. Für die Kinder, die ihre Bildung in Einrichtungen — Zirkeln, Einzelunterricht, reinen Familienschulen usw. — erhalten, deren Besuch auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Grundschulbesuchs ausnahmsweise zugelassen ist, oder die sonstwie im Schulbesuch zurückgestellt sind, gilt gleichfalls die reichsrechtliche Bestimmung, daß sie in eine höhere oder mittlere Schule erst nach vier Jahren vom Beginn des Schulpflichtalters ab eintreten dürfen.

Ich weise dabei nochmals darauf hin, daß es Pflicht der Schulverwaltung ist, stets genau zu prüfen, ob Kinder wirklich als nicht fähig zum Besuche der öffentlichen Schulen zu erachten sind (vgl. Runderlaß vom 16. Januar d. J. — U II W 1825 1 —). Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Schulverwaltung, Vorschriften über Art und Umfang solchen Unterrichts zu erlassen, da die betreffenden Kinder ja nicht als schulpflichtig zu erachten sind. Es ist daher unzulässig, wie es mehrfach geschehen ist, von Schulaufsichts wegen eine bestimmte Wochenstundenzahl für solche Kinder vorzuschreiben.

4. Den privaten Vorschulen wird anheimgestellt, unter Anpassung an den Lehrplan der Grundschule auch noch für das vierte Grundschulpflichtjahr eine besondere Klasse einzurichten. Die Zahl der in diese Klasse aufzunehmenden Kinder ist durch das Reichsschulgesetz nicht beschränkt, soll jedoch die Durchschnittsschülerzahl der Vorschulklassen nicht übersteigen.

5. In dem Runderlasse vom 21. April 1921 — U II 399 U III D III — Zentralblatt S. 199) ist unter B Nr. 6 darauf hingewiesen, daß die in den Richtlinien des Reichsministeriums des Innern vom 25. Febr. 1921 (im Zentralblatt als Anlage zu dem Runderlasse vom 21. April 1921 abgedruckt) für die Durchführung des Grundschulgesetzes vorgeschlagenen besondern Maßnahmen zur Beseitigung der Härten bei Aufhebung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen von den Schulaufsichtsbehörden in den einzelnen Fällen erwogen werden sollen. Besondere Beachtung verdient dabei der Hinweis, daß es vermieden werden muß, die Aufhebung privater Vorschulen und Vorschulklassen in größerem Umfange zu einem gleichen Zeitpunkte eintreten zu lassen.

Es soll verhindert werden, daß durch den gleichzeitigen Eintritt zahlreicher Aufhebungen die anderweitige Unterbringung der freiwerdenden Lehrkräfte erschwert wird. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der an den privaten Vorschulen und Vorschulklassen tätigen Lehrkräfte, dass sie nicht erst am zulässigen Schlußtermin in größerer Zahl eine andere Tätigkeit suchen müssen. Ich mache dabei noch darauf aufmerksam, daß Lehrkräfte, die erst nach dem Inkrafttreten des Grundschulgesetzes in die Beschäftigung an privaten Vorschulen und Vorschulklassen eingetreten sind, keine besondere Berücksichtigung bei Beurteilung der Frage, ob Aufschub zu gewähren ist oder nicht, erwarten dürfen. Für solche Lehrkräfte würde auch ein Entschädigungsanspruch nach dem Grundschulgesetz nicht gegeben sein. Soweit die Schulaufsichtsbehörden bisher noch nicht entsprechend den Richtlinien des Reichsministeriums des Innern hinreichende Maßnahmen getroffen haben sollten, veranlasse ich sie, diese Richtlinien sorgfältig zu beachten und mir nach Jahresfrist zu berichten, in welchem Umfange es ihnen gelungen ist, durch solche Maßnahmen den Abbau zu fördern und Härten zu vermeiden.

---

6. Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Religion als Prüfungsfach in höheren Schulen, vom 12. Dezember 1922. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1923, 9.

Von einem Provinzialschulkollegium ist die Frage aufgeworfen worden, ob Religion in der Reife- und Schlußprüfung für diejenigen Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, Prüfungsfach im Sinne des § 5, 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen in Preußen vom 27. Oktober 1901 sei. Ich habe die Frage bejaht und gebe dem Provinzalschulkollegium von meiner Entscheidung mit dem Hinzufügen Kenntnis, daß auch bei den Reifeprüfungen an den Oberlyzeen und Studienanstalten hiernach sinngemäß zu verfahren ist.

Unterschrift.

An die Provinzialschulkollegien. — U II 15622 U II W. 1.

---

7. Erlaß des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Übernahme eines Kirchenamts seitens der Lehrer, vom 13. Juli 1923. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1923, 295.

Auf den Bericht vom 18. Juni 1923 — IIa 5933 —.

Die Bestimmung des § 16 Absatz I Satz 2 V. D. G. stellt nur einen allgemeinen Grundsatz auf, nach dem aus Gründen des Lehramts als solchen die Erlaubnis zur Übernahme des Kirchenamts nicht verweigert werden soll; sie beseitigt dagegen nicht das Erfordernis der Einholung der Erlaubnis der Schulaufsichtsbehörde zur Übernahme des Nebenamts im Einzelfalle durch den betreffenden Lehrer und nimmt der Schulaufsichtsbehörde nicht die Möglichkeit, aus Gründen, die in dem Einzelfalle liegen, die Erlaubnis zur Übernahme des Kirchenamts zu versagen. Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur nebenamtlichen Übernahme des Kantoren- und Organistenamts und eine Prüfung, ob die Erlaubnis erteilt werden kann, sind daher auch jetzt noch notwendig.

---

8. Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Stellenzulagen für vereinigte Schul- und Kirchenämter, vom 1. März 1923. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1923, 141.

Auf den Bericht vom 23. Januar 1923 — II G. 30. 32. 36. N. 181.

1. Die Stellenzulage für die Volksschullehrer nach § 16 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes darf nicht höher sein als die Summe, die sich ergibt, wenn die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, die Zuschüsse aus den Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, die sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst und der Nutzungswert des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft zusammen gerechnet werden (§ 6 des alten Lehrerbesoldungsgesetzes). Diese Einkünfte, Zuschüsse und Einnahmen, die der Lehrer unmittelbar zu empfangen hat, sind ihm auf das Grundgehalt einschließlich des Betrages der Stellenzulage anzurechnen, während der Nutzungswert der Dienstwohnung nach § 12 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes auf den Ortszuschlag nebst Ausgleichungszuschlag anzurechnen ist (Runderlaß vom 19. Februar 1921 — U III E 110 — Zentralblatt S. 114).

Die Stellenzulage wird also nicht *besonders* als Bargehalt aus der Landesschulkasse gezahlt.

Anderseits wird alles, was auf das Diensteinkommen anzurechnen ist (Einkünfte aus der Stellendotation, Zuschüsse aus der Kirchenkasse, sonstige Einnahmen, Wert der Dienstwohnung) dem Schulverbande nach § 39b der V. D. G. aus der Landesschulkasse erstattet. Da die Stellenzulage niemals höher — wohl aber geringer — sein kann, als die Summe, die der Schulverband nach § 39b erstattet erhält, kann seitens des Schulverbandes nichts dagegen eingewendet werden, wenn die Stellenzulage, die er nach § 46 Nr. 2 V. D. G. als Vorausleistung an die Landesschulkasse einzuzahlen hat, im Rahmen der Deckungsmittel festgesetzt wird.

Der Wert des Küsterhauses wird bei der Bemessung der Stellenzulage nicht doppelt zugrunde gelegt. Der Zuschuss des Schulverbandes, von dem in dem Erlaß vom 9. November 1920 — U III E 3530 — die Rede ist, ergibt sich insofern, als durch die Mitberücksichtigung des Wertes des kirchlichen Anteils an dem Küsterhause die Grenze, bis zu der eine Erhöhung der Stellenzulage erfolgen kann, weiter hinaufgerückt und dadurch die Gewährung eines Zuschusses zu der Stellenzulage ermöglicht wird. Da der Wert der Wohnung dem Schulverbande erstattet wird, erhält er damit also auch den Zuschuß erstattet.

2. Den Wert der Küsterwohnung hat die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung des Schulverbandes, der Kirchengemeinde und der Lehrervertretung festzustellen. Über die Bewertung des Anteils der Kirche oder der Schule an dem Küsterhaus bei Festsetzung der Stellenzulage haben die für die Festsetzung der Stellenzulage zuständigen Behörden (Regierung, Provinzialrat) zu entscheiden. Die Höhe des zu berücksichtigenden Anteilwertes richtet sich nach dem Anteil am Gesamtgebäude.

Unterschrift.

An die Regierung in Liegnitz. — U III E 227.

---

9. Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Befreiung kirchlicher Angestellter von der Angestelltenversicherungspflicht, vom 13. Dez. 1922. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1923, 9.

Häufig wenden sich Kirchengemeinden usw. an mich mit dem Ansuchen, ihre Angestellten mit rückwirkender Kraft von der

Versicherungspflicht für Angestellte zu befreien. Nach den von den obersten bundesstaatlichen Verwaltungsbehörden neuerdings festgelegten Grundsätzen für Befreiungen von der Angestelltenversicherung kann die im § 9 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989) und in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 (Reichs-Gesetzblatt S. 405) bezeichnete Anwartschaft erst von dem Tage an als gewährleistet anerkannt werden, an welchem die Verleihung der Anwartschaft tatsächlich ausgesprochen wurde. In den hier in Frage kommenden Fällen wird es also auf den Tag ankommen, an welchem der entsprechende Beschluß der kirchlichen Körperschaft gefaßt worden ist.

Ich ersuche, die Kirchengemeinden in vorkommenden Fällen hierauf hinzuweisen.

Unterschrift.

An die Konsistorien (einschließlich Landeskonsistorium in Hannover). — G J 1476 II A.

---

10. Verfügung des preußischen Ministers des Innern, betr. die standesamtlichen Auskünfte an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, vom 28. Juni 1923 Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1924, 8.

Der preußische Minister des Innern hat unter dem 28. Juni 1923 I e 53 — über Religionsstatistik durch die Standesbeamten auf Grund des § 82a des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209) und des § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juli 1920 (RGBl. S. 1399) im Anschluß an die Ausführungs-Bestimmung vom 6. September 1920 u. a. verfügt:

Der Standesbeamte hat jeden von ihm beurkundeten Geburts- und Sterbefall sowie jedes von ihm angeordnete Aufgebot für diejenige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (d. i. die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und die jüdischen Synagogengemeinden), welcher bei dem Geburtsfall die Eltern des Kindes, der Vater oder die Mutter, bei dem Aufgebot die Verlobten oder einer von ihnen, bei dem Sterbefall der Verstorbene angehörten, in eine Liste oder nach Vereinbarung auf Einzelkarten einzutragen und die Liste oder die gesammelten Einzelkarten alsbald nach Mitte und nach Schluß jeden Monats dem Pfarramte bezw. -Ämtern seines Standesamtsbezirks zu übermitteln. Die Geburt eines Kindes aus gemischter Ehe ebenso wie das

Aufgebot zur Schließung einer gemischten Ehe ist zweimal für jede der betreffenden Religionsgesellschaften einzutragen.

Es ist für jedes Pfarramt eine besondere Liste aufzustellen und deshalb auf Verlangen dem Standesamte ein Ortschafts- oder Straßenverzeichnis zu geben, aus dem die Pfarrbezirke ersichtlich sind. Verzichtet ein Pfarramt auf die Listenführung oder ist es mit einer Listenübermittlung in längeren als halbmonatlichen Zwischenräumen einverstanden, so gilt dies bis auf Widerruf.

Die Liste ist ebenso wie die Karte so einzurichten, daß der Standesbeamte lediglich anzugeben hat:

I. Bei Geburtsfällen in Spalte 1. den Tag der Geburt, 2. die Nummer des Standesregisters, 3. den Stand, den Namen und die Wohnung des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, 4. das Geschlecht des Kindes, 5. die Religion des ehelichen Vaters, 6. die Religion der Mutter;

II. bei Aufgeboten in Spalte 1. den Tag der Aufgebotsanordnung, 2. den in Aussicht genommenen Tag der Eheschließung, 3. den Stand, den Namen und die Wohnung des Bräutigams, 4. den Stand, den Namen und die Wohnung der Braut, 5. die Religion des Bräutigams und der Braut;

III. bei Sterbefällen in Spalte 1. den Tag des Todes, 2. die Nummer des Standesregisters, 3. den Stand, den Namen und die Wohnung des Verstorbenen, 4. seine Religion.

Den Vordruck für die Listen oder Karten liefert das zuständige Pfarramt. Geschieht es nicht rechtzeitig, so kann die Listenführung für den Halbmonat unterbleiben. Die Art der Übermittlung der Listen oder Karten ist mit dem Pfarramte zu vereinbaren. Kosten dürfen dem Standesamte nicht entstehen.

Die Erteilung der Auskunft in der vorgeschriebenen Weise gehört nach dem neuen § 82a des Personenstandsgesetzes zu den gesetzlichen Dienstpflichten der Standesbeamten. Eine Gebühr dafür kommt nicht in Frage (§ 3 Abs. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juli 1920 RGBl. S. 1399).

---

11. Bayerisches Gesetz, betr. die Abänderung des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes, vom 1. August 1923. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1923, 349.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 27. Juli 1921 (GVBl. 459) in der

Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 (GVBl. 13) in mehreren Punkten abgeändert.

---

12. Neufassung des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes für Bayern, vom 1. August 1923. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1923, 351.

Auf Grund der in Art. II des Gesetzes vom 1. August 1923 zur Änderung des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes erteilten Ermächtigung hat das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus das religionsgesellschaftliche Steuergesetz in neuer Fassung herausgegeben.

---

13. Bayerisches Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 86 der Kirchengemeindeordnung, vom 27. Februar 1923. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1923, 89.

Die Änderung betrifft die Ablösung der öffentlich-rechtlichen Natural- und Geldreichnisse.

---

14. Beschluß des preußischen Kammergerichts in Berlin, betr. die staatlichen Aufsichtsrechte über die Orden, vom 1. August 1921. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts 53 A 113.

Am 31. Dezember 1919 hatte das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bekanntgegeben, daß laut Beschluß des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1919 die Sonderbestimmungen der preußischen Ordensgesetze infolge der Bestimmungen der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf deutsche Reichsangehörige nicht mehr anwendbar seien. Siehe dieses Archiv 100, 94.

Das Kammergericht erblickt in diesem Beschlusse nur eine zeitweilige Außerkraftsetzung der staatlichen Aufsicht, aber keine definitive Beseitigung des staatlichen Aufsichtsrechts. Letztere könne aus Art. 137 Abs. 3 RV. nicht gefolgert werden. Denn der Ausdruck »innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes« solle nur besagen, daß die allgemeinen Staatsgesetze auch für die Kirche gültig seien. Besondere Pflichten seien dadurch für die Religionsgesellschaften ebensowenig ausgeschlossen wie besondere Vorrechte (vgl. Art. 137 Abs. 5).

Diese Begründung stützt sich auf den bekannten Kommentar zur Reichsverfassung von Anschütz; sie ist aber meines Erachtens nicht haltbar, weil dadurch den Religionsgesellschaften jeder Schutz gegen staatliche Ausnahmevorschriften entzogen wird, den ihnen Art. 137 Abs. 3 offenbar verleihen wollte.

---

15. Urteil des preußischen Kammergerichts, betr. die staatliche Genehmigung zum Verkauf von Grundeigentum der Kirchengemeinden, vom 6. April 1922, in: Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand 1923, Spruchbeilage Nr. 160.

Die staatliche Genehmigung zum Verkauf von Grundeigentum der Kirchengemeinden wird auf Grund des Oberaufsichtsrechts des Staates über die Landeskirche und die in seinem Gebiete aufgenommenen Religionsgesellschaften gefordert. Sie ist daher weder durch das BGB. noch durch die Reichsverfassung beseitigt.

---

16. Beschluß des preußischen Kammergerichts, betr. die religiöse Kindererziehung nach geschiedener Ehe, vom 31. März 1922. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts 42, 99.

Tatbestand, Nachdem eine Ehe aus alleinigem Verschulden des evangelischen Ehemanns geschieden war, ließ die katholische Ehefrau die Kinder in ihrer Konfession erziehen. Der Ehemann erblickte in dem Konfessionswechsel eine Gefährdung des geistigen Wohles der Kinder und beantragte deshalb, der Mutter die Sorge für die Person der Kinder zu entziehen. Das Gericht hat diesen Antrag abgelehnt.

Entscheidungsgründe. Nach § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) entscheidet nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe hinsichtlich der religiösen Kindererziehung der Elternteil, dem nunmehr das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, zusteht. Infolge dessen ist im vorliegenden Falle allein die Frau zuständig. Die frühere Einigung der Eltern ist infolge der Scheidung und des Wegfalls der Voraussetzung des § 1, daß ihnen beiden das Sorgerecht für die Person zusteht, bedeutungslos geworden. Durch den Konfessionswechsel der Kinder, zumal im Alter von 7 und 9 Jahren, wird deren geistiges Wohl nicht gefährdet.

---

17. Beschluß des preußischen Kammergerichts in Berlin, betr. die Zwecke der religiösen Kindererziehung, vom 12. Mai 1922. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts 42, 122.

Das deutsche Reichsgesetz, betr. die religiöse Erziehung der Kinder, vom 15. Juli 1921 erklärt für die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Zwecke der Erziehung als maßgebend. Die Bedeutung dieser Worte ist aus dem Ausschußberichte nicht klar erkennbar (Drucksachen Nr. 2317 S. 19, 23); der Ausschuss hat die nähere Bestimmung der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. Nach dem Beschlusse des Kammergerichts ist es als Aufgabe der Erziehung zu bezeichnen, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und den Anlagen der Kinder entsprechenden Weise für deren körperliche, sittliche und geistige Ausbildung zu sorgen, sie zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, besonders zu einem bestimmten Lebensberufe fähig zu machen, auch den Sinn für den Zusammenhang der Familie zu pflegen und zur Erreichung dieser Ziele die Handlungen der Kinder zu leiten.

---

18. Beschluß des preußischen Kammergerichts in Berlin, betr. die Antragstellung eines privaten Vereins zur Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der religiösen Kindererziehung, vom 31. März 1922. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts 42, 124.

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 bestimmt in § 7: Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des BGB. vorliegen.

Das Gesetz ordnet eine rein familienrechtliche, also privatrechtliche Frage und greift in die öffentlich- und kirchenrechtlichen Verhältnisse in keiner Weise ein. Deshalb können nur Privatbeteiligte, insbesondere die Eltern, den Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen, nicht etwa der Geistliche als kirchliche Amtsperson oder ein privater Verein, wie z. B. der Caritasverband. Die Kirche hat als solche auf Grund dieses Gesetzes keine Rechte. Drucksachen 1920 Nr. 2317 S. 25.

Dagegen kann einem Verein zur Wahrnehmung religiöser Interessen nicht das Recht abgesprochen werden, gemäß § 1837 BGB. ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts anzuregen.

---

19. Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München, betr. die Aufhebung eines Vertrages über religiöse Kindererziehung, vom 8. April 1922. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts 42, 125.

Tatbestand. Ein evangelischer Bräutigam hatte 1910 mit seiner katholischen Braut vereinbart, daß sämtliche Kinder ihrer Ehe protestantisch erzogen werden sollten. Nach dem Tode des Mannes schickte die Frau ihr ältestes Kind 1921 in die katholische Schule. Der väterliche Großvater beantragte darauf, der Mutter die Fürsorge für die Person des Kindes zu entziehen, worauf diese sich durch gerichtliches Protokoll verpflichtete, das Kind in die protestantische Schule zu schicken. Zu Beginn des Jahres 1922 beantragte die Mutter, den Vertrag von 1910 gemäß dem § 9 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung aufzuheben. Diesem Antrage gab das Bayerische Oberste Landesgericht statt.

Entscheidungsgründe. Da der § 9 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 jedes gerichtliche Ermessen ausschließt, muß der Antrag auf Aufhebung eines Vertrages über religiöse Kindererziehung vom Vormundschaftsgericht ohne weitere sachliche Prüfung erfüllt werden, sofern nur die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Aufhebungsbeschluß ist konstitutiver, nicht bloß deklaratorischer Natur.

---

20. Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe, betr. die Genußrechte der Altkatholiken am katholischen Kirchenvermögen, vom 8. November 1922. Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand 1923, Spruchbeilage S. 70.

Das badische Altkatholikengesetz vom 15. Juni 1874 (GVBl. S. 277) hat in Art. 4 Ziffer 3 bestimmt, daß hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens, d. i. des Nichtbenefizialvermögens, nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Teilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden kann. Trotz ihres öffentlich-rechtlichen Ursprungs gehören diese Genußrechte dem bürgerlichen Rechte an und können daher Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites bilden. I. BR. 62/22.

---

21. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Berlin, betr. die Lasten der bürgerlichen Gemeinde zugunsten der Kirche in den Landesteilen des linken Rheinufers, vom 7. Februar 1922. Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts 77, 303.

In den preußischen Landesteilen des linken Rheinufers bleiben die Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich

wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse, die schon bei Verkündigung des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem Haushalte der Zivilgemeinde standen weiter in Geltung, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1880. Für die Verteilung dieser kommunalen Last auf die einzelnen Leistungspflichtigen ist nur der Gemeindevorstand der bürgerlichen Gemeinde zuständig. Die Leistung kann nicht in Naturallieferungen, sondern nur in Geld gefordert werden. Vgl. § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

---

22. Urteil des deutschen Reichsfinanzhofes, betr. die Freiheit eines Gesangvereins von der Umsatzsteuer, vom 9. Juli 1923. Deutsche Juristen-Zeitung, Spruchbeilage 1924, 66.

Ein Gesangverein kann als ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 3 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom Jahre 1919 anzusehen sein, obwohl er nach den Satzungen teils gemeinnützige teils nichtgemeinnützige Zwecke verfolgt, wie z. B. Pflege der Geselligkeit. Es müssen aber die nichtgemeinnützigen Zwecke ein unentbehrliches Mittel sein, um den Hauptzweck, der gemeinnütziger Natur ist, z. B. Pflege des Gesanges, zu erreichen. Für die Entscheidung dieser Frage ist das tätsächliche Verhalten des Vereins maßgebend. V. A. 117/23.

---

23. Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts, betr. die Aufhebung eines Abfindungsvertrags eines alimentationspflichtigen unehelichen Vaters wegen Geldentwertung, vom 25. März 1922. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts 42, 126.

Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters ist mit der Zahlung der Abfindungssumme grundsätzlich erfüllt. Auch auf dem Wege der ergänzenden Vertragsauslegung kann ein Wiederaufleben der Pflicht wegen Geldentwertung nicht begründet werden. Der Unterhaltspflichtige will mit der Abfindung ein für allemal und ohne Rücksicht auf irgendwelche Verhältnisse — auch nicht, wenn dieselben für ihn günstig sind — seine Unterhaltspflicht beendigen. Für ihn sind häufig nicht nur finanzielle, sondern auch ideelle Gründe, z. B. Friede in seiner künftigen Ehe, beim Abschlusse des Abfindungsvertrages maßgebend. Der vorliegende Vertrag wurde zudem erst 1920 geschlossen, d. i. zu einer Zeit, als man mit einem weiteren Sinken des Geldwertes rechnen mußte.

---

24. Urteil des preußischen Kammergerichts in Berlin, betr. das Halten von Laienreden bei Leichenbegängnissen nach dem neuen Reichsrecht vom 10. Juni 1921. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts 53 C 403.

Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) bestimmte in den §§ 7 und 9, daß öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, zu denen auch ungewöhnliche Leichenbegängnisse gehören, der Genehmigung der Polizeibehörde bedürfen oder durch die Landeszentralbehörde der Anzeigepflicht unterworfen werden. Diese Vorschrift ist durch Art. 123 Abs. 1 und Art. 178 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 aufgehoben. Versammlungen unter freiem Himmel können gemäß Art. 123 Abs. 2 RV. durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Hiernach unterliegt das Halten von Laienreden bei den Leichenbegängnissen, wodurch diese den Charakter von ungewöhnlichen annehmen, in Preußen nicht der ortspolizeilichen Genehmigung. Es besteht aber die Möglichkeit, daß sich der Redner auf einem in Eigentum einer Kirchengemeinde stehenden Friedhofe des Hausfriedensbruchs schuldig macht.

---

25. Urteil des Oberlandesgerichts in Breslau, betr. die Unstatthaftigkeit der Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen, vom 26. Januar 1923. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1923, 64.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau hat in seinem Urteil vom 26. Januar 1923 ausgesprochen, daß auf den *im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Friedhöfen* ohne Erlaubnis das Halten von Laienreden unstatthaft, bei etwa voraufgehendem Verbote nach § 123 StGB. wegen Hausfriedensbruchs vielmehr strafbar sei. — Art. 123 der DRV. hat zwar die Vorschrift des Reichsvereinsges. vom 19. April 1908, die für »ungewöhnliche Leichenbegängnisse« die polizeiliche Genehmigung vorsieht, aufgehoben (Kammergericht Urt. v. 10. 6. 1921). Aber dadurch ist noch nicht die Versammlungsfreiheit auf *kirchlichen* Friedhöfen gegeben. Das R. G Urt. v. 15. 11. 1920 (Entsch. z. Bd. 100, S. 214) schränkt das Eigentumsrecht der Kirchengemeinde nur insoweit ein, als sie das, was *nach Sitte, Religionsgebrauch und Herkommen üblich ist und der Würde der Bestattung Rechnung trägt*, gestatten muß.

V. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1923.

Das voraufgehende Jahr 1922 hatte mit der Veröffentlichung der bedeutsamen *Antrittsenzyklika Pius' XI.* »Ubi arcano« vom 23. Dezember seinen Abschluß gefunden. Zu Beginn des neuen Jahres wurde das päpstliche Rundschreiben in der katholischen Presse aller Länder besprochen und fand wegen seines reichen Inhalts und der Devise »Pax Christi in regno Christi« allenthalben einen großen Beifall. Jedoch sollte sich der Wunsch des Hl. Vaters, »daß mit Gottes Gnade der freudenreiche Tag anbrechen möge, an dem es ihm oder seinem Nachfolger vergönnt sei, das Reich Christi zu erneuern und die Verhältnisse mit Italien und dem ganzen Erdkreise in Ordnung zu bringen« noch nicht sobald erfüllen.

Am 11. Januar 1923 schritten die *Franzosen und Belgier zur Okkupation des deutschen Rhein- und Ruhrgebietes,* durch die namenlose Leiden über unser Vaterland heraufbeschworen und die politische Lage in Westeuropa sehr verschärft wurde. In den besetzten Gebieten war lange Zeit hindurch ein Zustand, der von den Leiden eines Krieges nicht weit entfernt war. Dieses gab aber dem Hl. Stuhl von neuem Gelegenheit, wie unter Benedikt XV., so auch unter *Pius XI.* als *Wohltäter und Friedensvermittler zugunsten des deutschen Volkes* aufzutreten. Noch entziehen sich manche Schritte, die der Hl. Stuhl zu diesem Zwecke getan hat, unserer Kenntnis. Die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Akte sind aber groß und zahlreich genug, um die unauslöschliche Dankbarkeit in den Herzen der deutschen Katholiken und Andersgläubigen gegen den Vertreter des »Friedensfürsten« zu begründen. Ich übergehe hier die materiellen Spenden, die der Papst in ununterbrochener Reihenfolge den notleidenden Deutschen zukommen ließ. Durch seinen Delegaten *Monsig. Testa,* der im Frühjahr 1923 eigens in die okkupierten Gebiete abgesandt wurde, um sich persönlich über die dortigen Verhältnisse und Ereignisse zu informieren, war der Hl. Vater stets in

der Lage, zur rechten Zeit einzugreifen und manche Übel entweder völlig abzuwenden oder wenigstens zu mildern. Zum Beweise der für das Okkupationsgebiet so wohltätigen Wirksamkeit des Vertreters des Hl. Stuhles möge in dieser chronikalischen Übersicht bloß das *Telegramm* [1]) mitgeteilt werden, das *der deutsche Reichskanzler* Dr. Wilhelm Marx am Schlusse des Berichtsjahres an den Hl. Vater sandte.

»Euer Heiligkeit bitte ich namens der deutschen Reichsregierung für die vermittelnde Tätigkeit Ihres Delegaten für das Ruhrgebiet, Monsignore Testa, dem es gelungen ist, die Begnadigung oder die vorzeitige Freilassung von etwa 300 Ausgewiesenen und politischen Gefangenen bei den Besatzungsmächten zu erwirken, wärmsten Dank aussprechen zu dürfen. Das caritative Werk, das die römische Kirche unter Euer Heiligkeit Führung im besetzten deutschen Gebiete durch diese Vermittlung und auch sonst durch unmittelbare Hilfe für die Notleidenden und Bedrängten vollbringt, ist dem deutschen Volke ein starker Trost in der schweren Heimsuchung, der es in Verfolg des Krieges verfallen ist. gez. Reichskanzler Marx.«

Von noch größerer Bedeutung war der Versuch einer Friedensintervention, den der Papst am 24. Juni 1923 in einem *Briefe an den Kardinalstaatssekretär Gasparri* machte. Wenn dieses Dokument auch bislang noch keine definitiven Früchte eingetragen hat, verdient es doch wegen der hochherzigen Gesinnung seines Urhebers hier ad perpetuam rei memoriam mitgeteilt zu werden. Es hat nach der deutschen Übersetzung der Schweizerischen Kirchenzeitung 1923, Nr. 27 vom 5. Juli 1923 folgenden Wortlaut:

»Herr Kardinal! Als Wir zu Anfang Unseres Pontifikats, voll Sorge um die gegenwärtigen Übel und voll Furcht vor den noch drohenden, in einem Momente, der für die Ruhe Europas und die Rettung der menschlichen Gesellschaft entscheidend schien, Sie beauftragten, den versammelten Vertretern der Völker Unsere väterlichen Gefühle und Wünsche auszudrücken, da luden Wir alle ein, zu bedenken, wie sehr die schon genugsam traurige und drohende Lage Europas sich verschlimmern würde, wenn auch dieser Versuch einer aufrichtigen Versöhnung und einer dauerhaften Verständigung scheitern sollte.

Nach kaum mehr als einem Jahre braucht nicht gesagt zu werden, wie sehr Unsere Befürchtungen sich bewahrheitet haben: in dieser kurzen Frist haben sich die internationalen Beziehungen nicht nur nicht gebessert, wie man es von der Konferenz von Genua hätte erwarten können, sondern sie haben sich dermaßen verschlechtert, daß neue, schlimmere Befürchtungen berechtigt erscheinen. Welchen Kummer Uns diese Ereignisse bereiten, das wissen Sie, Herr Kardinal, nur zu gut als täglicher Zeuge und Teilhaber Unserer Sorgen. Als gemeinsamem Vater und Oberhaupt der christlichen Familie können Uns die Not Unserer Kinder und die sie bedrohenden Gefahren nicht gleichgültig lassen; Beispiel ist Uns da St. Paulus und sein Wort: »Wer wird schwach und ich werde es nicht? Wer wird geärgert und es brennt mich nicht?« II. Kor.

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1923 Nr. 51 vom 20. Dezember 1923.



11, 29.) Während Wir deswegen aus allen Kräften und mit allen Mitteln, die Uns Unsere Kinder zur Verfügung stellen, die schweren und allgemeinen Leiden der Gegenwart zu lindern suchen, müssen Wir auch jede Gelegenheit ergreifen, um irgendwie pflichtgemäß an der ersehnten Versöhnung und Erneuerung der Völker und Individuen in Christo mitzuarbeiten.

Da nun zwischen den Regierungen der im Konflikt meist engagierten Mächte auf Grund neuer Vorschläge neuerdings diplomatische Verhandlungen gepflogen werden sollen, um die Fragen freundschaftlich zu lösen, die Mitteleuropa und damit in unvermeidlicher Rückwirkung alle Nationen bewegen, halten Wir es als Unsere Pflicht, wieder die selbstlose, unparteiische und für alle gleich wohlwollende Stimme des gemeinsamen Vaters zu erheben.

Eingedenk der schweren Verantwortlichkeit, die in diesem Momente auf Uns und auf jenen lastet, die die Geschicke der Völker in Händen haben, beschwören Wir sie noch einmal, die verschiedenen Fragen und insbesondere die Frage der Reparationen in jenem christlichen Geiste zu prüfen, der die rechtlichen Gesichtspunkte nicht von denen sozialer Menschenliebe trennt, auf der die Vervollkommnung der sozialen Gemeinschaft beruht. Sobald der Schuldner Beweise seines ernstlichen Willens gibt, die sehr schweren Schäden, die einst blühende Bevölkerungen und Länder erlitten haben, gutzumachen und zu einer billigen und definitiven Vereinbarung zu gelangen, und zu diesem Zwecke ein unparteiisches Gericht über seine Leistungsfähigkeit anruft und die Verpflichtung übernimmt, den Schiedsrichtern alle Mittel zu einer eigentlichen und genauen Kontrolle zur Verfügung zu stellen, dann scheinen es Gerechtigkeit und soziale Menschenliebe und selbst das Interesse der Gläubiger und aller Nationen, die müde des Streites nach Ruhe lechzen, zu verlangen, daß an den Schuldner nicht Forderungen gestellt werden, die dieser nicht erfüllen kann, ohne seine Hilfsquellen und Produktionskraft völlig zu erschöpfen. Das brächte einen nicht gutzumachenden Schaden für ihn und auch für die Gläubiger selbst mit sich und würde eine Gefahr sozialer Umwälzungen in sich bergen, die den Ruin von ganz Europa bedeuten würden, und züchtete eine Gesinnung, die eine beständige Bedrohung mit neuen und noch verderblicheren Konflikten wäre. Es ist andererseits gerecht, daß die Gläubiger Garantien haben, die der Höhe ihrer Guthaben entsprechen und deren Begleichung, die für sie auch eine Lebensnotwendigkeit ist, sichern. Wir überlassen es aber ihrer Erwägung, ob es notwendig ist, zu diesem Zwecke auf alle Fälle territoriale Besetzungen aufrecht zu erhalten, die den besetzten Gebieten schwere Opfer auferlegen und ebenso den besetzenden Mächten, und ob es nicht angezeigt wäre, diese territoriale Besetzung, wenn auch allmählich, durch andere, nicht minder geeignete, aber sicher weniger drückende Garantien zu ersetzen.

Wenn so beiderseits diese friedlichen Anschauungen geteilt würden und folglich die Härten der territorialen Besetzung aufhören und die Besetzung selbst etappenweise beschränkt würde, um sie schließlich ganz aufzugeben, so wäre endlich jene wahre Völkerversöhnung erreicht, die auch eine unerläßliche Bedingung des von allen heißersehnten wirtschaftlichen Wiederaufbaues ist. Diese Friedensstiftung und der Wiederaufbau ist ein so hohes Gut für alle Nationen, sowohl die Sieger als die Besiegten, daß jedes noch so große, aber zu seiner Erlangung notwendige Opfer als nicht zu viel erscheint.

Aber da diese Güter so groß sind, so können sie nur durch eine besondere Huld Gottes erlangt werden, von dem da kommt jede gute Gabe und

jedes vollkommene Geschenk (Jak. 1, 17). Zu Gott, der die Herzen der Herrschenden in der Hand hält, richten Wir Unsere Gebete empor und rufen das ganze christliche Volk auf, immer inständiger und inniger zu beten, auf daß der Herr allen Gedanken des Friedens und nicht der Rache eingebe und mit den Gedanken den großmütigen Entschluß und die Kraft, sie auszuführen. Und so werden Wir zum allgemeinen Besten glücklich ausgeführt sehen, was die Kirche auf die ganze Welt herabfleht, wenn sie in ihrer Liturgie den Priestern das Gebet auf die Lippen legt: »Gib, o Herr, daß die Welt unter deiner Führung einen friedlichen Lauf nehme und daß deine Kirche sich ruhig und freudig deinem Dienste weihen könne.«

Indem Wir diese schon öfters ausgesprochenen Wünsche und Gefühle wiederum ausdrücken, erteilen Wir Ihnen, Herr Kardinal, aus ganzem Herzen den apostolischen Segen. Pius XI.«

Da eine vom Papste projektierte Friedensvermittlung selbstverständlich nur vom Erfolg begleitet sein konnte, wenn sie vom Geiste der strengsten Unparteilichkeit begleitet war, richtete der päpstliche Staatssekretär Gasparri Anfang Juli ein *Telegramm an den Nuntius Pacelli* in München, das den von privater deutscher Seite unternommenen Sabotageakten aufs energischste entgegentrat.«

»Während der Hl. Vater in seinem Briefe die Mächte zu friedlichen Verhandlungen zu veranlassen sucht und die Einstellung von allem verlangt, was eine Verständigung hindern könnte, erfährt er mit tiefstem Bedauern, daß in dem besetzten Gebiete Sabotageakte und andere Verbrechen unter dem Scheine des passiven Widerstandes begangen werden. Der Hl. Vater beauftragt Sie, mit Tatkraft zu handeln, damit die deutsche Regierung ein für alle Mal einen solchen verbrecherischen Widerstand verurteile, wie ihn der Hl. Vater verurteilt.«

Die deutsche Reichsregierung befand sich mit dieser Auffassung des Oberhauptes der katholischen Kirche durchaus im Einklang und hat die widersinnigen Zerstörungsakte aufs strengste verboten.

Am Schlusse des Jahres mußte der Papst leider in der *Allokution des Geheimen Konsistoriums* vom 20. Dezember 1923 [1]) feststellen, daß seine Friedensbemühungen, namentlich sein Brief an Kardinal Gasparri zwar nicht ganz umsonst gewesen seien, aber doch den erhofften Erfolg nicht erzielt hätten. »Es bleibt noch jetzt in den Gemütern eine große Erbitterung des Streites zurück; es bleibt, ja es wächst sogar noch von Tag zu Tag die allseitige Notlage der vom Kriege betroffenen Massen. Um ihnen Hilfe zu bringen, namentlich als der Winter eine Hungersnot zu bringen drohte, hat der genannte Staatssekretär durch die Nuntien und Gesandten des Apostolischen Stuhles in Unserem Namen alle Nationen, die Überfluß an Getreide haben, aufgefordert, nach Kräften die so schwer Notleidenden zu unterstützen.«

1) Acta Apostolicae Sedis XV, 605



Am schmerzlichsten wurde das Herz des Vaters der katholischen Christenheit betroffen, als man in dem von ihm mit Wohltaten überhäuften Rußland in *Moskau blutige Ostern* feierte und den Prälaten Budkiewicz durch gerichtliche Hinrichtung ermordete und außer dem Titularerzbischof Cieplak von Petersburg vierzehn Priester zu schweren Kerkerstrafen verurteilte. In der *Konsistorialallokution vom 23. Mai 1923* [1]) wurde auf dieses furchtbare Drama der Bolschewistenherrschaft hingewiesen.

Auch in *Mexiko*, dem Lande der ewigen Unruhen und Revolutionen, ereignete sich ein *kirchenfeindlicher Akt*, indem der Apostolische Delegat Monsig. Ernesto Filippi im Februar 1923 wegen Teilnahme an der Grundsteinlegung eines religiösen Denkmals des Landes verwiesen wurde [2]).

Freundlicher gestalteten sich die *Verhältnisse* der katholischen Kirche in *Italien*. Der Große Rat des Fascismus hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1923 [3]) folgende Tagesordnung angenommen: »in Erwägung, daß die letzten politischen Ereignisse und gewisse Stellungnahmen und Voten der *Freimaurerei* Programme verfolgen und Methoden anwenden, die im Gegensatze stehen zu den Idealen, die die ganze Tätigkeit des Fascismus beseelen, ladet der Große Rat des Fascismus die Fascisten, die Freimaurer sind, ein, zwischen der nationalen Fascistenpartei und der Freimaurerei zu wählen, da es für einen Fascisten nur eine Disziplin gibt, die Disziplin des Fascismus, nur eine Hierarchie, die Hierarchie des Fascismus, nur einen Gehorsam, die absolute Ergebenheit gegen das Oberhaupt und die Führer des Fascismus.« Unter der Regierung Mussolinis kam auch die nach dem derzeitigen Kultusminister benannte *lex Gentile* zustande, die *wichtige Reformen auf dem Gebiete des Schulwesens* einführte. Der italienische Staat hat sein absolutes Monopol des Jugendunterrichts preisgegeben und kennt unter gewissen Bedingungen auch die Privatschulen, einschließlich der privaten Hochschulen, an. Für alle Schulen, sowohl Staatsschulen wie Privatschulen, ist das Staatsexamen eingeführt, das vor derselben staatlichen Examenskommission abgelegt werden muß. Welche Tragweite diese Bestimmung für die katholischen Gymnasien und Universitäten besitzt, liegt auf der Hand. Der Rektor der neugegründeten Herz-Jesu-Universität zu Mailand, P. Agostino Gemelli, wies bei der Eröffnung des dritten akademischen Studienjahres im No-

1) Acta Apostolicae Sedis XV, 250.
2) Augsburger Postzeitung Nr. 46 vom 21. Februar 1923.
3) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1923, 71.



vember 1923 darauf hin, daß die Gründung einer privaten katholischen Universität erst durch die lex Gentile ihren vollen Erfolg erhalten habe. Noch bedeutsamer für das katholische Leben in Italien ist die Stellung, welche der Religion in dem neuen Schulgesetze zugewiesen ist. Art. 3 des Gesetzes lautet: »Das Fundament und die Krönung des Elementarunterrichts bildet auf jeder seiner Stufen der christliche Religionsunterricht in seiner durch die katholische Tradition gegebenen Form.« Für die Elementarschulen ist der Religionsunterricht Pflichtfach. Der Religionslehrer muß von der regionalen Schulbehörde (Schulvorstand) auf Grund eines Gutachtens der zuständigen kirchlichen Behörde als geeignet anerkannt sein. Dispensiert vom Religionsunterricht sind nur jene Kinder, deren Eltern ausdrücklich erklären, selbst dafür sorgen zu wollen. In den mittleren Schulen ist die Religion nach den Lehrplänen in den Fächern der Geschichte, der Literatur, z. B der lateinischen, und der Philosophie als eine der wichtigsten Äußerungen in der Entwicklung des menschlichen Geistes zu berücksichtigen. Selbst die staatlichen Universitäten haben in Bezug auf die Religion eine freiere Stellung als früher. Die Errichtung von Lehrstühlen für religiöse Fächer ist dem Gutdünken der einzelnen Hochschulen überlassen. Wenn das Gesetz auch nicht alle Wünsche der Katholiken befriedigt, ist es doch gegenüber der früher herrschenden Theorie und Praxis ein großer Fortschritt. In manchen Punkten ist das neue italienische Schulgesetz den grundsatzlosen Schulartikeln der Weimarer Reichsverfassung von 1919 entschieden vorzuziehen. Vgl. den lehrreichen Artikel der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1924, 20 ff.: Die Schulreform in Italien und die Katholiken, der aus der Feder eines italienischen Mitarbeiters stammt.

Am 9. Mai 1923 empfing der Papst den Besuch des *englischen Königspaares.* Der »Osservatore Romano« betonte aus Anlaß dieser Feier die »herzlichen Beziehungen«, die zwischen der englischen Regierung und der katholischen Kirche bestehen, und hob hervor, daß König Georg V. die für die Katholiken beleidigenden Worte aus dem Krönungseide tilgte und unter seiner Herrschaft eine ständige englische Gesandtschaft beim Hl. Stuhle eingerichtet wurde. Bei dem Besuche des *spanischen Königspaares,* der im November 1923 in Rom stattfand, wurde zum zweiten Male die Enzyklika Benedikts XV. »Pacem Dei« vom 23. Mai 1920 angewandt, durch die der Papst das strenge Veto für den Besuch der katholischen Oberhäupter bei dem Quirinal

in einigen Punkten gemildert hatte. Zum ersten Male hatte das belgische Königspaar im März des verflossenen Jahres von dieser päpstlichen Konzession Gebrauch gemacht. Vgl. dieses Archiv 102, 137. Die spanischen Majestäten begaben sich sogleich nach ihrer Ankunft in Rom von der spanischen Botschaft bei dem Hl. Stuhle aus in päpstlichen Automobilen und von päpstlichen Würdenträgern begleitet zum Vatikan. Die Audienz fand nach dem großartigen Zeremoniell statt, das vor 1870 in Gebrauch war. Der Papst empfing die königlichen Gäste im Konsistoriensaale, umgeben von dem ganzen Kollegium der Kardinäle. Während des feierlichen Aktes wurden seitens des Königs und Papstes Rede und Gegenrede ausgetauscht. Der »katholische« König trug in seiner Ansprache dem Papste mehrere Bitten vor.

»Ich glaube,« so sagte er u. a., »die Wünsche der ganzen spanischen Rasse zu vertreten, wenn ich Eurer Heiligkeit den Wunsch unterbreite, daß die amerikanische Welt, die fast einen Drittel aller Katholiken ausmacht, eine größere Vertretung im heiligen Kollegium der Kardinäle finden möge, eine Bitte, die ich hier an einem der ehrwürdigsten Orte der Welt vorbringe, um den heissen Wunsch Spaniens zum Ausdruck zu bringen, sich in inniger Liebe mit seinen einstigen Kolonien der neuen Welt zu vereinigen, und daß diese Einigung alle Spanier diesseits und jenseits des Ozeans die spanisch-amerikanische Rasse zu jener Höhe emporführe, die ihr in der Welt gebührt, da sie die höchsten Ideale der Menschheit förderte, indem sie all ihren Ruhm unter das Erlöserkreuz legte.« Der König brachte noch andere Wünsche vor: eine Vertretung des spanischen Adels in der Nobelgarde, Weitergewährung der kirchlichen Privilegien und Patronatsrechte der spanischen Krone. In seiner die Geschichte und Verdienste Spaniens hochpreisenden Antwort goß der Papst doch etwas Wasser in den feurigen Wein: er sei von Herzen bereit, den König zufrieden zu stellen und alle seine Wünsche zu erfüllen, es sei dies aber hier auf Erden sehr schwierig[1]).

Der Schweizerische Bundesrat faßte am 16. Januar 1923 einen beachtenswerten Beschluß bezüglich des *Vorranges des Apostolischen Nuntius im diplomatischen Corps.* Der Beschluß lautet: »Der Bundesrat läßt die Frage offen, ob der Vortritt im diplomatischen Korps dem Vertreter des Apostolischen Stuhles als solchem zukommt. Er nimmt davon Kenntnis, daß der französische Botschafter, der neben dem Nuntius in der Frage einzig in Betracht kommt, seinen Verzicht auf den Vortritt, den er, so lange in Bern kein Nuntius mehr war, inne hatte, erklärt hat. Der Bundesrat betrachtet folglich die Frage als gegenstandslos, weil er sich nicht veranlaßt sieht, gegen diese Schlußnahme Einspruch zu erheben. Es wurde indes beschlossen, die Frage weiter zu prüfen, insbesondere nach ihrer rechtlichen Seite hin.«

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1923, 394.



Hierzu bemerkt die Schweizerische Kirchen-Zeitung in Nr. 4 vom 25. Januar 1923:

Mit diesem Beschluß des Bundesrates ist eine diplomatische Etikettenfrage für einmal erledigt, die, seit ein Apostolischer Nuntius wieder in der Schweiz beglaubigt ist, seit dem 8. November 1920, hängig war. Nach internationalem diplomatischem Brauch, der auf dem sogenannten Wiener Reglement von 1815 fußt, kommt den apostolischen Nuntien im diplomatischen Korps der Vorrang zu, und überall wird er ihnen anstandslos eingeräumt, selbst in Lissabon und Prag. Da man in Bern glaubte, dem französischen Botschafter gewisse Rücksichten schuldig zu sein, gab ihm seine Regierung die ausdrückliche Weisung, dem Nuntius den Vortritt zu lassen. Damit war die Frage, wie der Bundesrat selbst hervorhebt, gegenstandslos geworden, weil zur Zeit in Bern nur die Vertreter Frankreichs und des Hl. Stuhles den höchsten diplomatischen Rang einnehmen. — Die rechtshistorische Prüfung des diplomatischen Vorrangs der Nuntien in der Schweiz wird zweifelsohne das Vortrittsrecht des Nuntius noch erhärten. Ihre bisherigen Resultate sind, daß der Nuntius von 1803—1815 stets die »préséance« hatte, selbst zur Zeit des schärfsten Konflikts zwischen Napoleon I. und der römischen Kurie: im Jahre 1807 anerkannte der damalige französische Botschafter in der Schweiz, General Vial, ausdrücklich das Vorrecht des Nuntius Testaferrata. Im Reglement des diplomatischen Protokolls, das die schweizerische Regierung im Jahre 1830 aufstellte, werden die »neuerdings anerkannten Prerogativen« des Vertreters des Apostolischen Stuhles ausdrücklich vorbehalten[1]).

Als Lehrer der Welt veröffentlichte Pius XI. innerhalb dieses Berichtsjahres drei bemerkenswerte Rundschreiben aus Anlaß der Gedächtnisfeier von drei berühmten Heiligen. Am 26. Januar 1923 erschien die Enzyklika »Rerum omnium« zu Ehren des *hl. Franz von Sales,* des Patrons der katholischen Schriftsteller[2]).

Das Thema des Rundschreibens betrifft das Leben des Heiligen, von dem der Papst sagt: es war von Jugend an ein Beispiel der Heiligkeit und zwar nicht ein strenges und trauriges, sondern ein liebliches und für alle passendes, so daß mit Recht von ihm gesagt werden kann: Non enim habet amaritudinem conversatio illius, nec taedium convictus illius, sed laetitiam et gaudium. Buch der Weisheit VIII, 16. Der Papst fordert die Bischöfe auf, den Inhalt dieses Schreibens dem ihnen anvertrauten Klerus und Volke mitzuteilen und denselben sorgfältig zu erläutern. Denn es ist Unser sehnlicher Wunsch, daß Ihr an die Pflicht erinnert, die einem jeden von ihnen eigentümliche Heiligkeit zu pflegen. Es gibt allzu viele Menschen, die niemals über das ewige Leben nachdenken und ihr Seelenheil völlig vernachlässigen. Andere hinwiederum sind ganz den Vergnügungen ergeben und stürzen sich so sehr auf die irdischen Dinge, daß ihr Geschmack für die übersinnlichen Angelegenheiten abgehärtet und abgestumpft wird. Andere endlich, wenden sich den öffentlichen Angelegenheiten zu und sind zwar für den Staat sehr besorgt, ihrer selbst aber uneingedenk. Deshalb sollt Ihr, ehrwürdige Brüder, nach dem Muster des hl. Sales



1) Vgl. hierzu auch die Schrift von *Arthur Wynen,* Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt, 1923.

2) Acta Apostolicae Sedis XV, 49.



bewirken, daß das Volk einsieht, die Heiligkeit des Lebens ist kein einzigartiger Vorzug, der nur wenigen geschenkt wird, sondern die gemeinsame Aufgabe und Pflicht aller. Wenn die Erlangung der Tugenden auch mit Anstrengungen verknüpft ist — Anstrengungen, die durch die Freude des Geistes und mannigfachen Trost ausgeglichen werden —, so ist sie doch mit Hülfe der Gnade, die keinem verweigert wird, erreichbar. Vor allem aber stellet den Gläubigen die Sanftmut des hl. Franz zur Nachahmung vor. Denn wenn diese Tugend, die so schön die Güte Jesu Christi wiedergibt und ausdrückt und so viel vermag, um die Menschen anzuziehen, einmal die Gemüter allgemein durchdringt, werden dann nicht die öffentlichen und privaten Verhältnisse leicht in Ordnung gebracht werden?

Zur sechsten Jahrhundertfeier der Heiligsprechung des *Thomas von Aquin* veröffentlichte Pius XI. die Enzyklika »Studiorum Ducem« vom 29. Juni 1923 [1]).

Sie preist zuerst die Tugenden und dann die wissenschaftlichen Leistungen des englischen Lehrers und zieht daraus die Schlußfolgerung: Ite ad Thomam. Die Bestimmungen Leos XIII. und Pius' X. über das Studium des hl. Thomas werden von Pius XI. bestätigt und erneuert. Unter den Liebhabern des hl. Thomas, zu denen alle Söhne der Kirche gehören sollen, die sich mit den Wissenschaften beschäftigen, muß aber in gerechter Freiheit ein ehrbarer Wettstreit herrschen, der den Fortschritt der Studien fördert. Das Gebot des Codex Juris Canonici can. 1366 § 2 soll für jeden unverbrüchlich bleiben: »Die Professoren sollen die Studien der rationellen Philosophie und der Theologie und den Unterricht der Hörer in diesen Fächern nach dem Geiste, der Lehre und den Grundsätzen des englischen Lehrers betreiben und dieselben heilig halten«. Alle sollen sich nach dieser Norm richten und den hl. Thomas als ihren Lehrer betrachten. Aber darüber hinaus dürfen die einen von den anderen nichts fordern, als das was von allen die Kirche als die gemeinsame Mutter und Lehrmeisterin aller fordert. In den Punkten, in denen innerhalb der katholischen Schulen unter den angesehenen Autoren disputiert wird, darf niemand gehindert werden, der Meinung zu folgen, die ihm die wahrscheinlichste zu sein scheint.

Die dritte Enzyklika »Ecclesiam Dei«, vom 12. November 1923 [2]), hat das dreihundertjährige Gedächtnis des Martyriums des *hl. Josafat,* Erzbischofs von Plozk, zum Ausgangspunkte und betrifft die Unionsfrage bezüglich der orientalischen Kirchen.

Der päpstliche Verfasser bedauert aufs höchste, daß nicht wenige Söhne und ganze Nationen von der Einheit der Kirche abgefallen seien. Der größte und schmerzlichste Abfall sei der der byzantinischen Kirche. Diesem Beispiele seien auch andere Nationen sowohl Orientalen als Slaven gefolgt, obwohl die letzteren länger als die übrigen im Schoße der Mutterkirche zurückgeblieben seien. Denn es stehe fest, daß sie auch nach dem Schisma des Michael Caerularius mit dem Apostolischen Stuhle irgendwelche Beziehungen gepflogen hätten. Nachdem der Papst die einzelnen Fälle an der Hand der Geschichte dargelegt hat, erwähnt er besonders die Union auf dem Florentiner Konzil,

1) Acta Apostolicae Sedis XV, 309.
2) Acta Apostolicae Sedis XV, 573.



an der der Metropolit von Kiew und Moskau Isidor teilgenommen habe, und die Union von Brest aus dem Jahre 1596, wodurch ²/₃ der Ruthenen in die katholische Kirche zurückkehrten[1]. Für diese Union habe der hl. Josafat im Jahre 1623 sein Blut vergossen. Daher fordert Pius XI. alle Christgläubigen und Dissidenten auf, nach dem Vorbilde des hl. Erzbischofs Josafat, hierfür aufs eifrigste zu wirken. Der bezügliche Abschnitt der päpstlichen Enzyklika ist wegen seiner Form so charakteristisch, daß ich ihn wörtlich nach dem Urtexte wiedergebe. Ad quam unitatem cum dissidentes impense cohortamur, tum christifideles universos, Josaphat auctore et magistro, contendere cupimus, ut pro viribus suam quisque Nobis operam studiumque navent. Hi porro intelligant non tam disputationibus aut incitamentis aliis, quam sanctae vitae exemplis officiisque hanc esse unitatem promovendam, in primis vero caritate erga Slavos fratres ceterosque Orientales, secundum illud Apostoli: Eandem caritatem habentes, unanimes, idipsum sentientes, nihil per contentionem, neque per inamem gloriam, sed in humilitate superiores sibi invicem arbitrantes, non quae sua sunt singuli considerantes, sed ea quae aliorum. Philipp. II, 2–4. Qua in re, quemadmodum Orientales dissidentes oportet ut, antiquis praeiudicatis opinionibus depositis, veram Ecclesiae vitam cognoscere studeant, neque in Ecclesiam Romanam privatorum culpas conferant, quas ipsa quidem et damnat et emendare connititur; sic Latini homines uberius altiusque res moresque cognoscant Orientalium, ex quorum intima cognitione tam multum efficacitatis in sancti Josaphat operam redundavit. Hisce rationibus permoti, Nos Institutum Pontificium Orientale, a decessore Nostro disideratissimo, Benedicto XV., conditum novis studiis fovendum curavimus; illud persuasum habentes, ex recta rerum cognitione aequam hominum existimationem itemque sinceram benevolentiam efflorescere, quae, Christi caritate coniuncta, religiosae unitati quam maxime est, Dei munere, profutura.

Diese Worte des Papstes enthalten eine wahrhaft vornehme und vom christlichen Geiste beseelte Direktive für das Verhältnis der Katholiken zu den in der Disziplin von ihnen getrennten christlichen Mitbrüdern, wie sie besser nicht ausgedrückt werden kann. Sie sind um so bemerkenswerter, als Pius XI. ein halbes Jahr vorher auch den deutschen Katholiken ein ähnliches Verhalten gegenüber den Protestanten anempfohlen hat. In seinem Briefe vom 24. Februar 1923[2]) *an den Präsidenten des Winfriedbundes,* Professor Simon in Paderborn, belobt er aufs wärmste die Bestrebungen des Bundes, für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in unserem Vaterlande tätig zu sein. Er lehnt aber jede Schroffheit gegenüber den Andersgläubigen und die blinde Proselytenmacherei ab. »Verum ne quid«, so lautet die Quintessenz dieses kurzen Schreibens, »incommodi ex opera vestra oriatur, quae ceteroqui tam laetam Nobis spem expecta-

1) Vgl. *Eduard Likowski,* Die ruthenisch-römische Kirchenvereinigung, genannt Union von Brest; übersetzt von Jedzink, Posen 1904.
2) Acta Apostolicae Sedis XV, 207.



tionemque facit uberrimorum fructuum, id unum vos paterna auctoritate monemus, ut in agendo moderationem ac suavitatem perpetuo adhibeatis et Episcopis dicto audientes sitis, quorum est de opportunitate conatuum vestrorum, pro locorum varietate, iudicare. Cavere enim debetis potissimum, ne usquam, improvido abrepti studio, id audeatis, unde acatholicorum offensio cum animorum detrimento magis augeatur quam minuatur.«

In einem Schreiben an den *Präsidenten der Sodalität »Pro Ecclesia et Pontifice«* vom 15. November 1922 [1]) hat Pius XI. auf eine der schwersten Wunden unserer Zeit, den Geist der absoluten Unbotmäßigkeit, hingewiesen und seine Bekämpfung den Mitgliedern der Bruderschaft ans Herz gelegt. Quoniam autem praecipuum quoddam *programma* quotannis explicandum vobis praeberi solet, id hoc anno proponimus. Inter mala, quibus haec aetas laborat, profecto non est postremum ille *independentiae spiritus,* uti aiunt, quo plurimi, veram auctoritatis rationem adulterantes, iis qui legitime praesunt parere nolunt. Quamobrem munus erit sodalium omnium, non modo auctoritatem eiusque officia et iura, secundum Ecclesiae doctrinam, recte pernoscere, sed etiam eidem obtemperare in exemplum, ita enim valde vos quidem conferetis ad ordinem in nationibus pacemque veri nominis revocandam, quam tantopere humanum genus efflagitat.

Außer diesen persönlichen Kundgebungen des Hl. Vaters sind noch andere Akte des Hl. Stuhles zu erwähnen, die auf das Gebiet des Kirchenrechts Bezug haben oder mit ihm in nahem Zusammenhange stehen. Hierher gehört das Zirkularschreiben des päpstlichen Staatssekretärs Gasparri an die italienischen Bischöfe vom 15. April 1923 [2]), das die *Erhaltung der kirchlichen Bibliotheken, Archive und Museen* betrifft und einen wichtigen Beitrag zur Gesetzgebung der Kirche über die Denkmalpflege darstellt. Obwohl wir den Erlaß bereits oben unter den Kirchlichen Erlassen und Entscheidungen S. 72 f. registriert haben, empfiehlt es sich an dieser Stelle darauf zurückzukommen und seinen hauptsächlichsten Inhalt mitzuteilen.

Das Schreiben beginnt mit einem Hinweis auf den hohen Wert, den die christlichen Altertümer und Kunstwerke als Zeugen des Glaubens und der Frömmigkeit der Vorfahren für das kirchliche Leben der Gegenwart besitzen. Es ist daher eine eminent katholische Aufgabe, sie so zu verwalten, daß sie der Religion, Wissenschaft und Kunst zum Nutzen gereichen. Eine schlechte Verwaltung dieser wertvollen Schätze würde dagegen den Besitzern keine

1) Acta Apostolicae Sedis XV, 66.
2) Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 242.

Rede nicht vorenthalten, obwohl ich ihn bereits in den deutschen Tageszeitungen bekannt gegeben habe.

Nachdem durch die große Kurialreform Pius' X. der berühmte Gerichtshof der Römischen Rota im Jahre 1908 wiederhergestellt worden war, wurde einige Jahre später, 1911, an demselben ein sog. Studio errichtet, das den Zweck verfolgt, junge Kanonisten, Priester und Laien, die ihre Studien im kanonischen oder in beiden Rechten bereits vollendet haben, vor allem in die Praxis des kirchlichen Prozeßbetriebes einzuführen. Der Kurs für diese Übungen dauert drei Jahre. Nach der Absolvierung desselben können die promovierten Mitglieder des Studio ein Examen vor den Auditoren der Rota ablegen. Wer dasselbe besteht, erlangt dadurch das Recht, sich in die Liste der Advokaten der Rota eintragen zu lassen und in den Rotaprozessen als Rechtsbeistand (Advokat) oder Sachverwalter (Prokurator) aufzutreten. Neben diesen ordentlichen Mitgliedern werden auch sog. Hospitanten aufgenommen, die bloß die Übungen besuchen und nicht die Absicht haben, sich dem Schlußexamen zu unterziehen. Beide Arten von Teilnehmen arbeiten über die ihnen vorgelegten Prozeßsachen Referate oder Gutachten aus, die unter dem Vorsitze des Kirchenanwalts der Rota (Promotor iustitiae), der die Kurse des Studio leitet besprochen werden.

Bis vor kurzem führte das Studio an der Rota ein ziemlich verborgenes und bescheidenes Dasein. Die Zahl der Teilnehmer war nicht groß. Im verflossenen Jahre ist aber erfreulicher Weise ein bedeutender Aufstieg zu verzeichnen. Es meldeten sich aus den verschiedenen Gegenden Italiens und auch aus dem Auslande über 40 junge Leute, die teils ihre spätere Zulassung zur Advokatur an der Rota anstreben, teils bloß die Kurse besuchen, um den Prozeßbetrieb der Rota kennen zu lernen und diese Kenntnisse in dem Justizdienste ihrer Heimatdiözese zu verwerten.

Die Verwendung eines Gerichtshofes für die praktische Ausbildung junger, bereits wissenschaftlich vorgebildeter Kanonisten ist ein ausgezeichnetes Mittel, um die tüchtige Ausbildung der kirchlichen Gerichtsbeamten zu gewährleisten. Die Rota ist für diesen Zweck um so eher geeignet, als sie die Urteile in der letzten Instanz fällt und für die ganze Welt kompetent ist. Es wird deshalb durch die Ausbildung der zukünftigen Richter an der Rota auch die Einheitlichkeit in der materiellen und formellen Rechtsprechung an den verschiedenen Diözesangerichtshöfen gefördert, was im Interesse des Ansehens der kirchlichen Rechtspflege sehr zu begrüßen ist.

Der Prodekan der Rota hat in seiner vom Heiligen Vater nachdrücklichst gebilligten Rede den Wunsch ausgesprochen, daß das neue Institut der Rota von möglichst vielen Bischöfen beschickt werden möge. Wir können uns diesem Wunsche nur mit der wärmsten Empfehlung anschließen. Der wer aus langjähriger Erfahrung weiß, eine wie schwere Verantwortung den Mitgliedern der kirchlichen Gerichtshöfe namentlich auf dem Gebiete der Eheprozesse obliegt, wird die möglichst vollkommene Ausbildung der kirchlichen Gerichtspersonen aufs lebhafteste befürworten. Der neue Codex Juris Canonici hat überdies an die Führung des kirchlichen Prozeßwesens wesentlich höhere Anforderungen gestellt, als sie früher bei den bloß summarischen Verfahren üblich waren.

Das Studio der Rota besitzt übrigens noch ein Gegenstück an dem gleichnamigen Institut der Konzilskongregation, das nach kurzer Unterbrechung

am 28. Oktober 1919 durch die Verfügung des Papstes Benedikt XV. wiederhergestellt wurde. Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 99, 106. Dieses Studio der Konzilskongregation hat dieselbe Einrichtung wie das der Rota, nur bezweckt es die Ausbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiete des materiellen Rechts und der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Kurs dauert an ihm gleichfalls drei Jahre. Auf die Empfehlung ihres Diözesanbischofs hin können alle Priester, die wenigstens den *Doktorgrad* im kanonischen Rechte erlangt haben, zu diesen Übungen zugelassen werden. Es steht nichts im Wege, daß auswärtige Priester, die in Rom unter den Auspizien des Papstes ihre kanonistische Ausbildung vollenden wollen, sowohl an den praktischen Kursen der Rota wie der Konzilskongregation teilnehmen.

Rom war einstens die Hochschule der klassischen Jurisprudenz, und in den Dikasterien der Römischen Kurie hat sich diese alte Tradition am reinsten bis auf den heutigen Tag erhalten. Mögen die beiden Studienanstalten der Rota und der Konzilskongregation dazu beitragen, daß der Geist des Codex Juris Canonici des unvergleichlichen Pius' X. immer besser erkannt und vollkommener angewandt werde!

Die *katholische Vereinsbewegung in Italien* (Azione Cattolica) hat im Berichtsjahre neue Statuten erhalten. Der päpstliche Staatssekretär Gasparri übersandte dieselben dem Präsidenten des Zentralrates (Giunta centrale) Luigi Colombo mit einem Begleitschreiben vom 2. Oktober 1923[1]), in dem es u. a. heißt: »In dieser Stunde tritt die italienische katholische Bewegung in eine Periode ihrer tatkräftigen Entwicklung. Die solennen päpstlichen Dokumente haben klar bestätigt, wie teuer sie dem Papste ist und welchen Nutzen er sich davon für die Verbreitung und Verteidigung des Glaubens und für die Wiederherstellung der Gesellschaft in Christus verspricht. Wie jeder Katholik das Bedürfnis und die Pflicht empfinden muß, sich ihr zu widmen oder wenigstens zu diesem Werke des Apostolats beizusteuern, so muß er das Bedürfnis und die Pflicht fühlen, nach Möglichkeit den anerkannten Organen der Aktion beizutreten, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, fruchtlos oder gar verwirrend und schädlich zu arbeiten. Da die Bewegung der organisierten Katholiken, insofern sie eine Teilnahme der Laien an der Mission der Kirche darstellt, keine politische, sondern eine religiöse ist, nicht eine direktive in theoretischer Hinsicht, sondern eine ausführende in praktischer Hinsicht, ist es notwendig, daß die mannigfachen Formen der Bewegung ihr maßgebendes Zentrum in der kirchlichen Hierarchie finden. Deshalb steht die Arbeitsleistung der Pfarr- und Diözesanräte und des Zentralrates in direkter Abhängigkeit von der kirchlichen Autorität. Natürlich müssen diese Organe

1) Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 331.

in Bezug auf die verschiedenen Organisationen aber eine gehobene Befugnis und Autorität besitzen, weil allein auf diese Weise die Kräfte der Katholiken einen einheitlichen Anreiz und einen kräftigen Impuls empfangen können.« Die gesamte katholische Bewegung umfaßt folgende vier Gruppen: 1. der italienische Bund der katholischen Männer, 2. der Verein der katholischen italienischen Jugend, 3. der katholische italienische Universitätsbund und 4. der katholische italienische Frauenbund, der wiederum in drei Unterabteilungen zerfällt.

Für *Pius X.*, der schon zur Zeit seines Lebens im Rufe der Heiligkeit stand und von dessen Grabe die Kunde von mehrfachen Gebetserhörungen und wunderbaren Heilungen kommt, wurde im Frühjahr 1923 der *Seligsprechungsprozeß* durch die Ernennung eines Postulators eingeleitet. Das betreffende Dekret wurde von allen in Rom residierenden Kardinälen unterschrieben mit Ausnahme des Kardinalvikars Pompili, dem es seine amtliche Stellung verbietet. In dem Schriftstücke gaben die Kardinäle ihrer Verehrung für den heimgegangenen Papst den wärmsten Ausdruck[1]). Am 28. Juni des gleichen Jahres fand in der Peterskirche die feierliche Enthüllung des *Denkmals Pius' X* statt[2]). Dasselbe steht im linken Seitenschiffe der Basilika nahe am Haupteingange an der Stelle, an der früher die Päpste, die außerhalb St. Peters bestattet werden wollten, provisorisch beigesetzt wurden. Das ganze Monument ist etwas über 11 Meter hoch. Zwischen zwei gewaltigen Säulen der Peterskirche, in einer Nische steht die Statue des Papstes, aus feinstem karrarischen Marmor angefertigt. Der Papst ist mit dem vollen Papstornate bekleidet und richtet den Blick betend nach oben, seine Arme sind aufopfernd ausgebreitet. Bei der Enthüllung des Denkmals, an der auch die Schwestern und Neffen Pius' X. teilnahmen, hielt Kardinal Merry del Val als Präsident der Denkmalskommission und Erzpriester von St. Peter die Gedächtnisrede.

Das Hl. Offizium sah sich genötigt, über die beiden Priester Tommaso Sasso[3]) aus der Diözese Bisceglie (Trani) und Gerardo Cavallo[4]) aus der Diözese Oria durch formelles Urteil die Strafe der *Degradation* zu verhängen.

Im Missionsgebiete Indiens wurde am 23. September 1923 *Tiburtius Roche zum Bischofe von Tutekorin* geweiht. Es ist

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1923, 149.
2) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1923, 234.
3) Acta Apostolicae Sedis XV, 152.
4) Jl Monitore Ecclesiastico XXXV, 319.



dieses Ereignis insofern für die Missionsgeschichte von Bedeutung, als es sich hierbei um das erste lateinische Bistum der Neuzeit in einem überwiegend heidnischen Lande handelt, das einem einheimischen Geistlichen anvertraut wurde.

Die *deutsche Bischofskonferenz zu Fulda* erteilte im August 1923 der Pfarrgeistlichkeit und den katholischen Vereinen praktische Winke bezüglich des *Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes* vom 14. Juli 1922, das am 1. April 1924 in Kraft tritt[1]).

1. In allen Stadt- und Landgemeinden ist ohne Verzug mit der Aufklärung über den Inhalt und die Tragweite des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu beginnen. Predigten in der Kirche, Vorträge, Kurse in den Vereinen sind für diese Aufklärungsarbeit die wirksamsten Mittel; bei der Belehrung außerhalb der Kirche sind geeignete Laien, besonders aus dem Richter- und Lehrerstande, heranzuziehen.

2. In unsere katholische Jugendorganisationen ist der Gedanke »Jugendbewegung« hineinzutragen, damit sie bei Zusammensetzung des Jugendamtes nicht ausgeschaltet werden können. Aufgabe der Diözesanpräsides ist es, das Notwendige in dieser Hinsicht in den einzelnen Vereinen zu veranlassen.

3. In rein katholischen Gegenden ist es ratsam, daß die Ortsgeistlichkeit selbst bei der Bildung des Jugendamtes die Initiative ergreift, desgleichen bei Aufstellung der Ortssatzungen der Selbstverwaltungskörper für das Jugendamt.

4. Die Mitglieder aller katholischen Vereine, gleichviel welchem Zwecke sie dienen, welchen Namen sie tragen, sind mehr als bisher mit dem Geiste opferfreudiger, werktätiger Liebe zu erfüllen und caritativ genügend zu schulen, damit für die im Gesetz vorgesehenen Stellen als Vormund, Pfleger, Beistand, Helfer usw. ohne Schwierigkeit geeignete Persönlichkeiten gewonnen werden können, ebenso für die Zusammensetzung des Jugendamtes, für die Arbeit in den Caritas-Ausschüssen und Fürsorgevereinen. Die Auswahl praktisch und theoretisch auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt ausgebildeter Männer und Frauen für das Jugendamt muß rechtzeitig erfolgen.

5. Alle freiwillige Caritas ist zu organisieren, und zwar:

a) durch Bildung von Caritas-Ausschüssen in kleinen Gemeinden;
b) durch Bildung von Ortsgruppen der Fürsorgevereine überall da, wo der Sitz eines Amtsgerichtes bezw. Jugendamtes ist;
c) durch Zusammenfassung der sub a und b genannten caritativen Organisationen für das Jugendamt bezw. das Kreiswohlfahrtsamt.

ad a: Die Caritas-Ausschüsse werden aus Mitgliedern der katholischen Vereine gebildet und stehen mit den Fürsorgevereinen in engster Fühlung.

ad b: Die Ortsgruppen der Fürsorgevereine halten mit den Zentralen in Dortmund und Paderborn, erstere für Mädchen, Frauen und Kinder, letztere für Männer, ständige Beziehungen.

6. Es ist darüber zu wachen, daß die durch das Gesetz garantierte Selbständigkeit der freiwilligen Caritas-Organisationen überall in vollem Maße gewahrt bleibt.

---

1) Vgl. *Edmund Friedberg* Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz. Textausgabe 1922.



7. Es ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß die katholischen Anstalten von der Einholung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern befreit werden.

8. Da nach dem Gesetz bei der Unterbringung eines Mündels unter allen Umständen auf sein religiöses Bekenntnis oder seine Weltanschauung Rücksicht zu nehmen ist, muß mit allen Mitteln angestrebt werden, daß katholische Familien und Anstalten in genügender Anzahl stets zur Verfügung stehen.

9. Da nach dem Gesetz die Abgabe der Vormundschaft über ein Mündel an ein anderes Jugendamt zulässig ist, wenn das Wohl des Mündels es erfordert, so können auf Antrag beim Landesjugendamt eveutuell Kinder aus evangelischen Gegenden in katholische untergebracht werden [1]).

Von derselben Konferenz erging eine ernste Warnung, *betreffend sozialistische und kirchenfeindliche Vereine,* die wir nach dem Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrgang 1923 Nr. 99, der diese Kundgebung zuerst veröffentlichte, wiedergeben.

»Die Fuldaer Bischofskonferenz hat unter Hinweis auf die an den Klerus erlassenen »Winke« über die Behandlung der Sozialisten usw. beschlossen, folgende Grundsätze bekannt zu geben:

a) Es ist den Katholiken nicht gestattet, den freien Gewerkschaften als Mitglieder anzugehören, einerlei, ob es sich um Gewerkschaften für Arbeiter oder solche für Angestellte oder Beamte handelt.

b) Wenn die Katholiken die Möglichkeit haben, sich in Verbänden zu organisieren, die ihren religiösen Interessen nicht entgegenstehen, so sind sie verpflichtet, aus den freien Gewerkschaften auszutreten.

c) Geduldet werden kann, daß ein Katholik zeitweilig seinen Namen in den Mitgliederlisten im Einzelfalle wirklich stehen läßt, wenn folgende Umstände zusammentrafen, die hierfür Voraussetzung bilden:

1. Wenn der Beitritt in gutem Glauben, also in Überzeugung von der Erlaubtheit erfolgt ist;
2. wenn Ärgernis verhütet wird durch die Erklärung, daß die Weiterzahlung nur zur Verhütung schweren Nachteils erfolge, im übrigen aber jede Gemeinschaft mit der betr. Vereinigung vermieden wird;
3. wenn dem Betreffenden oder seiner Familie sonst schwerer Schaden erwächst;
4. wenn nicht für den betreffenden oder seine Familie die Gefahr des Abfalls vom Glauben besteht;
5. wenn Katholiken trotz erfolgter Aufklärung und obwohl ihnen Eintritt in eine andere Organisation möglich ist, dennoch als Mitglieder in den freien Gewerkschaften verbleiben, so sind sie zu dem Sakramentenempfang nicht mehr zuzulassen.«

In der Erzdiözese Köln wurde von dem hochwürdigsten Ordinarius Kardinal Karl Joseph Schulte eine *Vereinigung für Seelsorgehilfe (Laienapostolat)* ins Leben gerufen, für die folgende Richtlinien als maßgebend vorgeschrieben wurden [2]).

1) Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1923, Nr. 169.
2) Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1923, 72.



I. Aufgaben.

»Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige!« (Mt. 9, 37). Entsprechend diesem Worte des Heilands hat die Vereinigung für Seelsorgehilfe (Laienapostolat) den Zweck, die kirchliche Seelsorge in den einzelnen Pfarreien durch persönliche Mitarbeit geeigneter Laien planmäßig zu unterstützen.

Zu den Aufgaben einer planmäßigen Unterstützung gehören im einzelnen:

1. Die Sorge für die christliche Ehe und Familie, sowie für die katholische Kindererziehung.

2. Die Mitarbeit bei der Vorbereitung besonderer Veranstaltungen der außerordentlichen Seelsorge (Missionen, religiöse Vorträge, Exerzitien, katholische Aktionen u. a. m.).

3. Die Wiedergewinnung der der Kirche Entfremdeten und die Belehrung der Irrenden und Suchenden.

4. Die Sorge für sittlich Gefährdete und Gefallene in Verbindung mit den hierzu bestimmten Vereinen.

5. Die Mitarbeit im Dienste caritativer Unternehmungen, der Diasporafürsorge und der äußeren Missionen.

6. Die Werbung für die katholischen Vereine, für die katholische Presse und die Verbreitung guter Literatur (Bücher, Zeitschriften, Flugschriften).

Zu erfolgreicher Lösung dieser Aufgaben ist die allseitige Auswertung des kirchlichen Meldewesens unerläßlich (Pfarrkartei).

Mit der Seelsorgehilfe muß sich die Caritatshilfe schwesterlich verbinden. Eine innige Verbindung leiblicher und geistiger Werke der Barmherzigkeit sichert den Erfolg der Arbeit.

II. Organisation.

1. Die Vereinigung für Seelsorgehilfe baut sich ein in die Pfarrseelsorge und die Pfarrei. Der geborene Leiter ist der Pfarrer. Wo dieser die Leitung nicht selber besorgen kann, bestellt er einen anderen Pfarrgeistlichen als seinen Stellvertreter.

2. Die Pfarrei ist nach Straßen und Häusern in kleine Bezirke einzuteilen. Jeder Helfer bezw. jede Helferin übernimmt die seelsorgerliche Betreuung der ihnen zugewiesenen Familien nach Anleitung des Leiters. Für die Behandlung caritativ-seelsorgerlicher Einzelfälle kommen nur erfahrene und besonders geschulte Helfer und Helferinnen in Betracht.

3. Die Helfer und Helferinnen versammeln sich nach Bedarf zu ihrer eigenen Schulung und geistigen Erneuerung, zum Austausch der Erfahrungen und zur Kontrolle der Arbeiten und schließlich zur Entgegennahme neuer Arbeit. Die Versammlungen werden vom Leiter mit Gebet und entsprechender Lesung oder Ansprache eröffnet und mit Gebet geschlossen.

4. In jeder Stadt mit mehreren Pfarreien ist ein Geistlicher als Bezirksleiter von den Pfarrvorständen zu bestellen. Demselben obliegt die Schulung und apostolische Begeisterung der Helfer und Helferinnen sowie die Einleitung und Durchführung großer Aufgaben, welche die ganze Stadt betreffen.

5. Für die ganze Erzdiözese besorgt im Auftrage und nach Weisung des Oberhirten die Förderung und geistige Befruchtung der einzelnen Vereinigungen die »Diözesanleitung der Seelsorgehilfe beim Erzbischöflichen Generalvikariat«. Ihr obliegt die Anregung zur Einrichtung geordneter Seelsorgehilfe, wo solche notwendig ist, sowie die Veranstaltung besonderer Schulungskurse für einzelne



Bezirke nach Benehmen mit den örtlichen Leitern. Sie hat auch dem Oberhirten alljährlich einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über den Stand der Seelsorgehilfe in den Pfarreien der Erzdiözese zu erstatten.

6. Zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen steht die »Diözesanleitung der Seelsorgehilfe« in Verbindung mit der »Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe im Deutschen Caritasverband«. (Vorsitzender: Weihbischof Dr. Stoffels, Köln; Generalsekretär P. W. Wiesen, Freiburg i. Br., Belfortstraße 18/20.)

III. Organe der Seelsorgehilfe.

Für die planmäßige Seelsorgehilfe in den einzelnen Pfarreien kommen in Betracht:

1. Hauptberuflich angestellte Helfer und Helferinnen (Schwestern und geeignete Laien).

2. Die in der Pfarrei bestehenden kirchlichen Vereine. Dabei wird es sich empfehlen, die Behandlung der caritativ-seelsorgerlichen Einzelfälle den caritativen Vereinen (Elisabeth-, Vinzenz- und Fürsorgeverein) grundsätzlich zu überweisen.

3. Andere geeignete ehrenamtliche Helfer und Helferinnen.

Die Vereinigung für Seelsorgehilfe ist kein neuer Verein und vermeidet alles Vereinsmäßige; sie ist eine Gemeinschaft der in der Pfarrei vorhandenen Hilfskräfte zur möglichst wirksamen Erreichung des gesteckten Zieles.

IV. Helfer und Helferinnen.

Sie seien Männer und Frauen mit tiefer Religiosität, mit tadellosem Lebenswandel, mit reicher Erfahrung, mit unerschrockenem, aber demütigem Herzen, voll des Heiligen Geistes, die sich nicht selber suchen, sondern, von übernatürlicher Liebe getrieben, für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen und die Ausbreitung des Reiches Christi nach Kräften arbeiten wollen. Neben der fachlichen Schulung bedürfen die Mitglieder starker religiöser Impulse, um die erforderlichen Opfer gern und freudig bringen zu können. Die religiöse Hochschule für das Laienapostolat sind die heiligen Exerzitien.

V. Mittel der Seelsorgehilfe.

Wer im Weinberg des Herrn erfolgreich und mit Gottes Segen mitarbeiten will, der muß folgende Arbeitskräfte einsetzen:

1. Das eifrige, apostolische Gebet.
2. Das gute Beispiel.
3. Die rastlose, unverdrossene Arbeit.
4. Das sühnende Opfer und Leiden.

»So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben.« Joh. 3, 16. Das Laienapostolat der Erzdiözese Köln ist dem göttlichen Herzen Jesu geweiht, der von sich sagt: »Feuer vom Himmel zu senden, bin ich gekommen; was will ich anders, als daß es brenne.«

Köln, 31. Juli 1923 am Feste des hl. Ignatius.

Karl Joseph Kardinal Schulte
Erzbischof von Köln.

Der unterzeichnete Erzbischof motiviert diese Einrichtung in dem Ausschreiben an den hochwürdigen Seelsorgeklerus des Erzbistums: »Wie in keiner andern deutschen Diözese fordert in



unserm Erzbistum wegen der vielen nahe beisammen liegenden Industriezentren und Großstädte die Frage nach der bestmöglichen Organisation der Seelsorge eine baldige befriedigende Lösung. Allgemein muß anerkannt werden, daß gegenüber den in Industriezentren und Großstädten sich bildenden Lebensanschauungen und Lebensgewohnheiten, die vielfach den krassesten Rückfall ins Heidentum bedeuten, die herkömmliche Seelsorgsmethode nicht mehr genügt. Daher hat auch die Kölner Diözesansynode 1922 »Zu den seelsorglichen Aufgaben der Gegenwart« in so eingehender Weise Stellung genommen. Es wäre gewiß ein verhängnisvoller Irrtum, wollte man heute der Seelsorge andere Ziele stecken als diejenigen, die sie in der Kirche Jesu Christi stets und überall verfolgt hat; auch wäre es verkehrt, bei der Organisation heute zu stark die Notwendigkeit einer intensiveren Laienhilfe zu betonen, ohne zugleich genügend die zentrale Stellung der stets ausschlaggebend bleibenden Arbeit des priesterlichen Seelsorgers hervorzuheben. Leitung aller seelsorglichen Maßnahmen durch den Pfarrer bezw. dessen mitbrüderlichen Stellvertreter und persönlicher Kontakt des Seelsorgers mit den Pfarrkindern: das sind und werden immer sein die beiden unverrückbaren Eckpfeiler jeder guten Organisation. Hiermit ergibt sich als nächste und allernotwendigste Forderung, die Anstellung von Hilfsgeistlichen in der erforderlichen Zahl, sowie die zeitige Aufteilung der Riesenpfarreien durch Einrichtung kleinerer, übersichtlicher Seelsorgsbezirke . . . Angesichts der großen Ernte und der wenigen seelsorglichen Arbeitskräfte wird die städtische Pfarrgeistlichkeit Ordensschwestern oder tiefreligiöse, selbstvergessene und taktvolle Gläubige zu »Laienhelfern« heranziehen müssen, die nicht selbständig, sondern in Unterordnung unter die Seelsorge Listen führen, die Kartothek ordnen, die Zuziehenden besuchen, Konvertiten oder zurückgebliebene Kinder unterrichten, den wilden Ehen nachgehen, bereits geordnete Fälle nachbehandeln, das Apostolat der Presse und der Exerzitien fördern. Um nun besonders der unentbehrlichen Seelsorgehilfe durch Laien, die übrigens in unserer Erzdiözese von verschiedenen eifrigen Pfarrern längst mit größtem Erfolge in Anspruch genommen wird, zu einer festen Stellung in der seelsorglichen Organisation zu verhelfen und um ihre Beständigkeit und Einheitlichkeit für den ganzen Bereich der Erzdiözese sicherzustellen, habe ich mich entschlossen, eine Vereinigung für Seelsorgehilfe, wie es in der Erzdiözese Freiburg bereits geschah, auch in unserm

Erzbistum zu schaffen und unserm hochwürdigen Klerus nachstehend eine Reihe von Richtlinien zu übergeben, die in Zukunft für den Ausbau der Seelsorgehilfe als maßgebend zu befolgen sind. Immerhin stellen die Richtlinien nur allgemeine Normen dar, die entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf die einzelnen Pfarreien angewendet werden wollen.

Möge unser hochwürdiger Klerus, der sich stets für alles, was die Stunde heischt, so aufgeschlossen, geschickt und mutig bewährt hat, nun auch dem Ruf nach organisierter Seelsorgehilfe durch Laien »in selbstvergessener, opferwilliger Nachfolge des guten Hirten« allen düsteren Zeitumständen zum Trotz freudig entsprechen!«

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse (Hindernisse des Verkehrs, Portoauslagen) hat der Apostolische Stuhl im Oktober 1923 den deutschen Bischöfen die Vollmacht erteilt, bis auf Widerruf den Geistlichen ***besondere Fakultäten*** zu übertragen. Der betreffende Ausführungserlaß für die Diözese Paderborn vom 8. November 1923 verleiht auf Grund der apostolischen Ermächtigung folgende Befugnisse [1]).

1. den Pfarrern, Pfarrverwesern, Pfarrvikaren:

a) die Vollmacht zur Dispens von dem Hindernis der Konfessionsverschiedenheit und von den Eheproklamationen; die eherechtlichen Bestimmungen sind dabei sorgfältig zu beachten.

b) die Vollmacht — cum iure subdelegandi — *Konvertiten* von der censura ab haeresi für das äußere Forum zu absolvieren und in die Kirche aufzunehmen. Über die Gültigkeit der Taufe sind in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise Nachforschungen anzustellen. Wenn dadurch die Gültigkeit des einzelnen Taufaktes nicht ganz einwandfrei nachgewiesen wird, so ist die Taufe sub conditione zu spenden.

c) die Vollmacht zur Weihe von Kreuzen, religiösen Bildern und Statuen sowie von Fahnen.

2. Bei Abhaltung von Volksmissionen, Missionserneuerungen und Exerzitien den Missionaren und allen mitwirkenden Beichtvätern die nachstehenden im lateinischen Wortlaut veröffentlichten Fakultäten, die noch einen Monat nach den geistlichen Übungen in Kraft bleiben. Die Genehmigung zur Abhaltung von Missionen braucht nicht eigens nachgesucht zu werden. Missionare und Exerzitienmeister aus Deutschland und angrenzenden Ländern, die in ihren Diözesen bezw. Klöstern die Vollmacht zu predigen und Beichte zu hören besitzen, werden zur Abhaltung von Volksmissionen und Exerzitien in unserer Diözese hiermit allgemein bevollmächtigt.

3. Unter denselben Voraussetzungen wie in Nr. 2 dem Exerzitienmeister, der die Exerzitien in Klöstern leitet, die Vollmacht zum Beichthören aller Insassen des Hauses, auch derjenigen, die nicht an den Exerzitien teilnehmen. Die Genehmigung zur Abhaltung dieser Exerzitien wird allgemein erteilt.

---

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn 1923, 89.



4. Allen Pfarrern und in foro interno allen Beichtvätern die Vollmacht, von den nicht dem Heiligen Stuhle vorbehaltenen *Gelübden* (vgl. Can. 1309 CJC) zu dispensieren oder dieselbe in andere gute Werke zu kommutieren (Can. 1313, 1314).

5. Bezüglich der Absolutio a censura *propter procurationem abortus* bleibt die in unserer Verfügung vom 9. August 1919 gegebene Vollmacht in Kraft, nach der von dieser Zensur alle Beichtväter absolvieren können in den Beichten zur Osterzeit, während einer Mission (auch eines Triduums), bei Exerzitien, bei Beichten der Kranken, die das Haus nicht verlassen können, und bei Beichten der Brautleute, die des Empfanges des Sakramentes der Ehe wegen beichten. Bezüglich *dringender Fälle* sei auf Canon 2254 § 1 verwiesen.

6. Die Herren *Dechanten* haben uns mit ihren Dekanatsberichten eine übersichtliche Aufstellung darüber zu geben, in wieviel Fällen von vorstehenden Vollmachten in den einzelnen Pfarreien und Filialgemeiden Gebrauch gemacht worden ist. Über die abgehaltenen Missionen ist ein ausführlicher Bericht von den Pfarrern und Pfarrvikaren direkt an uns einzusenden.

Facultates extraordinariae pro tempore missionis vel exercitiorum spiritualium confessariis concessae.

I. 1. Absolvendi a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis (exceptis haereticis haeresim inter fideles e proposito disseminantibus) *ob haereses* tam nemine audiente vel advertente quam coram aliis externatas incursis, postquam in singulis casibus haereses coram absolvente secrete abiuraverint, iniuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum et obligatione illata scandala reparandi.

2. Absolvendi eos, qui *libros apostatarum, haereticorum aut schismaticorum* apostasiam, haeresim aut schisma propugnantes aliosve per *Apostolicas Litteras nominatim prohibitos defenderint* aut scienter sine debita licentia *legerint* vel *retinuerint,* firma obligatione supradictos libros, quantum fieri poterit, destruendi aut confessario tradendi.

3. Absolvendi a censuris et a poenis ecclesiasticis circa *duellum* statutis, in casibus dumtaxat ad forum externum non deductis.

4. Absolvendi eos, qui nomen dederint *sectae massonicae* aliisque eiusdem generis associationibus, ita tamen ut a respectiva secta vel associatione omino se separent eamque abiurent et denuntient iuxta can. 2336 § 2 personas ecclesiasticas et religiosas si quas eidem adscriptas noverint; iniuncta pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentatione sacramentalis confessionis et obligatione illata scandala reparandi.

5. Absolvendi ab excommunicatione catholicos.

a) qui *matrimonium* inierunt *coram ministro acatholico;*
b) qui matrimonio uniti sunt *cum pacto* explicito, ut omnis vel aliqua *proles educetur extra catholicam* Ecclesiam;
c) qui scienter liberos suos *acatholicis ministris baptizandos* offerre praesumpserunt;
d) parentes et parentum locum tenentes, qui liberos in *religione acatholica educandos vel instituendos* scienter tradiderunt (can. 2319).

NB. Si matrimonium mixtum *certo sit invalidum,* e. gr. quando non servata forma Ecclesiae initum est post diem 18. Maii 1918, poenitens, quin absolvatur, remittatur ad suum parochum matrimonii convalidandi causa. Obligatio se sistendi parocho, quanto citius fieri poterit, imponatur iis

quoque poenitentibus, qui officio suo per catholicam prolis educationem nondum satisfecerunt, quamvis absolutio propter rectam dispositionem non sit deneganda vel differenda.

e) qui ab ecclesia defecerint, quin sectae acatholicae sese adiunxerint, dummodo poenitentiam privatim coram confessario manifestent, fidem catholicam paucis verbis profiteantur et scandalum reparare velint. Absoluti vero remittantur ad parochum, coram quo sub poena reincidentiae in easdem censuras declarent, se occasione sacramentalis confessionis a praedictis esse absolutos.

II. 1. Dispensandi ad pentendum *debitum coniugale* cum transgressore voti *castitatis perfectae et perpetuae,* privatim post completum 18. aetatis annum emissi, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit.

2. Dispensandi super *occulto criminis impedimento,* dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio iam contracto, monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

Item dispensandi super eodem occulto impedimento *in matrimoniis contrahendis.*

NB. Dispensandi facultatatem super matrimonii impedimentis in casibus occultis confessariis quibuscumque concessam *urgente mortis periculo* vel quando *omnia parata sunt ad nuptias* et ne loci quidem Ordinarius adiri potest, vide can. 1044 et 1045 § 3.

3. Dispensandi super votis privatim emissis, exceptis votis perfectae ac perpetuae castitatis vel ingrediendi in religionem votorum sollemnium emissis absolute et post completum 18. aetatis annum, necnon ea in alia opera minus difficilia *commutandi* (can. 1313 et 1314).

4. Dispensandi super obligatione *iurisiurandi promissorii,* nisi vergat in praeiudicium aliorum, qui obligationem remittere recusent, vel obligationem eiusmodi commutandi (can. 1320).

Dem Bischof von Osnabrück erteilte die Sakramentenkongregatien die Vollmacht, den Priestern die *Ablution* der Finger, und wenn eine dringende Notwendigkeit vorliegt, auch des Kelches nach der hl. Kommunion mit Wasser anstatt Wein zu gestatten [1]). Diese Erlaubnis gilt nur für ein Jahr, wofern die dargelegten Umstände, die in dem Bittgesuche auseinander gesetzt wurden (Schwierigkeit und wachsender Preis der Weinbeschaffung) so lange fortdauern.

Nachdem die Religiosenkongregation durch Reskript vom 23. Februar 1920 dazu die erforderliche Erlaubnis erteilt hatte, errichtete der Bischof von Osnabrück durch Dekret vom 25. März des gleichen Jahres die *Ordensgesellschaft* der Marien-Missionsschwestern mit dem Mutterhause in Meppen. Der wichtigste

---

1) Siehe den bischöflichen Erlaß vom 30. November 1923, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1923, 229.



Inhalt der kanonischen Erektionsurkunde[1]) lautet: Nomen et titulus condendae congregationis eligebatur »Societas sororum missionis de Sanctissimo Nomine Mariae«. Novaeque congregationi praestituebatur qua finis primarius et generalis: gloriam Dei promovere et singula membra sua sanctificare per observantiam trium votorum simplicium paupertatis, castitatis, obedientiae; qua finis vero secundarius et specialis: opus missionis per conservationem et propagationem fidei catholicae praesertim in Missionibus Septentrionalis Germaniae, verum etiam in exteris Missionibus; quem finem sodales assequi debebunt in ipsis Missionibus meliori quo fieri poterit modo sacerdotibus operam adjutricem praebentes in primis per erectionem et moderationem scholarum, orphanotrophiorum, nosocomiorum, necnon per instructionem in omnibus operibus domesticis; in patria vero sorores ad tale opus missionis se praeparabunt per exercitium caritatis christianae, praesertim curam gerendo orborum, inserviendo infirmis, instruendo et educando puellas.

Se. Gnaden der hochwürdigste Bischof *Dr. Jakobus Stammler* von Basel und Lugano feierte im Juli 1923 das Fest des *diamantenen Priesterjubiläums.* Bei dieser Gelegenheit zeichnete der Hl. Vater den Jubilar durch die Verleihung des *Palliums* aus. Die bekannte Wallfahrtskirche zu *Kevelaer* erhielt den Titel einer Basilica minor. Die *katholische Universität zu Nimwegen* wurde durch Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten kanonisch errichtet und der theologischen Fakultät das Recht erteilt, die akademischen Grade zu verleihen[2]). Die theologische Fakultät ist nur für die höheren theologischen Studien bestimmt. Während der ersten beiden Jahre des dreijährigen Kursus hören alle Studierenden dieselben Vorlesungen, während des dritten Jahres müssen sie sich für eine der speziellen Sektionen, der historisch-dogmatischen, biblischen und moralistischen entscheiden.

Die Nonnen des elsässischen *Karmeliterinnenklosters Marienthal,* von denen in der Kirchenrechtlichen Chronik dieser Zeitschrift 101, 149 die Rede war, haben sich nach mehrjähriger Resistenz den Befehlen des Apostolischen Stuhles unterworfen. Dieser hat den säkularisierten Schwestern die Erneuerung der Gelübde gestattet und der Klosterfamilie einen neuen Vorstand bestellt[3]).

1) Kirchliches Amtblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1924, 1.

2) Acta Apostolicae Sedis XV, 596.

3) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1923, 368.

Während des Berichtsjahres fanden in dem deutschen Sprachgebiete mehrere Diözesansynoden statt. Vom 24.—26. Juli 1923 feierte das wiedererrichtete Bistum *Meißen* die erste Diözesansynode in dem Zisterzienserinnenkloster St. Marienstern. Auf derselben wurde die Diözese in 12 Archipresbyterate eingeteilt und die kanonische Errichtung der Pfarrbenefizien ausgesprochen. Im Bistum *Lausanne-Genf* fand am 10.—12. April eine Diözesansynode statt. Die vorhergehende war im Jahre 1884 gefeiert worden. Zu Klagenfurt im Bistum *Gurk* versammelte sich eine Diözansynode in den Tagen des 4.—6. September 1923. Eine für die Diözese *Fulda* bereits angekündigte und vorbereitete Synode mußte wegen Ungunst der Zeit vorläufig aufgeschoben werden.

Personalnachrichten.

Aus den Reihen des Episkopats wurden durch den Tod entrissen Ende Juli Weihbischof *Alois Hartl* von München-Freising und Anfang Oktober Weihbischof *Josef Stoffels* von Köln. Beide Prälaten haben nur eine kurze Zeit dem deutschen Episkopate angehört. Am 29. September verschied der Erzbischof von Olmütz *Dr. Anton Cyrill Stojan.*

Im Februar 1923 wurde *Anton Cech,* Domherr und Generalvikar in Leitmeritz zum Weihbischof dieser Diözese ernannt. Der neue Hilfsbischof ist mit Rücksicht auf die tschechischen Katholiken des Leitmeritzer Sprengels ernannt, nachdem für die Erzdiözese Olmütz bereits einige Zeit vorher ein deutscher Weihbischof bestellt worden war. Als Weihbischof für Breslau wurde der Propst an St. Hedwig in Berlin Prälat *Jos. Deitmer* am 1. Mai konsekriert. Der neue Hilfsbischof behält sein Amt und seinen Sitz in Berlin bei. Im Juni 1923 wurde *Andreas Karlin,* Titularbischof von Thermae, zum Bischof von Lavant ernannt. Am 13. November 1923 wurde Generalvikar *Dr. Michael Buchberger* zum Weihbischof von München und Freising bestellt. Der Apostolische Stuhl ernannte den Kapitelsvikar *Dr. Leopold Precan* am 10. November zum Erzbischof von Olmütz. Das Olmützer Domkapitel hat bei dieser und der voraufgehenden Besetzung des erzbischöflichen Stuhles sein Wahlrecht nicht ausgeübt. In der vorigen Chronik wurde auf Grund zahlreicher Zeitungsnachrichten mitgeteilt, daß Dr. Franz Puchas zum Koadjutor cum iure

succedendi des Bischofs von Seckau ernannt sei. Wie mir Herr Domkapitular Puchas persönlich mitzuteilen die Güte hatte, entspricht diese Nachricht nicht den Tatsachen.

Am 2. Februar 1923 starb der ordentliche Professor der Geschichte in Halle Geh. Regierungsrat *Dr. Albert Werminghoff,* der sich auch durch mehrere Arbeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte verdient gemacht hat.

Am 23. September 1923 verschied zu Mainz Domdekan *Dr. Ludwig Bendix,* dem wegen seiner kirchenrechtlichen Leistungen in diesem Bande ein Nachruf gewidmet ist.

Der a. o. Professor für Kirchenrecht *Dr. theol., jur. utr. et phil. Josef Löhr* an der theologischen Fakultät der Universität Breslau wurde im Frühjahr 1923 zum ordentlichen Professor für christliche Wohlfahrtslehre ernannt.

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*. Bd. XLIII, Kan. Abt. XII, herausgeg. von *Ulrich Stutz, Albert Werminghoff* und *Hans Erich Feine*. 8°. (IV u. 555.) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1922.

Die Redaktion der Kanonistischen Abteilung hat durch den Eintritt des jungen Gelehrten H. E. Feine, der sich auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte bereits hervorragend bewährt hat, einen wertvollen Zuwachs erhalten. Dagegen bedeutet das zu Beginn des Jahres 1923 erfolgte Ableben des verdienten Mitherausgebers A. Werminghoff einen schmerzlichen Verlust.

Der vorliegende Band enthält folgende sechs Abhandlungen: 1. *Walter Schönfeld, Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter* S. 1—54. Der Verfasser liefert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der christlichen Caritas. Bezüglich der Entwicklung des Eigenkirchenwesens, das auch für diese Institute in Betracht kommt, schließt er sich der Theorie seines Lehrers Stutz an. 2. *Max Mitterer, Der Rapt de séduction als Ehehindernis nach gallikanischem Kirchenrecht* S. 55—109. Dieser Aufsatz bildet eine Ergänzung zu dem Buche Rudolf Köstlers, Die väterliche Ehebewilligung (1908). Das Quellenmaterial ist etwas zu einseitig auf Frankreich beschränkt. 3. *Julius Bombiero-Kremenač, Die Entwicklung der staatlichen Kongruagesetzgebung in Österreich* S. 110—167. Diese Abhandlung setzt die des vorigen Bandes über Geschichte und Recht der portio congrua mit besonderer Berücksichtigung Österreichs fort. Die führende Stellung, die Österreich seit Josef II. auf dem Gebiete der kirchlichen Kongruagesetzgebung eingenommen hat, macht den Aufsatz auch für andere Länder beachtenswert. 4. *Bernhard Schmeidler, Heinrichs IV. Absetzung 1105/6 kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht* S. 168—221. Die hier gegebene Anregung ist sehr dankenswert. Jedoch bedürfen die Ausführungen über die kirchliche Absolution

der Revision. Die vom Papste durch Urteilsspruch verhängte Exkommunikation kann selbstverständlich nur von ihm nachgelassen werden, die päpstlichen Reservationen erstrecken sich nur auf die Censurae latae sententiae. 5. *Theodor Appel, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Marburg* S 222—329. Ist lokalgeschichtlich interessant. 6. *Fritz Streichhan, Die Anfänge des Vikariats von Thessalonich* S. 330—384. Der Aufsatz versucht den Nachweis zu führen, daß der Bischof von Thessalonich bereits früher Exarchalrechte besaß, an die die Verleihung des päpstlichen Vikariats anknüpfte. Die Anfänge des letzteren gehen nach Streichhan nicht auf Damasus, sondern erst dessen Nachfolger Siricius zurück. Die Beweisführung ist aber nicht schlüssig.

Den Abhandlungen reihen sich sieben Miszellen von zum Teil erheblichem Umfange an: 1. *A. Steinwenter, Zu den koptischen Kinderoblationen* (auch für den Mönchstand) 385 f. 2. *F. Liebermann, Zur Herstellung der canones Theodori Cantuariensis* 387—409. Wichtiger Beitrag zum kirchlichen Bußwesen. 3. *U. Stutz, Das Eigenkirchenwesen in England* S. 409—415. Ein Referat zu H. Boehmers Abhandlung. 4. *U. Stutz, Parochus* S. 415 f. 5. *U. Stutz, Höchstes Regal* S. 416—418. Betr. das staatliche Jus reformandi. 6. *H. Kantorowicz, Das Principium decretalium des Johannes de Deo* S. 418—444. Interessanter Beitrag zur kan. Literaturgeschichte. 7. *J. Heckel, Ein Kirchenverfassungsentwurf Friedrich Wilhelm IV. von 1847* S. 444—459. Bringt wichtige neue Materialien.

Am Schlusse folgen noch zwanzig Referate und Rezensionen über die wichtigsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.* Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von *H. A. Krose S. J.* Elfter Band. 1922—1923. 8°. (XIX u. 404.) Freiburg i. B., Herder, 1923.

Das regelmäßig in diesem Archiv angezeigte »Kirchliche Handbuch« ist auch im Jahre 1923 pünktlich erschienen, was bei den wachsenden Schwierigkeiten der Teuerung alle Anerkennung verdient. Der Umfang ist sogar von 334 Seiten des vorigen Jahrganges auf 404 gestiegen. Von den früheren Mitarbeitern sind Direktor Dr. Eitner und Justizrat Dr. Brüning ausgeschieden und

Direktor Sauren, der neue Leiter der Zentralstelle für kirchliche Statistik, und Senatspräsident Dr. Marx als neue Mitarbeiter eingetreten.

Die *erste* Abteilung des Buches gibt die Organisation der Gesamtkirche nach dem Stande vom Ende März 1923 wieder und ist nach dem amtlichen Annuario Pontificio bearbeitet. In der *zweiten* referiert der Verfasser dieser Zeilen über die kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die *dritte* Abteilung ist den Heidenmissionen gewidmet und enthält aus der Feder des bekannten Missionsschriftstellers Alfons Väth S. J. ein kurzes Bild über den Stand der deutschen Mission (heimatliche Missionsvereine, deutsche Missionsgebiete). Besonders interessant ist die kleine Tabelle auf S. 61, die den großen Unterschied der deutschen Missionen in den Jahren 1914 und 1921/22 anzeigt. Den Inhalt der *vierten* Abteilung bildet ein Referat des Begründers und ersten Vorsitzenden der katholischen Schulorganisation in Deutschland Dr. Marx über den gegenwärtigen Stand der Schulgesetzgebung im Reiche und den wichtigsten Ländern. Die Darstellung dieses abgerundeten Berichts verrät deutlich, daß das Handbuch an dem Verfasser einen erstklassigen Kenner des modernen staatlichen Schulrechts gewonnen hat. Die *fünfte* Abteilung mit der Überschrift »Die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands« nimmt den weitaus größten Raum ein (S. 100—235) und bietet eine mustergültige Darstellung des kirchlichen Vereinswesens der Gegenwart. Ihr Bearbeiter Bibliotheksdirektor Auer in Freiburg hat keine Mühe gescheut, um die Angaben möglichst vollständig und exakt zu gestalten. Bei den zahlreichen Vereinsbildungen der Nachkriegszeit war dieses keineswegs eine leichte Aufgabe. Dafür ist die Arbeit aber auch eine Fundgrube des Wissens geworden. Die *sechste* Abteilung, vom Herausgeber bearbeitet, betrifft die Konfessions- und kirchliche Statistik Deutschlands. Soweit das amtliche Material hierfür erreichbar war, ist es aufgearbeitet und durch fachmännische und unparteiische Erläuterungen illustriert, die dem Buche zur Ehre gereichen. Ich verweise speziell auf die interessante Ordensstatistik auf Seite 273 ff. Am Schlusse erscheint unter den Abteilungen *7* und *8* eine Übersicht über die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland und die kirchlichen Handlungen. Beide haben den Leiter der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik zum Verfasser.

Nach diesen referierenden und anerkennenden Bemerkungen erlaube ich mir, einige kritische Glossen hinzuzufügen. Da die

Abteilungen 1 und 7 (Organisation der Gesamtkirche und der katholischen Kirche in Deutschland) sachlich zusammengehören, würde ich sie auch äußerlich zusammenstellen und die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland an die zweite Stelle setzen. Bei dem Referate von Dr. Marx fehlen die Literaturangaben, obwohl sie im Interesse der Gleichheit mit den übrigen Abteilungen und auch aus praktischen Gründen sehr wünschenswert wären. Es wäre auch sehr zu begrüßen, wenn bei dem Abschnitte über das Vereinswesen der Charakter der Vereine, ob von der kirchlichen Autorität errichtet oder bestätigt (Kirchliche Vereine) oder bloße Laienvereinigungen ohne kirchliche Bestätigung (vgl. CJC can. 686 § 1) angegeben würde, weil davon für die Rechtsstellung der Vereine sehr viel abhängt. Das »Handbuch« gebraucht konstant die Ausdrücke »Niederrheinische« und »Oberrheinische« Kirchenprovinz. Die technische Bezeichnung dafür würde Kölnische und Freiburger Kirchenprovinz lauten. Wegen der zahlreichen Benutzung des Handbuchs wäre hier eine Korrektur dringend zu raten. Irreführend ist auch die Benennung »Regularklerus« oder »Regularkleriker« für die Orden, die vorwiegend geistliche Mitglieder haben. Es muß heißen Klerikalorden oder Ordengenossenschaften von Klerikern im Gegensatze zu den Laienorden oder Genossenschaften von Laienmitgliedern (Laienbrüdern). Die amtliche Terminologie ist in can. 488 CJC festgelegt. Die Personennachrichten könnten in diesem und den voraufgehenden Bänden genauer sein. Es scheint, daß man sich zuviel auf Zeitungsnachrichten verlassen hat. Im letzten Band ist auf S. 318 ein Bonner Privatdozent der katholischen Theologie doppelt aufgezählt, und der auf S. 404 erwähnte neue Professor der Theologie in Tübingen vertritt das Fach der Pastoraltheologie (nicht Moraltheologie).

Wohl selten ist ein größeres katholisches Unternehmen so geschickt geleitet und mit einer so allgemeinen Anerkennung überhäuft worden, wie das Kirchliche Handbuch. Darum drängt sich dem Rezententen des XI. Bandes der lebhafte Wunsch auf die Lippen, daß das Organ nicht auf seinem wissenschaftlichen Höhepunkte aus wirtschaftlichen Gründen untergehen, sondern bald der XII. und die weiteren Bände folgen mögen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

3. *Hermann Müssener, Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef*

Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast. Freiburg (i. B.) theol. Diss. 8°. (XVI u. 125.) Köln, Quos, 1920.

Die rechtlichen Bestimmungen der im Titel genannten Gesetzesquellen über die schon nach gemeinem kirchlichen Rechte in Theorie und Praxis nicht immer einfache Frage der kirchlichen Baulast erfahren in dieser Untersuchung eine auf breiter Quellengrundlage fußende eingehende und klare Darstellung. Einleitend werden die tridentinischen Bestimmungen sowie das Kölnische Partikularrecht bis 1662 über den Gegenstand kurz skizziert. Teil I behandelt die Entstehung, räumliche Geltung und Rechtskraft der beiden partikulären Quellen und erörtert die Grundsätze und Mittel für ihre Auslegung. Der Verfasser stellt u. a. fest, daß diese beiden Bestimmungen nicht, wie bisher angenommen, im ganzen Gebiet des ehemaligen Kurstaates Köln, sondern nur im Erzbistum Köln Geltung hatten. Die Synodalstatuten stellen eine Kodifikation des hierauf bez. bis dahin in Köln schon geltenden Gewohnheitsrechtes dar, das seinerseits der Hauptsache nach mit dem tridentinischem Rechte übereinstimmte, während man in der sog. »Clementina« von 1715 nur eine Ergänzung der erwähnten Statuten zu erblicken habe. Der Darstellung des materiell-rechtlichen Gehalts der beiden Quellen ist der größere II. Teil der Abhandlung gewidmet. Unter den Gesichtspunkten der verschiedenen Arten der Baufälle und der Klassen der Baupflichtigen wird die Baulast bez. der Mutter- und Filialkirchen erörtert. Besonders hervorgehoben sei einmal die Feststellung des Verfassers, daß nach Kölner Recht im Gegensatz zu den tridentinischen Bestimmungen die primäre Baupflicht und zwar als geteilte nicht auf dem Fabrikgut sondern auf den gemäß dem Tridentinum sekundär Baupflichtigen ruht, sodann die Deutung, die der Verfasser dem »tabulatum« = »flache Holzdecke des Schiffes« gibt, und endlich seine Auffassung, derzufolge die termini »communitas loci«, »parochiani«, »populus» unter sich gleich bedeutend seien und man unter ihnen die Gesamtheit der bürgerlichen Gemeindegenossen bzw. die bürgerliche Gemeinde als baupflichtiges Subjekt zu verstehen habe.

In formeller Hinsicht sei die Bemerkung gestattet, daß die Darstellung an Übersichtlichkeit gewonnen hätte und einige Wiederholungen hätten vermieden werden können, wenn der I. Teil etwas knapper gefaßt worden wäre. Doch dieser Schönheitsfehler wird dem wissenschaftlichen Wert der Arbeit keinen Eintrag tun. Sie dürfte das rege Interesse weiterer kanonistischer

Kreise und auch der kirchlichen und staatlichen Verwaltungsorgane für sich gewinnen, und wir gehen mit dem Verfasser auch einig in der Hoffnung, daß sie gerade für die letzteren auch von praktischem Werte sein könnte.

Freiburg i. Br. *J. Vögtle.*

4. *Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg.* Von der zweiten Hälfte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 99] 8°. (XII u. 228.) Stuttgart, Enke, 1923. Gr. M. 7.50.

Die Abhandlung von J. Krieg bildet die Fortsetzung seines Buches »Die Landkapitel in Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts« (1916), das in Bd. 98, 308—314 dieser Zeitschrift ausführlich von *Franz Gescher* besprochen wurde. Der Verfasser hat dasselbe Thema bereits in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. VII (1917) S. 97—135 behandelt, worauf ich in diesem Archiv im gleichen Bande 98, 470 kurz hingewiesen habe. Jedoch deckt sich der Zeitschriftartikel nur mit dem ersten Teile der Buchausgabe, die überdies noch einige Änderungen und Zusätze aufweist; die folgenden drei Teile der Buchausgabe: 1. Die rechtliche Stellung der Mitglieder und Beamten der Landkapitel, 2. Die Landkapitelsversammlungen und einige mit derselben zusammenhängende Gegenstände und 3. Finanzielle Verhältnisse der Landkapitel (S. 53—125) sind völlig neu bearbeitet. Im Anhange seines Buches hat Krieg 12 Statuten von Landkapiteln aus der Zeit von 1437—1524 abgedruckt.

Die neue Forschung des Regensburger Kanonisten bedeutet wegen ihrer eingehenden und überall quellenmäßig fundierten Schilderung der Verfassung und Verwaltung der Würzburger Landkapitel einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte vom Ausgange des Mittelalters bis in die Neuzeit. Nicht beistimmen kann ich dem ersten Satze des Vorwortes: Einst waren die Bistümer in Dekanate und Archidiakonate eingeteilt. Denn für die deutschen Diözesen des alten Sachsenlandes z. B. Münster, Osnabrück und Paderborn bedarf derselbe für die Zeit des Mittelalters einer wesentlichen Einschränkung. Es wäre sehr zu empfehlen, auf die mehr oder weniger dekanatslosen Diözesen Norddeutschlands näher einzugehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Ludwig Mohler, Kardinal Bessarion* als Theologe, Humanist und Staatsmann. Funde und Forschungen. I. Band: Dar-

stellung. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft, 20.] Gr. 8°. (VIII u. 432.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 26.—.

Kardinal Bessarion, dem großen Vermittler zwischen Orient und Okzident, hat Mohler eine sehr bedeutsame Biographie gewidmet. Durch zahlreiche glückliche Funde erschloß der Verfasser neue Quellen über Bessarion, die es ihm ermöglichten, die Forschung weit über die bisherigen Arbeiten, insbesondere die Biographie von H. Vast, Le cardinal Bessarion (1878), hinaus zu führen.

Neben der gründlichen sachlichen Bearbeitung ist vor allem die ansprechende und kunstvolle Form der Darstellung hervorzuheben, die oft an die klassischsten Partieen der Pastor'schen Papstgeschichte erinnert. Es scheint, daß der junge Gelehrte Mohler sich an dem Stile dieses Meisters gebildet hat.

Für die kirchliche Rechtsgeschichte kommen aus dem Buche besonders der einleitende Traktat »Rom und Byzanz«, in dem über die Ursachen und den Verlauf der kirchlichen Trennung gehandelt wird, und die anschauliche Schilderung der Unionsverhandlungen auf dem Konzil von Florenz in Betracht.

In zwei weiteren Bänden beabsichtigt der Verfasser, den bisher unbekannten Text der wichtigsten philosophischen Schrift Bessarions »In Calumniatorem Platonis« (II. Band) und einzelne ungedruckte theologische und humanistische Abhandlungen sowie Briefe Bessarions (III. Band) herauszugeben.

Wir beglückwünschen den Verfasser zu dem Gelingen seines großen Werkes, das eine Art Gegenstück zu der dreibändigen Arbeit des Kardinals Hergenröther über Photius darstellt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *Joh. Victor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen.* Zweiter Band: Die Rechtslage nach 1918. 8°. (822.) Berlin, Georg Stilke, 1922.

Der erste Band des Neuen evangelischen Kirchenrechts von J. V. Bredt wurde in Band 101, 164 f. dieser Zeitschrift kurz angezeigt. Für den zweiten Band war ursprünglich die Darstellung der neuen evangelischen Kirchenverfassung für Preußen in Aussicht genommen. Da diese aber bis dahin noch nicht zustande gekommen war, mußte der Verfasser neben dem neuen Staatskirchenrecht das alte innere Kirchenrecht der evangelischen Kirche

in Preußen behandeln. Für die neue Kirchenverfassung ist jetzt ein dritter Band bestimmt.

Die Darstellung Bredt's ist auch in dem vorliegenden 2. Bande mehr auf die allgemeinen religiösen, historischen und rechtsphilosophischen Grundfragen als auf technische Einzelheiten gerichtet. Diese Eigenschaft gibt ihr zwar einen populären, aber auch vielfach anregenden Charakter, so daß das Buch in evangelischen Kreisen nützlich und das kirchliche Interesse weckend wirken kann.

Bezüglich der Darstellung des katholischen Kirchenrechts hat der Verfasser nicht immer das Richtige getroffen. So behauptet er z. B. auf S. 520: Matrimonium consummatum bedeutet, daß die Ehe tatsächlich in Kraft gesetzt ist und damit sakramentalen Charakter bekommen hat, und Matrimonium legitimum ist eine bürgerlich-rechtlich zustande gekommene Ehe, ebenso eine nach nicht-katholischem Kirchenrechte geschlossene, bürgerlich gültige Ehe. Nach Bredt S. 524 soll ferner die Declaratio Benedictina von 1741 für Holland offensichtlich von dem Gedanken getragen sein, Mischehen seien erwünscht. Dem steht aber entgegen, daß in der Deklaration der lebhafteste Schmerz des Papstes über die ausgedrückt wird, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis — d. s. die gemischten Ehen quae sancta mater perpetuo damnavit atque interdixit ex animo non abhorrent. Das klingt nicht nach einer Begünstigung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Paul Schoen, Die Kirchenregierung nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen.* [Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv Bd. 29, Heft 3.] Gr. 8°. (26.) Berlin, Carl Heymann, 1922. M. 15.—.

Infolge des Wegfalls des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland sahen sich die evangelischen Landeskirchen genötigt, in den neuen Verfassungen eigene Zentralbehörden für die Verwaltung zu errichten, die ihre Zuständigkeit aus dem Auftrage der Obersten Landessynode herleiten. Die in den verschiedenen Kirchenverfassungen enthaltenen mannigfachen Bestimmungen über die Zentralverwaltungsbehörden hat Schoen rechtsvergleichend und kritisch behandelt, in dem er die Haupttypen herausarbeitete.

Seine klaren, juristischen Ausführungen erleichtern wesentlich das Verständnis der neuen Kirchenverfassungen im evangelischen Deutschland und lassen inmitten der zahlreichen Einzelparagraphen die Grundgedanken der Verfassungsorgane deutlich

hervortreten. Es ist im wissenschaftlichen Interesse sehr zu begrüßen, daß die zuerst im Verwaltungsarchiv erschienene Abhandlung durch Sonderabdruck weiteren Kreisen außerhalb der Fachjuristen in bequemer Weise zugänglich gemacht ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Alfred Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen.* Zugleich ein Beitiag zur Reformationsgeschichte. [Leipziger rechtswissenschaftliehe Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 1.] Gr. 8⁰. (VIII u. 99.) Leipzig, Theodor Weicher, 1922.

Bekanntlich existieren in Deutschland als Überreste aus der katholischen Zeit noch einige evangelische Dom- und Stiftskapitel. So in Preußen die Kapitel von Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz und im Freistaate Sachsen das Domstift zu Meißen und das Kollegiatstift zu Wurzen. Der Leipziger Jurist Alfred Schultze hat über die Rechtslage der beiden letzten ein ausführliches Gutachten erstattet, das jetzt in umgeänderter Gestalt veröffentlicht wird. Der erste Teil behandelt die Rechtsgeschichte der beiden Stifter, der zweite die sich daraus ergebenden juristischen Probleme.

Der Verfasser kommt zum Ergebnis, daß die Stifter ihre korporativen Rechte bewahrt haben und auch heute noch kirchlichen Zwecken dienen. Bis zur Revolution des Jahres 1918 hatte der Kurfürst und spätere König von Sachsen die Verwaltung des Domstiftes Meißen in commendam. Diese Verwaltung ist jetzt weggefallen, und das Stift ist berechtigt bezw. verpflichtet, sich selbst einen Stiftsherrn zu wählen.

Man wird diesen Ausführungen de iure zustimmen können, wenn auch de facto zugegeben werden muß, daß die kirchliche Zweckbestimmung der Kapitel seit langem sehr stark verblaßt ist. Der Vergleich mit den ehemaligen katholischen Domkapiteln, die grundsätzlich stets am Chorgebet festhielten, erscheint nicht ganz angebracht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

9. *Carl Mirbt, Das Mischehenrecht des Codex juris canonici* und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland. [Aus der Festgabe für Karl Müller zum 70. Geburtstage dargebracht.] Gr. 8⁰. (282—300.] Tübingen, Mohr, 1922. Gr. M. 0.50.

Der Verfasser vertritt in diesem Aufsatze die These, daß die Bestimmungen des CJC über die Mischehen »nicht nur als eine Unfreundlichkeit angesehen, sondern als Verunehrung der evangelischen Kirche empfunden werden«. Wenn diesem Empfinden eine objektive Berechtigung zugesprochen werden soll, so ist der Satz entschieden abzulehnen. Denn der Codex behandelt in Bezug auf die Gültigkeit der Eheschließung alle Katholiken gleich, mögen sie eine rein katholische oder eine konfessionell gemischte Ehe eingehen. Die bisherige Privilegierung der gemischten Ehen in Deutschland auf Grund der Konstitution Provida ist mit Rücksicht auf die schweren Nachteile, die diese Praxis nach dem Urteile der Römischen Kurie für die katholische Kirche hatte, aufgehoben. Da keiner Glaubensgesellschaft zugemutet werden kann, für sie selbst und ihre Angehörigen schädliche Ausnahmegesetze weiter bestehen zu lassen, war die katholische Kirche zur Aufhebung der Konstitution Provida nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Zur Beschwerde ist für die evangelische Kirche nicht der geringste Grund vorhanden. Allerdings hat die neue Gesetzgebung die sehr beklagenswerte Folge, daß viele in den Augen der katholischen Kirche ungültige Ehen geschlossen werden. Das ist aber keine Folge des Gesetzes selbst, sondern seiner Übertretung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

10. *Arthur B. Schmidt, Kirchliche Simultanverhältnisse in Württemberg.* [Aus der Festgabe für Karl Müller zum 70. Geburtstage dargebracht.] Gr. 8°. (301—321.) Tübingen, Mohr, 1922. Gr. M. 0.50.

Der Verfasser hat die geschichtlichen Nachrichten über die Entstehung und die Entwicklung der württembergischen Simultankirchen übersichtlich dargestellt. Außer in der größeren Gemeinde Biberach a. d. Riß existieren jetzt nur noch Simultaneen in den kleineren Orten Bissingen, Ennabeuren, Eybach, Niederstotzingen, Rohrdorf, Schöntal und Zwiefalten. In den beiden letzten Kirchen ist das Simultanverhältnis aber auf die Glocken beschränkt. Für die Gemeinden Salach, Biberach (O. A. Heilbronn) und Affaltrach ist das Simultaneum in der Neuzeit abgeschafft. Ein rechtsgeschichtliches Unikum stellt der Hauptaltar in der Simultankirche zu Ennabeuren dar. Der Oberbau ist alleiniges Eigentum der katholischen Pfarrgemeinde, während der Unterbau simultan ist und von beiden Konfessionen benutzt wird.

Die Simultankirchen sind eine ebenso unerfreuliche Erscheinung wie die Simultanschulen. Sie bilden beide eine Quelle von Reibungen und Streitigkeiten. Man kann deshalb dem Schlusssatze des Verfassers in Bezug auf die Sumultankirchen: »Eine wirksame Hilfe bietet auch hier, wie so vielfach im Leben, nur die Radikaloperation: die Auflösung« nur zustimmen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

11. *August Schott, Die Rechtsgrundlagen der Staatszuschüsse zur katholischen Kirche in Hessen.* 8°. (IV u. 64.) Mainz, Kirchheim & Co., 1922.

Wie die in dieser Zeitschrift Bd. 99, 173 und 101, 176 f. besprochenen beiden Schriften von Joseph Schmitt über Staat und Kirche, Bürgerlichrechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation (1919) und die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (1921), so verfolgt auch die vorliegende Arbeit den Zweck, die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die katholische Kirche quellenmässig und wissenschaftlich festzustellen. Der Verfasser hat seine Aufgabe gut gelöst. Hinsichtlich des Mainzer Bischofsstuhles, Domkapitels und Seminars und der inkorporierten Pfarreien säkularisierter Stifter, Klöster und Anstalten kommt er zu denselben Ergebnissen wie Schmitt. Die staatliche Besoldungspflicht der linksrheinischen Pfarrer hat er aus dem früheren französischen Recht, dem Konkordate von 1801 und den anerkannten völkerrechtlichen Bestimmungen hergeleitet. Dieser letzte Abschnitt ist auch für die preußischen und bayerischen Pfarreien auf dem linken Rheinufer von Bedeutung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *G. v. Breunig,* und *K. v. Lewinski, Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, 30. April 1920, zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenverordnung.* 8°. (XXXII u. 598.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 98.—.

Im vorliegendem 2. Band der Schiffer'schen Sammlung der Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, der einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt, finden die Steuerbehörden und insbesondere die Steuerzahler einen zuverlässigen Führer durch die teilweise sehr schwierige Materie der im Titel

genannten Gesetze. Der Kommentar, der in seiner Systematik und Anlage sich dem 1. Band des Sammelwerkes anschließt, bietet außer der neuesten Fassung der Gesetzestexte das gesamte Material nebst allen Mustern und Tabellen, so daß man nicht genötigt ist, sich andere Gesetze zu beschaffen. Als besonders willkommen werden die Erläuterungen über die Bewertungsvorschriften begrüßt werden. Ein gutes alphabetisches Sachverzeichnis erleichtert das an sich schon übersichtlich angelegte Werk, das warm empfohlen werden kann.

Freiburg i. B. *J. Vögtle.*

13. *Rudolf Ritter von Scherer, Kirchliches Verordnungsrecht.* Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgeg. von *Karl Gottfried Hugelmann.* [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für öffentliches Recht.] 8°. (28.) Wien, Deuticke, 1922.

Der hier veröffentlichte Anfang des III. Bandes von Scherers Handbuch des Kirchenrechts, der größtenteils nur in stenographischen Aufzeichnungen vorliegt, betrifft hauptsächlich den Umfang der kirchlichen Jurisdiktion und ihr Verhältnis zu den staatsbürgerlichen und bürgerlichen Belangen. Der Verfasser erblickt in der übermäßigen Ausdehnung, die nach seiner Ansicht die Jurisdiktionsbestrebungen Leos XIII. und Pius' X. auf weltlichem Gebiete gezeigt haben, eine schwere Gefahr für die Kirche. Da der Verfasser in seiner bekannten aphoristischen Schreibweise seine Thesen mehr behauptet, als systematisch beweist, ist es schwer, sich sachlich mit ihm auseinander zu setzen. Jedoch geht seine Tendenz, die staatliche und kirchliche Machtsphäre säuberlich von einander zu trennen, entschieden zu weit. Wie in der Natur, so greifen auch in der Geisteswelt die Dinge sehr oft ineinander über. Auch bei den an sich indifferentesten Angelegenheiten, zum Beispiel dem weltlichen Vereinswesen, kann das Seelenheil der Einzelnen und das kirchliche Interesse eine große Rolle spielen. Man denke nur an die gemischten Ehen. Rein politische Fragen haben oft intime Beziehungen zur Kirchenpolitik. Streitigkeiten der Katholiken unter einander in bürgerlichen oder politischen Fragen zeigen ihre Rückwirkungen auch auf kirchlichem Gebiete. Darum haben die Päpste der letzten Jahrzehnte häufig ihre Stimme in bürgerlichen Angelegenheiten erhoben, um von hoher, unparteiischer Warte aus das kirchliche Wohl zu fördern. Es handelt sich hierbei vielfach nicht um einen strikten Befehl, sondern um einen Wunsch oder Rat.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

Bekanntlich wird die Glaubwürdigkeit der sogenannten pannonischen Legende der Slavenapostel Cyrill und Method von mancher Seite stark angezweifelt. Nach *Brückner* (Die Wahrheit über die Slavenapostel, Tüb. 1913, S. 127) sind sie durch fromme Täuschung, stilistische Umkleidungen und absichtliche Fälschungen arg entstellt. Einen skeptischen Standpunkt nimmt hier neben anderen auch der Heidelberger Kirchenhistoriker, *Hans Schubert,* ein (Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tüb. 1921 und Die sogenannten Slavenapostel, Heidelberg 1916). Da andererseits die Frage von der Wirksamkeit der beiden Brüder Cyrill und Method gewissermaßen im Zentrum der slavischen Philologie steht (Jagić, Entstehungsgeschichte der Kirchenslav.-Sprache[2], 1913, S. 1 ff.), ist es begreiflich, daß jeder Versuch in diese überaus wichtige Frage mehr Licht zu werfen, lebhaftes Interesse wecken muß. Ein solcher ernster Versuch ist unzweifelhaft auch Schmids Untersuchung (eine Leipziger Inauguraldissertation), die obwohl sie eine kirchenrechtliche Frage behandelt, mittelbar zur Klärung einer der wichtigsten Grundfragen der Slavistik beiträgt. Verfasser wurde durch eine Notiz von Jagić im Arch. für Slav. Philol. (XXXV, 1914, S. 306) angeregt und verwendet seine Argumente in erster Reihe zum Beweis, daß die Schlußworte im 15. Kapitel der pannonischen Legende des heil. Method (in der Übersetzung von Miklosich: tum vero etiam nomocanonem, id est legis regulam, et patericum vertit) der Wahrheit entsprechen. Zu diesem Zwecke sucht er vor allem festzustellen, welche Rechtsquelle dem Methodius als Vorlage für seine Übersetzung dienen konnte und wann und wo das neuentstandene slav. Kirchenrechtsbuch in Geltung gewesen ist. Schmid findet diese Quelle in der Συναγονή des Johannes Scholasticus, von der eine wertvolle kirchenslav. Übersetzung in der Handschrift des Moskauer Rum'ancov-Museums, Nr. 230 (aus dem XIII. Jahrh.) vorhanden ist. Indem Verfasser, Assistent am Kirchenrechtl. Institut der Berliner Universität und Schüler des Leipziger Slavisten Max Vasmer, weiter die Graphik, die Laut- und Formenlehre, einzelne syntaktische Erscheinungen und die latein. und griech. Fremdausdrücke des Denkmals (Rum.) gründlich untersucht, kommt er zu folgenden wichtigen Ergebnissen (S. 120): Das Denkmal trägt unzweifelhaft den Stempel mährischer Herkunft. So kommt u. a. die Übersetzung von *Tonsuratus* nur in der Vita Methodii wieder vor, ein sicheres Zeichen der Zusammengehörigkeit beider Denkmäler. Ist aber

das Urbild von Rum. mährischer Herkunft, dann kann sein Urheber nur Method gewesen sein, mag er nun nach dem Buchstaben der Legende, die Übersetzung selbst ausgeführt, oder mag er sie einem Gehilfen übertragen haben: dann steht die Urschrift von Rum. am Anfange der gesamten Slav. Literatur kirchenrechtlichen, ja überhaupt rechtlichen Inhalts, dann ist sie als gesichertes Denkmal der Tätigkeit des jüngeren Slavenapostels von höchster Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Kirchen-Slav. Sprache, dann ist endlich die bloße Tatsache des Vorhandenseins von Rum. eine glänzende Bewährung der Zuverlässigkeit der pannonischen Methodius-Legende in ihren Angaben über die literarische Tätigkeit ihres Heiligen.

Sofia. *J. Schischmanov.*

19. *Festschrift Felix Porsch* zum siebzigsten Geburtstage dargebracht von der Görresgesellschaft. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 40.] Gr. 8°. (VIII u. 256.) Paderborn, Schöningh, 1923. M. 10.—.

Trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart hat die Zahl der Festschriften bei uns in den letzten Jahren anscheinend eher zu- als abgenommen. Obwohl ihre Einrichtung manches gegen sich hat, bietet sie doch jetzt den Vorteil, daß manche Schriftsteller dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Aufsätze drucken zu lassen. Die vorliegende Festschrift, die dem verdienten Katholikenführer und Parlamentarier Felix Porsch in Breslau gewidmet ist, hat sich übrigens von dem Mangel, bloß eine äußere Zusammenfassung verschiedenartiger Aufsätze zu bieten, fern gehalten. Die in ihr enthaltenen 26 Abhandlungen sind durch ein gemeinschaftliches inneres Band mit einander verbunden, da sie das Kirchenrecht und das christliche Staatsrecht mit Einschluß der christlichen Gesellschaftslehre betreffen. Nur einige wenige Aufsätze liegen außerhalb dieses geschlossenen Rahmens, in dem sich die erfolgreiche Lebensarbeit des Jubilars bewegt hat.

Da ein großer Teil der Abhandlungen in dem Literaturverzeichnis unserer Zeitschrift erwähnt wird, gehe ich an dieser Stelle nicht näher auf den Inhalt der Festschrift ein.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Carl Crome, Grundzüge des Römischen Privatrechts.* 2. Aufl. Gr. 8°. (X u. 372.) Bonn, Marcus & Weber, 1922. Gr. M. 3.—.

Es ist in dieser Zeitschrift schon oft darauf hingewiesen worden, daß das Studium des Römischen Rechts die unbedingte Voraussetzung für die wissenschaftliche Erkenntnis des kanonischen Rechts ist. Darum halte ich es für angezeigt, die Leser auf die 1919 in erster und 1922 in zweiter Auflage erschienenen Grundzüge des Römischen Privatrechts von Carl Crome aufmerksam zu machen.

Die Darstellung des bekannten Bonner Juristen ist vor allem durch Klarheit und Prägnanz ausgezeichnet. Man fühlt überall heraus, daß nicht bloß der Rechtshistoriker, sondern auch der juristische Praktiker die Feder führt. Einen besonderen Vorzug erblicke ich darin, daß Crome auch die spätere Entwicklung des klassischen römischen Rechts im kanonischen und deutschen dartut und die Zusammenhänge mit dem heutigen Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich berücksichtigt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

21. *Franz Xaver Mutz, Die Verwaltung der heiligen Sakramente.* vom pastoralen Standpunkte. 5. und 6. Aufl. 12°. (XI u. 400.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Gr. M. 5.10, Geb. M. 6.30.

Die vorige Doppelauflage der Mutz'schen Sakramentenlehre wurde im 101. Bande, S. 168 f. dieser Zeitschrift anerkennend besprochen. Das rasche Erscheinen einer neuen Auflage ist ein Zeichen der großen Beliebtheit und praktischen Brauchbarkeit dieses pastoralen Führers in den Kreisen des Seelsorgeklerus.

Für die bald zu erwartende weitere Auflage erlaube ich mir, dem hochwürdigsten Herrn Verfasser folgende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Nach S. 16 soll die Taufe neugeborener Kinder ohne Not nicht (über den zehnten Tag) verschoben werden. Ich halte diese Behauptung für eine zu milde Interpretation des »quamprimum« des can. 770. Auf S. 51 hat M. für die Beichten der Priester, die eine Totsünde begangen und ohne Beicht zelebriert haben, nur eine Frist von 3 Tagen angenommen. Diese dürfte im allgemeinen auch für die Taufe genügen. S. 21 wird gesagt, daß der taufende Diakon die Salzweihe nicht vornehmen dürfe. Die hieraufbezügliche Entscheidung der Ritenkongregation vom 20. Februar 1888 ist aber durch can. 1153 überholt. — Die auf S. 37 erwähnte Praxis der Erzdiözese Freiburg, wonach die Pfarrer für alle Firmlinge ihrer Pfarrei Paten sind, erscheint mit can. 714 § 1 nicht vereinbar. — S. 138 betont der Verfasser mit Recht, daß der Beichtvater die Pflicht habe, den disponierten Poenitenten

ex iustitia zu absolvieren. Die hinzugefügte Einschränkung geht aber meines Erachtens über die klare Vorschrift des can. 886 hinaus. — Nach der Entscheidung der Interpretationskommission des CJC vom 24. November 1920 sind auch die Peregrini an die bischöflichen Reservate des Beichtortes gebunden. Deshalb bedarf die gegenteilige Bemerkung auf S 159 f. einer Korrektur. — Can. 804 enthält die genauen Vorschriften, nach denen von den Kirchenrektoren fremde Priester zum Zelebrieren der hl. Messe zugelassen werden dürfen. Diese Vorschriften können gemäß § 3 des genannten Kanons nicht allgemein vom Bischofe eingeschränkt werden. Deshalb halte ich die auf S. 342 erwähnte Freiburger Verordnung vom 26. August 1909, wonach die fremden Priester, die sich länger als 14 Tage in der Erzdiözese aufhalten, für die fernere Zelebration der Erlaubnis der Kirchenbehörde bedürfen, für antiquiert.

Möge die neue Auflage des bewärten Buches auch in seiner, neuen handlichen Ausgabe als Taschenbuch oder Vademecum viel Gutes stiften!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Bonaventura Krotz O. P.*, *Das ewige Licht.* Predigten und Reden. Herausgeg. von *Adolf Donders.* 6.—9. Tausend. 8°. (XII u. 420.) Freiburg i. B., Herder & Co, 1920. Gr. M. 6.—. Geb. M. 7.60.

Die Werke der großen Prediger und Dichter haben allen, auch den Vertretern der Wissenschaft viel zu sagen. Sie dringen aus der Fülle der Einzelheiten gleichsam in den Kern und das Wesen der Dinge mit intuitivem Blicke ein und bringen uns dieses in lebhafter Sprache zum rechten Bewußtsein. So verhält es sich auch mit dem vorliegenden Buche des bekannten P. Bonaventura aus dem Predigerorden. Es behandelt zahlreiche kirchenrechtliche und kirchenpolitische Themata, wie z. B. Der Segen des allgemeinen Jubiläums (1900), Am Grabe Papst Leos XIII., Das Papsttum in Vergangenheit und Gegenwart, Konstantin der Große und die Freiheit der Kirche, Die Missionspflicht der katholischen Kirche, Die Katholiken in der Diaspora und der Bonifatiusverein, Deutsch-amerikanische Katholiken.

Alle diese Predigten und Reden bekunden eine große Erudition und einen edlen oratorischen Schwung. Aus jedem von ihnen tönt uns aber das Echo entgegen, daß die essentielle Kraft der katholischen Kirche in der Göttlichkeit ihrer Stiftung

und der Übernatürlichkeit ihres Glaubens beruht. Die Gedächtnisrede am Grabe Papst Leos XIII. schließt mit den Worten: »Die Pforte der Hölle überwältigen sie nicht.« »Ich bin bei euch bis zum Ende der Welten!«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

23. *Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts* auf Grund des Codex Juris Canonici für Studierende. Gr. 8°. (XXII u. 752.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 11.—.

Dem Münchener Kanonisten Eichmanu verdanken wir bereits zwei Monographien über das Strafrecht (1920) und das Prozeßrecht (1921) des Codex Juris Canonici, die in Band 100, 183 f. und 101, 173 dieser Zeitschrift besprochen wurden. Nunmehr legt derselbe Autor ein Lehrbuch über den gesamten Inhalt des CJC vor, das besonders für die Studierenden berechnet ist.

Wie die voraufgehenden beiden Werke, so zeichnet sich auch das letzte durch die juristische Behandlung des Stoffes und eine große Exaktheit aus. Die zahlreichen Hinweise auf verwandte Canones zeigen, daß der Verfasser den ganzen Stoff des neuen Gesetzbuchs beherrscht und mit souveräner Gewandtheit zu verwerten weiß. Öfters werden die abstrakten Rechtsnormen durch treffende Beispiele erläutert. Auch nimmt der Verfasser besonders im Anschlusse an die romanische Literatur zu verschiedenen Kontroversfragen Stellung. Auf eine dogmengeschichtliche Behandlung wurde grundsätzlich verzichtet.

Die Delegatio a iure im eigentlichen Sinne ist m. E. dem CJC fremd, und die bischöflichen Dispensationsvollmachten vom gemeinen Rechte sind als *ordentliche* Vollmachten zu betrachten. (S. 116.) Die Unterscheidung zwischen iurisdictio voluntaria und iudicialis in can. 201 erschöpft den Begriff der iurisdictio im kanonischen Sinne, daher fällt unter erstere auch die legislative Gewalt. (221.) Der Generalvikar übt in den Fällen des Spezialmandats keine potestas ordinaria aus. Denn diese Fälle sind in can. 368 § 1 ausdrücklich von der ordentlichen Amtsgewalt ausgenommen. (174.) Der Tod übt m. E. keinen Einfluß auf einen Konfessionswechsel aus; vielmehr könnte man juristisch annehmen, daß mit dem Tode der Wille unabänderlich festgelegt sei. (S. 307.) Das Kriterium für die impedimenta matrimonii publica in can. 1037 ist die Beweisbarkeit nicht die Publizität. (S. 327.)

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

24. *Nikolaus Hilling, Das Personenrecht des Codex Juris Canonici.* 8°. (IX u. 271.) Paderborn, Schöningh, 1924. M. 4.80.

Dieses Buch behandelt das gesamte Personenrecht des CJC mit Ausnahme des Ordensrechts. Letzteres soll nach dem Plane des Verlegers im Rahmen der gleichen Sammlung selbständig für sich bearbeitet werden und ist bereits seit längerer Zeit von einem hervorragenden Kenner des Ordensrechts in Angriff genommen worden.

In dem vorliegenden Werk war meine Absicht darauf gerichtet, die Bestimmungen des CJC über die kirchlichen Personen oder die Verfassung der Kirche in einer lebensvollen und einheitlichen juristischen Darstellung zusammenzufassen. Daher ist die Anlage streng systematisch aufgebaut, ohne daß sie jedoch allzuweit von der Legalordnung des CJC abweicht. Auf die Erfassung der Grundideen und der juristischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Rechtsinstitute, sowie die Herausarbeitung der inneren Zusammenhänge wurde ein besonderer Nachdruck gelegt, weil hierdurch in erster Linie die wissenschaftliche Erkenntnis des kirchlichen Verfassungsrechtes bedingt ist. Jedoch hoffe ich über die rein theoretische Seite der Darstellung die praktische und kasuistische nicht vernachlässigt zu haben. Denn ein gutes Lehrbuch des Kirchenrechts muß theoretisch und praktisch zugleich sein.

Die historische Behandlung der kirchlichen Rechtsinstitute glaubte ich aus der Behandlungsweise nicht ausschließen zu dürfen. Denn sie erscheint wohl nirgends als selbstverständlicher und notwendiger zu sein, als im kirchlichen Verfassungsrecht. Wenn ich in meinem Aufsatze »Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart, der in dieser Zeitschrift Bd. 100, B. ff. veröffentlicht wurde, auch für eine selbständige Vorlesung der kirchlichen Rechtsgeschichte innerhalb des akademischen Unterrichts eingetreten bin, so ist das doch nicht dahin zu interpretieren, daß bei der systematischen Darstellung die sog. Einleitungshistorie entbehrt werden könne. Ich habe deshalb auch nur vorgeschlagen, daß bei der dogmatischen Vorlesung die historischen Einleitungspartien auf das allernotdürftigste Maß herabgesetzt werden könnten. Da es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht um einen mündlichen Vortrag des Kirchenrechts, der in der Regel mit der angustia temporis zu rechnen hat, sondern um eine schriftliche Darstellung handelt, bin ich über das allernotdürftigste Maß hinausgegangen, um das Buch auch für die

Verfassungshistoriker brauchbar zu machen. Denn nachdem das in den historischen Abschnitten besonders ausgezeichnete Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von *Johannes Baptist Sägmüller* seit dem Jahre 1914 keine neue Auflage mehr erlebt hat und es nicht in der Absicht des verdienten Verfassers zu liegen scheint, nach dem Erscheinen des CJC. nochmals eine neue Auflage herauszugeben, schien mir für die rechtsgeschichtliche Darstellung der kirchlichen Verfassung ein spezielles Bedürfnis vorzuliegen.

Soviel über die Hauptziele meines Personenrechts des Codex Juris Canonici. Das Urteil, wie weit diese Ziele berechtigt und erreicht sind und welche Vorzüge und Mängel dem Werke sonst anhaften, muß ich den Fachgenossen überlassen.

Selbstanzeige.

25. *Franc. Xav. Wernz, Jus Canonicum* ad Codicis normam exactum opera *Petri Vidal.* Tomus II. Codicis Liber II. — De Personis. 8°. (X u. 811) Rom, Università Gregoriana, 1923. L. 40.—.

26. *Albertus Blat, Commentarium textus Codicis Juris Canonici.* Liber III. De Rebus Pars I. De Sacramentis. ed. 2a. 8°. (VII u. 762.) Rom, Ferrari, 1924. L. 30.—.

27. *Joephus Noval, Commentarium Codicis Juris Canonici.* Liber IV. De Processibus. 8°. (XII u. 624.) Turin u. Rom, Marietti, 1920. L. 20.—.

28. *Joseph Noval,* Codicifacionis Juris canonici recensio historico-apologetica et Codicis Piano-Benedictini notitia generalis. 12°. (79.) Rom, Desclée & Co., 1918. L. 2.—

Es ist mir erfreulich, hier mehrere Werke römischer Kanonisten anzeigen zu können, die mir durch die gütige Vermittlung eines Mitarbeiters dieser Zeitschrift in Rom dank dem Entgegenkommen der Autoren zur Verfügung gestellt wurden. Denn es ist für die deutschen Kanonisten von großem Wert, beständig mit den Werken der römischen Schriftsteller in Verbindung zu bleiben, die infolge ihrer nahen Beziehungen zur römischen Kurie manche Vorteile vor den auswärtigen Autoren besitzen.

1. Das bekannte, auch bei uns in katholischen und akatholischen Kreisen hochgeschätzte Jus Decretalium des ehemaligen Jesuitengenerals *Franz Xaver Wernz* ist von seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Gregorianischen Universität in Rom

P. Petrus Vidal unter dem Titel Jus Canonicum in neuer, dritter Auflage herausgegeben. Der zuerst erschienene II. Band umfaßt das Personenrecht mit Ausnahme des Ordens- und kirchlichen Vereinsrecht. Die beiden zuletzt genannten Materien werden in einem eigenen, besonderen Bande herausgegeben werden.

Der neue Bearbeiter hat infolge der durch das Erscheinen des Codex Juris Canonici bewirkten Änderung des geltenden Rechts eine erhebliche Umarbeitung des Wernz'schen Textes vornehmen müssen; jedoch ist der Plan und die ursprüngliche Anlage des ersten Verfassers im wesentlichen beibehalten worden. Der Hauptvorzug des früheren Jus Decretalium von Wernz bestand in der klaren Herausarbeitung und scharfen Betonung der Vigens disciplina des Kirchenrechts unter Berücksichtigung der modernen Zeitverhältnisse und der Entscheidungen des römischen Stuhles. Diesem Prinzipe ist der neue Herausgeber durchgehends mit Erfolg treu geblieben. Wenn dagegen Wernz auch den mehr oder weniger gelungenen Versuch machte, nach dem Vorbilde der deutschen Autoren insbesondere von Phillips, Hinschius und Scherer die historische Entwicklung des Kirchenrechts darzulegen, so kann man meines Erachtens nicht behaupten, daß Vidal seinem Vorgänger in diesem Punkte genügend nachgefolgt sei. Was z. B. auf S. 85 ff. des neuen Jus Canonicum über die Entwicklung der geistlichen Standesprivilegien, insbesondere über das privilegium fori et immunitatis ausgeführt wird, ist kaum imstande, den Lesern eine genügende Kenntnis dieser Einrichtungen zu verschaffen. Bei dem privilegium fori fehlt überhaupt jede historische Einleitung, und die des privilegium immunitatis umfaßt nur etwas mehr als eine halbe Seite im Text, zu dem noch einige Anmerkungen kommen. Die neueren Werke von *Poncet, Génestal* und *Le Bras* über die geistlichen Privilegien im allgemeinen und die von *Harburger, Génestal, Larde, Hashagen* und *Kaas* über die geistliche Gerichtsbarkeit sowie die von *Mack* und *Le Bras* über die kirchliche Steuerfreiheit bezw. die Immunitas realis der Kirche sind völlig unberücksichtigt geblieben. Ebenso mußte bezüglich vieler anderer Rechtsinstitute z. B. der Titelkirchen der Kardinäle, der römischen Kurialbehörden, der Apostolischen Vikare und Präfekten eine Außerachtlassung der neueren Literatur konstatiert werden. Es ist natürlich leicht begreiflich, daß bei einem so umfangreichen Werke die gleichmäßige oder ausreichende Behandlung der historischen und systematischen Seite an die Kräfte eines einzigen Mannes überaus hohe Anforderungen stellt.

Deshalb wäre es meines Erachtens nicht unzweckmäßig zu erwägen, ob nicht eine Arbeitsteilung vorgenommen und die historischen Partien einem rechtshistorisch geschulten Mitarbeiter übertragen werden könnten. Sonst besteht die Gefahr, daß das angesehene Werk des Jesuitengenerals in seiner neuen Form hinter den Anforderungen der Zeit in Bezug auf seine rechtsgeschichtlichen Ausführungen zurückbleibt.

2. *P. Albert Blat,* Professor am Collegium Angelicum in Rom, legt die zweite Auflage seiner Sakramentenlehre vor. Das Werk ist aus den Textvorlesungen des Verfassers hervorgegangen und rein kommentarmäßig angelegt. Zuerst wird bei jedem Abschnitte eine kleine Anzahl von Canones wörtlich abgedruckt und hierauf folgt eine ausführliche analytische Erklärung. Durch einen überleitenden Text, der die Inscriptio tituli seu capitis erklärt, wird der Zusammenhang hergestellt. Außer der juristischen hat der Verfasser auch die dogmatische Sache der Sakramentenlehre behandelt, wobei er sich fast ausschließlich auf die theologische Summe des hl. Thomas von Aquin bezieht. Die älteren Entscheidungen der römischen Kongregationen und Kurialbehörden sich ausgiebig verwertet. Mit Recht wiederholt Blat in der neuen Auflage seine Ansicht, daß der Tod der akatholischen Eltern das Weihehindernis nicht aufhebt. S. 438. Ich stimme dem durchaus bei. Der Tod hat auf die Konfession keinen Einfluß. Wer als Häretiker gestorben ist, gilt auch nach dem Tode als Häretiker, weshalb ihm die kirchliche Beerdigung versagt wird (c. 1240 § 1 Nr. 1) und für ihn die hl. Messe nicht öffentlich appliziert werden darf (c. 2262). Auf S. 121 hätte bemerkt werden können, daß das Tragen einer Perücke während der Zelebration der hl. Messe nur mit Apostolischem Indult erlaubt ist. Vgl die Fakultäten der Apostolischen Legaten Nr. 35, in diesem Archiv 102, 63. Wegen seiner Reichhaltigkeit kann der Kommentar von Professor Blat auch in Deutschland mit großem Nutzen studiert und gebraucht werden.

3. Sehr empfehlenswert ist auch das folgende Werk von Professor *Noval,* der an demselben internationalen Kolleg der Dominikaner in Rom die Textvorlesungen über das kanonische Prozeß- und Strafrecht hält. Zwar sind die historischen Ausführungen z. B. über die Geschichte der römischen Rota S. 90 ff. äußerst dürftig und aus den »Praelectiones« des Kardinals Lega exzerpiert, so daß sie keinen selbständigen Wert besitzen. Um so besser sind aber systematischen Partien, in denen der Verfasser offenbar sehr beschlagen ist und eine sehr anregende und praktische

Auskunft gibt. Ich erinnere z. B. an die Erklärung des can. 1577, wonach das Kollegialgericht bei allen wesentlichen Gerichtshandlungen z. B., dem Verhör der Zeugen, kollegialisch vorgehen muß, wofern nicht ein besonderer Instruktionsrichter bestellt ist (S. 66) oder an die Interpretation des can. 1616 bezüglich der Entscheidung über den Einwand der Befangenheit eines Richters (S 122). Auf S. 63 vertritt Noval die Ansicht, daß ein Ordenspriester nicht zum Synodalrichter ernannt werden könne. Dieser Meinung widerspricht aber ein mir bekannten Beispiel einer deutschen Diözese. Auch wurden in früheren Zeiten auf den Diözesensynoden z. B. auf der Kölnischen von 1662, vielfach Äbte zu Judices a Sede Apostolica delegandi gewählt. Die Gründe von Noval scheinen auch nicht durchschlagend zu sein, da der maßgebende can. 626 § 1 offenbar nur von einem officium im engeren Sinne (c. 145) handelt. Es kommt außerdem für Deutschland noch in Betracht, daß die Synodalrichter nicht an dem Zeugenverhör teilnehmen, sondern nur auf Grund der Akten ihre »Conclusio« ausarbeiten und an der Abstimmung der Hauptverhandlung teilnehmen. Daß hierzu tüchtige, kanonistisch gebildete Geistliche aus dem Ordensstande mit herangezogen werden, kann gewiß mit dem »Status religiosus« wohl vereinbart werden.

4. Der zuletzt genannte Autor hat zur Eröffnungsfeier des neuen Studienjahres 1917/18 des Collegium Angelicum auch eine Rede über die Kodifikation des kanonischen Rechts und den Plan des neuen Codex Juris Canonici gehalten, die später dem Drucke übergeben wurde. Aus derselben erhellt, daß die in der »Praefatio« zum Codex Juris Canonici erwähnten zwei Unterkommissionen von dem damaligen Sekretär der Kongregation der auswärtigen kirchlichen Angelegenheiten Petrus Gasparri und dem damaligen Sekretär der Konzilskongregation Caietanus De Lai geleitet wurden. Sekretär der ersteren war Eugen Pacelli, jetzt Nuntius in München, und der zweite Franz Adam Sapieha, jetzt Bischof von Krakau. Als Konsultoren aus dem Laienstande wurden herangezogen Graf Balthasar Caprogrossi Guarna, Dekan der Konsistorialadvokaten, dessen Nachfolger Commendatore Philipp Pacelli, Graf Carlo Santucci, Konsistorialadvokat, Agostino Rotti, römischer Advokat und der Geheime Justizrat Professor Dr. Otto Fischer von der Universität Breslau. Der letzte kam eigens nach Rom, um sein Gutachten in der Kommission zu vertreten und hat an der Versammlung der Konsultoren teilgenommen.

Über das Studium des heutigen kanonischen Rechts hat

der Redner seinen Hörern folgende Mahnung ans Herz gelegt, die wir auch den deutschen Kanonisten ins Stammbuch schreiben möchten: Est igitur, inquam, error gravissimus et omnino rejicien dus, credere, quod ad intelligendum Codicem et ad interpretandum verum sensum singulorum canonum sufficit callere linguam latinam, ac materias theologicas, quae in ipsis attinguntur; et quod ad quamcumque controversiam recte decidendam juxta praescripta juris novi, satis est praescripta Codicis in mente figere aut pro re nata consulere et in sensu obvio applicare. Hinc studium juris canonici non est post Codificationem remittendum, quin potius acuendum, eo vel maxime quod, post eam, meta, prius vix paucis huius disciplinae cultoribus accessibilis, facile et tuto a quibuslibet bonae voluntatis et non mediocris ingenii attingi valet. En amborum SS. Pontificum Codificatorum intentio; en veri Codifications fructus. Man ersieht aus diesen Worten wie auch aus den besprochenen Schriften mit welchem Ernst das Studium des kanonischen Rechts in Rom, dem Mittelpunkte der katholischen Kirche, betrieben wird.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

29. *Albertus Brackmann, Germania Pontificia.* Vol. II. Provincia Maguntinensis. Pars I. Dioeceses Eichstettensis, Augustensis, Constantiensis I. [Regesta Pontificum Romanorum ed. Paulus Fridolinus Kehr.] Lex. 8°. (XXIII u. 239.) Berlin, Weidmann, 1923.

Als Friedrich Heyer die voraufgehenden Bände dieser Sammlung im 95. Bande dieser Zeitschrift S. 348 ff. besprach, schloß er mit dem Wunsche: Möge das glückliche Gedeihen des auf internationalen Entgegenkommen so sehr angewiesene Unternehmens durch den europäischen Krieg und seine Folgen nicht allzu empfindlich gestört werden! Der vorliegende Band beginnt in der Vorrede mit der Unterbrechung und langen Verzögerung, die das »immane bellum« dem Werke verursacht hat. Da es sich jedoch bei dieser Abteilung des großen Regestenwerkes um die Erforschung deutscher Urkunden handelt, bedeutete der Krieg nur einen Aufschub und keine völlige Aufgabe des Unternehmens.

Bedeutend ist der Ertrag des neuen Bandes. Es sind im ganzen 405 Akten der Päpste und Kardinäle und Apostolischen Legaten verzeichnet. Von diesen stehen nur 262 in dem Jaffe'schen Papstregesten, so daß sich Überschuß auf fast 150 Aktenstücke beläuft. Was die Genauigkeit und Sorgfalt der Arbeitsweise

anbetrifft, so stehen dieselben nicht hinter den der früheren von demselben Bearbeiter herausgegebenen Bände: Provincia Salisburgensis I (1910), Provincia Salisburgensis II et Episcopatus Tridentinus (1911) und Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia I: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (1912) zurück. Dem Verfasser ist für seine wissenschaftlichen Leistungen durch die Berufung auf den Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte an der Berliner Universität die wohlverdiente Anerkennung zuteil geworden.

Auch wer sich nicht unmittelbar für die Regesten der Papsturkunden für die deutschen Bistümer interessiert, wird mit großem Nutzen von der reichhaltigen Literatur, die für die in Betracht kommenden Bistümer, Kirchen und Klöster verzeichnet ist, Gebrauch machen können. Daher sei besonders den kirchlichen Bibliotheken und Archiven das Werk zur Anschaffung empfohlen.

30. *Concilium Tridentinum.* Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Catholicos Germaniae Litterarum Studiis. *Tomus IX: Concilii Tridentini Actorum* Pars sexta. Complectens acta post sessionem sextam (XXII) usque ad finem. (17. Sept. 1562 bis 4. Dez. 1563.) Collegit, edidit, illustravit *Stephanus Ehses.* 4°. (XXXI u. 1193.) Friburgi Br., Herder & Co., 1924. M. 120.—; geb. M. 130.—.

Zum letzten Male ist von diesem großen Editionsunternehmen des »Concilium Tridentinum« in Band 99, 165 f. dieser Zeitschrift die Rede gewesen, als dem 1919 erschienenen achten Bande eine anerkennende Besprechung gewidmet wurde. Der jetzt veröffentlichte neunte Band der ganzen Sammlung und der sechste Band der Akten schließt sich unmittelbar an den im Jahre 1919 publizierten achten bezw. fünften Band an. Er beginnt mit einer ausführlichen Beschreibung der im Vatikanischen Archiv aufbewahrten Quellenbände des Tridentinischen Archivs für den achten und neunten Band, die der Herausgeber bereits in dem Vorworte zum vorigen Bande angekündigt hatte. Die Akten selbst nehmen ihren Ausgangspunkt von der Zeit nach der XXII. Sitzung (17. September 1562 und reichen bis zur XXV. Schlußsitzung des 4. Dezember 1563. Im Appendix sind noch einige Akten verschiedenen Inhalts und aus verschiedenen Zeiten, darunter auch die berühmte Konfirmationsbulle Pius' IV. »Benedictus Deus« vom 26. Januar 1564 mitgeteilt. Die Konzilsbeschlüsse

wurden von 4 Kardinallegaten, 2 Kardinälen, die nicht Legaten waren, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfen, 168 Bischöfen, 7 Äbten, 7 Ordensgeneralen und 19 Prokuratoren abwesender Prälaten, zusammen von 235 Personen unterzeichnet.

Der Inhalt der Akten betrifft die Verhandlungen der Konzilsväter und Theologen über die dogmatische Glaubenslehre von den Sakramenten der Priesterweihe und die Ehe und über zahlreiche Reformartikel in Bezug auf den Empfang und die Spendung der hl. Weihen, die Bildung und Erziehung des Klerus (Tridentinisches Seminardekret Sess. XXIII de ref. cap. 18) die Eheschließung (Caput 1 Tametsi der XXIV. Sitzung de reform. matrimonii), die Besetzung der Kardinalstellen und Bistümer, die Provinzial- und Diözesansynoden, die Verleihung der Kanonikate und Pfarreien (Tridentinischer Pfarrkonkurs Sess. XXIV de reform. c. 18) und die Residenzpflicht, um deren Charakter, ob iuris divini oder humani eine Zeitlang von den Konzilsvätern heiß gestritten wurde (c. 1 Sess. XXIII de reform.). Außerdem wurde am Schlusse der Konzilstagung noch über die Reform des Ordenswesens (canones de reformatione regularium et monialium) gehandelt und weitere Beschlüsse über die Reform der Kardinäle und Bischöfe (bescheidene Haushaltung), des kirchlichen Strafrechts, der Benefizienverleihung (Verbot des Accessus und Regressus) und über die Ernennung der kirchlichen Synodalrichter gefaßt. Die dogmatischen Traktaten über die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien und heiligen Bilder konnten nur einer kurzen Beratuug unterzogen werden.

Einstens war es wegen der widrigen Zeitumstände nur wenigen deutschen Prälaten und Theologen vergönnt, an den Verhandlungen der Trienter Synode, des wichtigsten Reformkonzils der katholischen Kirche, teilzunehmen. Um so erfreulicher ist es, daß jetzt als Produkt des Fleißes und der Gelehrsamkeit deutscher Gelehrter diese großartige Publikation, die ein Monumentum aere perennius darstellt, ins Leben treten konnte. Wie einsmals die römischen Päpste das Konzil von Trient aufs wirksamste gefördert haben, so haben auch die heutigen Päpste, angefangen von Leo XIII. bis Pius XI. die Edition der Konzilsakten aufs nachhaltigste mit materiellen und ideellen Mitteln unterstützt. Nachdem nun die Editoren, vor allem der verdiente Herausgeber des vorliegenden Bandes Apostolischer Protonotar Dr. Stephan Ehses, das Ihrige getan haben, ist es Sache der Historiker, Dogmatiker und Kanonisten den aufgespeicherten

Riesenstoff wissenschaftlich zu verarbeiten. Denn die Arbeiten des Konzils von Trient sind von solcher eminenter Bedeutung, daß sie nie völlig veralten, sondern auch heute noch einen hohen Gegenwartswert besitzen. Ganz anders als die dürren Canones und Decreta sprechen zu uns die ausführlichen Voten und Verhandlungsprotokolle, die uns das allmähliche Werden und Entstehen der Beschlüsse vor Augen führen. Ich wiederhole deshalb meine am Schlusse der vorigen Besprechung niedergeschriebene Aufforderung: Die in dem großen wissenschaftlichen Bergwerk aufgespeicherten Schätze müssen von mutigen Knappen hervorgeholt und das uns dargebotene Edelmetall in eine gangbare Münze umgeprägt werden. Die großen Editionswerke, die der Wissenschaft neuen Stoff zuführen, verdienen nicht bloß gelobt, sondern weit mehr studiert zu werden. Das Loben bedeutet nur eine Anerkennung mit Worten, das Studieren und wissenschaftliche Verarbeiten aber eine Anerkennung durch die Tat.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Acta Conciliorum occumenicorum* iussu atque mandato societatis scientiarum Argentoratensis ed. *Eduardus Schwartz.* Tom. I: Concilium universale Ephesenum Vol. IV. Collectionis Casinensis sive Synodici a Rustico Diacono compositi pars altera. Fasc. IV. 4°. (241—270 u. XX.) Vol. V. Pars prior Fasc. I. 40 (71) Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1923/24.

Die große wissenschaftliche Ausgabe der Akten der okumenischen Konzilien vom Konzil von Ephesus 431 bis zum vierten Konzil von Konstantinopel 879 schreitet rüstig voran. Im Jahre 1923/24 erschienen die beiden oben genannten Faszikel. Der erste bringt Vol. IV des Tomus I zum Abschlusse und enthält eine ausführliche Praefatio zu der Collectio Casinensis bezw. des Synodicum Rustici Diaconi. Auf S. XX betont der Herausgeber die großen Mängel, die der Mansi'schen Konzilsausgabe anhaften. Der folgende Faszikel enthält die Collectio Palatina mit den Konzilsakten des Marius Mercator, der allen Kanonisten aus der Vorrede des Pseudoisidor bekannt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Codex Theodosianus* recognovit *P. Krüger.* Fasc. I. Liber I—VI. Lex. 8°. (IV u. 235.) Berlin, Weidmann, 1923. M. 5.—.

Der bekannte Bonner Romanist Paul Krüger, Herausgeber der Institutionen und des Codex des Kaisers Instinian, veröffentlicht eine neue Ausgabe des Codex Theodosianus, von dem bis jetzt der 1. Faszikel mit den ersten sechs Büchern des Codex Theodosianus erschienen ist. Auf S. I—II steht eine kurze Erklärung der Siglen. Wir werden auf diese, auch für den Kanonisten bedeutsame Edition zurückkommen, sobald das ganze Werk mit der Vorrede erschienen ist.

Zumal bei dem niedrigen Preise ist die Anschaffung der vorzüglichen Ausgabe sehr zu empfehlen. Möge es dem verdienten Nestor der romanistischen Rechtswissenschaft in Deutschland bald vergönnt sein, sein in Angriff genommenes Werk, das er seit dem Jahre 1877 vorbereitet hat, zu vollenden!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

33. *Politischer Katholizismus.* Dokumente seiner Entwicklung. I (1815—1870.) II (1871—1914.) Ausgewählt und eingeleitet von *Ludwig Bergsträßer.* [Der deutsche Staatsgedanke]. Gr. 8°. (314 u. 396.) München, Drei-Masken-Verlag, 1921 und 1923.

Diese Sammlung ist sehr nützlich und empfehlenswert. Sie ist von sachkundiger Hand in durchaus objektiver Weise zusammengestellt und gibt eine gute Übersicht über die Entwicklung der politischen Haltung der deutschen Katholiken. In der Einleitung zum zweiten Bande bezeichnet der Herausgeber Windthorst als »den vielleicht bedeutendsten Parlamentarier, den Deutschland bisher gehabt hat«, und erkennt an, daß Windthorsts Auftreten zugunsten der katholischen Kirche »durchaus von seiner katholischen Überzeugung bestimmt gewesen ist«. Zur Erläuterung dieser Sammlung ist es nützlich, die beiden anderen Schriften von Ludwig Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei (1910) und Geschichte der politischen Parteien (2. Aufl. 1921) sowie die übrige Literatur heranzuziehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Erwin Preuschen* und *Gustav Krüger, Das Altertum.* 2. Aufl. bearbeitet von *Gustav Krüger.* [Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, Erster Teil]. Gr. 8°. (XII u. 292.) Tübingen, Mohr, 1923.

Der Verfasser der zweiten Auflage ist orfolgreich bemüht gewesen, das Werk auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Für einzelne Abschnitte hat er den Rat erfahrener Spezialisten

herangezogen. Die Entwicklung der kirchlichen Verfassung und der kirchlichen Rechtsquellen ist ausgiebig berücksichtigt. Eine besondere Pflege hat der Herausgeber der Bibliographie zuteil werden lassen, bei der auch die katholischen Autoren unparteiisch berücksichtigt wurden, wie es sich für ein für eine wissenschaftliche Arbeit übrigens von selbst versteht.

Wenn man auf katholischer Seite dem vorliegenden Bande des Handbuchs der Kirchengeschichte auch nicht in allen Punkten zustimmen kann, so wird man doch gern die wissenschaftlichen Verdienste derselben anerkennen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

35. *Karl Pieper, Die Propaganda.* Ihre Entstehung und religiöse Bedeutung. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 39.] 8°. (30.) Aachen, Xaverius-Verlagsbuchhandlung 1922. M. —.50.

Der Verfasser gibt in seinem Jubiläumsvortrag eine gute, auf die neueste Literatur gestützte Übersicht über die Entstehung und die Entwicklungsgeschichte der Propagandakongregation. In der umfangreichen Einleitung sind die früheren Missionsversuche der katholischen Kirche und die Förderung derselben durch die Päpste kurz geschildert.

Freiburg i. B. *N, Hilling.*

36. *Otto Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. Aquin.* [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 41.] 8°. (X und 285.) Paderborn, Schöningh, 1923. M. 16.—.

Der Verfasser hat sich mit den Problemen, die den Gegenstand .des vorliegenden Buches bilden, schon anderthalb Jahrzehnte hindurch eingehend beschäftigt. Er veröffentlichte 1908 die Schrift »Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur«, 1910 »Die »Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus«, 1914 »Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche«, 1919 »Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin«, 1920 »Der kirchliche Eigentumsbegriff«.

Man konnte daher von vornherein ein reifes Werk über die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. Aquin aus seiner Feder erwarten. Daß diese Erwartung tatsächlich erfüllt ist, beweisen einmal die sachkundigen Ausführungen, die Schilling über die geschichtliche Entwicklung der betreffenden Fragen bei Aristoteles,

Cicero, den Kirchenvätern, den römischen Juristen und den Kanonisten und Theologen des Mittelalters vorbringt, sowie zweitens die klaren Darlegungen der systematischen Lehren des Aquinaten. Die Ergebnisse dieser schönen Schrift decken sich vollkommen mit der Enzyklika Pius' XI. »Studiorum Ducem« vom 29. Juni 1923, in der es von Thomas heißt: Et quoniam hic plane est in theologia perfectus, ut diximus, rationes certas dat et praecepta videndi non modo hominibus singulis, sed societati etiam et domesticae et civili; in quo tum oeconomica tum politica morum scientia consistit. Hinc illa praeclara quae sunt in Summae Theologicae parte secunda de paterno regimine seu domestico et de legitimo imperio vel civitatis vel nationis, de iure naturae et de iure gentium, de pace et de bello, de iustitia et de dominio, de legibus et de obtemperatione, de officio vel privatorum necessitati vel prosperitati publicae consulendi, idque cum in naturali ordine tum in supranaturali. Zu fast jedem dieser Stichwörter hat Schilling einen gelehrten und wissenschaftlichen Kommentar gegeben. Seine Abhandlung ist sehr zeitgemäß.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

37. *Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter.* Dritter Band: Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters. 8°. (XII u. 558.) Paderborn, Schöningh, 1923. M. 22.—.

Auf die beiden ersten Bände dieses monumentalen Werkes, das eine Frucht zwanzigjähriger Arbeiten darstellt, habe ich bereits in der kurzen Besprechung des vorigen Bandes dieser Zeitschrift Band 102, 166 hingewiesen. Der vorliegende III. Band beginnt mit der Mitte des 14. Jahrhunderts und reicht bis zum Ende des Mittelalters d. i. bis zum Auftreten Luthers.

Wenn die Lehre des Ablasses auch bereits durch die großen Scholastiker des 13. Jahrhunderts vollständig ausgebildet war und später keine wesentliche Bereicherung erfuhr, so hat es der Verfasser doch nicht unterlassen, auch die Lehre der späteren Theologen, Kanonisten, der Prediger und Erbauungsbücher zu behandeln, so daß wir ein völlig abgerundetes Bild der Literatur erhalten. Besonders erfreulich ist, daß der Verfasser auf S. 140 feststellen konnte, daß die Prediger den Gläubigen die Ablaßlehre in durchaus korrekter Weise vorgetragen haben. Außerdem ergibt sich aus der Predigtliteratur, daß der Ablaß keineswegs im Mittelpunkt des religiösen Lebens stand, wie man bisweilen behauptet

hat. Anderseits fehlte es am Ausgange des Mittelalters nicht an Mißbräuchen im Ablaßwesen. In den Abschnitten XVII. »Der Ablaß als Geldquelle« und XVIII. »Mißbräuche in der Ablaßpraxis« hat Paulus dieselben ausführlich dargelegt. Er unterläßt es aber auch nicht in seiner Gesamtwürdigung des XXI. Abschnittes über die religiös-sittlichen Folgen des Ablasses auf die guten Wirkungen des Ablasses hinzuweisen. Sein Gesamturteil lautet (S. 538): »Wenn nicht geleugnet werden kann, daß die mittelalterliche Ablaßpraxis in religiös-sittlicher Hinsicht mitunter schädlich wirkte, so wird man doch auch anerkennen müssen, *daß der Ablaß in zahllosen Fällen zu einer sittlichen Erneuerung Anlaß gegeben hat.* Dies bezeugen manche mittelalterliche Autoren, welche die Ablaßpraxis ihrer Zeit genau kannten. Sie wußten wohl, daß dem Ablaßwesen Mißbräuche anhaften. Es kam ihnen aber nicht in den Sinn, den Ablaß selbst als Mißbrauch zu bezeichnen, vielmehr betonten sie die großen Vorteile des richtigen Gebrauchs des Ablasses«.

Indem wir dem gelehrten Verfasser zur Vollendung seines Lebenswerkes unseren aufrichtigen Glückwunsch aussprechen, verbinden wir damit die Bitte, daß dieses kritische Werk von allen Historikern, Dogmatikern und Kanonisten gebührend berücksichtigt werde.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

38. *Gregor Richter, Der Plan der Errichtung einer katholischen Universität zu Fulda im neunzehnten Jahrhundert.* Separatabdruck aus den Fuldaer Geschichtsblättern. 8°. (VI u. 102.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1922.

Der Verfasser gibt eine aktenmäßige Darstellung des Planes der Errichtung einer katholischen Universität in Deutschland vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart. Neben Fulda kamen zeitweilig auch Münster, Luxemburg und Bamberg als Sitz der Universität in Betracht, jedoch hat Fulda stets den Vorrang behauptet, weshalb der Titel der Abhandlung berechtigt ist.

Die Studie ist heute sehr zeitgemäß. Denn es muß einmal die Zeit kommen, in der dieser alte Plan verwirklicht wird. Der Katholizismus in Deutschland hat daran ein vitales Interesse. Ohne den Mittelpunkt einer katholischen Universität wird sich das katholische Geistesleben in unserem Vaterlande unter den gegenwärtigen Umständen niemals voll entfalten können. Für den Wiederaufbau des neuen Deutschlands wäre die Gründung

im gegenwärtigen Augenblicke sehr angezeigt. Sie würde auch zur Stärkung des konfessionellen Charakters der Volksschulen viel beitragen können.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

39. *Max Schultz, Die pfarrrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter. Gregor Richter, Die Pfarrstiftung Napoleons I. für Jena bis zur Verlegung des Pfarrsitzes nach Weimar (1819) und die Diözesanzugehörigkeit der Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar seit 1821.* [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, 9.] 8°. (XXII u. 370.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1923.

Die erste Abhandlung von Max Schultz ist etwas dürftig. Es hätte zwecks Feststellung des Pfarrcharakters der Johanniskirche auch die Entstehungsgeschichte der Stadt Jena herangezogen werden müssen. Bezüglich der Seelsorge wäre eine Berücksichtigung der Schriften von *Falk,* Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491—1518) 1904, und *Greving,* Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt 1908 am Platze gewesen.

Sehr interessant sind die dokumentarischen Mitteilungen Richters über die Pfarrstiftung Napoleons für Jena von 1808 und die Tätigkeit des französischen Pfarrers Henry in Jena. Eine noch größere Bedeutung besitzen die Ausführungen desselben Verfassers über die Diözesanangehörigkeit der Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar seit 1821. Richter ergänzt und korrigiert hier auf Grund einer genauen Durchforschung der Akten die bezüglichen Ausführungen von *J. Freisen,* Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche in der Neuzeit (1916), 212 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

40. *Johannes B. Kißling, Geschichte der deutschen Katholikentage.* II. Band. 8°. (IV u. 442.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. M. 5.60.

Mit dem gegenwärtigen Bande, dessen Vorgänger in Bd. 100, 171 dieses Archivs angezeigt wurde, bringt Kißling die Geschichte der deutschen Katholikentage zum Abschlusse. Der zweite Band reicht von 1870 bis zur Gegenwart.

Da die Katholikentage gleichsam die jährliche Gewissenserforschung und Geisteserneuerung der deutschen Katholiken auf

dem Gebiete der religiösen, kirchenpolitischen, kulturellen und sozialen Fragen darstellen, sind sie für die Geschichte des Katholizismus in den letzten Jahrzehnten von großer Bedeutung. Kißling hat es in geschickter Darstellung verstanden, von jeder Tagung ein kurzes, abgerundetes Bild zu entwerfen und außerdem in einzelnen zusammenfassenden Abschnitten die Zeitlage und die Stellungnahme der Katholiken dazu zu schildern.

Die Tendenz des Buches ist vorwiegend referierend; die kritischen Bemerkungen treten sehr in den Hintergrund.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

41. *Timotheus Schäfer O. M. Cap., Das Ordensrecht nach dem Codex Juris Canonici.* [Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.] 8°. (XV u. 406.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. M. 5.25.

Dieses Buch ist für das Studium sehr zu empfehlen. Der Verfasser hat sich mit der Literatur über das Ordensrecht gründlich auseinandergesetzt, wie seine zahlreichen Zitate beweisen. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Es verdient mit Anerkennung hervorgehoben zu werden, daß sich die Verlagshandlung entschlossen hat, trotz der Teuerung diese monographische Arbeit zu verlegen. Denn Kompendien, die sich auf eine Paraphrase des CJC beschränken und gar noch weniger bieten, als dieser, sind für die wissenschaftliche Ausbildung unserer Kanonisten höchst bedenklich. Sie dienen dazu, die Probleme des Rechtsbuchs mehr zu verschleiern als zu enthüllen. Warum schreibt man denn in Rom dickleibige Kommentare zum CJC?

Die Annahme, der Befehl Gottes an die Stammeltern »Wachset usw.« sei an die Gesamtheit und nicht an die einzelnen gerichtet, ist juristisch nicht haltbar. Denn die einzelnen lassen sich von der Gesamtheit nicht trennen. Die »Menschheit« ist keine juristische Person. — Die Ordensgelübde sind zwar nach dem deutschen Staatsrechte nicht verboten, werden aber von dem bürgerlichen Rechte nicht als gültig anerkannt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

42. *Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen.* Band III: Regierungsbezirk Minden. Heft 2. Kreis Paderborn. Bearbeitet von *Johannes Linneborn.* Gr. 8°. (IV u. 213.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. M. 6.—.

Im Anschlusse an das in diesem Archiv Bd. 100, 175 angezeigte Inventar des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn

hat Linneborn auch die übrigen Inventare der Archive des Kreises Paderborn bearbeitet.

Unter den aufgeführten Urkunden und Regesten befinden sich viele kirchenrechtlichen Inhalts. Die Ausgabe ist in diplomatischer Hinsicht mustergültig. Da unter den bearbeiteten Archiven die meisten einen kirchlichen Charakter haben, entspricht diese Schrift den besonderen Wünschen und Grundsätzen, die der Hl. Stuhl noch jüngstens für die kirchliche Denkmalspflege aufgestellt hat. Colligite fragmenta, ne pereant!

Wir gratulieren dem Propste der Paderborner Domkirche und dem Direktor des Altertumsvereins zu Paderborn zur Vollendung seiner mühsamen, aber auch sehr verdienstvollen Arbeit.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

43. *Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen* zu Aachen 813—1531. [Rheinische Geschichtsblätter.] Gr. 8°. (102.) Mit 3 Abbildungen. Bonn, Kurt Schröder, 1924. M. 3.—.

Der Verfasser gibt ein interessantes und farbenprächtiges Bild von den Kaiser- und Königskrönungen in Aachen. Er beschränkt sich jedoch nicht auf die bloße Darstellung der Zeremonien und Formalitäten, sondern legt auch deren Bedeutung für das Reichsrecht dar. Das verleiht der Schrift einen besonderen Reiz.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

Literaturverzeichnis.[1 u. 2]

I. Lehrbücher.

Eichmann, E., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. (XXVI u. 752.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 11.—.

Perathoner, A., Das kirchliche Gesetzbuch. Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. 3. Aufl. (VII u. 665.) Brixen, Weger, 1923. L. 28.—.

Wernz, F. X., Jus canonicum ad Codicis normam exactum opera *P. Vidal*. Tomus II: Codicis liber 2 De Personis. (X u. 812.) Roma, Università Gregor., 1923. L. 40.—.

Vermeersch, A. et Creusen, J., Epitome iuris canonici cum commentariis. Vol III. Lib. IV et V CJC. Indices generales. (XII u. 397.) Mecheln, Beyaert-Dewil, 1923. Fr. 15.—.

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8° zu ergänzen.

Blat, A., Commentarium textus Codicis Juris Canonici. Lib. III: De Rebus. Pars I: De Sacramentis. (VII u. 769.) Rom, Typographia Pontificia in Instituto Pii IX., 1924. L. 30.—.

Cocchi, Guidus, S. C. M., Commentarium in Codicem Juris Canonici ad usum scholarum. Liber III: De Rebus. Pars II: De locis et temporibus sacris. Pars III: De cultu divino. (VIII u. 259.) Turin, Marietti, 1924. L 9.—.

Cappello, F. M., Summa iuris publici ecclesiastici ad normam Codicis iuris canonici et recentiorum S Sedis documentorum concinnata. (XVIII u. 561.) Rom, Università Gregoriana, 1923.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Stammler, R., Lehrbuch der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. (XV u. 396.) Berlin, De Gruyter, 1923.

Mayer, Max Ernst, Rechtsphilosophie. [Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft 1] Berlin, Springer, 1922.

Kelsen, H., Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Ueberwindung der »Rechtsdogmatik«. (135.) Wien, Franz Deuticke, 1922.

Baumgarten, A., Neueste Richtungen der allgemeinen Philosophie und die Zukunftsaussichten der Rechtsphilosophie, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XVI, 238 ff.

Miranda, Pontes de, Rechtsgefühl und Begriff des Rechts, in: Archiv für Rechts und Wirtschaftsphilosophie XVI, 157 ff.

Dyroff, A., Form und Zwang im Recht, in: Festschrift für Felix Porsch, 149 ff.

Engelmann, W., Irrtum und Schuld nach der italienischen Lehre und Praxis des Mittelalters. (356.) Berlin, Stilke, 1922.

Friedrichs, Karl, Subjektive Rechte, in: Annalen des Deutschen Reichs 1921/22, 209 ff.

Roey, R. van, De obiectis et actibus ad iustitiam pertinentibus principia generalia 4a ed. (62.) Mecheln, Dessain, 1923.

Schröder, U., Augustins Ansicht vom christlichen Staat als Glied der civitas Dei. Greifswalder phil. Diss., 1922.

Tischleder, P., Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule. München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1923. Gr. M. 4.—.

Schilling, O., Die Staats- und Soziallehre des Hl. Thomas v. A. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 41.] (X u. 285.) Paderborn, Schöningh, 1923. M. 16.—.

Schilling, Otto, Die Grundlinien der thomistischen Staatslehre, in: Festschrift für Felix Porsch, 218 ff.

Singer, H., Das Naturrecht im Codex iuris canonici, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XVI, 190 ff.

Baur, L. und Rieder, K., Päpstliche Enzykliken und ihre Stellung zur Politik. [Schriften zur deutschen Politik, 5.] (VIII u. 92.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Gr. M. 2.60.

Lerchenfeld, Graf Hugo, Christliche Politik, in: Festschrift für Felix Porsch, 1 ff.
Mausbach, J., Christliche Staatsordnung und Staatsgesinnung. (12.) München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1922.
Giese, Fr., Recht und Religion als Kräfte zum Wiederaufbau. [Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 30.] (24.) Tübingen, Mohr, 1924. Schweizer Fr. 1.50.
Vilmain, J. J., Les principes du droit public du Cardinal Nicolas de Cues. (1401—1464.) Straßburger Diss. (148.) Sainte-Marie-aux Mines, 1922.
Redslob, R., Histoire des grands principes du droit des gens depuis l'antiquité jusqu à la veille de la Grand-Guerre. (606.) Paris, Rousseau, 1923. Fr. 30.—.
Heller, H., Hegel und die deutsche Politik, in: Zeitschrift für Politik 1923, 132 ff.
Schweitzer, Carl, Bismarcks Stellung zum christlichen Staate. [Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher, 7.] (144.) Berlin, Stilke, 1923. Gr. M. 2.—.
Schwer, W., Papst Leo XIII. [Klassiker katholischer Sozialphilosophie.] (VIII u. 64.) Freiburg i. B, Herder & Co., 1923. Geb. Gr. M. 2.20.
Brauer, Th., Adolf Kolping. [Klassiker katholischer Sozialphilosophie.] (VIII u. 124.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Gr. M. 2.90.
Biederlack, J., Die Grenzen der Sozialisierung, in: Gregorianum IV, 279 ff.

III. Allgemeine Lehren.

Van Hove, A., La territorialité et la personalité des lois en droit canonique depuis Gratien (vers 1140.) jus'qu à Jean Andreae, (+ 1348.) in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis III, 277 ff.
Deschepper, R., De territorialitate et personalitate legum ecclesiasticarum, in: Collationes Brugenses, 1923, 199 ff.
— —, De indole personali legum episcopalium, in: Collationes Brugenses, 1923, 219 ff.
Coronato, Matthaeus a O. M. Cap., De locis et temporibus sacris. Cod. Jur. Can. l. III p. II. (XX u. 334.) Turin, Marietti, 1922. L. 14.—.
Neil, Farren, Domicile and quasi-domicile. An historical and practical study in canon law. (VIII u. 127.) Dublin, Gill, 1920.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Streeter, B. H., Didache I, 3. — II, 1, in: The Journal of theol. Studies, 1923, (78.) (Kleine Ergänzung zu dem Aufsatze von Connolly bez. eines Papyrustextes.)
Connolly, R. H., The Use of the Didache in the Didaskalia, in: The Journal of Teological Studies, 1923, 147 ff.

Hennecke, E., Der Prolog zur »Apostolischen Ueberlieferung« Hippolyts, in: Zeitschrift für die alttest. Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, 1923, 144 ff.

Sybel, L. v., Zur Synode von Elvira, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1923, 243 ff.

Acta Conciliorum oecumenicorum, iussu atque mandato societatis scientiarum Argentoratensis ed. Eduardus Schwartz, Tom. I, Vol. IV, fasc. IV u. Vol. V, fasc. I. 4°. (XX u. 241—270., 72.) Berlin, de Gruyter & Co., 1923 und 1924. Gr. M. 26.— u. M. 11.—.

Concilium Tridentinum, Tomus IX. Concilii Tridentini Actorum Pars sexta. Complectens acta post sessionem sextam (XXIII.) usque ad finem Concilii (17. Sept. 1562 – 4. Dec. 1563.) Collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. 4°. (XXXII u. 1194.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1924. M. 120.—

Acta Concilii Constantiensis, II. Konzilsbücher, Sermones, Reform- und Verfassungsakten. Herausgeg. von H. Finke in Verbindung mit J. Hollensteiner. Münster i. W., Regensberg, 1923. M. 30.—.

Liebermann, F., Zur Herstellung der canones Theodori Cantuariensis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 387 ff.

Mcneill, John. T., The celtic penitentials and their influence on continental christianity. Paris, Champion, 1923.

Silva-Taruca, C., La storia di un libro e proposito dell' edizione ambrosiana del »Liber diurnus«, in: Civiltà cattolica LXXIII, 408 ff.

Getzeney, H., Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. Ein Beitrag zur Geschichte des römischen Primats. (100.) Günzburg, Huch, 1922.

Kehr, P. F., Italia pontificia. Vol. 7. Venetiae et Histria Pars I. 4°. (XXXIV u. 354.) Berlin, Weidmann. Gr. M. 12.—.

Brackmann, A., Germania pontificia. Vol. II. Provincia Maguntinensis Pars I: Dioeceses Eichstettensis, Augustensis, Constantiensis I. 4°. (XXIII u. 239.) Berlin, Weidmann, 1923.

Kantorowicz, H., Das principium decretalium des Johannes de Deo, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 418 ff.

Rivière, J., Gilles de Rome est il l'auteur de la bulle »Unam sanctam«, in: Revue des sciences religieuses, 1923, 211 ff.

Renaudet, A., Le concile gallican de Pise-Milan-Documents florentins 1510—1512. (XIII u. 752.) Paris, Champion, 1922. Fr. 60.—.

S. R. Rotae decisiones seu sententiae quae iuxta Legem propriam et Constitutionem »Sapienti consilio Pii PP. X. prodierunt anno 1914«. Tom. VI. (VIII u. 378.) Rom, Tip. Vaticana, 1922. L. 20.—.

Noval, Jos., Codificationis iuris canonici recensio historico-apologetica et Codicis Piano-Benedictini notitia generalis. 12°. (81.) Rom, Desclée & Co., 1919 L. 2.—.

Ortscheid, A., Essai concernant la nature de la codification et son influence sur la science juridique d'après le concept de droit canonique. (Thèse.) (X u. 122.) Paris, Sirey, 1922.

V. Verfassungsrecht.

Hilling, N., Das Personenrecht des Codex Juris Canonici. (IX u. 271.) Paderborn, Schöningh, 1924. M. 4.80.

Kastner, K., Kirchliche Gegenwartskunde. 2. Aufl. (126.) Breslau, Goerlich, 1922.

Raus, J. B., C. SS. R., Weihehindernis der Söhne von Akatholiken, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1923, 122 ff.

King, A. A., Celebacy of the clergy. 8°. London, Soc. off SS. Peter & Paul, 1923. Sh. 2.60.

Müller, Joseph, Die Souveränität der Kirche im Lichte der Wissenschaft und Staatenpraxis, in: Festschrift für Felix Porsch, 58 ff.

Uhlmann, Jos., Die spekulative Begründung des Primates durch Bonaventura, in: Franziskanische Studien, 1923, 103 ff.

Biederlack, J., S. J., Inkardination und Ordination nach dem jetzigen Kirchenrecht, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1923, 50 ff.

Pieper, K., Die Propaganda. Ihre Entstehung und religiöse Bedeutung. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 39.] (30.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. Gr. M. 0.50.

Iglesias, A., O. F. M., Brevis Commentarius in facultates, quas Sacra Congregatio de Propaganda Fide dare solet missionariis. (145.) Turin, Marietti, 1924. L. 6.50.

Vermeersch, A., De formulis Facultatum S. C. de Propaganda Fide commentaria. (116.) Brügge, Beyart, 1922.

Trombetta, A., De pallio archiepiscopali. (47.) Sorrento, D'Onofrio, 1923. L. 3.—.

Pistocchi, M., De synodo dioecesana. Cod. Jur. Can l. II p. 1 sect. II tit. 8 cap. III. (53.) Turin, Marietti, 1922. L. 3.75.

Rossi, J., De paroecia iuxta Cod. jur. can. (VIII u. 328.) Rom, Pustet, 1923. L. 12.—.

Fanfani, L. J. De iure parochorum ad nornam Codicis iuris can. (XIII u. 426.) Turin, Marietti, 1924. L. 15.—.

Schlenz, J., Katholische Vereine und kirchliches Hirtenamt, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1923, 12 ff.

Noppel, C., Gärung im katholischen Vereinsleben, in: Stimmen der Zeit, Febr. 1923, 346 ff.

Brauer, Th., Gedanken eines Laien zum Vereinsproblem, in: Theologie und Glaube, 1923, 30 ff.

VI. Verwaltungsrecht.

Cappello, F. M., Tractatus canonico-moralis de Sacramentis iuxta Codicem Juris canonici. Vol. I et III. (XXIII u. 696; XI u. 952.) Turin, Marietti, 1921 u. 1923. L. 24.— u. 35.—.

Grosam, W, Feierliche Taufspendung durch einen Diakon, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1923, 105 ff.

Biederlack, J., Die Mitternachtskommunion am Weihnachtsfest, in: Katholische Kirchenzeitung, 1923, 50 ff.

Neuner, Kassian, O. M. Cap., Die Mitternachtskommunion am Weihnachtsfeste, in: Katholische Kirchenzeitung, 1923, 82. (Gegen den Aufsatz von Biederlack.)

Hocedez, E., Les honoraires de messe, in: Nouvelle Revue Théologique, 1923, 65 ff.

Seiter, E., Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter. 3.—5. Aufl. (XIII u. 127.) Knechtsteden, Missionsverlag, 1923.

Müller. Hugo, O. S. B., Können Beichtväter vom Fasten-Abstinenzgebot dispensieren? in: Katholische Kirchenzeitung, 1923, 60. (Antwort des Verfassers: Nein.)

Dausend, H., Die Glockenweihe nach den allgemein geltenden Bestimmungen, in: Theologie und Glaube, 1923, 109 ff.

Fahrner, Ign., Participation des sociétés laïques aux enterrements ecclésiastiques et admission des drapeaux et des emblêmes de ces sociétés aux cérémonies funeraires, in: Bulletin ecclésiastique de Strasbourg, 1923, 184 ff,

D'Angelo, S., La permuta beneficiaria, in: Il Monitore Ecclesiastico, XXXII, 214 ff.

Porpeta Clerigo, Florencio, El derecho de asilo ecclesiastico in España. 4°. (52.) Madrid, Editorial Reus, 1922.

Fino, S., La congrua beneficiaria nel diritto ecclesiastico. (242.) Rom, Ferrari, 1922. L. 5.—.

VII. Prozeß und Strafrecht.

De Becker, J., De procedura adhibenda quoties infidelis vel haereticus matrimonium cum parte catholica inire vult et simul praetendit matrimonium cum infideli vel haeretico contractum fuisse nullum et irritum, in: Ephemerides Theologiae Lovanienses, I. 36 ff.

Janssen, A., Les lois pénales: Notion-Possibilité-Existence, in: Nouvelle Revue Théologique, 1923, 113 ff.

Mühlebach, A, Die Infamie in der dekretalen Gesetzgebung. (XVIII u. 106.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gm. 6.—.

Heimberger, J., Aus dem Strafrecht des Codex Juris Canonici, in: Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann. M. 0.50.

Stockums, W., Abortus und kirchliches Strafrecht, in: Theologie und Glaube, 1923, 93 ff.

Schwentner, B., Das Zweikampfdelikt im kanonischen Recht. Eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Studie mit Ein-

schluß des CJC. Münstersche kath.-theol. Dissertation, 1922, (Inhaltsangabe.)
Schwentner, B., Der Codex iuris canonici und die Mensuren, in: Theologie und Glaube, 1923, 107 ff.
Ettinger, J., Zur Lehre von den Religionsvergehen. (41.) Diss. Erlangen, 1921.
Kaila, Erkki, Die Gesetzgebung über die Religionsfreiheit in Finnland. Helsingfors, Staatsdruckerei, 1923.

VIII. Staatskirchenrecht.
(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Michael, E., Der schlesische Patronat. Beiträge zur Geschichte der schles. Kirche und ihres Patronats. 4°. (IV u. 193.) Weigwitz, Kr. Ohlau, Selbsverlag des Verf., 1923. Gr. M. 3.—.
Conrad, Die Erhöhung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, in: Deutsche Juristen-Zeitung, XXVIII, 218 ff.
Meß, Muß der Staat seine Leistungen an die Religionsgesellschaften der Geldentwertung entsprechend erhöhen? in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1923, 338 ff.
Nottarp, H, Die Stiftungsreduktion. Ein Beitrag zur Lehre von der Clausula rebus sic stantibus, in: Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann, 1923, 373 ff.
Triepel, H., Das Reichsgericht und die preußische Kabinetts-Order vom 25. September 1834 über Dotationsansprüche der Pfarreien und Kirchengemeinden, in: Archiv für öffentliches Recht, 1923, 206 ff.
Linneborn, Rechtliche Verpflichtungen des preußischen Staatsfiskus für katholische Kirchengemeinden, in: Theologie und Glaube, 1924, 1 ff.
Koellreutter, Otto, Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritte in die Thüringer Kirche widerstrebenden Kirchengemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt, in: Archiv für öffentliches Recht, 1924, 225 ff.

IX. Eherecht.

Lefebvre, C., Cours de doctorat sur l'histoire du droit matrimonial français. (XII u. 422.) Paris, Sirey, 1913—1923.
Raus, J. B., C. SS. R., Zur Gültigkeit der Eheassistenz, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1923, 488 ff. (Betrifft die Delegation).
Ruspini, J. A., Ueber den Sinn des can. 1099 des CJC, in: Bogoslovska Smotra III, 182 ff. (slovenisch).
Oesterle, G., Klandestine Ehen nach altem Rechte, in: Theologische Quartalschrift, 1923, 31 ff.
Triebs, F., Der § 67 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, in: Festschrift für Felix Porsch, 78 ff.
Adloff, J., La nullité du mariage par suite de violence ou crainte d'après le Code Canonique, in: Bulletin ecclésiastique de Strasbourg, 1922, 111 ff.

Arendt, G., Circa controversam validitatem matrimonii ferninae excisae. Diatriba pro sanctitate pacti coniugalis. (VIII u. 104.) Rom, Pustet, 1923.

Cathrein, V., Der Kampf um die Ehescheidung, in: Stimmen der Zeit, Mai 1922, 104 ff.

Webhofer, Bruno, Ein Riß im Eherecht. Verwaltung und Ehedispens. Dispensehe und Gericht. (24.) Innsbruck, Tyrolia, 1922. Kr. 1000.—.

X. Ordensrecht.

Gasquet, Religio religiosi. Zweck und Ziel des Ordenslebens. Aus dem Englischen von Maria Rafaela Brentano. (163.) Innsbruck, Tyrolia, 1922. Geb. Gr. M. 4.50.

Choupin, L. S. J, Nature et obligations de l'Etat Religieux. (X u. 582.) Paris, Beauchesne, 1923. Fr. 14.—.

Raus, J. B., C. SS. R., De sacrae obedientiae virtute et voto sec. doctrinam S. Thomae et S. Alphonsi, iuxta normas et Codicem iuris canonici. (XX u. 308.) Lyon, Vitte, 1923.

Battandier, A., Guide canonique pour les constitutions des Instituts à voeux simples. 6e. éd. (XI u. 496.) Paris, Gabalda, 1923. Fr. 15.—.

Bastien, P., Directoire canonique à l'usage des Congrégations à voeux simples. 3e. éd. (XVI u. 416.) Brügge, Beyaert, 1923. Fr. 20.—.

Larraona, A, An Superiores maiores Congregationum clericalium non exemptarum possint in aliquibus casibus venire nomine Ordinarii, in: Commentarium pro Religiosis IV, 113 ff

Döink, Petrus, O. S. B., Verpflichtung des Gesetzes der päpstlichen Klausur, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1924, 119 ff.

Grosam, W., Klosterbeichtväter, in: Theol.-prakt. Quartalschrift, 1923, 109 ff.

Aicardo, J. M., S. J., Comentario a las constituciones de la Compania de Jesus. Tomo III. Lex. 8°. (XXIV u. 1060.) Madrid, Blass, 1922.

Weisweiler, H., S. J., Der Jesuitenorden. Sein Werden und Wollen. 16°. (104.) Berlin, Germania-Verlag, 1922. M. 12.50.

Hoensbroech, P. von, Zum Wesen und zur Geschichte des Jesuitenordens. Eine Schriftenreihe. Heft 4: Jesuit und Jesus. (35.) Berlin, Landes-Verlag, 1922.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Mausbach, J., Elternrecht und Schule, in: Festschrift für Felix Porsch, 93 ff.

Boschan, Religiöse Kindererziehung in Deutschland, in: Das Recht, 1923, 49 ff.

Kipp, Th., Die religiöse Kindererziehung nach Reichsrecht. Sonderabdruck aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl. (50.) Tübingen, Mohr, 1923.

Scharnagl, A., Religionsunterricht und Schule nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. (22.) M.-Gladbach, Volksverein, 1923.

— — Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts nach der Reichsverfassung, in Festschrift für Felix Porsch. 102 ff.

Föhr, E., Fünf Jahre Schulpolitik und Schulkampf in Baden, 1918 - 1923. (76.) Karlsruhe, Badenia, 1923. Gm. 1.—.

Krauß, E., Oesterreichisches Katechetenrecht. Die wichtigsten, auf den Religionsunterricht Bezug habenden Bestimmungen. (153.) Wien, Kirsch, 1923. Kr. 22 000.

XII. Missionsrecht.

Louis, P., Katholische Missionskunde zur Einführung in das Missionswerk der katholischen Kirche. (VII u. 232.) Aachen, Xaverius-Buchhandlung, 1924. Kart. M. 2.40.

Schmidlin, J., Die Missionsunterschiede der drei kirchlichen Zeitalter (Altertum, Mittelalter und Neuzeit), in: Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1923, 12 ff.

Geslinga, A., Die Anfänge des Missionslebens in Holland, in: Allgemeine Missionszeitschrift 1922, Heft 3.

Hoffmann, Karl, Ursprung und Anfangstätigkeit des ersten päpstlichen Missionsinstituts. [Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte, 4.] (XII u, 234.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. [Betrifft Katechumenen- und Neophytenheim in Rom.]

Hickey, E. J., The society for the propagation of the faith, 1822—1922. (X u. 196.) Washington, Salve-Regina-press, 1922.

Schmidlin, Zur chinesischen Missionsmethode, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1923, 78 ff.

Kilger, L., Zur Geschichte des Missionsschulwesens, in: Zeitschrift für Missonswissenschaft 1923, 198 ff.

Schmidlin, Zur Frage des einheimischen Klerus in China, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1923, 179 ff.

— — Die neueren Missionssynoden als missionsmethodische Quellen, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1923, 78 ff.

Freitag, A., Die deutschen Missionen, in: Theologie und Glaube 1923, 157 ff.

Grentrup, Th, Die staatliche Missionsgesetzgebung in den vormaligen deutschen Kolonien, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1923, 152 ff.

Thomas, A., Histoire de la mission de Pékin depuis les origines jusqu à l'arrivée des Lazaristes. (463.) Paris, Michaud, 1923. Fr. 15.—.

Schmidlin. J., Die ersten Madagaskarmissionen im Lichte der Propagandamaterialien, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1922, 193 ff.

Monfat, A, Les premiers missionaires des Samoa. (336.) Paris, Vitte, 1923.

Frick, Heinrich, Die evangelische Mission. Ursprung — Geschichte — Ziel. (445.) Bonn, Kurt Schroeder, 1922.

Richter, Julius, Geschichte der evangelischen Mission in Afrika. (VIII u. 813.) Gütersloh, Bertelsmann, 1922.

Lübeck, K., Die russischen Missionen. Ein Ueberblick. (68.) Aachen, Xaverius-Verein, 1922.

XIII. Orientalisches Kirchenrecht.

Janin, R., Les Eglises orientales et les rites orientaux. (VIII u. 710.) Paris, Bonne Presse, 1922.

Lascaris, S.-T., L'Eglise catholique en Grèce. Essai d'histoire et de droit public, in: Revue Historique CXL, 33 ff.

Beck, Erich, Die russische Kirche. Ihre Geschichte, Lehre und Liturgie. (112.) Bühl i. Baden, Unitas, 1922. M. 48.—.

Djordjévic, N., Die Selbständigkeit der serbischen Kirche. (56.) Srem. Karlovci, Serbische Klosterdruckerei, 1922.

Jvanovitch, J., Statuts du patriarcat serbe, in: Echos d'Orient XXV, 186 ff.

XIV. Evangelisches Kirchenrecht.

Schwerin, Claudius, Frhr. v, Deutsche evangelische Kirchengesetze. Bd. I: Baden. [Sammlung deutscher Gesetze 96.] Mannheim, Bensheimer, 1923. Geb. Gr. M. 2.40.

Oeschey, R., Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins. (LVI u. 25.) München, H. O. Beck, 1921.

Reichardt, Erich W., Der Neubau der thüringischen evangelischen Kirche. Jena, Fischer, 1923 Gr. M. 1.50.

Die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen mit den angeschlossenen evangelischen Kirchenverbänden Altrumänien, Banat, Beßarabien, Bukowina, Ungar. Dekanat. [Schriften des Instituts für Grenz- und Auslandsdeutschtum in Marburg, 2.] Jena, Fischer, 1924. M. 2.—.

Pallas, H., Der Küster der evangelischen Kirche, sein Amt, seine Besoldung, seine Beschäftigung als Lehrer, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen XIX, 3 ff.

XV. Kirchenpolitik.

Ryan, J. A. u. Moorehouse F. Millar, The State and the Church. (VIII u. 337.) New-York, Macmillan, 1923.

Mirbt, K., Die Grundformen des Verhältnisses von Staat und Kirche. Festrede. (30.) Göttingen, 1921.

Schmitt, C., Politische Theologie. 4 Kapitel zur Lehre von der Souveränität. 4°. (56.) München, Dunker & Humblot, 1922. Gr. M. 1.20.

Groß, J., Grundsätzliches über Staat, Kirche und Schule. Aus einem Vortrage in der letzten Konferenz der Bischöfe. 16°. (32.) Warnsdorf (Böhmen), Opitz, 1922.

Pfeiffer, Joh, Kirchliche Reformpläne im sächsischen Landtag vor der Revolution von 1848. Leipzig, Pfeiffer, 1923. M. 0.50.

His, E., Die rechtlichen Verhältnisse der Katholiken zu den Protestanten in der Schweiz nach dem neuen kanonischen Recht. (36) Zürich, Seldwyla, 1920. Fr. 1.80.

Jemolo, A. C., Jl valore del diritto della chiesa nell' ordinamento giuridico italiano. (51.) Modena, Soc. typ. Modenese, 1923.

— —, L'articulo 18 dello Statuto. Estratto della Rivista di diritto pubblico, Anno 1922, Parte I. No. 6. (28.)

Coulet, R. P., L'Eglise et le droit international. 16°. (VIII u. 248.) Paris, Action populaire, 1923.

Fecia di Cossato, C., La Papauté en droit international public. (120.) Rom, Manuzio, 1923.

Goyau, G., Catholicisme et Politique. 16°. (XII u. 320.) Paris, Revue des Jeunes, 1923.

XVI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Dieckmann, H., S. J., Die Verfassung der Urkirche. Dargestellt auf Grund der Paulusbriefe und der Apostelgeschichte. (144.) Berlin, Verlag der Germania, 1923

Bock, J. P., Bestand schon im 1. Jahrhundert ein Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern, in: Bogoslovska Smotra II, 151 ff. (slovenisch).

Soden, H. v., Die karthagische Inschrift CILVIII 25045 ein kirchenrechtliches Denkmal des Montanismus?, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XLII, 41 ff. (Betrifft die Bigami).

Jülicher, Adolf, Die Synode von Elvira als Zeuge für den römischen Primat, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, XLII, 44 ff.

Harnack, A. v., Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 4. Aufl. Band I. (528.) Leipzig, Hinrichs, 1923 M. 12.—.

Batiffol, P., Le Primae Sedis episcopus en Afrique, in: Revue des sciences religieuses, 1923, 425.

Streichhan, F., Die Anfänge des Vikariats in Tessalonich, in: Zeitschrift der Savigny.Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 330 ff.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Schnürer, G., Die erste päpstliche Kaiserkrönung, in: Festschrift für Felix Porsch, 211 ff.

Himmelreich, Papst Leo III. und die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahre 800. Kerkrade, De Zuid-Limburger, 1921.

Rivière, J., S. Pierre Damien et les droits politiques du Pape, in: Bulletin de littérature ecclésiastique, 1923, 360.

Carlyle, A. J., The developpement of the theory of the authority of the spiritual over the temporal power from Gregory VII to Innocent III, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis V, 33 ff.

— —, The claims of Innocent III to authority in temporal matters, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis V, 131 ff.

Schmeidler, B., Heinrichs IV. Absetzung 1105/6 kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 168 ff.

Joachimsen, P., Der Investiturstreit und die deutsche Verfassung, in: Blätter für das Bayerische Gymnasialschulwesen, 58, 2 S. 53 ff.

Scherer, E. C., Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. [Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich, 3.] (XV u. 192.) Bonn, J. Tinner, 1923.

Dublanchy, E., S. M., Turrecremata et le pouvoir du pape dans les questions temporelles, in: Revue Thomiste 1923, nouv. serie VI, 74.

Millosevich, F., Note sul pensiero politico di S. Bernardo, in: Revista trimestriale di studi filosofici e religiosi III, 436 ff.

Génestal, R., La livraison du clerc criminel au bras séculier dans le droit ecclésiastique français du XIII e siècle, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenes V, 45 ff.

Hashagen, J., Die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII, 63 ff.

Apel, Th., Staat und Kirche im mittelalterlichen Marburg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 222 ff.

Steiger, Karl, Zur Vorgeschichte des st. gallischen Konkordates vom Jahre 1613, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XVII, 105 ff.

Pfligg, G., Religion und Kirche in dem Landrecht für das Herzogtum Preußen 1620, in: Altpreußische Monatsschrift 1922, 274 ff.

Stutz, U, Höchstes Regal, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XII, 416 ff. [Betrifft das ius reformandi der deutschen Landesherren.]

Reuß, R., La Constitution civile du clergé et la crise religieuse en Absace. Tom. I. (378.) Straßburg, Istra, 1922. Fr. 15.—.

Le Marchand, E., Un concordat oublié. Le concordat de 1817, in: Revue des Questions historiques II, 62 ff.

Nontiature d'Arezzo, 1802—1806 I. Partie par M. J. Rouët de Journel, S. J. [Nontiatures de Russie d'après les documents authentiques.] (CLXVIII u. 722.) Rom, Tipografia Poliglotta Vaticana, 1923. L, 53.—.

Boudon, A., Le Saint-Siège et la Russie 1814—47. (XVI u. 589.) Paris, Plon, 1923. Fr. 20.—.

Grauert, H. v., Wilhelm Uhden, der erste deutsche Vertreter Preußens beim Päpstlichen Stuhl. Die Schicksale des Kirchenstaates unter Papst Pius VI., in: Festschrift für Felix Porsch, 195 ff.

Jordan, H, Das bayerische Konkordat und die Protestanten im Jahre 1818, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, 1924, 1 ff.

Der politische Katholizismus. Dokumente seiner Entwicklung. [1815—1914.] I.—II. Ausgewählt und eingeleitet von Ludwig Bergsträßer. (314 u. 396.) München, Drei Masken-Verlag 1921 u. 1923.

Wetzel, H., Das Erwachen des Kurialismus in Württemberg vor 100 Jahren, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 1922, 159 ff.

Mumbauer, J., J. B. Hirscher und die Trennung von Kirche und Staat, in: Festschrift für Felix Porsch, 66 ff.

Paira, C., Staat und Kirche bei Alexander Vinet. (XII u. 100.) Gotha, Perthes, 1922.

Cousin, U., Le temporel des Papes et la Question romaine. (XVI u. 328.) Besançon, Impr. cath., 1922.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Chevalier, U., Etude historique sur la constitution de l'église métropolitaine et primatiale de Vienne en Dauphiné. Tome I. (IV u. 335.) Vienne, Martin, 1922.

Lanzoni, Fr., Le origini delle diocesi antiche d'Italia. Studio critico. [Studi e Testi Fasc. 35.] (672.) Roma, Tipografia Vaticana, 1923.

Frias, L., El patriarcado de las Indias occidentales. Nuevas investigaciones historicas, in: Estudios Ecclesiasticos, 1922, 297 ff.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Sinipoli di Giunta, P., Jl cardinale Mariano Rampolla del Tindaro. (344.) Rom, Pustet, 1923.

Le Bras, Gabriel, Le privilège de clergie en France dans les derniers siècles du Moyen Age, in: Journal des Savants, Juli-August, 1922.

De Bruyne, D., Un traité inédit contre le mariage des prêtres, in: Revue Bénédictine XXXV, 246 ff.

Diepgen, P., Die Theologie und der ärztliche Stand. (VI u. 68.) Berlin-Grunewald, Walther Rothschild, 1922.

Nickerson, H., The inquisition: a political and military study of its establishment. (275.) London, Bale. 1923. Sh. 15.—.

Hello, H., La verité sur l'inquisition. 12°. (70.) Paris, Tequi, 1922.

Kullak, Max, Das Verhältnis der Päpste zum Apostel Petrus in den Briefen des Codex Carolinus. Greifswalder phil. Diss. 1921.

Wymann, E., Wie man ehemals das Ergebnis der Papstwahl erfuhr, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1923, 156 f.

J o r d a n, C., Le Sacré Collège au moyen âge, in: Revue des cours et conférences XXIII, 128 ff.

G ö l l e r, E., Zur Geschichte des päpstlichen Lagationswesens im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Festschrift für Felix Porsch, 234 ff.

T r i l h e, A., Les chapelains du Pape auditeurs des causes du Palais Apostolique, ou la Rote Romaine. in: Bulletin de littérarure ecclésiastique 1923, 348 ff.

N e l i s, H., L'application en Belgique de la règle de chancellerie apostolique: de idiomate beneficiatorum, aux XIVe et XVe siècles, in: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome, 1922, II, 129 ff.

R i e l, G., Beitrag zur Geschichte der Congregationes de Auxiliis. Konstanz, Stadler, 1921.

H i l l i n g, N., Der Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen, in: Festschrift für Felix Porsch, 228 ff.

W i e r u s z o w s k i, H e l e n e, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun, mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes. Bonn, Georgi, 1922. Auch in: Bonner Jahrbücher, Heft 127.

D e s p r a i r i e s, A., L'élection des évêques par les chapitres au XIIIe siècle. (Theorie cononique.) (78.) Paris, Ed. de »la vie universitaire«, 1922.

E h s e s, St., Bericht der Trienter Konzilskommission zur Residenz der Bischöfe, in: Römische Quartalschrift XXX (1916/22), 54 ff.

L a u b e r t, M., Die erste Wahl eines Erzbischofs von Gnesen und Posen 1826—1828, in: Historisches Jahrbuch der Görres-gesellschaft XLII, 277 ff.

S e l c h o w, B. v., Der Kampf um das Posener Erzbistum 1863. Graf Ledochowski und Oberpräsident v. Horn. Ein Vorspiel zum Kulturkampf. (XII u. 214.) Marburg, Elwert, 1923.

A m i e t, L., Essai sur l'organisation du chapitre cathédral de Chartres du XIe, au XVIIe siècle. (XIX u. 240.) Chartres, Lainé, 1922.

I m e s c h, D., Das Domkapitel von Sitten zur Zeit des Kardinals M. Schiner. Blätter aus der Walliser Geschichte, VI Bd. 1. Jahrgang, 1921. (128.) Brig, 1922.

B a u m e i s t e r, K., Die korporative Stellung des Domkapitels und der Kollegiatstifter der Erzdiözese Mainz, während des Mittelalters, in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, 1922, 185 ff.

H o p p e l e r, R., Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 1. u. 2. Teil. 4°. (25 u. 81.) Mit Tafeln. Zürich, Gebr. Fretz, 1921—22.

D o e b e r l, A., Der Ruf nach Diözesensynoden in den Jahren 1848 und 1849, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, 171, 129 ff.

F o u r n i e r, E., Les origines du Vicaire général. (154.) Paris, Picard, 1922.

W o l p e r s, O., Die geistlichen Kommissarien des Untereichsfeldes.

Ein Beitrag zur eichsfeldischen Kirchengeschichte. (IV u. 44.) Duderstadt, A. Mecke, 1922.

Krieg, Julius, Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der zweiten Hälfte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 99.] (XII u. 228.) Stuttgart, Enke, 1923. Gr. M. 7.50.

Stutz, U., Das Eigenkirchenwesen in England, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 409 ff.

— —, Parochus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XII, 415 f.

Bombiero-Kremenac, J., Die Entwicklung der staatlichen Kongruagesetzgebung in Oesterreich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 110 ff.

Buchner, F. X., Die mittelalterliche Pfarrpredigt im Bistum Eichstätt. (39.) Neumarkt (Obpf.) Boegl, 1923.

Marx, J., Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier. Band I. (XI u. 588.) Trier, Paulinus-Druckerei, 1923. Gr. M. 3.75

Schultz, M., Die pfarrrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter. G. Richter, Die Pfarrstiftung Napoleons I. für Jena bis zur Verlegung des Pfarrsitzes nach Weimar (1819) und die Diözesenzugehörigkeit der Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar. (XXIII u. 370.) Fulda, Aktiendruckerei, 1923.

Richter, G., Der Plan der Errichtung einer katholischen Universität zu Fulda im neunzehnten Jahrhundert. (VIII u. 102.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1922.

Liese, W., Geschichte der Caritas. 2 Bde. (VIII u. 304; VIII u. 293.) Freiburg i. B., Caritas-Verlag, 1922. Gr. 10.—.

Schönfeld, W., Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 1 ff.

Mackay, D. L., Les hópitaux et la charité à Paris au XIIIe siècle. 4°. (III u, 168.) Paris, Champion, 1923.

Frölich, Karl, Beiträge zum älteren Brüderschaftswesen in Deutschland, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 1922, 19 ff.

Hoppeler, Guido, Zürcherische Bruderschaften im ausgehenden Mittelalter, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, XVII, 65 ff.

Westlake, H. F., The parish gilds of mediaeval England. (VI u. 242.) London, Society for promotirg christian knowledge, 1919. Sh. 15.—.

Kißling, J. B., Geschichte der deutschen Katholikentage. Bd. II. (IV u. 440.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. Gr. 5.60.

e) Eherecht.

Keßler, Dorothea von, Der Eheprozeß Ottos und Irmgards von Hammerstein. Studie zur Geschichte des kath. Eherechts im M.-A. [Histor. Studien 157.] (69.) Berlin, Ebering, 1923. Gr. 2.40.

Mitterer. M., Der Rapt de séduction als Ehehindernis nach gallikanischem Kirchenrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. XII, 55ff.

f) Ordensrecht.

Bousset, W., Apophthegmata. Studien zur Geschichte des älteren Mönchtums. Aus dem Nachlaß von Th. Hermann und G. Krüger. 4°. (VIII u. 341.) Tübingen, Mohr, 1923. Schw. Fr. 24.—.

Bousset, Wilhelm, Das Mönchtum der sketischen Wüste, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XLII, 1ff.

Rothenhäusler, M., Die klösterliche Profeß bei Kassian, in: Benediktinische Monatsschrift 1923, 91 ff.

Steinwenter, A, Zu den koptischen Kinderoblationen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 385f

Albers, Br., S. Pachomii Abbatis Tabennensis Regulae monasticae. (126.) Bonn, Hanstein, 1922. Gr. 1.25.

Hébrard, S. Benoît. Essai psychologique. 12°. (XXII u. 285.) Paris, Tequi, 1922.

Waker, T. H., S. Columba. (154.) London, Gardner, 1923. Sh. 3.60.

Padovani, M, Il XIII centenario di S. Colombano, in: La Scuola Cattolica Luglio 1923, 499ff.

Letonnelier, G., L'abbaye exemte de Cluny et le Saint-Siège. Etude sur le développement de l'exemption clunisienne des origines jusqu' à la fin du XIIIe siècle. (XVI u. 153.) Paris, Picard, 1923.

Zeller, J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen 1417, in: Stimmen und Mitteilungen des Benediktinerordens, 1921/22, 1 ff.

Berlière, U., Les monastères doubles aux XIIe et XIIIe siècles. (32.) Brüssel, Hapez, 1923.

Haupt, Richard, Das Lübecker St. Johannis-Kloster, seine Festsetzung und Ausbreitung in Wagrien und das Kloster Cismar, in: Lübekische Blätter LXIII, 296ff.

Krick, L. H., Die ehemaligen stabilen Klöster des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolge ihrer Mitglieder von der Gründung der Klöster bis zu ihrer Aufhebung. (VIII u. 376.) Passau 1923. Verlag des Missionsklosters Schweiklberg O. S. B.

Maire, E, Saint Norbert (1082—1134) [Les Saints]. 12°. (211.) Paris, Gabalda, 1922.

Mailly, A., Der Tempelherrenorden in Niederösterreich in Geschichte und Sage. (75.) Wien, Schulbücherverlag, 1923. Kr. 8100.

Christen, B., Leben des heiligen Franziskus von Assisi. 3. Aufl. Herausgeg. von H. Felder. (464.) Innsbruck, Rauch, 1922.

Facchinetti, V., O. F. M., San Francesco d'Assisi nella storia nella leggenda, nell'arte. Opera illustrata. (XLVII u. 542.) Mailand, Lega, Eucaristica, 1921.

Barcelona, Martin de, O. M. Cap., La Orden Franciscana. Estudio critico de las fuentes historicas de San Francisco y Santa Clara. 12⁰. (254.) Barcelona, Editorial Poliglota, 1921.

Freer, A. S. B., The early Franciscans and Jesuits. 12⁰. (141.) London, Society for promoting christian knowledge, 1922.

Lippens, H., Une nouvelle recension du Catalogus Generalium O. F. M., in: Archivum Franciscanum historicum 1922, 333 ff.

Oliger, L., Les couvents franciscaines d'Alsace et de Lorraine depuis le XVII siècle. (21.) Amiens, 1922.

Reymond, M., Le couvent des Condeliérs de Lausanne, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1923, 51 ff.

Huonder, A., Der hl. Ignatius von Loyola und der Missionsberuf der Gesellschaft Jesu. (122.) Aachen, Xaverius-Verein, 1922.

Kneller, C. A., S. J., Vier Schriften gegen die Gesellschaft Jesu, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1923, 219 ff.

Fouqueray, P. H., S. J, Histoire de la Compagnie de Jésus en France des Origïnes à la Suppression. (1628—1762.) (XIV u. 468.) Paris, Bureaux des Études, 1922.

Tacchi Venturi, D., S, J., Storia della Compagnia di Gesù in Italia. Vol. II. Dalla nascita del fondatore alla solenne approvasione del ordine. (1491—1540.) (LX u. 421.) Roma, Civiltà cattolica, 1922.

Bertoletti, G., Storia di S. Angela Merici (1474—1542). 16⁰. (250.) Brescia, Querici, 1923. L. 9.—.

Stuart, Janet Erskine, Die Ordensgemeinschaft der Frauen vom hl. Herzen Jesu. Eine Charakterstudie. (VIII u. 102.) Freiburg i. B, Herder & Co., 1922. Gr. 1.20.

Hofer, H, C. SS. R., Der hl. Klemens Maria Hofbauer. Ein Lebensbild. 2. und 3. Aufl. (XX u. 458.) Freiburg i. B., Herder & Co,, 1923. Gr. 9.30.

Pichler, A., Der heilige Alfons von Ligouri. Ein Charakterbild. (383.) Regensburg, Kösel & Pustet, 1922.

Linckens, H., Die deutsche Provinz der Missionare vom hlst. Herzen Jesu. Kurze geschichtl. Denkschrift. (152.) Mit Abbild. Hiltrup bei Münster i. W., Missionshaus, 1922. Gr. 60.—.

Schoch, Franz, Die letzten Klöster im Kanton Zürich. Die Aufhebung der Benediktinerabtei Rheinau. (135.) Züricher Diss. 1921.

Opet, Otto, Klosterrecht und Reichsverfassung, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 1922, 207 ff. (Betrifft den Anspruch auf Aufnahme in evang. Klöster.)

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Busch, Konrad und Glasschröder, Franz X. Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels. Bd. I. (VI u. 691.) Speyer, Verlag des Hist. Museums und des Hist. Vereins der Pfalz, 1923.

Bürckstümmer, Chr., Zehentstreitigkeiten des Pfarrers Johannes Schluck von Illenschwang 1488—1499, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, XXIX, 36 ff.

h) Evangelisches Kirchenrecht.

Hütteroth, O., Kurhessische Pfarrergeschichte, I. Band: Die Klasse Treysa. 4°. (VI u. 250.) Treysa i. Hess., Selbstverlag, 1922.

Pfeiffer, Joh., Die Entwicklung der Sächsischen Kirchenverfassung von 1830 bis 1914. Leipzig, Pfeiffer, 1923. M. 2.40.

Heckel, J., Ein Kirchenverfassungsentwurf Friedrich Wilhelms IV. von 1847, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XII, 444 ff.

i) Verwaltung der Sakramente.

Paulus, N., Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Bd. 3. (XII u. 558.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 22.—.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher [1]).

Acta Conciliorum oecumenicorum iussu atque mandato societatis scientiarum Argentoratensis ed. E. Schwartz. Tom. I. Vol. IV. fasc. 4 u. Vol. V. fasc. 1. 4°. (XX u. 241—270, 72.) Berlin, de Gruyter & Co., 1923/24. M. 16.50.

Baur, L. u. Rieder, K., Päpstliche Enzykliken und ihre Stellung zur Politik. [Schriften zur deutschen Politik, 5.] (VIII u. 92.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Gr. M. 2.60.

Blat, A, Commentarium textus Codicis Juris Canonici. Lib. III. De Rebus Pars I. De Sacramentis. (VII u. 762.) Rom, Istituto Pio IX., 1924. L. 30.—.

Brauer, Th., Adolf Kolping. [Klassiker katholischer Sozialphilosophie.] (VIII u. 124.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Gr. M. 2.90.

Bredt, Joh. Vikt., Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. II. Band. (822.) Berlin, Stilke, 1922.

Cathrein, V., Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 30.—35. Tausend. (XII u. 358.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Gr. M. 8.50.

Crome, Carl, Grundzüge des römischen Privatrechts. 2. Aufl. (X u. 372.) Bonn, Marcus & Weber, 1922. Gr. M. 3.—.

Der politische Katholizismus. Dokumente seiner Entwicklung. I—II. 1815—1914. Ausgewählt und eingeleitet von Ludwig Bergsträsser. (314 u. 396.) München, Drei-Masken-Verlag, 1921 u. 1923.

Eichmann, E., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici für Studierende. (XXVII u. 752.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 11.—.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Festschrift Felix Porsch zum 70. Geburtstag dargebracht von der Görresgesellschaft. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 40.] (VIII u. 256.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 10.—.

Germania Pontificia, Vol. II: Provincia Maguntinensis. Pars I: Dioeceses Eichstettensis, Augustensis, Constantiensis I. Congessit A. Brackmann. (XXIII u. 239.) Berlin, Weidmann, 1923.

Giese, Fr., Recht und Religion als Kräfte zum Wiederaufbau. [Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 30.] Tübingen, Mohr, 1924. Schweiz. Fr. 1.50.

Heimberger, J., Aus dem Strafrecht des Codex Juris Canonici. Sonderabdruck aus der Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann, S. 50—79. München, Duncker & Humblot, 1923.

Jemolo, A. C., L'articulo 18 dello Statuto. Estratto della Rivista di diritto pubblico, Anno 1922, Parte I. No. 6. (28.)

— —, Jl valore del diritto della chiesa nell'ordinamento giuridico italiano. (51.) Società typ. Modenese, 1923.

Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn. Bearbeitet von J. Linneborn. [Veröffentlichungen der histor. Kommission der Provinz Westfalen II, 2.] (IV u. 213.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. M. 6.—.

Kipp, Th., Die religiöse Kindererziehung nach Reichsrecht. Sonderabdruck aus der Festgabe der Berliner Juristenfakultät für Wilhelm Kahl. (50.) Tübingen, Mohr, 1923.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgeg. von H. A. Krose. XI. Band: 1922/23. (XX u. 401.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Gr. M. 13.—.

Kißling, J. B., Geschichte der deutschen Katholikentage. II. Band. (IV u. 442.) Münster i. W., Aschendorff, 1923. M. 5.60.

Krick, L. H., Die ehemaligen stabilen Klöster des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Klöster bis zu ihrer Aufhebung. 4°. (VIII u. 376.) Passau, 1923. Verlag des Missionsklosters Schweiklberg O. S. B.

Krieg, J., Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der zweiten Hälfte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 99] (XII u. 228.) Stuttgart, Enke, 1923. Gr. M. 7.50.

Krueger, P., Codex Theodosianus. Fasc. I: Lib. I—VI. (VIII u. 235.) Berlin, Weidmann, 1923. M. 5.—.

Louis, P., Katholische Missionskunde Ein Missionsstudienbuch zur Einführung in das Missionswerk der katholischen Kirche. (VIII u. 232.) Aachen, Xaverius-Buchhandlung, 1924. Kart. M. 2.40.

Mohler, L., Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann. Funde und Forschungen. I. Band. Darstellung. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 20.] (VIII u. 432.) Paderborn, Schöningh, 1923. Gr. M. 26.—.

Nelson, A., Richard de Burys Philobiblion und die Festreden Matthaeus Hummels, des ersten Rektors der Albert-Ludwigs-

Universität zu Freiburg. Sonderabdruck aus dem Zentrablatt für Bibliothekswesen, Jahrg. 40. (1923.) S. 269—278.

Nied, Edmund, Heiligenverehrung und Namengebung. (VIII u. 110.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1924.

Noval, J., Codificationis iuris canonici recensio historico-apologetica et Codicis Piano- Benedictini notitia generalis. 12⁰. (81) Rom, Desclée & Co., 1919. L. 2.—.

— —, Commentarium Codicis Juris Canonici. Lib. IV; De Processibus. Pars I. De iudiciis. (XII u. 624.) Turin und Rom, Marietti, 1920. L. 20.—.

Paulus, N., Geschichte des Ablasses im Mittelalter. III. Band: Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters. (XII u. 558.) Paderborn, Schöningh, 1923. M. 22.—.

Pieper, Karl, Die Propaganda. Ihre Entstehung und religiöse Bedeutung. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 39.] (30.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1922. Gr. 0.50.

Preuschen, E. u. Krüger, G., Das Altertum. 2. Aufl. [Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende.] (XII u. 292.) Tübingen, Mohr, 1923.

Prümmer, D. M, Manuale Theologiae Moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis in usum scholarum. I u. II. Ed. 2a. (XL u. 444; X u. 538.) Freiburg i. B., Herder & Co„ 1923. Geb. Gr. 35.55.

Richter, Gregor, Der Plan der Errichtung einer katholischen Universität zu Fulda im neunzehnten Jahrhundert, Separatabdruck aus den Fuldaer Geschichtsblättern. (VIII u. 102.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1922.

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XI. über den hl. Franz von Sales zur Jahrhundertfeier seines Heimgangs (26. Januar 1923: Rerum omnium). Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. (32.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Gr. 1 20.

Schilling, Otto, Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. Aquin. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 41.] (X u. 285.) Paderborn, Schöningh, 1923. M. 16.—.

Schulte, Aloys, Die Kaiser- und Königskrönungen in Aachen 813–1531. Rheinische Neujahrsblätter. (102.) Mit 3 Abbildungen. Bonn, Kurt Schroeder, 1924. M. 3.—.

Schultz, Max, Die pfarrrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter. Richter, G., Die Pfarrstiftung Napoleons I. für Jena bis zur Verlegung des Pfarrsitzes nach Weimar (1819) und die Diözesanzugehörigkeit der Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar seit 1821. [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, 9.) (XXII u. 370.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1923. M. 4.—.

Schwer, W., Papst Leo XIII. [Klassiker katholischer Sozial-

philosophie.] (VIII u. 64.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Gr. 2.20.

Sinthern, P., Religionen und Konfessionen im Lichte des religiösen Einheitsgedankens. (VIII u. 192.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1923. Geb. Cr. 5.25.

Wernz, F. X, Jus Canonicum ad Codicis normam redactum opera Petri Vidal. Tom. II Codicis lib. II — De Personis. (X u. 811.) Rom, Università Gregoriana, 1923. L. 40.—.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Band XLIII, Kan. Abt. XII, herausgeg. von U. Stutz, A. Werminghoff und H. E. Feine. (IV u. 555.) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1922.

Verzeichnis der eingesandten Kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1923 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt.

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 1923.
2. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrgang XXXIX (1923).
3. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang. 1923.
4. Köln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Jahrgang LXIII (1923).
5. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrgang 1923.
6. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrgang LXV (1923).
7. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrg. XXXIX (1923).
8. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn, Jahrgang LXVI (1923).
9. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Band X (1923).
10. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrgang XVII (1923).
11. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrgang LXVII (1923).
12. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrgang LXI (1923).

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen. Da in den letzten Jahren die Zahl der Einsendungen erheblich zurückgegangen ist, wird er sich erlauben, die kirchlichen Oberbehörden von neuem um ihre wohlwollende Beihilfe zu bitten.

Inhaltsverzeichnis des 103. Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Kleine Beiträge.

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse des Papstes Pius XI.

b) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

c) Erlasse und Entscheidungen der bischöflischen Behörden.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

